

Wertpapierprospekt

vom 13. Oktober 2017

für

das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland

von

440.000

neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)

mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und mit voller Gewinnberechtigung ab dem Zeitpunkt der Gründung

aus der von der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. Oktober 2017 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre („Neue Aktien“)

und

66.000

auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)

mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie

aus dem Bestand der Leihgeber im Hinblick auf die der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft, Frankfurt, eingeräumte Mehrzuteilungsoption („Mehrzuteilungsaktien“)

und gleichzeitig

für die Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr (Scale Segment) an der Frankfurter Wertpapierbörse

von

bis zu 2.198.304

auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)

mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und mit voller Gewinnberechtigung ab dem Zeitpunkt der Gründung (gesamtes Grundkapital)

der

Mynaric AG

Gilching, Landkreis Starnberg

ISIN DE000A0JCY11

WKN A0JCY1

Börsenkürzel M0Y

Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1. ZUSAMMENFASSUNG	7
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	7
Abschnitt B – Emittentin	8
Abschnitt C – Wertpapiere	14
Abschnitt D – Risiken	15
Abschnitt E – Angebot	18
2. RISIKOFAKTOREN	22
2.1. Markt- und branchenbezogene Risiken	22
2.2. Geschäftsbezogene Risiken	27
2.3. Die Wertpapiere betreffenden Risiken	35
3. ALLGEMEINE ANGABEN	39
3.1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	39
3.2. Zukunftsgerichtete Aussagen	39
3.3. Hinweis zu Quellenangaben	39
3.4. Einsehbare Dokumente	40
4. ANGEBOT	41
4.1. Gegenstand des Angebots	41
4.2. Preisspanne, Angebotszeitraum, Angebotspreis und Anzahl der zugeteilten Aktien	41
4.3. Zeitplan für das Angebot	43
4.4. Zuteilung	44
4.5. Börsennotierung im Scale Segment	44
4.6. Verkaufsbeschränkungen	44
4.7. Rechtsgrundlage für die Ausgabe der Neuen Aktien	45
4.8. Form, Verbriefung und Lieferung der Neuen Aktien	45
4.9. Gewinnanteilsberechtigung und Stimmrecht	45
4.10. Übertragbarkeit	46
4.11. Marktschutzvereinbarungen (Lock-up)	46
4.12. ISIN/WKN	46
4.13. Aktienübernahme	47
4.14. Stabilisierung, Mehrzuteilung und Greenshoe-Option	48
4.15. Mit den Aktien verbundene Rechte	49
4.15.1. Allgemeine Hinweise	49
4.15.2. Dividendenrechte und Gewinnberechtigung	49
4.15.3. Stimmrechte	50
4.15.4. Bezugsrechte	50
4.15.5. Anteil an einem Liquidationsüberschuss	50

4.15.6. Nachschusspflicht	50
4.16. Emissionstermin, Börsenzulassung und Notierungsaufnahme	50
4.17. Zahl- und Verwahrstelle	50
4.18. Designated Sponsor	50
4.19. Übernahmeangebote / Squeeze-Out-Vorschriften	50
4.20. Verwässerung	51
4.21. Kosten der Emission und Verwendung der Erträge	51
4.21.1. Kosten der Emission	51
4.21.2. Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses	52
4.21.3. Zeichnung durch Hauptaktionäre, Organmitglieder oder durch andere Personen im Umfang von mehr als 5 %	52
4.21.4. Vergleich des Aktienpreises mit Transaktionskosten des Führungspersonals	52
4.21.5. Interessen von Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	52
4.22. Angaben über die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	53
5. ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT	54
5.1. Allgemeine Angaben	54
5.1.1. Firma, Sitz und Handelsregisterdaten	54
5.1.2. Gründung	54
5.1.3. Dauer, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	54
5.1.4. Rechtsform, maßgebliche Rechtsordnung, Anschrift	54
5.1.5. Veröffentlichungen	54
5.2. Abschlussprüfer	55
5.2.1. Abschlussprüfer	55
5.2.2. Wechsel des Abschlussprüfers	55
5.3. Unternehmensgeschichte	55
5.4. Corporate Governance	56
5.5. Dividendenpolitik	56
5.6. Konzernstruktur	56
6. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	58
6.1. Haupttätigkeitsbereiche	58
6.2. Geschäftsstrategie	60
6.3. Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen	63
6.4. Wichtigste Märkte	63
6.5. Außergewöhnliche Einflüsse	67
6.6. Wettbewerbsposition	67
6.7. Forschung und Entwicklung, Abhängigkeit von Schutzrechten oder Verträgen	68
6.8. Investitionen	69
6.8.1. Die wichtigsten Investitionen der Vergangenheit	69
6.8.2. Die wichtigsten laufenden Investitionen	70

6.8.3.	Die wichtigsten künftigen Investitionen	70
6.9.	Sachanlagen	70
6.9.1.	Wesentliche Sachanlagen	70
6.9.2.	Umweltrelevante Fragen hinsichtlich der Sachanlagen	71
6.10.	Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren	71
6.11.	Mitarbeiter	71
6.12.	Wesentliche Verträge	74
7.	ORGANE DER GESELLSCHAFT	76
7.1.	Vorstand, Aufsichtsrat und Oberes Management	76
7.1.1.	Vorstand	76
7.1.2.	Aufsichtsrat	78
7.1.3.	Oberes Management	83
7.1.4.	Potenzielle Interessenkonflikte	83
7.1.5.	Entsende- oder Beststellungsrechte	83
7.1.6.	Ergänzende Informationen hinsichtlich der Organmitglieder	83
7.2.	Hauptversammlung	84
8.	AKTIONÄRSSTRUKTUR	86
8.1.	Übersicht über die Aktionärsstruktur	86
8.2.	Stimmrechte der Aktionäre	86
8.3.	Beherrschungsverhältnisse	86
8.4.	Zukünftige Veränderung der Kontrollverhältnisse	87
9.	GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN	88
10.	ANGABEN ZU KAPITAL UND SATZUNG	90
10.1.	Kapital	90
10.1.1.	Grundkapital und Aktien	90
10.1.2.	Entwicklung des gezeichneten Kapitals	90
10.1.3.	Eigene Aktien	91
10.1.4.	Wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere	92
10.1.5.	Bedingtes Kapital	92
10.1.6.	Genehmigtes Kapital	93
10.2.	Satzung der Gesellschaft	94
10.2.1.	Unternehmensgegenstand	94
10.2.2.	Änderung der Rechte von Aktieninhabern	94
10.2.3.	Wechsel in der Kontrolle der Gesellschaft	94
10.2.4.	Offenzulegende Schwellenwerte des Aktienbesitzes	94
10.2.5.	Satzungsregelungen hinsichtlich Kapitalveränderungen	95

11. ANGABEN ZU DEN FINANZINFORMATIONEN	96
11.1. Hinweise zu den Finanzinformationen und zur Finanzlage	96
11.1.1. Finanzinformationen	96
11.1.2. Sonstige geprüfte Angaben	96
11.1.3. Bedeutende Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin	96
11.2. Ausgewählte Finanzinformationen	97
11.2.1. Mynaric AG	97
11.2.2. Mynaric Lasercom GmbH	97
11.3. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	99
11.4. Geschäftskapital, Kapitalisierung und Verschuldung, Gewinnprognose	103
11.4.1. Erklärung zum Geschäftskapital	103
11.4.2. Kapitalisierung und Verschuldung	103
12. BESTEUERUNG	105
12.1. Besteuerung von Dividenden	105
12.2. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen	109
12.3. Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer	113
12.4. Sonstige Steuern	113
13. FINANZINFORMATIONEN	115
13.1. Zwischenabschluss der Mynaric AG nach HGB zum 31. August 2017 (geprüft)	117
13.2. Jahresabschluss der ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH) nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014 (geprüft) sowie Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2014 (geprüft)	127
13.3. Jahresabschluss der ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH) nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 (geprüft) sowie Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2015 (geprüft)	139
13.4. Jahresabschluss der ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH) nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 (geprüft) sowie Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 (geprüft)	151
13.5. Zwischenabschluss der ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH) nach HGB zum 30. Juni 2017 (ungeprüft)	167
14. TRENDINFORMATIONEN	177
14.1. Wichtige Trends in jüngster Vergangenheit	177
14.2. Bekannte Trends im laufenden Geschäftsjahr	179
15. GLOSSAR	1

UNTERSCHRIFTSSEITE

U-1

1. Zusammenfassung

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Diese Zusammenfassung setzt sich aus den Mindestangaben zusammen, die als „Informationsbestandteile“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A - E (A.1 - E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle Informationsbestandteile, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier und diesen Emittenten aufzunehmen sind. Da einige Informationsbestandteile nicht angesprochen werden müssen, können Lücken in der Gliederungsnummerierung der Informationsbestandteile bestehen.

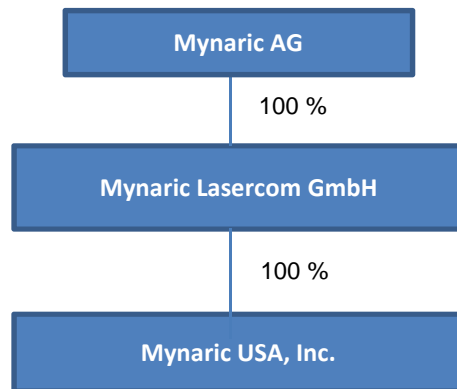
Auch wenn Informationsbestandteile aufgrund der Art des Wertpapiers und des Emittenten in die Zusammenfassung aufzunehmen sind, ist es möglich, dass keine einschlägigen Informationen hinsichtlich dieser Informationsbestandteile gegeben werden können. In diesem Fall existiert eine Kurzbeschreibung der Informationsbestandteile in der Zusammenfassung mit der Bezeichnung „entfällt“.

A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung sollte als Einführung zum Prospekt verstanden werden.</p> <p>Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung zur Anlage in die Aktien der Gesellschaft auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Mynaric AG, Gilching, Landkreis Starnberg (im Folgenden auch "Emittentin" oder "Gesellschaft" und gemeinsam mit ihrer Tochtergesellschaft Mynaric Lasercom GmbH (vormals firmierend ViaLight Communications GmbH) mit Sitz in Gilching, Landkreis Starnberg, und ihrer US-amerikanischen Enkelgesellschaft Mynaric USA, Inc. (vormals firmierend ViaLight Space, Inc.) mit Sitz in Huntsville, Alabama (USA) (im Folgenden auch "Mynaric-Gruppe" genannt) übernimmt gemäß § 5 Abs. 2 b Nr. 4 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen. Sie kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	Entfällt, da keine Finanzintermediäre eingesetzt werden.

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Firma der Gesellschaft lautet Mynaric AG. Die operative Tochtergesellschaft Mynaric Lasercom GmbH trat bislang am Markt unter ihrer bisherigen Firmierung ViaLight Communications GmbH oder abgekürzt unter "ViaLight" auf. Künftig wird die Mynaric-Gruppe am Markt unter "Mynaric" auftreten.
B.2	Sitz, Rechtsform, maßgebliche Rechtsordnung und Land der Gründung der Gesellschaft	Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gilching, Landkreis Starnberg. Die Gesellschaft ist derzeit im Handelsregister beim Registergericht München unter HRB 232763 eingetragen. Die Gesellschaft wurde in der Bundesrepublik Deutschland gegründet. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Maßgebliche Rechtsordnung ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.3	Art der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten samt der hierfür wesentlichen Faktoren	Die Mynaric-Gruppe wurde 2009 durch ehemalige Mitarbeiter des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (nachfolgend "DLR") in Form der Mynaric Lasercom GmbH gegründet. Zu den Haupttätigkeitsbereichen der Mynaric-Gruppe gehört die Forschung und (Weiter-)Entwicklung von Laserkommunikationstechnologie sowie die Entwicklung und Produktion von Bodenstationen und Laserterminals für den Einsatz in Luft- und Raumfahrt zum Zwecke der kabellosen Laserkommunikation. Nach Einschätzung der Emittentin verlangt die Zukunft nach einer Erweiterung der existierenden Netzwerkinfrastruktur auf dem Boden mit Hilfe von Kommunikationstechniken in Luft und Weltraum. Vor diesem Hintergrund zielt die Mynaric-Gruppe auf die Schaffung eines "Internets über den Wolken" ab, welches durch den Aufbau weltumspannender Datennetzwerke in der Luft und im Weltall unter Einsatz von Laserkommunikation realisiert werden soll. Kabellose Laserkommunikation ist nach Einschätzung der Emittentin besonders für den Aufbau sogenannter fliegender, dynamischer Kommunikationsnetzwerke in der Luft und im Weltall geeignet, die aus verschiedenen Plattformen wie z.B. Drohnen, Flugzeugen, Satelliten etc. bestehen (sog. Konstellationen). Laserkommunikationstechnologie kann dabei die Telekommunikation in Luft und Weltall zwischen den Plattformen untereinander sowie zwischen den Plattformen und entsprechenden Bodenstationen über große Distanzen von mehreren hundert bis tausenden Kilometern und mit Datenraten von mehreren Gigabit pro Sekunde ermöglichen. Im Rahmen der Entwicklungsarbeit der Mynaric-Gruppe wurden bereits rund ein Dutzend Vorserienprodukte der für die kabellose Laserkommunikation von Boden zu Luft benötigten Bodenstationen und entsprechenden Laserterminals zu Testzwecken hauptsächlich im Kundenauftrag gebaut sowie die benötigte Elektronik, Mechanik, Optik und Software hierfür entwickelt. Im Bereich der Laserterminals für die Luftfahrt produziert die Mynaric-Gruppe bereits seit 2013 Vorserienprodukte und hat diese im Rahmen von mehreren Demonstrationen erfolgreich vorführen können. Seit 2015 produziert die Mynaric-Gruppe zudem Vorserienprodukte für Bodenstationen. Bei den

		<p>Vorserienprodukten handelt es sich bisher um Einzelstückfertigungen im Kundenauftrag zum Zwecke von Testserien. Die Mynaric-Gruppe plant die operative Inbetriebnahme einer von ihr entwickelten Bodenstation noch für das laufende Jahr 2017, spätestens Anfang des Jahres 2018. Die Bodenstationen sollen bei entsprechendem Auftragseingang sodann in Serie produziert und veräußert werden.</p> <p>Laserterminals für die Raumfahrt befinden sich derzeit in der Entwicklungsphase. Mithilfe der Laserterminals für die Raumfahrt sollen künftig globale Telekommunikationsnetzwerke im Weltall durch sogenannte Satellitenkonstellationen, die mehrere hundert bis tausende Satelliten umfassen, aufgebaut werden.</p> <p>Wesentlicher Faktor für die vorbezeichnete Geschäftstätigkeit der Mynaric-Gruppe ist der weltweite stete Anstieg der Menge an gesammelten Daten und der Bedarf nach schneller und vor allem allgegenwärtiger Anbindung an das Internet. Datennetzwerke wie das Internet basieren heutzutage größtenteils auf Infrastruktur auf dem Boden, welche hinsichtlich der Ausweitung auf alle Regionen an ihre wirtschaftlichen wie logistischen Grenzen stoßen.</p>
B.4a	Wichtigste jüngste Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Wichtige Trends in jüngster Vergangenheit:</p> <p>Die fortschreitende Digitalisierung und der damit verbundene stetige Anstieg des globalen Datentransfers erfordert nach Einschätzung der Emittentin langfristig die Erweiterung der internationalen Telekommunikationsinfrastruktur in die Luft und das Weltall.</p> <p>Das sog. Internet der Dinge soll künftig auch die Anbindung in entlegenen Gebieten ermöglichen.</p> <p>Die fortschreitende Entwicklung des Marktes für professionelle Drohnen für den Langzeiteinsatz und für andere hochfliegende Flugplattformen wie solarbetriebene Drohnen, Zeppeline etc. wird sich nach Einschätzung der Emittentin künftig positiv auf die Entwicklung des Marktes für den Aufbau von großen Datennetzwerken in der Luft zum Einsatz von Laserkommunikationstechnik auswirken.</p> <p>Der Markt für den Aufbau von Konstellationen im Weltraum unter Einsatz von Laserkommunikationstechnik ist nach Einschätzung der Mynaric-Gruppe eng verknüpft mit der Marktentwicklung der Kommerzialisierung der Raumfahrt, die oft unter dem Begriff „New Space“ zusammengefasst wird.</p> <p>Die erfolgreiche Umsetzung großskaliger Satellitenkonstellationen bietet künftig nach Einschätzung der Emittentin Marktpotenzial für die von der Mynaric-Gruppe entwickelten Laserterminals und Bodenstationen für die Raumfahrt.</p> <p>Unternehmen wie Facebook (Projekt Aquila) und Google (Projekt Loon) arbeiten seit einigen Jahren öffentlichkeitswirksam an der Umsetzung ihrer geplanten Konstellationen in der Luft unter Verwendung von kabelloser Laserkommunikationstechnik. Nach Einschätzung der Emittentin wären die von der Mynaric-Gruppe entwickelten Produkte für solche Projekte einsetzbar, so dass sich in diesem Bereich ein potenzieller Absatzmarkt ergäbe.</p>

		<p>Das Unternehmen Airborne Wireless Network beabsichtigt den Aufbau eines kabellosen Datennetzwerkes in der Luft mit Hilfe von konventionellen Flugzeugen wie Passagier- oder Cargomaschinen unter teilweise Einsatz von kabelloser Laserkommunikation.</p> <p>Bekannt Trends im laufenden Geschäftsjahr Die Mynaric-Gruppe plant die operative Inbetriebnahme und Serienentwicklung der von ihr entwickelten Bodenstationen für die Luft- und Raumfahrt noch für das laufende Jahr 2017, spätestens Anfang des Jahres 2018.</p> <p>Für das noch laufende Geschäftsjahr 2017 ist die Entwicklung eines Laserterminals für die Raumfahrt sowie die Produktion eines entsprechenden Vorserienproduktes für diesen Bereich geplant.</p>
B.5	Organisationsstruktur und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe	<p>Die Mynaric AG ist Obergesellschaft der Mynaric-Gruppe. Sie ist die strategische Management- und Finanzholdinggesellschaft der Mynaric-Gruppe, nimmt die zentrale Leitungsfunktion wahr und stellt gemeinsam genutzte Dienstleistungen für die Gruppe (z. B. Accounting und Controlling, Human Resources, Strategie, Public Relations und Markenaufbau, IT und Sicherheit) zur Verfügung. Sie konzentriert sich auf die Verwaltung und die Finanzierung ihrer Beteiligungen. Das gesamte operative Geschäft wird in der Tochtergesellschaft Mynaric Lasercom GmbH mit Sitz in Gilching, Landkreis Starnberg, sowie der US-amerikanischen Enkelgesellschaft Mynaric USA, Inc. mit Sitz in Huntsville, Alabama (USA), durchgeführt.</p>



B.6	Name jeder Person, die eine direkte oder indirekte Beteiligung am Eigenkapital der Emittentin oder einen Teil der Stimmrechte hält, die nach den für die Emittentin geltenden nationalen Rechtsvorschriften meldepflichtig sind, samt der Höhe der Beteiligungen der einzelnen Personen (soweit der Emittentin bekannt)	Die sich nach Kenntnis der Gesellschaft ergebende Aktionärsstruktur vor und nach Durchführung der Kapitalerhöhung ist aus folgender Tabelle ersichtlich:					
		Aktienverteilung vor Kapitalerhöhung		Aktienverteilung nach Kapitalerhöhung		Aktienverteilung nach Kapitalerhöhung und vollständiger Ausübung der Mehrzuteilungsoption	
Aktionär	Aktien	% (gerundet)	Aktien	% (gerundet)	Aktien	% (gerundet)	
Dr.-Ing. Markus Knapek*	452.934	20,60	452.934	17,16	452.934	16,75	
Dipl.-Ing. Joachim Horwath*	396.240	18,02	396.240	15,02	396.240	14,65	
SPIX S.A.**	359.517	16,36	359.517	13,63	359.517	13,3	
Infinitum Ltd.	394.269	17,94	394.269	14,94	394.269	14,58	
Dr. Wolfram Peschko*	209.089	9,51	209.089	7,93	209.089	7,73	
Sonstige Aktionäre mit jeweils weniger als 5%	386.255	17,57	826.255	31,32	892.255	32,99	
Gesamtaktienanzahl	2.198.304	100	2.638.304	100	2.704.304	100	
<p>* Dr.-Ing. Markus Knapek, Joachim Horwath und Dr. Wolfram Peschko sind Vorstandsmitglieder der Mynaric AG. ** Die von der SPIX S.A. gehaltenen Aktien sind dem Aufsichtsratsmitglied Dr. Harald Gerloff zuzurechnen.</p>							
	<p>Angaben, ob unterschiedliche Stimmrechte bestehen</p> <p>Angabe, ob an Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.</p>	<p>Jede Aktie der Gesellschaft berechtigt zu einer Stimme in der Hauptversammlung. Beschränkungen des Stimmrechts oder abweichende Stimmrechte bestehen nicht.</p> <p>Entfällt, da der Gesellschaft nicht bekannt ist, dass Beherrschungsverhältnisse an ihr bestehen oder wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.</p>					
B.7	Ausgewählte wesentliche historische	Nachfolgende Übersicht enthält ausgewählte Finanzinformationen aus dem geprüften Zwischenabschluss					

	Finanzinformationen der Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums vorgelegt werden; erhebliche Änderung der Finanzlage oder des Betriebsergebnisses in oder nach den abgedeckten Zeiträumen	der Mynaric AG nach HGB zum 31. August 2017, wobei die Finanzinformationen gerundet angegeben sind. Die Mynaric AG wurde am 6. April 2017 gegründet und am 18. April 2017 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.			
Zeitraum	18.04.2017-31.08.2017 (HGB) TEUR (geprüft)				
Sonstige betriebliche Aufwendungen	38				
Ergebnis nach Steuern/Periodenfehlbetrag	-38				
Stichtag	31.08.2017 (HGB) TEUR (geprüft)				
Anlagevermögen	1.950				
Guthaben bei Kreditinstituten	48				
Eigenkapital	1.962				
Rückstellungen	31				
Verbindlichkeiten	5				
Bilanzsumme	1.998				
		Nachfolgende Übersicht enthält ausgewählte Finanzinformationen aus den geprüften Jahresabschlüssen der Mynaric Lasercom GmbH nach HGB für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2014, zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016 sowie aus dem ungeprüften Halbjahresabschluss der Mynaric Lasercom GmbH nach HGB zum 30. Juni 2017 mit Vergleichszahlen zum 30. Juni 2016, wobei die Finanzinformationen gerundet angegeben sind.			
Zeitraum	01.01.2014-31.12.2014 (HGB) TEUR (geprüft)	01.01.2015-31.12.2015 (HGB) TEUR (geprüft)	01.01.2016-31.12.2016 (HGB) TEUR (geprüft)	01.01.2017-30.06.2017 (HGB) TEUR (ungeprüft)	01.01.2016-30.06.2016 (HGB) TEUR (ungeprüft)
Umsatzerlöse	1.295	1.856	471	681	422
Sonstige betriebliche Erträge	95	313	649	295	283
Materialaufwand	437	415	370	74	126
Personalaufwand	569	1.243	1.908	1.356	848
Sonstige betrieblichen Aufwendungen	367	867	762	914	361
Jahresfehlbetrag	-196	-841	-1.843	-1.369	-879

Stichtag	31.12.2014 (HGB) TEUR (geprüft)	31.12.2015 (HGB) TEUR (geprüft)	31.12.2016 (HGB) TEUR (geprüft)	30.06.2017 (HGB) TEUR (ungeprüft)	30.06.2016 (HGB) TEUR (ungeprüft)
Kapitalrücklage	0	2.486	3.111	5.538	3.112
Verbindlichkeiten	1.303	142	1.320	870	172
Eigenkapital	0	1.479	262	1.322	1.226
Bilanzsumme	1.600	1.740	1.943	2.596	1.618
		<p>Die Umsätze in 2014 (TEUR 1.295) und 2015 (TEUR 1.856) ergeben sich zum großen Teil aus zwei Großkundenaufträgen zur Demonstration der Produkte. 2016 wurden diese Aufträge wesentlich abgeschlossen. Ende 2016 konnte ein weiterer Großkundenauftrag gewonnen werden, was sich bereits in den Halbjahreszahlen 2017 widerspiegelt (1. Halbjahr 2017: TEUR 681, 1. Halbjahr 2016: TEUR 422). Sonstige betriebliche Erträge ergeben sich hauptsächlich aus öffentlich geförderten Entwicklungsprojekten. Diese wurden zwischen 2014 und 2016 konsekutiv bis auf TEUR 649 (2016) erhöht. Im 1. Halbjahr 2017 (TEUR 295) haben sich diese gegenüber dem 1. Halbjahr 2016 (TEUR 283) nicht wesentlich erhöht. Der Personalaufwand hat sich zwischen 2014 und 2016 bedingt durch den Unternehmensaufbau kontinuierlich auf TEUR 1.908 (2016) erhöht. Im 1. Halbjahr 2017 (TEUR 1.356) haben sich diese gegenüber dem 1. Halbjahr 2016 TEUR 848 weiter erhöht. Sonstige betriebliche Aufwendungen spiegeln neben gewöhnlichen Betriebs- und Verwaltungskosten und Betriebsführungskosten auch Fremdleistungen für technische Entwicklungen entweder im Zusammenhang mit Kundenaufträgen oder für Eigenentwicklungen wieder. Der Jahresfehlbetrag hat sich zwischen 2014 und 2016 aufgrund des beschleunigten Unternehmensaufbaus kontinuierlich auf TEUR 1.843 (2016) erhöht. Dies ist auf die notwendige Vorfinanzierung der Technologie- und Unternehmensentwicklung zurückzuführen, die erforderlich ist, bevor Kundenaufträge umgesetzt werden können. Ende 2014 konnten in einer Serie A Finanzierungsrunde erste Investoren von dem Geschäftsmodell der Mynaric-Gruppe und der notwendigen Vorfinanzierung überzeugt werden, was sich in der Kapitalrücklage von TEUR 2.486 (2015) widerspiegelt. Ende 2016 konnten in einer Serie B Finanzierungsrunde weitere Investoren gewonnen werden, was sich in der angestiegenen Kapitalrücklage im 1. Halbjahr 2017 von TEUR 5.538 widerspiegelt.</p>			
B.8	Ausgewählte wesentliche Pro-forma-Finanzinformationen	Entfällt, da die Emittentin keine Pro-forma-Finanzinformationen erstellt hat. Es lagen keine Pro-forma-relevanten Transaktionen vor.			
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt, da die Gesellschaft keine Gewinnprognosen oder -schätzungen veröffentlicht hat.			
B.10	Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken	Entfällt, da die Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen keine Beschränkungen enthalten.			

B.11	Erläuterung bei nicht ausreichendem Geschäftskapital	Entfällt, da die Mynaric AG zum Datum des Prospekts über ausreichendes Geschäftskapital verfügt, um den gegenwärtigen Zahlungsverpflichtungen, die in den kommenden zwölf Monaten fällig werden, nachkommen zu können.
Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich jeder Wertpapierkennung	<p>Gegenstand des Angebots sind 506.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag (Stammaktien) der Mynaric AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und voller Gewinnberechtigung ab dem Zeitpunkt der Gründung, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 440.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) aus der am 9. Oktober 2017 von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ("Neue Aktien"); • 66.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) aus dem Aktienbesitz der Leihgeber (wie nachfolgend definiert) zum Zwecke einer eventuellen Mehrzuteilung (die "Mehrzuteilungsaktien"), die durch eine noch auszuübende Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus dem genehmigten Kapital geschaffen werden sollen (die "Greenshoe-Aktien"), <p>("Neue Aktien" und "Greenshoe-Aktien" zusammen die "Angebotenen Aktien").</p> <p>Das Angebot besteht aus (i) einem erstmaligen öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland (das "Öffentliche Angebot") und (ii) einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in bestimmten Jurisdiktionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der derzeit geltenden Fassung (die "Privatplatzierung" und gemeinsam mit dem Öffentlichen Angebot, das "Angebot").</p> <p>Ausschließlich für Zwecke einer etwaigen im Rahmen des Angebots getätigten Mehrzuteilung, haben bestimmte Altaktionäre der Emissionsbank die Mehrzuteilungsaktien im Wege eines unentgeltlichen Wertpapierdarlehens zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die ISIN (International Security Identification Number) lautet DE000A0JCY11, die WKN (Wertpapierkennnummer) A0JCY1, das Börsenkürzel M0Y.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in Euro angeboten.
C.3	Zahl und Nennwert der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien; Nennwert pro Aktie bzw. Angabe, dass die Aktien keinen Nennwert haben	<p>Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 2.198.304,00 und ist eingeteilt in 2.198.304 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.</p> <p>Sämtliche Aktien sind voll eingezahlt.</p>

C.4	Beschreibung der mit den Aktien verbundenen Rechte	Die Angebotenen Aktien sind mit voller Dividendenberechtigung ab dem Zeitpunkt der Gründung ausgestattet. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Jedem Aktionär der Mynaric AG steht grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht zu, das besagt, dass ihm bei Kapitalerhöhungen auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der Neuen Aktien zugeteilt werden muss.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Aktien	Entfällt, da die Aktien der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen für die Übertragung von Inhaberaktien frei übertragbar sind. Mit Ausnahme der unter E.5 beschriebenen Lock-up-Vereinbarungen bestehen keine Einschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien der Gesellschaft.
C.6	Angabe, ob für die angebotenen Wertpapiere die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt wurde bzw. werden soll und Nennung aller geregelten Märkte, an denen die Wertpapiere gehandelt werden oder werden sollen.	Entfällt, da die Aktien der Mynaric AG derzeit nicht zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind und deren Zulassung in einem regulierten Markt auch nicht beantragt werden soll. Es ist vorgesehen, die Aktien der Mynaric AG zum Handel in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse unter dem Scale Segment einbeziehen zu lassen. Der Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scale Segment) ist kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente.
C.7	Beschreibung der Dividendenpolitik	Aufgrund der Neugründung der Mynaric AG im April 2017 war die Ausschüttung einer Dividende bislang nicht möglich. Nach Einschätzung der Emittentin ist auch unter Berücksichtigung der Anlaufkosten in den kommenden Jahren nicht mit einem Bilanzgewinn zu rechnen, aus dem eine Dividende ausgeschüttet werden könnte. Sollte entgegen der Erwartung in den kommenden Jahren der Jahresabschluss der Mynaric AG einen Bilanzgewinn ausweisen, beabsichtigt die Gesellschaft, der Hauptversammlung zuvorderst die Thesaurierung des Bilanzgewinns zum Zwecke des weiteren Aufbaus der Unternehmensgruppe vorzuschlagen.
Abschnitt D – Risiken		
D.1	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittenten oder ihrer Branche eigen sind	<ul style="list-style-type: none"> • Markt- und branchenbezogene Risiken: • Es besteht das Risiko, dass potenzielle Kunden nicht bereit sind, in den Aufbau dynamischer Kommunikationsnetzwerke in Luft und Weltall zu investieren; • Der Absatz der von der Mynaric-Gruppe entwickelten Produkte im Bereich der Laserkommunikation hängt in einem weiteren Schritt entscheidend davon ab, dass sich Kunden, die Konstellationen aufbauen, für die Lasertechnologie zum Zwecke der Telekommunikation in Luft und Weltall entscheiden; • Bei positiver Marktentwicklung könnte durch das Auftreten mittlerer und/oder großer Unternehmen die Marktposition der Mynaric-Gruppe geschwächt oder sogar vollständig verdrängt werden; • Da die Verwendung von Laserkommunikation eine Systementscheidung ist, besteht das Risiko, dass sich die von der Mynaric-Gruppe entwickelten Produkte an Kunden, die sich für die Produkte eines Konkurrenzunternehmens entscheiden, nicht mehr vertreiben lassen und sich der ohnehin begrenzte

		<p>Kundenkreis für den Absatz der Mynaric-Produkte dadurch schmälert oder ganz wegfällt;</p> <ul style="list-style-type: none">• Da sich der potenzielle Kundenstamm der Mynaric-Gruppe aufgrund der technologischen Herausforderungen und hohen Investitionssummen auf eine geringe Anzahl beschränkt, besteht das Risiko, bei Verlust einzelner bestehender oder potenzieller neuer Kunden das damit wegfallende Geschäftsvolumen nicht kompensieren zu können;• Die Mynaric-Gruppe bezieht die Komponenten für die Entwicklung und Fertigung ihrer Laserkommunikationsprodukte von einigen wenigen Zulieferern und ist somit von der Preisentwicklung bei diesen Zulieferern abhängig; auch könnte die Nachfrage nach den Produkten der Mynaric-Gruppe sinken, sollten sich die Preise im Bereich der Funktechnologie künftig positiv entwickeln;• Die Mynaric-Gruppe unterliegt wirtschaftlichen, steuerlichen und regulatorischen Risiken in zahlreichen Ländern und Jurisdiktionen; insbesondere besteht das Risiko, dass die Produkte der Mynaric-Gruppe der Rüstungskontrolle (z. B. in den USA) unterfallen und damit die Nachfrage der Mynaric-Produkte zurückgeht und der Kundenkreis eingeschränkt wird. <p>Geschäftsbezogene Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none">• Es besteht das Risiko, dass sich die durch die geplante Serienproduktion der Mynaric-Produkte erwarteten Skalierungseffekte und entsprechend zunehmende Kostenreduzierung nicht wie geplant realisieren lassen und damit die Nachfrage nach den Mynaric-Produkten erheblich negativ beeinträchtigt wird;• Da die Mynaric-Gruppe bislang noch keine Erfahrung im Bereich der Serienproduktion hat, besteht das Risiko, dass es bei einer unerwarteten Nachfrage nach Produkten der Mynaric-Gruppe zu Verzögerungen bei den internen und externen Produktionsabläufen kommt und die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann bzw. einzelne Waren und Einkaufsteile kurzfristig nicht oder nicht zu wirtschaftlich tragbaren Preisen verfügbar sind• Es besteht das Risiko erheblicher Haftungsansprüche sollten die von der Mynaric-Gruppe entwickelten Produkte fehlerhaft sein oder den Qualitätsanforderungen der Kunden aus anderen Gründen nicht entsprechen;• Es besteht das Risiko, dass die von der Mynaric-Gruppe entwickelten Produkte und das Know-how von Dritten, insbesondere Wettbewerbern im In- und Ausland, nachgeahmt bzw. verwendet und vermarktet und durch eigene Schutzrechte wirksam geschützt werden, da die Mynaric-Gruppe keine eigenen Schutzrechte besitzt;• Es besteht das Risiko, dass Know-how-Träger innerhalb der Mynaric-Gruppe das Unternehmen verlassen und/oder zu Mitbewerbern wechseln und somit dieses Know-how für die Mynaric-Gruppe verloren geht und/oder Mitbewerbern zugänglich gemacht wird;• Es besteht das Risiko, dass die Mynaric-Gruppe Teilkomponenten ihrer Produkte neu entwickeln und herstellen müsste, sollte der mit dem DLR bestehende Lizenz- und Kooperationsvertrag unwirksam werden;• Es besteht das Risiko, dass die Mynaric-Gruppe gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und damit das
--	--	---

		<p>Risiko erheblicher Schadensersatz- bzw. Lizenzzahlungen;</p> <ul style="list-style-type: none">• Störungen der Computer- und Datenverarbeitungssysteme der Mynaric-Gruppe und Datenverluste könnten die Entwicklungs- und Produktionsprozesse der Mynaric-Gruppe nachteilig beeinträchtigen;• Es besteht das Risiko von Produktionsunterbrechungen;• Die Mynaric-Gruppe könnte nicht in der Lage sein, weiterhin innovative Produktionsverfahren und Produkte zu entwickeln bzw. rechtzeitig auf den technischen Fortschritt und die sich dadurch wandelnden Anforderungen zu reagieren;• Es besteht das Risiko, dass die mit der US-Tochter Mynaric USA, Inc. verfolgten Ziele (Erschließung des US-Marktes, neuer Geschäfte und Geschäftsfelder sowie Kontakte zu möglichen Kunden) nicht oder nicht so wie geplant realisiert werden können;• Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Organisation der Mynaric-Gruppe, insbesondere mit Blick auf die erforderliche, kontinuierliche Weiterentwicklung interner Organisationsstrukturen und Management-Prozesse;• Die Compliance- und Risikomanagementsysteme der Mynaric-Gruppe reichen möglicherweise nicht aus, um Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu verhindern bzw. aufzudecken und alle relevanten Risiken für die Mynaric-Gruppe zu identifizieren, zu bewerten und um angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen;• Die Mynaric-Gruppe unterliegt Finanzierungs-, Liquiditäts- und Kreditrisiken;• Die Mynaric-Gruppe unterliegt Währungsrisiken;• Der Mynaric Lasercom GmbH bewilligte staatliche finanzielle Förderungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen könnten vermindert gewährt oder komplett widerrufen werden;• Es ist nicht auszuschließen, dass die von der Mynaric-Gruppe abgeschlossenen Versicherungen im Schadensfall nicht ausreichen und erhebliche Kosten entstehen.
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<ul style="list-style-type: none">• Da die Aktien nicht in einen organisierten Markt einbezogen werden, gelten wichtige Anlegerschutzbestimmungen des organisierten Marktes nicht; insbesondere ist nicht auszuschließen, dass einem potenziellen Aktienkäufer Informationen nicht zugänglich sind, die erforderlich wären, um sich ein umfassendes Bild von der Lage der Emittentin zu verschaffen;• Es besteht das Risiko, dass der Kurs der Aktie von erheblicher Volatilität ausgesetzt und von schwankenden Handelsvolumina geprägt ist, was sich insbesondere durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der einzelnen Gesellschaft oder ihrer Konkurrenten, durch regulatorische Änderungen, Änderungen von Gewinnprognosen oder Nichterfüllung von Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten ergeben könnte;• Es gibt keine Gewissheit, dass sich für die Aktien ein liquider Markt entwickelt;• Der Kurs der Aktien könnte durch Analysteneinschätzungen und sonstigen in Internetforen, Börsenbriefen oder sonstigen Medien geäußerten Meinungen

		<p>beeinflusst werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kapitalerhöhung ist zum Prospektdatum noch nicht durchgeführt worden und könnte noch scheitern; • Künftige Kapitalerhöhungen könnten sich nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien auswirken; • Es bestehen Risiken aus Interessenkonflikten aufgrund bestehender Personenidentitäten von Organmitgliedern der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaft, der Mynaric Lasercom GmbH, sowie aufgrund bestehender Personenidentitäten der Vorstandsmitglieder und Hauptaktionäre der Emittentin; • Es besteht das Risiko, dass sich beteiligte oder künftige Aktionäre dazu entscheiden, in bedeutendem Umfang Aktien zu verkaufen oder sich zu einem solchen Verkauf gezwungen sehen und somit der Börsenkurs der Aktie fällt; • Durch Lock-up-Vereinbarungen werden nach Handelsaufnahme bis zu ca. 80 % der Aktien der Mynaric AG voraussichtlich bis Oktober 2018 nicht an der Börse gehandelt. Es besteht daher das Risiko, dass kein liquider Markt in den Aktien der Emittentin entstehen wird und daher Aktionäre nur eingeschränkt die Möglichkeit der Weiterveräußerung über die Börse mindestens bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt haben; • Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs bzw. Marktpreis der Aktien der Mynaric AG führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Börsenkurs bzw. Marktpreis auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist; • Es besteht das Risiko der beherrschenden Einflussnahme der Organe der Emittentin in der Hauptversammlung.
Abschnitt E – Angebot		
E.1	Gesamtnettoerlöse und geschätzte Gesamtkosten der Emission/des Angebots	<p>Unter der Annahme, dass sämtliche Neuen Aktien zum Angebotspreis von EUR 49,50 (mittlerer Wert der Preisspanne) gezeichnet werden, ergibt sich für die Gesellschaft ein Bruttoemissionserlös in Höhe von TEUR 21.780. Im Falle der vollständigen Platzierung der 66.000 Greenshoe-Aktien erhöht sich der Brutto-Emissionserlös um ca. TEUR 3.267 auf ca. TEUR 25.047.</p> <p>Unter der Annahme der erwarteten Gesamtkosten in Höhe von ca. TEUR 1.550 ergibt sich ein verbleibender Nettoemissionserlös in Höhe von bis zu ca. TEUR 20.230. Im Falle der vollständigen Platzierung der 66.000 Greenshoe-Aktien erhöht sich der verbleibende Nettoerlös auf ca. TEUR 23.497.</p>
E.2a	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	<p>Der mit dem Angebot erzielte Emissionserlös soll vorrangig für den geplanten Aufbau einer Montage bzw. Serienproduktion umgesetzt werden (ca. 40 % des Emissionserlöses).</p> <p>Der mit dem Angebot erzielte Emissionserlös soll darüber hinaus auch für die weitere Entwicklung der Laserterminals für die Raumfahrt sowie für die allgemeine Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit der Mynaric-Produkte verwendet werden (ca. 30 % des Emissionserlöses).</p> <p>Nachrangig soll der Emissionserlös aus dem öffentlichen Angebot der weiteren Internationalisierung der Mynaric-Gruppe dienen (ca. 25 % des Emissionserlöses).</p>

		<p>Ein Restbetrag des Emissionserlöses soll für den allgemeinen Aufbau der Mynaric-Gruppe verwendet werden. (ca. 5 % des Emissionserlöses).</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Die Angebotenen Aktien werden nur in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich angeboten. Ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und Australien, findet nicht statt.</p> <p>Das Angebot richtet sich außerhalb Deutschlands nur an Personen in Mitgliedsländern des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") und ist ausschließlich für diejenigen Personen in Mitgliedsländern des EWR bestimmt, die "qualifizierte Anleger" im Sinne des Artikels 2(1)(e) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in ihrer geltenden Fassung) ("qualifizierte Anleger") sind.</p> <p>Die Gesellschaft und die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "Emissionsbank") haben am 13. Oktober 2017 einen Übernahmevertrag abgeschlossen ("Übernahmevertrag"). Danach hat sich die Emissionsbank bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen verpflichtet, die Neuen Aktien im eigenen Namen zu den bestmöglichen Bedingungen im Zuge des Angebots anzubieten. Zudem ist die Emissionsbank nach dem Übernahmevertrag berechtigt, aber nicht verpflichtet, bis zu 66.000 Mehrzuteilungsaktien im Rahmen der ihr eingeräumten Mehrzuteilungsoption im Falle ihrer Ausübung zu verkaufen (die "Mehrzuteilung").</p> <p>Die Gesellschaft hat der Emissionsbank die Option eingeräumt, weitere bis zu insgesamt 66.000 Aktien (die "Greenshoe-Aktien") zum Angebotspreis abzüglich der vereinbarten Provisionen und Kosten zu zeichnen. Die Greenshoe-Aktien, die die Gesellschaft aufgrund der von ihr gewährten Greenshoe-Option liefern muss, wird die Gesellschaft auf der Grundlage einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital (die "Greenshoe-Kapitalerhöhung") ausgeben. Die Greenshoe-Kapitalerhöhung dient alleine dem Zweck, die Emissionsbank in die Lage zu versetzen, seine Rückübertragungsverpflichtung aus den Wertpapierdarlehen erfüllen zu können.</p> <p>Die Preisspanne, innerhalb derer Kaufangebote in der Phase des öffentlichen Angebots abgegeben werden können, beträgt zwischen EUR 45,00 und EUR 54,00 je Aktie (die "Preisspanne").</p> <p>Der Angebotszeitraum, in welchem Kaufangebote unterbreitet werden können, beginnt am 16. Oktober 2017 und endet voraussichtlich am 25. Oktober 2017 (i) um 12:00 Uhr für Privatanleger (natürliche Personen) und (ii) um 14:00 Uhr für institutionelle Investoren.</p> <p>Privatanleger können Kaufangebote hinsichtlich des öffentlichen Angebots in Deutschland über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse abgeben.</p> <p>Über die Zuteilung der Angebotenen Aktien an die</p>

		<p>Privatanleger und die institutionellen Investoren entscheiden die Gesellschaft und die Emissionsbank. Hinsichtlich der Privatinvestoren, die ihre Order über das System Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse platzieren, erfolgt die Zuteilung nach einheitlichen Grundsätzen, was jedoch auch eine differenzierte Behandlung in Abhängigkeit von der jeweiligen Ordergröße erlaubt.</p> <p>Nach Ablauf des Angebotszeitraums werden der Angebotspreis für die in der Phase des öffentlichen Angebotes gezeichneten Angebotenen Aktien und das endgültige Platzierungsvolumen gemeinsam durch die Gesellschaft und die Emissionsbank festgelegt.</p> <p>Die buchmäßige Lieferung der zugeteilten Angebotenen Aktien im Girosammelverkehr gegen Zahlung des Angebotspreises erfolgt voraussichtlich am 1. November 2017. Die Aktien werden den Aktionären als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zur Verfügung gestellt.</p>
E.4	Interessen und Interessenkonflikte bezüglich des Angebots	<p>Die Emissionsbank wird die Gesellschaft bei dem Angebot und der Einbeziehung aller Aktien der Gesellschaft in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scale Segment) als Emissionsbank begleiten und erhält für ihre Tätigkeiten eine von der Anzahl der platzierten Angebotenen Aktien und deren Angebotspreis abhängige Provision. Die Emissionsbank hat daher ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebots.</p> <p>Die derzeitigen Aktionäre und die zukünftigen Inhaber der neuen Aktien haben aufgrund der mit der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft erzielten Handelbarkeit der Aktien im Freiverkehr (Scale Segment) an der Frankfurter Wertpapierbörse ein Interesse am erfolgreichen Abschluss der Transaktion.</p> <p>Ansonsten bestehen keine Interessen oder mögliche Interessenkonflikte von Seiten der an der Emission beteiligten Personen, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.</p>
E.5	Personen/Unternehmen, die das Wertpapier zum Verkauf anbieten; Lock-up-Vereinbarungen und Lock-up-Frist	<p>Die Neuen Aktien werden von der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft als Emissionsbank zum Kauf angeboten.</p> <p>Die drei Vorstandsmitglieder Dr. Peschko, Dr.-Ing. Knapke und Dipl.-Ing. Horwath haben sich im Hinblick auf ihre sämtlichen gehaltenen Aktien an der Gesellschaft (zusammen 1.058.263 Aktien) sowie sämtliche übrigen Altaktionäre in Höhe von jeweils ca. 88 % der von ihnen gehaltenen Aktien (das sind zusammen ca. 1.003.236 der von ihnen insgesamt gehaltenen 1.140.041 Aktien) gegenüber der Gesellschaft und der Emissionsbank unwiderruflich verpflichtet, für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Notierungsaufnahme keine Aktien außerbörslich oder börslich, direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, zu veräußern, eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen und für einen sich daran anschließenden Zeitraum von weiteren sechs Monaten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emissionsbank Aktien außerbörslich oder börslich direkt oder</p>

		<p>indirekt zur Veräußerung anzubieten, zu veräußern, eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen. Sollte im Zuge der Platzierung der Angebotenen Aktien sowie unter Berücksichtigung der nicht der Lock-up Vereinbarung unterfallenden Aktien der Anteil des Free floats am Grundkapital der Gesellschaft nicht mindestens 20 % erreichen, sieht die Lock-up-Vereinbarung darüber hinaus vor, dass die Emissionsbank gegenüber Altaktionären (mit Ausnahme der drei Vorstandsmitglieder) auf die Lock up-Verpflichtung verzichten kann, soweit dies erforderlich ist, um einen Free float von 20 % zu gewährleisten. Ein entsprechender Verzicht ist gegenüber den Altaktionären quotal entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft auszuüben.</p>
E.6	Betrag und Prozentsatz der aus dem Angebot resultierenden unmittelbaren Verwässerung	<p>Der Nettobuchwert der Gesellschaft entspricht dem bilanziellen Eigenkapital der Mynaric AG, ermittelt durch Abzug der Schulden von den Vermögenswerten. Dieser beträgt vor Durchführung der IPO-Kapitalerhöhung zum Stichtag des letzten Zwischenabschlusses der Emittentin am 31. August 2017 unter hypothetischer Hinzurechnung des Nettoemissionserlöses der seither durchgeführten Kapitalerhöhungen ca. EUR 6.792.759 und damit ca. EUR 3,09 je Aktie (verteilt auf 2.198.304 bestehende Aktien).</p> <p>Unter der Annahme, dass alle 440.000 Neuen Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 49,50 je Neuer Aktie (mittlerer Wert der Preisspanne) im Zuge des Angebots verkauft werden, ergibt sich zu Lasten neuer Investoren, die bislang nicht an der Gesellschaft beteiligt waren, im Vergleich zum Nettobuchwert der Gesellschaft (unter Abzug der Gesamtkosten der Emission) nach vollständiger Durchführung der Kapitalerhöhung (ca. EUR 27.022.759 bzw. EUR 10,24 je Aktie, verteilt auf 2.638.304 Aktien) eine unmittelbare Verwässerung von ca. EUR 39,26 je Aktie (ca. 79,31 %). Im Falle der vollständigen Platzierung der 66.000 Greenshoe-Aktien und weiteren Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital ergibt sich zu Lasten neuer Investoren im Vergleich zum Nettobuchwert der Gesellschaft (unter Abzug der Gesamtkosten der Emission) nach vollständiger Durchführung der Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausübung der Mehrzuteilungsoption (ca. EUR 30.139.759 bzw. EUR 11,15 je Aktie, verteilt auf 2.704.304 Aktien) eine unmittelbare Verwässerung von ca. EUR 38,35 je Aktie (ca. 77,47 %).</p> <p>Aus Sicht der bisherigen Aktionäre ergibt sich dagegen durch das Angebot unter Zugrundelegung der vorgenannten Annahmen eine unmittelbare Zunahme des Nettobuchwerts von ca. EUR 7,15 je Aktie (ca. 231 %) bzw. ca. EUR 8,06 je Aktie (ca. 261 %) im Falle der Durchführung der Greenshoe-Kapitalerhöhung.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder vom Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Entfällt. Anlegern werden weder von der Gesellschaft noch von der Emissionsbank Kosten in Rechnung gestellt.</p>

2. Risikofaktoren

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf von Aktien der Mynaric AG die nachfolgenden Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und abwägen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Mynaric AG wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben. Investoren könnten teilweise oder ganz ihr investiertes Geld verlieren. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Darüber hinaus können weitere Risiken und Aspekte von Bedeutung sein, die der Mynaric AG derzeit nicht bekannt sind.

2.1. Markt- und branchenbezogene Risiken

Der Erfolg des Einsatzes der von der Mynaric-Gruppe entwickelten Produkte im Bereich der Laserkommunikationstechnik hängt entscheidend davon ab, dass potenzielle Kunden in den Aufbau dynamischer Kommunikationsnetzwerke zum Zwecke der Telekommunikation in Luft und Weltall investieren.

Die Mynaric-Gruppe als Entwickler und Anbieter von Produkten der kabellosen Laserkommunikationstechnik für die kommerzielle Anwendung in der Luft und im Weltall ist entscheidend davon abhängig, dass sich ein Markt für kabellose Laserkommunikation, insbesondere im Rahmen dynamischer Kommunikationsnetzwerke, in Luft und Weltall entwickelt.

Laserkommunikation ist nach Einschätzung der Emittentin eine Schlüsseltechnologie zum Aufbau fliegender dynamischer Kommunikationsnetzwerke zum Zwecke der Telekommunikation in Luft und Weltall. Die geplanten dynamischen Kommunikationsnetzwerke können sich aus verschiedenen Plattformen (Drohnen, Flugzeuge, Ballons, Satelliten) zusammensetzen und in der Troposphäre (z. B. auf Höhe der kommerziellen Luftfahrt), in der Stratosphäre in 20 bis 30 Kilometer-Höhe und damit über der kommerziellen Luftfahrt, oder im Weltall realisiert werden. Aus einer Vielzahl solcher Plattformen entsteht somit ein fliegendes dynamisches Kommunikationsnetzwerk, das zum Zwecke der Telekommunikation und des Datenaustauschs sowohl für kommerzielle Anwendungen in Luft- und Raumfahrt, als auch für die Anbindung von Datennutzern auf dem Boden verwendet werden kann. Laserkommunikation soll künftig als sogenannte Backbone-Technologie, also als verbindender Kernbereich eines Telekommunikationsnetzwerkes mit sehr hohen Datenübertragungsraten, verwendet werden, um die Datenautobahnen dieser Netzwerke zu realisieren und die einzelnen Plattformen wie Flugzeuge und Satelliten untereinander zu verbinden, sowie die Verbindung zu entsprechenden Bodenstationen herzustellen.

Die Mynaric-Gruppe produziert Bodenstationen für die kabellose Laserkommunikation von Boden zu Luft und von Boden in den Weltraum sowie Laserterminals für die Luftfahrt zum Einsatz in Flugzeugen, Drohnen, Ballons etc. Ferner befindet sich die Mynaric-Gruppe in der Entwicklungsphase für Laserterminals für die Raumfahrt zum Aufbau von Satellit zu Satellit- oder Satellit zu Boden-Verbindungen. Bodenstationen und Laserterminals für die kabellose Laserkommunikation von Boden zu Luft sowie in der Luft wurden bisher in Form von Vorseriengeräten für Tests hergestellt und in Zusammenarbeit mit Kunden erprobt. Ferner wurden bereits seit 2013 einzelne Stückzahlen der entwickelten und getesteten Vorseriengeräte an interessierte Kunden verkauft und ausgeliefert. Die Produkte befinden sich derzeit noch nicht in der Serienproduktion. Die Entwicklung eines Prototyps für ein Laserterminal für Satelliten, also für die Raumfahrt, ist in der Entwicklung. Sowohl die Bodenstationen als auch die Laserterminals sollen künftig an Kunden vertrieben werden, die diese Produkte für den Aufbau ihrer Kommunikationsnetzwerke benötigen. Die Errichtung solcher Kommunikationsnetzwerke aus den verschiedenen Plattformen bezeichnet man als "Konstellation". Jede einzelne Plattform verfügt dann typischerweise über mehrere Laserkommunikationseinheiten. Der Vertrieb der von der Mynaric-Gruppe hergestellten Bodenstationen und Laserterminals hängt daher ganz entscheidend von der Bereitschaft potenzieller Kunden zur Investition in die Entwicklung solcher Konstellationen ab. Ohne diese Konstellationen lassen sich die von der Mynaric-Gruppe produzierten Bodenstationen und Terminals für die Laserkommunikation voraussichtlich nur für

Nischenapplikationen wie die Verbindung einzelner Flugzeuge, Drohnen oder Satelliten zum Boden verwenden.

Zum Prospektdatum gibt es nach Einschätzung der Emittentin weltweit noch keine Konstellationen im operativen Betrieb. Die zukünftige Realisierung solcher Konstellationen durch potentielle Kunden der Mynaric-Gruppe unterliegt noch Technologie- und Finanzierungsrisiken. So zielen viele der derzeit von potentiellen Kunden angestrebten Konstellationen auf die weltweite Internet- bzw. Netzwerkabdeckung ab. Eine solch große Abdeckung durch den Einsatz einer Vielzahl von Laserkommunikationseinheiten ist in der Praxis aber noch nicht erprobt worden und könnte daher mit technischen Schwierigkeiten verbunden sein. Zugleich erfordert der Aufbau einer Konstellation, die eine große Reichweite abdecken soll, eine große Investitionssumme, die sich auf bis zu mehrere Milliarden Euro belaufen kann. Der Aufbau einer Konstellation ist daher entscheidend von der Möglichkeit einer Finanzierung abhängig. Sofern der Kunde, welcher entsprechende Konstellationen aufzubauen plant, nicht genügend (Fremd)Kapital zur Finanzierung des Aufbaus aufbringen kann, können auch die jeweiligen Konstellationen nicht oder nur unvollständig realisiert werden mit der Folge, dass sich keine Nachfrage oder nur eine geringe Nachfrage nach Produkten der Mynaric-Gruppe entwickelt.

Zudem gibt es nach Einschätzung der Emittentin derzeit weltweit nur wenige Unternehmen, die großskalige Konstellationen anstreben bzw. anstreben können. Zeigt sich, dass sich solche Konstellationen nicht oder nur verbunden mit erheblich finanzieller Belastung und Risiken realisieren können, kann sich dies auf die Branche der Laserkommunikation negativ auswirken und insbesondere Fremdkapitalgeber und/oder Investoren von Finanzierungen in diese Konstellationen abhalten. Fehlende Investitionsbereitschaft in den Aufbau entsprechender Konstellationen durch potenzielle Kunden und/oder fehlende Finanzierbarkeit solcher Konstellationen durch investitionsbereite Kunden hätten somit zur Folge, dass sich kein großer Markt für die kabellose Laserkommunikationstechnik in der Luft und im Weltall entwickeln könnte und daher keine oder nur eine geringe Nachfrage nach den Produkten der Mynaric-Gruppe besteht.

Ferner ist die Mynaric-Gruppe davon abhängig, dass sich ihre Annahmen über die künftig erwartete Marktentwicklung für den Bereich der kommerziellen Laserkommunikation in Luft- und Weltall als richtig herausstellen und sich ein Markt für den Aufbau dynamischer fliegender Kommunikationsnetzwerke (Konstellationen) zum Zwecke der kabellosen Datenübertragung entwickelt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die erwartete Marktentwicklung hinter den Erwartungen der Mynaric-Gruppe zurückbleibt oder sich die für den Erfolg der Mynaric-Gruppe erforderlichen Märkte nicht entwickeln oder langfristig nicht durchsetzen können. In diesem Fall bliebe die Laserkommunikationstechnik eine Nische mit der Folge, dass der Bedarf nach den von der Mynaric-Gruppe hergestellten und entwickelten Produkten geringer als angenommen bleibt.

Der Eintritt jedes der vorgenannten Risiken hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe.

Der Absatz der von der Mynaric-Gruppe entwickelten Produkte im Bereich der Laserkommunikationstechnik hängt in einem weiteren Schritt entscheidend davon ab, dass sich Kunden, die Konstellationen aufbauen, für die Lasertechnologie zum Zwecke der Telekommunikation in Luft und Weltall entscheiden.

Hat sich ein Kunde für den Aufbau einer oder mehrerer Konstellationen entschieden und lässt sich dieser Aufbau auch finanzieren, so ist entscheidend für den Verkauf der von der Mynaric-Gruppe angebotenen Produkte, dass sich der Kunde auch für die Lasertechnologie zum Zwecke der Telekommunikation entscheidet. Als Alternative für eine kabellose Datenübertragung in der Luft kommen insbesondere Funkssysteme der neuesten Generationen in Betracht. Der zukünftige Markt für kabellose Laserkommunikation als Ganzes hängt somit nicht nur ganz entscheidend von der Entwicklung der Konstellationen durch potenzielle Kunden ab, sondern darüber hinaus auch davon, dass sich die Lasertechnologie gegenüber alternativen Technologien wie insbesondere der bereits bestehenden Funktechnologie am Markt durchsetzt.

Setzt sich die Lasertechnologie zum Zwecke der Telekommunikation in Luft und Weltall nicht durch, hätte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe.

Die Mynaric-Gruppe ist von der Konjunktur der Weltwirtschaft und dabei insbesondere der Investitionsbereitschaft ihrer potenziellen Kunden zum Aufbau kabelloser Laserkommunikation im Rahmen dynamischer Kommunikationsnetzwerke in Luft und Weltall abhängig.

Wie bereits dargelegt, hängt der Erfolg der Mynaric-Gruppe erheblich von der Investitionsbereitschaft ihrer potenziellen Kunden ab, weltweit in den Aufbau kabelloser Laserkommunikation im Rahmen dynamischer Kommunikationsnetzwerke in Luft und Weltall zu investieren. Die Investitionsbereitschaft wird dabei maßgeblich von der weltweiten Konjunktur und insbesondere der Entwicklung des Marktes für Konstellationen beeinflusst.

Die Mynaric-Gruppe ist stark abhängig von dem Wirtschaftswachstum in den jeweiligen Ländern, in denen die Mynaric-Gruppe aktiv ist und künftig aktiv sein möchte (insbesondere USA, Asien) sowie von den politischen Entwicklungen, da diese die Investitionsbereitschaft in den Bereich der Konstellationen und damit auch Laserkommunikation erheblich beeinflussen.

Sollte die weltweite Wirtschaftsleistung zurückgehen, die Entwicklung im Bereich der Laserkommunikation als Teil von dynamischen Kommunikationsnetzwerken in Luft und Weltall nicht oder langsamer als erwartet erfolgen und Investitionen in diesen Bereich aufgeschoben oder nicht getätigt werden, hätte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe zur Folge.

Eine positive Marktentwicklung und damit einhergehende Vergrößerung des Marktvolumens im Bereich der kabellosen Laserkommunikation könnte zu einer zunehmenden Wettbewerbsintensität insbesondere durch das Auftreten mittlerer und/oder großer Unternehmen führen und die Marktposition der Mynaric-Gruppe schwächen.

Nach Einschätzung der Emittentin gibt es derzeit nur sehr wenige Unternehmen, die im Geschäftsfeld der Mynaric-Gruppe aktiv sind und vergleichbar ihren Fokus auf kommerzielle Produkte kabelloser Laserkommunikation in Luft und Weltall legen. Im Bereich der Raumfahrt gibt es beispielsweise Unternehmen wie TESAT-Spacecom (Teil des Airbus-Konzerns), Thales Alenia oder Ball Aerospace, die nach Einschätzung der Emittentin als Wettbewerber in Betracht kommen, da sie über das notwendige technische Know-how und die Ressourcen verfügen können.

Ein Markt für die kommerzielle Nutzung von Laserkommunikation ist derzeit noch in der Entwicklung. Es gibt jedoch Indikatoren, die darauf schließen lassen, dass sich ein Markt für den kommerziellen Einsatz von Lasertechnologie zum Zwecke der kabellosen Datenübertragung in der Luft und im Weltall entwickeln wird. Bereits 2013/2014 kündigten große Unternehmen wie Google (Projekt Loon)¹ oder Facebook (Projekt Aquila)² Pläne für die Errichtung von weltweiten Kommunikationsnetzwerken aus tausenden Plattformen in der Luft, genau der Stratosphäre in 20 bis 30 Kilometer Höhe, zum Zwecke der Telekommunikation mit Hilfe von Lasertechnologie an. Unternehmen wie Airborne Wireless Network planen die Vernetzung tausender kommerzieller Flugzeuge zum Zwecke des sog. In-Flight Entertainments und zum Zwecke der Versorgung entlegener Gebiete mit einer Breitbandanbindung.

Auch zeigt sich nach Einschätzung der Emittentin bereits eine steigende Tendenz von Unternehmen, sich in diesem Bereich der Lasertechnologie mehr zu fokussieren und aktiver zu werden, um Konstellationen im Weltraum in den operativen Betrieb zu nehmen. So haben beispielsweise bereits einige Unternehmen wie SpaceX, Telesat oder Leosat angegeben, künftig Laserkommunikation als Teil ihrer Systeme zu sehen, was sich aus den öffentlich zugänglichen Anträgen dieser Unternehmen gegenüber der US-amerikanischen Behörde für die Vergabe von Funkfrequenzen (FCC) entnehmen lässt³, wobei die Verwendung von Laserkommunikation selbst bislang keiner Genehmigung unterfällt. Weitere Unternehmen wie Kaskilo bekennen sich ebenfalls öffentlich auf ihren entsprechenden

¹ Quelle: <https://www.wired.com/2016/02/google-shot-laser-60-miles-just-send-copy-real-genius/>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017;

² Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=pxX6r-xDgG4> und <https://www.youtube.com/watch?v=eFv5Wj4ujZ8>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017.

³ Quelle: Technical Narrative als Teil der jeweiligen Bewerbung um Funkfrequenzen von http://licensing.fcc.gov/cgi-bin/ws.exe/prod/ib/forms/reports/swr01b.hts?as_subsystem_code=SES&column=V_SITE_ANTENNA_FREQ.file_numberC/FILE+NUMBER&fstate=0/PENDING&prepare=, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017.

Internetseiten zur Nutzung von Laserkommunikation als Teil ihrer Satellitensysteme (Quelle: <http://www.kaskilo.com/constellation>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017).

Eine Vergrößerung des Marktvolumens könnte zu einer zunehmenden Wettbewerbsintensität durch das Auftreten von großen multinationalen Unternehmen führen, die ihren Fokus auf die kommerzielle Nutzung der Laserkommunikation setzen wollen.

Große IT-Unternehmen (wie z. B. Cisco, Huawei, Comscope, Coriant, Corning, etc.) haben bereits entsprechende Erfahrung in kabelgebundener Laserkommunikation für Glasfasernetzwerke auf dem Boden und könnten durch großvolumige Investitionen in die kommerzielle Nutzung von kabelloser Laserkommunikation für die Verwendung in der Luft und im Weltall einsteigen und so die Wettbewerbsintensität erhöhen. Insbesondere ist hierbei zu berücksichtigen, dass solche Unternehmen in der Regel über eine wesentlich höhere Finanzkraft verfügen als die Emittentin.

Auch Raumfahrtunternehmen wie z. B. Boeing oder Militärlieferer wie beispielsweise Raytheon oder Hensoldt könnten, die ebenfalls teils über wesentlich größere finanzielle Ressourcen verfügen, in diesen Markt einsteigen. Die Mynaric-Gruppe könnte durch aggressive Strategien großer Unternehmen wie z. B. Preisdumping durch Subventionierung, unberechtigte, aber teure und ressourcenfressende Rechtsstreitigkeiten, bessere Lobbyarbeit in den Sektoren Kunden, Partner, Investoren, PR künftig massiv unter Druck gesetzt und somit der Gefahr ausgesetzt werden, vom Markt verdrängt zu werden.

Durch die hinzutretende Konkurrenz und dem damit steigend Angebot könnte sich zudem die zu erzielende Marge verringern. Damit verbunden ist das Risiko einer Kostensteigerung für die Forschung und Entwicklung konkurrenzfähiger Produkte durch die Mynaric-Gruppe.

All diese Faktoren könnten sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe auswirken.

Die künftige Auftragslage der Mynaric-Gruppe hängt entscheidend von dem Gelingen der Erstakquise potenzieller Kunden ab, da der Aufbau von Konstellationen unter Verwendung von Laserkommunikation eine Systementscheidung ist.

Die Laserkommunikationsprodukte der Mynaric-Gruppe sollen künftig speziell auf die Plattformen des jeweiligen Kunden zugeschnitten und sodann in Serie produziert werden. Entscheidet sich ein potenzieller Kunde nicht für die von der Mynaric-Gruppe entwickelten Laserkommunikationsprodukte zur Verbindung der von dem Kunden aufgebauten Kommunikationsnetzwerke, sondern nimmt die Leistung eines Wettbewerbers in Anspruch, lassen sich die Mynaric-Produkte in der Folgezeit nur mit erheblichem vertrieblischen und technischen Aufwand an diesen Kunden vertreiben.

Ein Abwerben eines Kunden, der seine Produkte von einem Konkurrenzunternehmen bezieht, ist nicht oder jedenfalls nur sehr schwer und unter erhöhtem Kostenaufwand möglich, da sich die bestehenden Konstellationen mit den konkurrierenden Laserkommunikationsprodukten und dem aktuellen technischen Stand nicht oder nur mit einem erheblichen technischen Aufwand mit den Produkten der Mynaric-Gruppe verbinden lassen. Der Vertrieb der von der Mynaric-Gruppe künftig hergestellten Laserkommunikationsprodukte zum Einsatz in kundenspezifische Konstellationen hängt somit entscheidend von der Erstakquise des Kunden ab. Auch Folgeaufträge wie z. B. die Instandsetzung und Wartung der entsprechenden Mynaric-Produkte sind an die Erstakquise gekoppelt. Folglich hat die Erstakquise für den Absatz der Produkte der Mynaric-Gruppe entscheidende Auswirkungen.

Gelingt die jeweilige Erstakquise nicht, hätte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe.

Der mögliche Kundenkreis für die Verwendung der Produkte der Mynaric-Gruppe für Konstellationen ist beschränkt.

Derzeit erwirtschaftet die Mynaric-Gruppe Umsätze durch sog. Demonstrationen sowie den Verkauf und die Lieferung von Vorseriengeräten an interessierte Kunden. Im Jahr 2016 erwirtschaftete die Mynaric-Gruppe über zwei-Drittel ihrer Umsätze mit nur zwei Kunden, die entsprechende Demonstrationen der Mynaric-Produkte in Auftrag gaben. Im Jahr 2017 sind es zum Zeitpunkt des

Prospektes zusätzlich zwei weitere Kunden, die gemeinsam zwei-Drittel des Jahresumsatzes ausmachen werden. Zukünftig strebt die Mynaric-Gruppe die Serienproduktion ihrer Produkte zum Zwecke des Verkaufs an Kunden an. Der potenzielle Kundenstamm beschränkt sich jedoch aufgrund der technologischen Herausforderungen wie auch der notwendigen hohen Investitionssummen nach Einschätzung der Emittentin allenfalls auf eine dreistellige Anzahl.

Aufgrund der Beschränkung des Absatzmarktes der von der Mynaric-Gruppe hergestellten Produkte auf eine geringe Anzahl möglicher Kunden kann sich jeder Verlust eines (potenziellen) Kunden, der entweder kein Interesse an dem Aufbau einer Laserkommunikation in der Luft oder im Weltall hat und/oder die hierzu notwendigen Mittel nicht aufzubringen in der Lage ist und/oder insolvent geht und/oder sich für ein anderes System entscheidet, erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe auswirken.

Auch Probleme im Rahmen der Vertragserfüllung mit künftigen Kunden z. B. durch Lieferverzögerungen, können zu einem dauerhaften Verlust von Kunden führen. In einem solchen Fall ist es unwahrscheinlich, dass es der Mynaric-Gruppe gelingt, das wegfallende Geschäftsvolumen kurz- oder mittelfristig durch neue Kunden zu kompensieren.

Jeder Verlust eines möglichen oder bereits bestehenden Kunden kann sich daher erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe auswirken.

Die Mynaric-Gruppe unterliegt Preisrisiken.

Die Mynaric-Gruppe bezieht die Komponenten für die Entwicklung und Fertigung ihrer Laserkommunikationsprodukte von einigen wenigen Zulieferern und ist somit von der Preisentwicklung bei diesen Zulieferern abhängig.

Die künftige Nachfrage nach Laserkommunikationstechnologie und den entsprechenden von der Mynaric-Gruppe entwickelten und hergestellten Laserkommunikationsprodukten setzt voraus, dass die Preise pro übertragenem Datenvolumen für die Anwendung von Laserkommunikation langfristig niedriger oder höchstens gleich hoch sind wie die Preise für die Anwendung von Funktechnologie. Je höher der Preis für die Anwendung von Laserkommunikationstechnik ist, desto attraktiver ist die Anwendung der bereits bestehenden Funktechnologie. Eine positive Preisentwicklung im Bereich der Funktechnologie könnte daher zu einem Rückgang der Nachfrage nach Laserkommunikationstechnik führen und sich entsprechend negativ auf die Nachfrage nach den Produkten der Mynaric-Gruppe auswirken.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe haben.

Die Mynaric-Gruppe unterliegt aufgrund ihrer internationalen Aktivitäten wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und regulatorischen Risiken in zahlreichen Ländern und Jurisdiktionen.

Die Mynaric-Gruppe zielt mit ihrer Geschäftstätigkeit auf viele verschiedene geografische Märkte mit unterschiedlichen Rechtsordnungen ab, aus denen sich eine Reihe von Risiken ergeben. Dazu zählen vor allem die Anforderungen der in den einzelnen Ländern herrschenden allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen sowie deren unerwartete kurzfristige Änderung.

Um ihre Produkte in den verschiedenen Ländern erfolgreich zu vermarkten, ist die Mynaric-Gruppe darauf angewiesen, die jeweiligen wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für den Vertrieb ihrer Produkte in diesen Ländern richtig einzuschätzen. Fehleinschätzungen könnten dazu führen, dass die Produkte auf bestimmten Märkten oder von bestimmten Zielgruppen nicht angenommen werden und die vorgenommenen Spezifikationen nicht den Anforderungen der Zielmärkte genügen.

Derzeit befindet sich der größte potenzielle Kundenstamm in den USA. Weitere große Märkte und damit potenzielle Kunden ergeben sich nach Einschätzung der Emittentin aller Voraussicht nach in Kanada, Israel, China und anderen asiatischen Ländern. Damit könnten die von der Mynaric-Gruppe

hergestellten Produkte künftig Import- und Exportbeschränkungen der angesprochenen Märkte unterliegen. Insbesondere mit Blick auf die USA besteht das Risiko, dass die Produkte der Mynaric-Gruppe der Rüstungskontrolle unterfallen. Der damit verbundene Genehmigungsprozess könnte sich einerseits erheblich auf die Nachfrage potenzieller Kunden auswirken andererseits aber auch den Kreis potenzieller Kunden einschränken. Ist für die Ein- bzw. Ausfuhr der Produkte der Mynaric-Gruppe eine Genehmigung entsprechend der US-rechtlichen Rüstungsregularien erforderlich, könnte sich die Nachfrage aufgrund der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen und schlimmstenfalls Ein- bzw. Ausfuhrverweigerung erheblich reduzieren. Ferner hätte die Einstufung der Mynaric-Produkte als Rüstungsprodukte zur Folge, dass sich der Kundenkreis auf eine äußerst beschränkte Anzahl an potenzielle Kunden, die nach den Rüstungsregularien entsprechende Rüstungsprodukte einführen und erwerben dürfen, verringern oder schlimmstenfalls auflösen würde.

Ganz allgemein bestehen durch die Einführung oder Verschärfung von Handelsbeschränkungen und Änderungen von Tarifen und Zöllen weitere Risiken für die Geschäftstätigkeit der Mynaric-Gruppe.

All diese Faktoren könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe haben.

2.2. Geschäftsbezogene Risiken

Die Strategie der Mynaric-Gruppe mittels Serienproduktion auf Skalierungseffekte zu setzen, könnte sich als nicht erfolgreich herausstellen.

Der strategische Fokus der Mynaric-Gruppe liegt auf der künftigen Serienproduktion von Laserkommunikationsprodukten zum Einsatz in der Luft und im Weltall und der damit durch Skalierungseffekte erhofften zunehmenden Kostenreduzierung der Entwicklung und der Fertigung der Produkte der Lasertechnologie.

Der Einsatz von Serienprodukten und die damit bezweckte Senkung des Preisniveaus von Lasertechnologie sollen die Nachfrage steigern und eine kosteneffiziente Anwendung der kabellosen Laserkommunikation in kommerziellen Konstellationen ermöglichen.

Da sich die Mynaric-Gruppe derzeit noch in der Vorserienphase befindet, besteht das Risiko, dass sich die durch die Serienproduktion von Laserkommunikationsprodukten erwarteten Skalierungseffekte und entsprechend eine zunehmende Kostenreduzierung nicht wie geplant realisieren lassen und damit auch die Nachfrage nach Produkten der Mynaric-Gruppe erheblich negativ beeinträchtigt werden.

Zudem könnte sich herausstellen, dass sich die Nachfrage anders als erwartet entwickelt und potenzielle Kunden wechselnde Spezifikationen an den Produkten sowie deutlich niedrigere Stückzahlen benötigen. Dies hätte zur Folge, dass statt einer Serienfertigung eine projektbasierte Einzelfertigung erforderlich wäre und damit auch nicht die mit einer Serienfertigung erwarteten Skalierungseffekte eintreten.

All diese Faktoren könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe haben.

Es besteht ein Risiko im Zusammenhang mit der Auftragsabarbeitung.

Die Mynaric-Gruppe stellt ihre am Markt angebotenen Produkte der Laserkommunikation selbst her.

Die von einem potenziellen Kunden künftig bestellten Produkte müssen abnahmefähig an den Kunden zur vereinbarten Lieferzeit geliefert werden. Um die Einhaltung der Lieferzeiten zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass im Rahmen des Managements der Auftragsabarbeitung dafür Sorge getragen wird, dass die internen und externen logistischen und technischen Abläufe der Produktion reibungslos umgesetzt werden und Projektrisiken minimiert werden.

Da die Mynaric-Gruppe bislang noch keine Erfahrung im Bereich der Serienproduktion hat, besteht das Risiko, dass es bei einer unerwarteten Nachfrage nach Produkten der Mynaric-Gruppe zu Verzögerungen bei den internen und externen logistischen und technischen Abläufen der Produktion

kommt und die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Darüber könnte bei einer unerwarteten Nachfrage das Risiko bestehen, dass die für die Herstellung der Produkte benötigten Materialien von Zulieferern kurzfristig nicht in der benötigten Menge zu erhalten. Auch unerwartete technische Probleme, Lieferengpässe und Qualitätsprobleme bei Lieferanten wichtiger Komponenten, unvorhersehbare Entwicklungen bei der Zusammensetzung der Komponenten und Probleme mit Partnern oder Subunternehmern können die Abnahme beim Kunden verzögern oder ganz verhindern. Ferner besteht das Risiko, dass trotz entstandener Herstellungskosten keine Umsatzerlöse verbucht werden können, weil der Kunde mit Verweis auf behauptete Mängel die Abnahme der Produkte und deren Bezahlung verweigert. Zudem könnte die Realisierung der vorbenannten Risiken dazu führen, dass sich ursprüngliche Kalkulationen hinsichtlich des Verkaufs- sowie Herstellungspreises als falsch erweisen. Dies würde dazu führen, dass einzelne Aufträge nicht den erwarteten Gewinn abwerfen oder gar zu Verlusten führen. Es könnte der Fall eintreten, dass erheblichen Aufwendungen keine realisierten Umsätze gegenüber stehen. Zudem könnten Probleme bei der Auftragsabarbeitung die Reputation der Mynaric-Gruppe am Markt beeinträchtigen und die Akquisition zukünftiger Aufträge erschweren.

Des Weiteren unterliegt die Mynaric-Gruppe in allen Geschäftsbereichen dem Risiko der Stornierung von Aufträgen. Sollten potenzielle Kunden künftig erteilte Aufträge wieder stornieren, besteht das Risiko, dass die Mynaric-Gruppe mit ihren Leistungen bereits erheblich in Vorleistung gegangen ist und diese Leistungen nach Stornierung nicht oder nicht vollständig vom Kunden vergütet erhält. Dazu gehört insbesondere die Auslösung von Material- und Rohstoffbestellungen bei Lieferanten, aber auch die Bereitstellung von unternehmensinternen Ressourcen.

All diese Faktoren könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe haben.

Die Mynaric-Gruppe unterliegt Beschaffungsrisiken.

Die Mynaric-Gruppe ist für die Herstellung ihrer Produkte auf die Verfügbarkeit von einzelnen Waren und Einkaufsteilen wie z. B. optischen Bauteilen, spezieller Elektronik oder Strukturkomponenten angewiesen. Sollten die von Zulieferern bezogenen Waren und Komponenten für die Fertigung nicht zu wirtschaftlich tragbaren Preisen am Markt verfügbar sein, könnte dies die Produktion einzelner Produkte beeinträchtigen oder zum Erliegen bringen.

Ferner könnte der Ausfall eines Zulieferers die Produktion beeinträchtigen oder zum Erliegen bringen. Bei den bestehenden Zulieferern handelt es sich teils um Spezialzulieferer, von denen es weltweit nur sehr wenige gibt, so dass im Falle eines Ausfalls ein Rückgriff auf einen anderen Zulieferer nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand möglich wäre. Es besteht daher das Risiko, dass die Mynaric-Gruppe die für die Herstellung ihrer Produkte erforderlichen Teile nicht fristgerecht oder nicht zu wirtschaftlich tragfähigen Kosten beschaffen und ihre Produkte damit nicht fertigtstellen und ausliefern kann.

All diese Faktoren könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe haben.

Es besteht das Risiko, dass die von der Mynaric-Gruppe entwickelten Produkte (Bodenstationen, Laserterminals für Luft- und Raumfahrt) fehlerhaft sind oder den Qualitätsanforderungen der Kunden aus anderen Gründen nicht entsprechen. Fehlerhafte Produkte oder Qualitätsmängel könnten zu erheblichen Haftungsansprüchen sowie zu einem Reputationsverlust der Mynaric-Gruppe führen.

Die von der Mynaric-Gruppe in Eigenproduktion hergestellten Produkte können fehlerhaft sein oder den Qualitätsanforderungen der Kunden nicht entsprechen. Bislang gibt es lediglich eine Vorserienfertigung der einzelnen Produkte (Bodenstationen, Laserterminals). Die Vorserienprodukte werden vorwiegend zu Demonstrationszwecken für interessierte Kunden eingesetzt, sind jedoch noch nicht im operativen Betrieb. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Produkte im Falle der geplanten Serienherstellung Mängel unterliegen, die in derartigen Fällen zu Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen sowie anderweitigen Haftungsansprüchen gegenüber der Mynaric-Gruppe führen könnten. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Folgeschäden bei Kunden eintreten, deren Höhe den Wert der von der Mynaric-Gruppe gelieferten Produkte deutlich übersteigt.

Bei gehäuftem Auftreten von Produkt- oder Qualitätsmängeln kann zusätzlich die Reputation der Gesellschaft Schaden nehmen und die Nachfrage nach Produkten der Mynaric-Gruppe weiter negativ beeinträchtigt werden.

Der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe haben.

Der Erfolg der Mynaric-Gruppe hängt von dem Schutz der von ihr entwickelten Produkte ab.

Grundlage für den Erfolg und die Wettbewerbsfähigkeit der Mynaric-Gruppe ist der Schutz des vorhandenen Wissens innerhalb der Mynaric-Gruppe, auf welchem die durch die Mynaric-Gruppe eigens entwickelten und hergestellten Laserkommunikationsprodukte (Bodenstationen, Laserterminals für die Luft- und Raumfahrt) basieren. Know-how-Träger innerhalb Mynaric-Gruppe sind im Wesentlichen die im Entwicklungsbereich beschäftigten Mitarbeiter. Die Sicherung des technologischen Know-hows der Mynaric-Gruppe bezogen auf diese Know-how-Träger ist daher wesentlicher Bestandteil der Erfolgsstrategie der Mynaric-Gruppe.

Allerdings sind die Entwicklungen und das Know-how der Mynaric-Gruppe nicht im Rahmen von gewerblichen Schutzrechten, insbesondere Patenten, gegen unberechtigten Gebrauch durch Dritte geschützt bzw. zum Schutz angemeldet. Da die grundlegenden technischen Zusammenhänge vielen Unternehmen bekannt sind, ist auch nicht auszuschließen, dass bereits andere Unternehmen gewerbliche Schutzrechte angemeldet haben.

Es besteht ein Kooperations- und Lizenzvertrag mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (nachfolgend "DLR"). Dieser gewährt jedoch lediglich Schutz in Deutschland. In Ländern, in denen die Entwicklungen der Mynaric-Gruppe nicht durch entsprechende Kooperations- und Lizenzverträge geschützt sind, gibt es keinen Schutz vor der Herstellung und Vermarktung identischer oder vergleichbarer Entwicklungen durch Dritte. Dies kann sich wiederum nachteilig auf die Möglichkeiten der Vermarktung der Produkte der Mynaric-Gruppe in diesen Märkten auswirken. In dem Umfang, in welchem die Entwicklungen und Technologien der Mynaric-Gruppe nicht in den verschiedenen Ländern, in denen die Mynaric-Gruppe tätig ist und sein wird, geschützt sind, können Wettbewerber rechtlich grundsätzlich ungehindert frei und ohne Zahlung einer Gegenleistung an die Mynaric-Gruppe die entsprechenden Entwicklungen und Technologien der Mynaric-Gruppe nutzen, eigenständig entwickeln und vermarkten.

Aufgrund der Tatsache, dass die Mynaric-Gruppe bislang selbst keine gültigen und durchsetzbaren Patente oder andere Eigentumsrechte vorweisen kann, die die von der Mynaric-Gruppe entwickelten Produkte gegen unberechtigten Gebrauch durch Dritte schützen, besteht das Risiko, dass es Wettbewerbern gelingt, die Technologie der Mynaric-Gruppe (kostengünstig) zu kopieren oder schneller als die Mynaric-Gruppe fortzuentwickeln oder hierauf eigene Patente wirksam anzumelden. Auch dies hätte zur Folge, dass die Wettbewerbsposition der Mynaric-Gruppe und die Vermarktungsstärke ihrer Produkte gefährdet wären.

Know-how-Träger innerhalb Mynaric-Gruppe sind im Wesentlichen die im Entwicklungsbereich beschäftigten Mitarbeiter. Sofern diese Mitarbeiter das Unternehmen daher verlassen und/oder zu Mitbewerbern wechseln, besteht die Gefahr, dass dieses Know-how für die Mynaric-Gruppe verloren geht und/oder Mitbewerbern zugänglich gemacht wird.

All diese Faktoren könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe haben.

Der Erfolg und die Wettbewerbsfähigkeit der Mynaric-Gruppe hängen von der Wirksamkeit und Aufrechterhaltung des bestehenden Lizenz- und Kooperationsvertrages mit dem DLR ab.

Die Mynaric-Gruppe verwendet in den von ihr entwickelten Laserkommunikationsprodukten Komponenten, Designs und Software, deren Ursprung in der technologischen Entwicklung beim DLR vor und während der Gründung der Mynaric Lasercom GmbH (zum Zeitpunkt der Gründung firmierend unter ViaLight Communications GmbH) liegen.

Das DLR ist u. a. im Bereich der optischen Freiraumkommunikation tätig und hat verschiedene Steuerungsprogramme für optische Boden- und Flugterminals entwickelt. Darüber hinaus besitzt das DLR zwei Schutzrechtsanmeldungen sowie das Know-how zur hochpräzisen und schnellen Ausrichtung von Laserstrahlen. Die Mynaric-Gruppe ist ursprünglich aus einer Ausgründung von Mitarbeitern des Instituts für Kommunikation und Navigation des DLR entstanden, deren Zweck sich u. a. auf die gewerbsmäßige Umsetzung der im DLR entwickelten optischen Kommunikationstechnologie in marktfähige Produkte und Dienstleistungen in Kooperation mit dem DLR bezog. Im Zusammenhang mit der Ausgliederung wurde zwischen der Mynaric Lasercom GmbH und dem DLR ein Kooperations- und Lizenzvertrag über die Nutzung des beim DLR angesammelten Know-hows (z.B. in Form von Komponenten, Designs, Software) und die Zusammenarbeit bei der Erforschung und Entwicklung von Systemen zur optischen Kommunikation abgeschlossen.

Der Erfolg der Mynaric-Gruppe hängt davon ab, dass dieser vorbenannte Vertrag mit dem DLR wirksam ist und aufrechterhalten werden kann. Sollte dieser Vertrag aus welchen Gründen auch immer unwirksam sein oder werden, angefochten werden oder nicht aufrechterhalten werden können, könnte dies die Wettbewerbsposition und Vermarktungsstärke der Produkte der Mynaric-Gruppe gefährden, da in diesem Fall gegebenenfalls Teilkomponenten der von der Mynaric-Gruppe hergestellten Produkte neu entwickelt werden müssten, was zu Verzögerungen in der Produktion führen würde.

Jede negative Beeinträchtigung in Bezug auf die Wirksamkeit und die Aufrechterhaltung des bestehenden Lizenz- und Kooperationsvertrages mit dem DLR könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe haben.

Die Mynaric-Gruppe könnte gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen.

Für den zukünftigen Erfolg der Mynaric-Gruppe bei der Entwicklung und Vermarktung ihrer Produkte ist es unter anderem entscheidend, dass gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Mynaric-Gruppe gegenwärtig oder zukünftig durch Weiter- oder Neuentwicklungen von Produkten geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt und diese infolgedessen Ansprüche aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen die Mynaric-Gruppe geltend machen können.

Sollte ein Dritter einen wirksamen Anspruch aufgrund der Verletzung seines geistigen Eigentums gegen die Mynaric-Gruppe durchsetzen können, könnte die Mynaric-Gruppe zu erheblichen Schadensersatz- bzw. Lizenzzahlungen verpflichtet sein. Für die Zukunft könnte die Mynaric-Gruppe zudem zum Erwerb der verletzten Technologie gezwungen sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Unternehmen in dem Geschäftsbereich der Mynaric-Gruppe bereits aktiv sind und ihrerseits gewerbliche Schutzrechte wirksam angemeldet haben.

Eine Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter könnte die Mynaric-Gruppe ferner dazu zwingen, künftig neue alternative Produkttechnologien zu entwickeln oder bestimmte Technologien nicht mehr einzusetzen, was wiederum dazu führen könnte, dass die Entwicklung, Produktion und Vermarktung bestimmter Produkte unterbrochen und/oder eingestellt werden muss. Zudem könnte in einem solchen Fall die Reputation der Mynaric-Gruppe leiden, was wiederum die Nachfrage negativ beeinträchtigen könnte. Außerdem könnte die Mynaric-Gruppe in einem solchen Fall gezwungen sein, möglicherweise sehr kurzfristig die Entwicklung in anderen Bereichen voranzutreiben, die keine Schutzrechte Dritter verletzen. Dies kann kostenintensiv, zeitaufwendig oder möglicherweise faktisch undurchführbar sein. Darüber hinaus könnten im Falle von Patentrechtsklagen oder sonstigen Prozessen wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter, insbesondere in den USA, erhebliche Managementressourcen gebunden werden und hohe Kosten zur Rechtsverteidigung anfallen.

Die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter könnte daher erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe haben.

Störungen der Computer- und Datenverarbeitungssysteme der Mynaric-Gruppe und Datenverluste können die Entwicklungs- und Produktionsprozesse der Mynaric-Gruppe nachteilig beeinträchtigen.

Sowohl für die Entwicklung der Produkte der Mynaric-Gruppe als auch den Aufbau des operativen Geschäftsbetriebs hin zu einer Serienfertigung ist die Mynaric-Gruppe auf wesentliche Informationstechnologien angewiesen.

Es besteht das Risiko, dass externe Einflüsse, wie etwa Feuer, Blitzschlag, Störungen, Stromausfälle, Computerviren, Hacker-Angriffe und ähnliche Ereignisse sowie interne Einflüsse, wie etwa eine nicht sachgerechte Bedienung der Systeme, zu einem Datenverlust oder zu Betriebsstörungen oder -unterbrechungen aufgrund von teilweisen oder vollständigen Ausfällen der Computer- und Datenverarbeitungssysteme der Mynaric-Gruppe führen. Dies könnte die Fähigkeit der Mynaric-Gruppe, ihre Produktionsprozesse effizient aufrecht zu erhalten, beeinträchtigen oder im schlimmsten Fall, mangels der erforderlichen digitalen Aufzeichnungen zu bestimmten Produktionsprozessen, unmöglich machen.

Der Datenverlust aus dem Datenbestand der Mynaric-Gruppe oder eine allgemeine Beeinträchtigung der computerbasierten Steuerung von Produktionsprozessen kann zu erheblichen operativen Beschränkungen und zur Verzögerung bei der Entwicklungs- und Produktionstätigkeit der Mynaric-Gruppe führen.

All diese Faktoren könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe haben.

Es besteht das Risiko von Produktionsunterbrechungen.

Durch Betriebsstörungen sowohl auf Grund von externen, nicht von der Mynaric-Gruppe beeinflussbaren Faktoren wie Stromausfall, Naturkatastrophen, Terrorismus, Verzögerungen bei Zulieferern oder behördlichen Verfügungen, aber auch auf Grund von internen Unfällen oder sonstigen Fehlern im Betriebsablauf kann es zum Ausfall von Produktionsanlagen und Produktionsunterbrechungen kommen. Sollte es zu einer größeren Störung oder Unterbrechung in der Produktion der Produkte kommen, besteht das Risiko, dass die Mynaric-Gruppe nicht in der Lage ist, ihre Produkte fristgerecht an ihre Kunden auszuliefern. Dies könnte Haftungsansprüche der Kunden hervorrufen und Reputationsschäden hervorrufen. Produktionsunterbrechungen könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe haben.

Die Gesellschaft könnte nicht in der Lage sein, weiterhin innovative Produktionsverfahren und Produkte zu entwickeln bzw. rechtzeitig auf den technischen Fortschritt und die sich dadurch wandelnden Anforderungen zu reagieren.

Der zukünftige Erfolg der Mynaric-Gruppe hängt von der Fähigkeit ab, künftig die bestehenden Produktionsverfahren und eigens hergestellten Produkte fortlaufend an den technischen Fortschritt und die Kundenbedürfnisse anzupassen und in Teilbereichen Technologiestandards zu setzen. Dazu ist es erforderlich, Marktentwicklungen frühzeitig zu erkennen, vorherzusehen oder sie maßgeblich mitzubestimmen. Da sich neue technische Produktionsverfahren und Produkte zudem nur zum Teil durch gewerbliche Schutzrechte gegen Nachahmer schützen lassen, ist die Gesellschaft zum Erhalt ihrer Wettbewerbsposition darauf angewiesen, sich von ihren Wettbewerbern nach Möglichkeit durch regelmäßige Innovationen abzusetzen. Die dafür insgesamt erforderlichen Neuentwicklungen können mit technischen Problemen bzw. mit zeitlichen Verzögerungen verbunden sein, ganz oder teilweise fehlschlagen oder vom Markt nicht angenommen werden, so dass den möglicherweise erheblichen Kosten für Neu- und Weiterentwicklungen oder den Produktionsanlauf letztlich keine oder nur geringere Erträge als ursprünglich erwartet gegenüberstehen.

Sollte die Mynaric-Gruppe nicht dazu in der Lage sein, innovative Produktionsverfahren und Materialien zu entwickeln und ihre Wettbewerbsposition zu erhalten, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe haben.

Die Gesellschaft könnte nicht in der Lage sein weiterhin in der Produktentwicklung auf rüstungskontrollierte Waren zu verzichten.

In der Vergangenheit konnten alle benötigten Zulieferteile für neue Produkte aus dem nicht-militärischen bzw. der Rüstungskontrolle unterliegendem Bereich akquiriert werden. Teile, die z.B. der strengen US-amerikanischen Rüstungs- und Exportkontrolle ITAR oder EAR unterliegen, konnten bisher vermieden werden und sollen auch zukünftig als Teil der Produktentwicklung nicht oder nicht im signifikanten Umfang verwendet werden.

Sollte sich herausstellen, dass bestimmte benötigte Teile nur unter entsprechender Exportkontrolle verfügbar sind, könnte dies erheblichen Einfluss auf die Vermarktbarkeit der zu entwickelnden Produkte haben, dass gegebenenfalls auch die Endprodukte der Rüstungskontrolle unterliegen könnten. Dies hätte zur Folge, dass sich der Kundenkreis auf eine äußerst beschränkte Anzahl an potenzielle Kunden, die nach den Rüstungsregularien entsprechende Rüstungsprodukte einführen und erwerben dürfen, verringern oder schlimmstenfalls auflösen würde.

Sollte die Mynaric-Gruppe nicht dazu in der Lage sein, weiterhin auf der Rüstungskontrolle unterliegende Zulieferteile zu verzichten, könnte dies daher erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe haben.

Der zukünftige Erfolg der Gesellschaft hängt von qualifizierten Mitarbeitern ab.

Die Mynaric-Gruppe stellt hochtechnologische Produkte her.

Für ihre Innovationskraft in Bezug auf die Weiterentwicklung der Technologieplattform und hergestellten Produkte sowie den zukünftigen Vertriebserfolg auch im Rahmen der angestrebten Internationalisierung benötigt die Mynaric-Gruppe daher hochqualifizierte Mitarbeiter, insbesondere auf den Gebieten der Lasertechnologie, der Luft- und Raumfahrt sowie der Produktions- und Betriebstechnik. Um solche qualifizierten Mitarbeiter besteht auf dem Arbeitsmarkt wegen der auf diesen Gebieten besonders komplexen Anforderungen und der geringen Zahl geeigneter Personen erheblicher Wettbewerb. Der Verlust dieser Mitarbeiter oder Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten neuen und/oder weiteren Mitarbeitern kann sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie Geschäftsentwicklung auswirken.

Auch besteht das Risiko, dass qualifizierte Mitarbeiter, die zu einem Wettbewerber wechseln, das bei der Mynaric-Gruppe erworbene Fachwissen bei dem Wettbewerber einsetzen.

Der Verlust qualifizierter Mitarbeiter oder Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten neuen und/oder weiteren qualifizierten Mitarbeitern könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe haben.

Die mit der Gründung der Mynaric USA, Inc. verfolgten Ziele könnten nicht erreicht werden.

Die Gesellschaft hat im Jahr 2016 die Mynaric USA, Inc. mit Sitz in Huntsville, (Alabama, USA) zunächst vor dem Hintergrund gegründet, erste Kontakte zu möglichen Kunden in den USA frühzeitig aufnehmen und mögliche Trends der dortigen Kunden zu den Anforderungen der Produkte der Laserkommunikation frühzeitig erkennen zu können. Langfristig ist geplant, über die Mynaric USA, Inc. den Standort in den USA zu einer vollen Produktionsstätte auszubauen und darüberhinaus eigene Produkte oder Produktpassungen speziell für den US-amerikanischen Markt und Kundenkreis zu entwickeln.

Es besteht das Risiko, dass trotz der Präsenz in den USA Kontakte zu möglichen Kunden nicht in dem Maße geknüpft werden können, dass dies für die Mynaric-Gruppe zielführend ist und sich neue Geschäfte und Geschäftsfelder nur unzureichend erschließen lassen.

Werden die mit der Gründung der Mynaric USA, Inc. verfolgten Ziele nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreicht, könnte dies die Wettbewerbschancen der Mynaric-Gruppe auf dem wichtigen US-Markt negativ beeinträchtigen und damit sich auch erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe auswirken.

Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Organisation der Mynaric-Gruppe.

Eine kontinuierliche Weiterentwicklung interner Organisationsstrukturen und Management-Prozesse stellt die Mynaric-Gruppe vor neue Herausforderungen und bindet einen erheblichen Teil ihrer Management-Ressourcen. Die bei der Mynaric-Gruppe vorhandenen Systeme zur Planung, Steuerung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit entsprechen derzeit nur eingeschränkt den Anforderungen und der Organisation, die für die zukünftig beabsichtigte Größe und Geschäftstätigkeit angemessen wären. Insofern müssen diese Systeme aufgebaut oder – soweit sie vorhanden sind – angepasst und erweitert werden. Auch die aus der geplanten Börsennotierung im Segment Scale an der Frankfurter Wertpapierbörse resultierenden Folgepflichten, insbesondere nach den Bestimmungen der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission) werden an das Management der Mynaric AG erhöhte Anforderungen stellen.

Es besteht das Risiko, dass es der Mynaric-Gruppe nicht gelingt, ihre internen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollsysteme zeitig angemessen weiterzuentwickeln. Sollte es zu Fehlern bei der Anpassung dieser Systeme kommen, besteht ferner das Risiko, dass es zu unternehmerischen und administrativen Fehlentwicklungen oder Fehlentscheidungen kommt. Des Weiteren besteht das Risiko, dass die Mynaric AG Pflichten, die aus der Einbeziehung in das Segment Scale an der Frankfurter Wertpapierbörse erwachsen, verletzt und sich hieraus hohe Bußgeldstrafen ergeben.

All diese Faktoren könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe haben.

Die Compliance- und Risikomanagementsysteme der Mynaric-Gruppe reichen möglicherweise nicht aus, um Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu verhindern bzw. aufzudecken und alle relevanten Risiken für die Mynaric-Gruppe zu identifizieren, zu bewerten und um angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit hat die Mynaric-Gruppe unterschiedliche Rechtsvorschriften in einer Vielzahl von Ländern einzuhalten. Dabei handelt es sich unter anderem um Bestimmungen des Mängelgewährleistungs- und Produkthaftungsrechts, des Arbeits- und Arbeitsschutzrechts, des Steuerrechts, des Wettbewerbs- und Kartellrechts sowie des Datenschutzes. Dies schließt ferner Vorschriften über eine Unzulässigkeit der Annahme oder Gewährung von Leistungen im Rahmen von Geschäftsanbahnungen oder andere unlautere Geschäftspraktiken ein.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das bei der Mynaric-Gruppe bestehende Compliance-System sich als unzureichend erweist oder dass Mitarbeiter der Mynaric-Gruppe ungeachtet bestehender rechtlicher Vorschriften, interner Richtlinien oder Organisationsvorgaben zur Compliance und trotz entsprechender Schulungsmaßnahmen und Überprüfungen in- oder ausländische Rechtsvorschriften verletzen oder dass solche Handlungen nicht aufgedeckt werden. Ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen kann zu rechtlichen Konsequenzen führen, wie zum Beispiel Geldbußen und Strafen für die Mynaric-Gruppe bzw. deren Organmitglieder oder Mitarbeiter, Steuernachzahlungen oder Schadenersatzansprüche Dritter gegen die Mynaric-Gruppe. Zudem kann die Reputation der Mynaric-Gruppe bei Veröffentlichung aufgedeckter Verstöße leiden.

All diese Faktoren könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe haben.

Die Mynaric-Gruppe unterliegt Finanzierungs-, Liquiditäts- und Kreditrisiken.

Aktuell finanziert die Mynaric-Gruppe ihre Geschäftstätigkeit mit Eigenkapital. Es besteht das Risiko, dass zukünftig Fremd- und/oder Eigenkapital nicht jederzeit in der erforderlichen Höhe zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen aufgenommen werden kann oder die Refinanzierung über Fremdkapital ganz oder teilweise misslingt. Hierbei spielen sowohl interne Einflüsse wie die aufgrund der Ertrags- und Finanzlage erfolgende Bonitätseinstufung durch den Markt oder die Fähigkeit des Managements im Umgang mit bestehenden und potentiellen Fremdfinanzierungsgebern eine Rolle,

als auch externe Einflüsse wie das allgemeine Zinsniveau am Markt, die Kreditvergabepolitik der Banken und anderer Fremdkapitalgeber oder die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Zudem besteht das Risiko, dass sich der zu zahlende Refinanzierungszins negativ entwickelt und sich der Finanzierungsaufwand durch eine Anhebung des Zinsniveaus erhöht. Die Mynaric-Gruppe unterliegt zudem dem allgemeinen Risiko, dass Verlängerungen bestehender Verbindlichkeiten, Refinanzierungen sowie Akquisitionsfinanzierungen nicht, nicht im gewünschten Umfang oder nur zu wirtschaftlich unattraktiven Konditionen erreicht werden können und Darlehen vorzeitig fällig gestellt werden können und damit unter Umständen die Verwertung von Sicherheiten geduldet werden müsste.

Sollten der Mynaric-Gruppe in Zukunft nicht im erforderlichen Maße Eigenmittel zur Verfügung stehen, könnte dies die Finanzierung und das Wachstum der Mynaric-Gruppe abschwächen oder unmöglich machen.

Es kann ferner nicht völlig ausgeschlossen werden, dass der Fall eintritt, dass die Mynaric-Gruppe Forderungsausfälle zu verbuchen hat, die sich zu einer signifikanten Größenordnung summieren.

Das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Mynaric-Gruppe auswirken.

Die Mynaric-Gruppe unterliegt Währungsrisiken.

Die Mynaric-Gruppe erzielt ihre Umsätze derzeit in Euro und künftig gegebenenfalls auch in US-Dollar. Die Kosten der Mynaric-Gruppe fallen derzeit ganz überwiegend in Euro an. Insbesondere ein fallender Kurs des US-Dollar gegenüber dem Euro hätte daher negative Auswirkungen für die Mynaric-Gruppe. Gerade im Zuge der jüngsten Finanz- und Wirtschaftskrise unterlagen die Wechselkurse von US-Dollar und Euro starken Schwankungen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies auch zukünftig so sein wird.

Sollten sich Währungsrisiken verwirklichen, könnte sich dies erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe auswirken.

Die Emittentin könnte dem Risiko ausgesetzt sein, ihr bewilligte staatliche finanzielle Förderungen für diverse Entwicklungs- und Forschungsprojekte in Kooperation mit anderen Unternehmen wie z. B. dem DLR aufgrund einer Änderung oder eines Widerrufs des Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise wieder zurückerstatten zu müssen.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit hat die Mynaric Lasercom GmbH, die deutsche Tochtergesellschaft der Emittentin, im Laufe der vergangenen Jahre an verschiedenen Verbundprojekten unter Gewährung staatlicher finanzieller Fördermittel gearbeitet. In diesem Zusammenhang wurden die jeweiligen gemeinsam mit anderen Unternehmen oder Instituten wie z. B. dem DLR angestrebten Forschungs- und Entwicklungsprojekte durch den Bund oder den Freistaat Bayern öffentlich bezuschusst. Die jeweiligen Zuwendungen sind allesamt zweckgebunden und sehen für bestimmte Fälle einen Widerrufsvorbehalt vor, z. B. bei nicht wirksamem Abschluss der Kooperationsverträge innerhalb des Projektverbundes. Sollten die Voraussetzungen zur Förderung des Projekts, aus welchem Grund auch immer, nachträglich teilweise oder auch komplett entfallen, wäre die Emittentin zur Rückzahlung der Fördermittel verpflichtet. Die Emittentin müsste in diesem Fall die Kosten für die jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsprojekte selbst tragen. Lassen sich die dafür erforderlichen finanzielle Mittel nicht anderweitig aufbringen könnten die einzelnen Vorhaben sogar ganz oder teilweise, kurz- oder langfristig zum Erliegen kommen. Dies könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es ist nicht auszuschließen, dass die von der Mynaric-Gruppe abgeschlossenen Versicherungen im Schadensfall nicht ausreichen und erhebliche Kosten entstehen.

Die Mynaric-Gruppe hat verschiedene Versicherungen für bestimmte Geschäftsrisiken abgeschlossen, unter anderem eine Geschäftshaftpflichtversicherung (Firmen-Compact-Versicherung, die z.B. Sach- und Vermögenswerte, Ertragsausfall bei Betriebsunterbrechung, Elementargefahren, Umweltschäden,

etc. einschließt) und eine Unfallversicherung für die Mitarbeiter, Geschäftsführer und Vorstände. Die Versicherungen sind nicht unbegrenzt, sondern unterliegen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen. Die Mynaric-Gruppe kann daher nicht gewährleisten, dass ihr keine Verluste entstehen oder dass keine Ansprüche erhoben werden, die über die Art oder den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen. Der Mynaric-Gruppe könnten daher Schäden entstehen, gegen die kein oder ein nur unzureichender Versicherungsschutz besteht. Daneben sind für die Versicherungen regelmäßig Selbstbehalte vereinbart, so dass der Mynaric-Gruppe in jedem Versicherungsfall in Höhe des Selbstbehaltes Kosten entstehen würden. Außerdem ist es nicht gewährleistet, dass die Mynaric-Gruppe auch in Zukunft die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen in für sie als ausreichend empfundenem Umfang versichern kann. Insbesondere können Prämienhöhungen auch dann eintreten, wenn die Versicherung wegen eines Haftungsfalls in Anspruch genommen wird.

Prämienhöhungen, nicht ausreichend abgedeckte Schadensfälle und Zahlungsverpflichtungen, die aus Selbsthalten resultieren, könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric-Gruppe haben.

2.3. Die Wertpapiere betreffenden Risiken

Die Aktien werden nicht in einen organisierten Markt einbezogen. Wichtige Anlegerschutzbestimmungen des organisierten Marktes gelten daher nicht.

Die Mynaric-Gruppe wird in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Scale einbezogen. Der Handel im Freiverkehr gilt nicht als Börsennotierung an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG und impliziert, dass einige Anlegerschutzbestimmungen für organisierte Märkte keine Anwendung finden, wie z.B.:

- Meldepflichten bei Erreichen von Beteiligungen in bestimmter Höhe (Schwellenwerte) gemäß §§ 21 ff. WpHG,
- Pflichtangebot bei Kontrollwechsel nach dem WpÜG.

Es ist nicht auszuschließen, dass einem potenziellen Aktienkäufer Informationen nicht zugänglich sind, um sich ein umfassenderes Bild von der Lage der Emittentin zu machen. Investoren sollten sich daher des erhöhten Risikos einer Anlage in im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Scale) gehandelter Aktien bewusst sein.

Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Volatilität des Aktienkurses.

Der Kurs der Aktie der Mynaric AG kann einer erheblichen Volatilität ausgesetzt und von schwankenden Handelsvolumina geprägt sein. Der Kurs der Aktie der Mynaric-Gruppe kann insbesondere durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der einzelnen Gesellschaft oder ihrer Konkurrenten, durch regulatorische Änderungen, Änderungen von Gewinnprognosen oder Nichterfüllung von Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, Änderungen der Lage der Branche, der Gesamtwirtschaft und der Finanzmärkte, Änderungen des Aktionärskreises, Änderungen der Anzahl der im Streubesitz gehaltenen Aktien sowie durch weitere Faktoren erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. Denkbare Auslöser solcher Reaktionen könnten beispielsweise die Eintrübung der Konjunkturaussichten, terroristische Anschläge, kriegerische Auseinandersetzungen, Entwicklungen der Staatsverschuldung in Europa oder die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union sein. Das Zusammenwirken aller Einflussgrößen kann durch die Mynaric AG selbst kaum beeinflusst werden. Auch können generelle Schwankungen der Kurse, insbesondere von Aktien von Unternehmen aus der gleichen Branche oder eine Verschlechterung des allgemeinen Börsenumfelds, zu einem Preisdruck auf die Aktien der Mynaric AG führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund in der Geschäftstätigkeit oder in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft gegeben ist.

Es besteht das wertpapierimmanente Risiko der Entwertung oder im Extremfall des Totalverlusts des getätigten Investments.

Mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang könnten sich nachteilig auf den Aktienkurs der Gesellschaft auswirken.

Sollten sich an der Gesellschaft beteiligte Aktionäre oder zukünftige Aktionäre dazu entscheiden, in bedeutendem Umfang Aktien der Gesellschaft zu verkaufen oder sollten sie zu einem solchen Verkauf gezwungen sein oder sollte sich am Markt die Überzeugung bilden, dass es zu solchen Verkäufen kommen könnte, so besteht die Möglichkeit, dass der Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft fällt. Es lässt sich nicht vorhersagen, welche Auswirkungen zukünftige Aktienverkäufe in bedeutendem Umfang durch Aktionäre gegebenenfalls auf den Börsenkurs der Gesellschaft haben werden. Sinkt der Kurs der Aktien, kann sich zusätzlicher Verkaufsdruck aus einer Verwertung von Aktien ergeben, die von Aktionären gehalten werden, die ihren Aktienbesitz ganz oder teilweise fremdfinanziert haben. Ein erhöhtes Angebot von Aktien der Gesellschaft im Falle von umfangreichen Verkäufen seitens der Aktionäre im Markt könnte sich nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien auswirken. Dieses Risiko besteht auch bei Verkäufen einer größeren Anzahl von Aktien nach Ablauf der Sperrfrist aus der abgeschlossenen Lock-up-Vereinbarung.

Es gibt keine Gewissheit, dass sich für die Aktien ein liquider Markt entwickelt.

Auch nach Einbeziehung der Gesellschaft zum Börsenhandel in das Segment Scale an der Frankfurter Wertpapierbörse gibt es keine Gewähr dafür, dass ein aktiver Handel für die Aktien der Gesellschaft entstehen wird. Investoren werden möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Aktien rasch oder zum Tageskurs zu verkaufen, falls sich kein aktiver Handel mit Aktien der Gesellschaft ergeben sollte.

Der Kurs der Aktien könnte durch Analysteneinschätzungen und sonstigen in Internetforen, Börsenbriefen oder sonstigen Medien geäußerten Meinungen beeinflusst werden.

Der Aktienkurs der Emittentin kann aufgrund von Analysteneinschätzungen, öffentlichen Äußerungen beispielsweise in Anlegerforen oder Börsenbriefempfehlungen sowie Meinungsäußerungen in sonstigen Medien stark beeinflusst werden. Solche Empfehlungen von Dritten können den Kurs sowohl positiv als auch negativ erheblich beeinflussen. Zudem sind in den letzten Jahren sogenannte Fax- bzw. Email-Spams sprunghaft angestiegen, wodurch ebenfalls erhebliche Risiken für den Kurverlauf entstehen können. Es besteht auch das Risiko, dass die Aufsichts- und Ermittlungsbehörden aufgrund solcher Spamaktivitäten die Notierung der Aktie einstellen bzw. Ermittlungen aufnehmen, welche die Emittentin in ihrer operativen Tätigkeit einschränken und ihr sogar schaden können.

Die Kapitalerhöhung ist zum Prospektdatum noch nicht durchgeführt worden und könnte noch scheitern.

Zum Prospektdatum ist die Kapitalerhöhung noch nicht durchgeführt worden. Es besteht das Risiko, dass die Kapitalerhöhung letztlich nicht durchgeführt wird, etwa im Falle eines Rücktritts des die Emission begleitenden Kreditinstituts. Falls ein Anleger nach Zeichnung der Neuen Aktien, aber vor Auslieferung der Neuen Aktien bereits Leerverkäufe tätigt, besteht das Risiko, dass der Leerverkäufer seine durch den Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht durch rechtzeitige Lieferung von Aktien der Emittentin erfüllen kann.

Künftige Kapitalerhöhungen könnten sich nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien auswirken.

Die Emittentin plant, den weiteren Ausbau des Portfolios unter anderem durch die Ausgabe weiterer Aktien zu finanzieren. Die Ausgabe weiterer Aktien oder Wertpapiere, die mit Umwandlungsrechten ausgestattet sind, könnte den Börsenkurs der Aktien wesentlich nachteilig beeinflussen und hätte eine Verwässerung der wirtschaftlichen Rechte und der Stimmrechte der bestehenden Aktionäre zur Folge, falls den bestehenden Aktionären keine Bezugsrechte gewährt werden. Da etwaige künftige Angebote zeitlich und auch von ihrer Art her von den Marktbedingungen zum Zeitpunkt eines solchen Angebots abhängen, können zur Höhe, zeitlichen Planung oder Art eines künftigen Angebots keine Aussagen getroffen werden. Daher tragen die Inhaber von Aktien das Risiko, dass künftige Angebote den Börsenkurs der Aktien belasten und/oder ihre Beteiligungen an der Gesellschaft verwässern. Zu einer solchen Verwässerung könnte es außerdem kommen, wenn andere Gesellschaften übernommen werden oder Investitionen in Gesellschaften im Austausch gegen neu ausgegebene Aktien der

Gesellschaft getätigt werden und wenn Mitarbeiter der Emittentin im Rahmen von künftigen Aktienoptionsplänen erhaltene Aktienoptionen ausüben oder im Rahmen von künftigen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen Aktien ausgegeben werden.

Es bestehen Risiken aus Interessenkonflikten.

Aufgrund bestehender Personenidentitäten von Organmitgliedern der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaft, der Mynaric Lasercom GmbH, ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls auch gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn die Personenidentität nicht bestünde. Aufgrund dieser Konstellation könnten sich Interessenkonflikte bei den Organen der Mynaric AG dahingehend ergeben, dass sie bei Abschluss von Verträgen zwischen der Mynaric AG einerseits und der Mynaric Lasercom GmbH andererseits, etwa für die Erbringung von (zentralen) Dienstleistungen durch die Mynaric AG für die weiteren Gesellschaften der Mynaric-Gruppe, das Interesse der jeweiligen Gesellschaft beachten müssen. So könnten es im Interesse der Mynaric AG liegen, aus Sicht der Mynaric AG teure Vereinbarungen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf die von der Mynaric Lasercom GmbH zu zahlenden Vergütungen für Leistungen der Mynaric AG, während die Mynaric Lasercom GmbH ein Interesse daran hat, die Leistungen von der Mynaric AG zu möglichst günstigen Konditionen zu erhalten. Aufgrund dieses Interessenkonflikts könnten aus Sicht der Emittentin nachteilige Vereinbarungen entstehen, die erhebliche, negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten.

Die Vorstandsmitglieder Dr. Markus Knapke, Dipl.-Ing. Joachim Horwath und Dr. Wolfram Peschko und die Aufsichtsratsmitglieder Rony Vogel, Hans-Christian Semmler und Dr. Harald Gerloff halten zusammen unmittelbar bzw. mittelbar derzeit ca. 66,18 % der Stimmrechte an der Emittentin. Auch nach erfolgreicher Durchführung der Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit dem IPO und der vollständigen Platzierung der Mehrzuteilungsaktien werden die derzeitigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zusammen weiterhin ca. 53,80 % der Aktien der Gesellschaft halten. Aufgrund dieser Konstellation können sich möglicherweise Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern zwischen ihren Verpflichtungen als Organmitglieder der Mynaric AG einerseits und ihren privaten Interessen, insbesondere als Aktionäre der Gesellschaft, ergeben. Auf Seiten der Aktionäre könnte z.B. ein erhöhtes Interesse an der Ausschüttung einer (möglichst hohen) Dividende bestehen, während es im Interesse der Gesellschaft liegen könnte, Gewinne zu thesaurieren.

Es besteht das Risiko einer eingeschränkten Möglichkeit der Weiterveräußerung der Aktien aufgrund bestehender Lock-up-Vereinbarungen.

Die drei Vorstandsmitglieder Dr. Peschko, Dr.-Ing. Knapke und Dipl.-Ing. Horwath im Hinblick auf ihre sämtlichen gehaltenen Aktien an der Gesellschaft (zusammen 1.058.263 Aktien) sowie sämtliche übrigen Altaktionäre in Höhe von jeweils ca. 88 % der von ihnen gehaltenen Aktien (das sind zusammen 1.003.236 der von ihnen insgesamt gehaltenen 1.140.041 Aktien) haben sich gegenüber der Gesellschaft und der Emissionsbank unwiderruflich verpflichtet, für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Notierungsaufnahme keine Aktien außerbörslich oder börslich, direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, zu veräußern, eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen und für einen sich daran anschließenden Zeitraum von weiteren sechs Monaten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emissionsbank Aktien außerbörslich oder börslich direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, zu veräußern, eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen. Sollte im Zuge der Platzierung der Angebotenen Aktien sowie unter Berücksichtigung der nicht der Lock-up Vereinbarung unterfallenden Aktien der Anteil des Free floats am Grundkapital der Gesellschaft nicht mindestens 20 % erreichen, sieht die Lock-up-Vereinbarung darüber hinaus vor, dass die Emissionsbank gegenüber Altaktionären (mit Ausnahme der drei Vorstandsmitglieder) auf die Lock up-Verpflichtung verzichten kann, soweit dies erforderlich ist, um einen Free float von 20 % zu gewährleisten. Ein entsprechender Verzicht ist gegenüber den Altaktionären quotal entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft auszuüben.

Durch die Lock-up-Vereinbarungen werden nach Handelsaufnahme bis zu ca. 80 % der Aktien der Mynaric AG voraussichtlich bis Oktober 2018 nicht an der Börse gehandelt. Es besteht daher das Risiko, dass kein liquider Markt in den Aktien der Emittentin entstehen wird und daher Aktionäre nur

eingeschränkt die Möglichkeit haben, ihre Aktien mindestens bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt über die Börse weiter zu veräußern.

Es bestehen Risiken im Hinblick auf Stabilisierungsmaßnahmen (Greenshoe-Option).

Die Emissionsbank kann im Zusammenhang mit der Platzierung von Aktien der Gesellschaft als Stabilisierungsmanager Maßnahmen ergreifen, die auf die Stützung des Börsen- oder Marktpreises der Aktien der Gesellschaft abzielen, um kurzfristig einen bestehenden Verkaufsdruck oder Kursbewegungen auszugleichen. Solche Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs bzw. Marktpreis der Aktien der Gesellschaft führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Börsenkurs bzw. Marktpreis auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist.

Es besteht das Risiko der beherrschenden Einflussnahme der Organmitglieder der Emittentin in der Hauptversammlung.

Die Vorstandsmitglieder Dr. Markus Knapek, Dipl.-Ing. Joachim Horwath und Dr. Wolfram Peschko und die Aufsichtsratsmitglieder Rony Vogel, Hans-Christian Semmler und Dr. Harald Gerloff halten zusammen unmittelbar bzw. mittelbar derzeit ca. 66,18 % der Stimmrechte an der Emittentin. Sie verfügen damit gemeinsam über eine Anzahl von Stimmrechten, die abhängig von der Hauptversammlungspräsenz für bestimmte Beschlussfassungen in der Hauptversammlung ausreicht bzw. mit der abhängig von der Hauptversammlungspräsenz bestimmte Beschlussfassungen verhindert werden können. Eine Möglichkeit, das Stimmrecht in der Hauptversammlung einzuschränken, besteht nicht. Die vorbenannten Organmitglieder können daher gemeinsam Stimmrechte für Aktien ausüben, die derzeit ca. 66,18 % des Grundkapitals der Emittentin darstellen. Es besteht somit das Risiko, dass die Organmitglieder der Emittentin, die gemeinsam ca. 66,18 % der Stimmrechte in der Hauptversammlung halten, die Beschlussfassung in der Hauptversammlung beherrschend beeinflussen.

Gemeinsam halten die vorbenannten Organmitglieder mehr als 25 % der Stimmrechte wie beispielsweise das Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Knapek und Dipl.-Ing. Horwath mit gemeinsam ca. 38,62 % oder das Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. Horwath und Dr. Peschko mit gemeinsam ca. 27,53 %. Jeder Aktionär beziehungsweise jede Aktionärsgruppe, der/die mehr als 25 % des bei einer Hauptversammlung vertretenen, stimmberechtigten Grundkapitals kontrolliert, ist in der Lage, jeden Beschluss der Hauptversammlung, der mit einer Dreiviertel-Mehrheit gefasst werden muss, zu blockieren. Zu diesen Beschlüssen gehören Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Altaktionäre, Kapitalherabsetzungen, die Schaffung eines genehmigten Kapitals unter Bezugsrechtsausschluss, die Schaffung eines bedingten Kapitals, bestimmte Umwandlungsmaßnahmen wie Verschmelzungen und Spaltungen, die Liquidation der Gesellschaft oder die formwechselnde Umwandlung sowie sonstige grundlegende Strukturmaßnahmen.

3. Allgemeine Angaben

3.1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Mynaric AG übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Wertpapierprospekts (der "**Prospekt**") und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Für den Fall, dass von einem Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, ist der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums gegebenenfalls verpflichtet, die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen.

3.2. Zukunftsgerichtete Aussagen

Der Prospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind solche Angaben, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse sowie gegenwärtige Tatsachen und Ereignisse, die zum Datum des Prospektes gemacht werden, beziehen. Dies gilt insbesondere für Aussagen in dem Prospekt über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft und Management der Mynaric AG, über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen und andere Faktoren, denen die Mynaric AG ausgesetzt ist.

Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Mynaric AG. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen enthalten jedoch bekannte und unbekannt Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse, die Finanzlage, die Entwicklung oder die Leistungen der Mynaric AG oder der relevanten Branche wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem: Anlageverhalten der Anleger, wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen, Wettbewerb durch andere Unternehmen, Kapitalbedürfnisse der Mynaric AG, Finanzierungskosten, die Fähigkeit, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb der Mynaric AG und sonstige in diesem Prospekt genannten Faktoren.

Die Geschäftstätigkeit der Mynaric AG unterliegt einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird. In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in dem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse möglicherweise auch nicht eintreten. Weder die Mynaric AG noch ihre Geschäftsleitung können daher für die zukünftige Richtigkeit der in dem Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen eintreten.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Mynaric AG keine Verpflichtung übernimmt, derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen, soweit sie hierzu nicht gesetzlich verpflichtet ist. Eine solche gesetzliche Verpflichtung besteht gemäß § 16 WpPG in Bezug auf wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten des Prospekts, die in einem Nachtrag zu nennen sind.

3.3. Hinweis zu Quellenangaben

Sämtliche Angaben zu Marktanteilen, Marktentwicklungen und -trends, zu Wachstumsraten, zu Umsätzen auf den in diesem Prospekt beschriebenen Märkten sowie zur Wettbewerbssituation der Mynaric AG beruhen auf öffentlich zugänglichen Quellen oder Schätzungen der Mynaric AG. Die Quellen der jeweiligen Informationen werden an den entsprechenden Stellen im Prospekt genannt.

Sofern die Angaben auf Schätzungen der Mynaric AG beruhen, können diese von den Einschätzungen der Wettbewerber der Mynaric AG oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Sofern und soweit in dem vorliegenden Prospekt Angaben aus öffentlich zugänglichen Quellen oder von Seiten Dritten ganz oder auszugsweise, wörtlich oder sinngemäß wiedergegeben wurden, wird hiermit bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Mynaric AG bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die Mynaric AG hat allerdings die in öffentlich zugänglichen Quellen enthaltenen Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Angaben nicht überprüft und übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der öffentlichen Quellen entnommenen Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Marktstudien und Umfragen häufig auf Annahmen und Informationen Dritter beruhen und von Natur aus spekulativ und vorausschauend sind. Anleger sollten berücksichtigen, dass einige Einschätzungen der Mynaric AG auf solchen Marktstudien Dritter beruhen.

3.4. Einsehbare Dokumente

Folgende Unterlagen stehen während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts, d.h. bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach seiner Billigung, bei der Mynaric AG in Papierform zur Verfügung und können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Friedrichshafener Straße 3, 82205 Gilching, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- dieser Prospekt;
- Satzung der Gesellschaft;
- geprüfter Zwischenabschluss (nebst Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung) der **Mynaric AG** nach HGB zum 31. August 2017 nebst Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers;
- geprüfter Jahresabschluss der **ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH)** nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014 nebst Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2014 nebst Bescheinigung des Abschlussprüfers;
- geprüfter Jahresabschluss der **ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH)** nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 nebst Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2015 nebst Bescheinigung des Abschlussprüfers;
- geprüfter Jahresabschluss der **ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH)** nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 nebst Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 nebst Bescheinigung des Abschlussprüfers;
- ungeprüfter Zwischenabschluss der **ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH)** nach HGB für das 1. Halbjahr zum 30. Juni 2017 (mit Vergleichszahlen für das 1. Halbjahr zum 30. Juni 2016).

Der gebilligte Prospekt sowie die in diesem Prospekt genannten Dokumente werden überdies auf den Internetseiten der Gesellschaft unter www.mynaric.com im Bereich "Investor Relations" veröffentlicht. Eine Papierversion des Wertpapierprospekts wird den Anlegern von der Gesellschaft nach Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Angebot

4.1. Gegenstand des Angebots

Gegenstand des Angebots sind 506.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag (Stammaktien) der Mynaric AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und voller Gewinnberechtigung ab dem Zeitpunkt der Gründung, bestehend aus:

- 440.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) aus der am 9. Oktober 2017 von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ("**Neue Aktien**");
- 66.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) aus dem Aktienbesitz der Leihgeber (wie nachfolgend definiert) zum Zwecke einer eventuellen Mehrzuteilung (die "**Mehrzuteilungsaktien**"), die durch eine noch auszuübende Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus dem genehmigten Kapital geschaffen werden sollen (die "**Greenshoe-Aktien**").

Das Angebot besteht aus (i) einem erstmaligen öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland (das "**Öffentliche Angebot**") und (ii) einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in bestimmten Jurisdiktionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der derzeit geltenden Fassung (die "**Privatplatzierung**" und gemeinsam mit dem Öffentlichen Angebot, das "**Angebot**").

Ausschließlich für Zwecke einer etwaigen im Rahmen des Angebots getätigten Mehrzuteilung, haben die Leihgeber (wie nachfolgend definiert) der Emissionsbank die Mehrzuteilungsaktien im Wege eines unentgeltlichen Wertpapierdarlehens zur Verfügung gestellt.

4.2. Preisspanne, Angebotszeitraum, Angebotspreis und Anzahl der zugeteilten Aktien

Die Neuen Aktien werden von der Emissionsbank zum Kauf angeboten.

Die Preisspanne, innerhalb derer Kaufangebote in der Phase des öffentlichen Angebots abgegeben werden können, beträgt zwischen EUR 45,00 und EUR 54,00 je Aktie (die "**Preisspanne**").

Der Angebotszeitraum, in welchem Kaufangebote unterbreitet werden können, beginnt am 16. Oktober 2017 und endet voraussichtlich am 25. Oktober 2017 (i) um 12:00 Uhr für Privatanleger (natürliche Personen) und (ii) um 14:00 Uhr für institutionelle Investoren.

Privatanleger können Kaufangebote hinsichtlich des öffentlichen Angebots in Deutschland über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse abgeben.

Privatanleger, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes Aktien über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse erwerben möchten, müssen ihre bindenden Kaufaufträge über ihre jeweilige Depotbank während der Angebotsfrist für das öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse stellen. Die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität Direct Place setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XONTRO-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen für die Nutzung der XONTRO-Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist (der "**Handelsteilnehmer**").

Der Handelsteilnehmer gibt für den Anleger auf dessen Aufforderung Kaufaufträge über die Zeichnungsfunktionalität ab. Kaufaufträge können innerhalb der Preisspanne mit Preislimits (in 10 Cent-Schritten) versehen werden. Die Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister erfasst in der Funktion des Orderbuchmanagers der Zeichnungsfunktionalität (der "**Orderbuchmanager**") alle

Zeichnungsanträge der Handelsteilnehmer in einem zentralen Orderbuch und wird am Ende der Zeichnungsfrist im Rahmen der Zuteilung diese, unter Berücksichtigung etwaiger Limite, ganz, teilweise oder gar nicht annehmen. Die Annahme der Zeichnungsanträge durch den Orderbuchmanager führt zum Zustandekommen eines Kaufvertrages über die jeweilige Aktienzahl. Dieser ist auflösend bedingt für den Fall, dass die Aktien am Valutatag nicht entstanden sind oder nicht geliefert werden.

Kaufangebote direkt an den Orderbuchmanager müssen für mindestens 50 Angebotene Aktien und der gewählte Angebotspreis in vollen Eurobeträgen und Eurocentbeträgen in 10-Eurocent-Schritten je Angebotsaktie abgegeben werden. Mehrfachzeichnungen durch Investoren sind zulässig. Kaufangebote sind bis zum Ablauf des Angebotszeitraums frei widerruflich, soweit nicht individuell etwas anderes vereinbart wurde. Die Rücknahme eines ordnungsgemäß aufgegebenen Kaufangebots ist bis zur Beendigung des Angebotszeitraums möglich. Im Regelfall wird auch bei teilweiser oder ganzer Rücknahme oder Reduzierung eines Kaufangebots eine Erstattung zu viel gezahlter Beträge nicht notwendig sein, da die Zuteilung der Angebotenen Aktien nach Beendigung des Angebotszeitraums im Wege einer Zahlung gegen Lieferung erfolgen soll und damit Investoren nicht in Vorleistung des Angebotspreises treten. Sollte davon abweichend im Einzelfall ein Investor bereits während des Angebotszeitraums Beträge eingezahlt haben und sodann sein Kaufangebot teilweise oder ganz zurücknehmen oder sein Kaufangebot reduzieren, wird dem Investor der eingezahlte Betrag unverzüglich auf das durch den Investor angegeben Bankkonto zurückerstattet.

Die Gesellschaft wird keine speziellen Gebühren oder Steuern berechnen, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen. Die Zeichnungskosten der Anleger richten sich ausschließlich nach den Konditionen der depotführenden Bank. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Kaufangebot abgegeben hat.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, gemeinsam mit der Emissionsbank die Anzahl der Angebotenen Aktien zu verringern oder zu erhöhen, die untere und/oder obere Grenze der Preisspanne zu senken oder zu erhöhen und/oder den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Änderungen hinsichtlich der Zahl der Angebotenen Aktien, Änderungen hinsichtlich der Preisspanne oder Änderungen hinsichtlich des Angebotszeitraums führen nicht dazu, dass bereits abgegebene Kaufangebote ungültig werden. Wenn eine solche Änderung die Veröffentlichung eines Nachtrags erforderlich macht, können die Investoren, die ihr Kaufangebot vor der Veröffentlichung des Nachtrags abgegeben haben, dieses Kaufangebot nach den Regelungen des Wertpapierprospektgesetzes innerhalb von zwei Werktagen nach der Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen (§ 16 Absatz 3 WpPG). Anstelle des Widerrufs dieser vor der Veröffentlichung des Nachtrags abgegebenen Kaufangebote können die Investoren innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags ihre Kaufangebote auch ändern oder neue Kaufangebote abgeben. Sofern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Anzahl der Angebotenen Aktien, die Preisspanne und/oder den Angebotszeitraum (zusammen die "**Angebotsbedingungen**") zu ändern, wird diese Änderung über elektronische Medien (wie zum Beispiel Reuters oder Bloomberg) und, soweit nach dem Wertpapierprospektgesetz und/oder der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch ("**Marktmissbrauchsverordnung**") erforderlich, als Nachtrag zu diesem Prospekt und/oder als Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht werden. Investoren, die Kaufangebote abgegeben haben, werden jedoch nicht individuell benachrichtigt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Angebot bei Vorliegen bestimmter Umstände jederzeit vorzeitig, aber auch noch nach Ablauf des Angebotszeitraums und bis um 16:00 Uhr am Abrechnungstag (voraussichtlich der 1. November 2017) zu beenden (siehe hierzu unten Abschnitt 4.13 "Aktienübernahme"). Eine Beendigung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Emissionsbank vom Übernahmevertrag, der zwischen der Gesellschaft und der Emissionsbank am 13. Oktober 2017 geschlossen wurde (der "**Übernahmevertrag**"), zurücktritt.

Nach Ablauf des Angebotszeitraums werden der Angebotspreis für die in der Phase des öffentlichen Angebotes gezeichneten Angebotenen Aktien und das endgültige Platzierungsvolumen gemeinsam durch die Gesellschaft und die Emissionsbank festgelegt. Der Angebotspreis und das Platzierungsvolumen wird auf der Grundlage der Kaufangebote festgelegt, die Investoren während des Angebotszeitraums abgegeben haben und die im Orderbuch gesammelt wurden, welches im

Rahmen des sog. Bookbuilding-Verfahrens erstellt wurde. Die Festlegung des Angebotspreises und des Platzierungsvolumens wird voraussichtlich am 25. Oktober 2017 erfolgen. Die Kaufangebote werden anhand des gebotenen Preises und des Investitionshorizonts des jeweiligen Investors bewertet. Diese Methode zur Bestimmung der im Rahmen des Angebots zum Angebotspreis platzierten Aktien zielt im Grundsatz darauf ab, einen möglichst hohen Emissionserlös zu erzielen. Jedoch wird auch darauf geachtet, ob der Angebotspreis und die Zahl der zu platzierenden Aktien angesichts der sich aus dem Orderbuch ergebenden Nachfrage nach den Aktien der Gesellschaft vernünftigerweise die Aussicht auf eine stabile Entwicklung des Aktienkurses im Zweitmarkt erwarten lassen. Dabei wird nicht nur den von Investoren gebotenen Preisen und der Zahl der zu einem bestimmten Preis Aktien nachfragenden Investoren Rechnung getragen. Vielmehr wird auch die Zusammensetzung des Aktionärskreises der Gesellschaft (Investorenmix), die sich bei der zu einem bestimmten Angebotspreis möglichen Zuteilung ergibt und das zu erwartete Investorenverhalten berücksichtigt.

Nach Festlegung des Angebotspreises werden die Angebotenen Aktien auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Kaufangebote an die Investoren zugeteilt. Im Falle der Überzeichnung der Angebotenen Aktien werden die Gesellschaft und die Emissionsbank die Einzelheiten des Zuteilungsverfahrens im Privatkundenbereich nach Beendigung des Angebotszeitraumes unter Berücksichtigung von Artikel 12 der „Grundsätze für die Zuteilung von Aktienemissionen an Privatanleger“, die am 7. Juni 2000 von der Börsensachverständigenkommission beim deutschen Bundesministerium für Finanzen herausgegeben wurden, festlegen und veröffentlichen.

Der Angebotspreis und die endgültige Anzahl der im Rahmen des Angebots platzierten Angebotenen Aktien werden voraussichtlich am 25. Oktober 2017 auf der Internetseite der Gesellschaft und durch eine Pressemitteilung veröffentlicht, die über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem verbreitet wird. Investoren, die Kaufangebote hinsichtlich der Angebotenen Aktien bei der Emissionsbank abgegeben haben, können vom Werktag nach der Festlegung des Angebotspreises an von dieser Emissionsbank Informationen über den Angebotspreis und die Anzahl derjenigen Angebotenen Aktien erhalten, die ihnen zugeteilt wurden. Da die Handelsaufnahme hinsichtlich der Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scale-Segment) voraussichtlich am 30. Oktober 2017 und mithin bereits am dritten Werktag nach Festlegung des Angebotspreises erfolgen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Investoren zu diesem Zeitpunkt noch keine Informationen über die Anzahl der ihnen zugeteilten Angebotenen Aktien erhalten haben.

Die buchmäßige Lieferung der zugeteilten Angebotenen Aktien im Girosammelverkehr gegen Zahlung des Angebotspreises erfolgt voraussichtlich am 1. November 2017. Insbesondere für den Fall, dass das Platzierungsvolumen nicht ausreicht, um sämtliche Kaufangebote zum Angebotspreis zu bedienen, behält sich die Emissionsbank vor, Kaufangebote nicht oder nur teilweise anzunehmen.

4.3. Zeitplan für das Angebot

Dem Angebot liegt der folgende voraussichtliche Zeitplan zugrunde:

13. Oktober 2017	Billigung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) gem. § 13 Abs. 1 S. 2 WpPG nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen; eine darüber hinausgehende Prüfung durch die BaFin fand nicht statt
13. Oktober 2017	Veröffentlichung des Prospekts auf der Internetseite der Gesellschaft
16. Oktober 2017	Beginn des Angebotszeitraums
18. Oktober 2017	Beginn der Zeichnungsmöglichkeit über Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse
25. Oktober 2017	Ende des Angebotszeitraums

	<ul style="list-style-type: none"> • um 12:00 Uhr für Privatanleger (natürliche Personen) • um 14:00 Uhr für institutionelle Investoren <p>Preisfestsetzung, Zuteilung und Veröffentlichung des Angebotspreises und der endgültigen Anzahl der im Rahmen des Angebots platzierten Aktien als Ad-hoc Mitteilung, im Wege einer Pressemitteilung auf der Internetseite der Gesellschaft sowie über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem</p>
27. Oktober 2017	Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister
27. Oktober 2017	Entscheidung der Frankfurter Wertpapierbörse über die Einbeziehung in das Scale Segment und Veröffentlichung dieser Entscheidung auf der Internetseite der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.com)
30. Oktober 2017	Erster Handelstag der Mynaric AG im Scale Segment der Frankfurter Wertpapierbörse
1. November 2017	Buchmäßige Lieferung der Angebotenen Aktien

Dieser Prospekt wird ab dem 13. Oktober 2017 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.mynaric.com im Bereich "Investor Relations" veröffentlicht werden. Der Prospekt wird außerdem zeitgleich während der üblichen Geschäftszeiten bei der Gesellschaft kostenlos in Papierform erhältlich sein.

4.4. Zuteilung

Über die Zuteilung der Angebotenen Aktien an die Privatanleger und die institutionellen Investoren entscheiden die Gesellschaft und die Emissionsbank. Hinsichtlich der Privatinvestoren, die ihre Order über das System Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse platzieren, erfolgt die Zuteilung nach einheitlichen Grundsätzen, was jedoch auch eine differenzierte Behandlung in Abhängigkeit von der jeweiligen Ordergröße erlaubt. Hinsichtlich der institutionellen Investoren erfolgt die Zuteilung auf der Grundlage der Qualität der einzelnen institutionellen Investoren, dem Inhalt der einzelnen Kaufangebote und anderen relevanten Zuteilungskriterien, wie beispielsweise dem Investitionshorizont des jeweiligen Investors. Darüber hinaus werden die Gesellschaft und die Emissionsbank aber unter anderem auch darauf achten, dass sie die Angebotenen Aktien in einer Weise zuteilen, die die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass sich ein geregelter und liquider Börsenhandel der Aktien der Gesellschaft nach Abschluss des Angebots einstellt. Die Zuteilung an Privatanleger wird im Einklang mit den "Grundsätzen für die Zuteilung von Aktienemissionen an Privatanleger", die am 7. Juni 2000 von der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen herausgegeben wurden, stehen. Es wurde im Vorfeld kein Zuteilungsschlüssel festgelegt.

4.5. Börsennotierung im Scale Segment

Die Aktien der Mynaric AG sollen in den Handel im Freiverkehr (Scale Segment) an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Entscheidung über die Einbeziehung wird voraussichtlich im Laufe des 27. Oktober 2017 getroffen werden. Die Entscheidung über die Einbeziehung obliegt allein der Frankfurter Wertpapierbörse. Die Notierungsaufnahme an der Frankfurter Wertpapierbörse ist für den 30. Oktober 2017 vorgesehen.

4.6. Verkaufsbeschränkungen

Die Neuen Aktien werden nur in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich angeboten. Ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und Australien, findet nicht statt.

Das Angebot richtet sich außerhalb Deutschlands nur an Personen in Mitgliedsländern des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") und ist ausschließlich für diejenigen Personen in

Mitgliedsländern des EWR bestimmt, die "qualifizierte Anleger" im Sinne des Artikels 2(1)(e) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in ihrer geltenden Fassung) ("**qualifizierte Anleger**") sind.

Die Angebotenen Aktien dürfen in der Schweiz nicht öffentlich vertrieben werden. Dieser Prospekt darf nicht übersandt, in Kopie oder auf eine andere Art und Weise erhältlich gemacht werden und die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht zum Bezug angeboten werden, außer gegenüber qualifizierten Anlegern nach Schweizer Recht. Dieses Dokument stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Artikel 652a bzw. 1156 des schweizerischen Obligationenrechts noch einen Börsenzulassungsprospekt im Sinne des Kotierungsreglements der SIX dar.

Diese Veröffentlichung wird im Vereinigten Königreich nur an diejenigen qualifizierten Anleger verbreitet und ist nur an diejenigen qualifizierten Anleger gerichtet, die (i) über berufliche Erfahrungen in Anlagegeschäften i.S.v. Artikel 19 (Abs. 5) der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005, (die "**Verordnung**") verfügen, (ii) vermögende Gesellschaften i.S.v. Artikel 49(2)(a) bis (d) der Verordnung sind, oder (iii) anderen Personen entsprechen, an die das Dokument rechtmäßig übermittelt werden darf (alle diese Personen werden zusammen als "**Relevante Personen**" bezeichnet). Jede Anlage oder Anlageaktivität im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung ist nur zugänglich für und wird nur getätigt mit (i) Relevanten Personen im Vereinigten Königreich, und (ii) qualifizierten Anlegern in anderen EWR-Mitgliedsländern als dem Vereinigten Königreich. Alle anderen Personen, die diese Veröffentlichung in anderen Mitgliedsländern des EWR als der Bundesrepublik Deutschland erhalten, sollten sich nicht auf diese Veröffentlichung beziehen oder auf dessen Grundlage handeln.

Die Angebotenen Aktien sind und werden weder nach den Vorschriften des United Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung ("**US Securities Act**") noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten oder anderen Jurisdiktionen der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie werden demzufolge dort weder angeboten noch verkauft, außer aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des US Securities Act bzw. im Rahmen einer Transaktion, auf die die Registrierungserfordernisse des US Securities Act nicht anwendbar sind.

4.7. Rechtsgrundlage für die Ausgabe der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien werden nach den §§ 185 ff. AktG aufgrund des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. Oktober 2017 ausgegeben.

Die Neuen Aktien werden nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland geschaffen.

4.8. Form, Verbriefung und Lieferung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien sind auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag. Nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft werden die Neuen Aktien in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt werden wird. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht.

Die Lieferung der Angebotenen Aktien gegen Zahlung des Kaufpreises und der üblichen Effektenprovision erfolgt voraussichtlich am 1. November 2017. Die im Rahmen des Angebots erworbenen Aktien werden dem Depot einer Bank bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**Clearstream**"), für Rechnung des Anlegers gutgeschrieben. Die Aktien werden den Aktionären als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zur Verfügung gestellt.

4.9. Gewinnanteilsberechtigung und Stimmrecht

Die Neuen Aktien sind ab dem Zeitpunkt der Gründung der Mynaric AG gewinnberechtigt. Jede Neue Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Die bestehenden Aktionäre der Gesellschaft verfügen im Vergleich zu allen sonstigen Aktionären über keine unterschiedlichen Stimmrechte.

4.10. Übertragbarkeit

Die Aktien der Gesellschaft sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen für die Übertragung von Inhaberaktien frei übertragbar. Mit Ausnahme der unter Abschnitt 4.11 "Marktschutzvereinbarung (Lock-up)" beschriebenen Lock-up Vereinbarungen bestehen keine Einschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien der Gesellschaft.

4.11. Marktschutzvereinbarungen (Lock-up)

Die Gesellschaft hat sich im Übernahmevertrag gegenüber der Emissionsbank verpflichtet, vor Ablauf von sechs Monaten nach Einbeziehung der Aktien in den Handel im Freiverkehr (Scale Segment) an der Frankfurter Wertpapierbörse und in einem sich daran anschließenden Zeitraum von weiteren sechs Monaten, in diesem zuletzt genannten Zeitraum ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emissionsbank

- weder direkt noch indirekt Aktien der Gesellschaft aus einer Kapitalerhöhung (mit Ausnahme der in diesem Prospekt beschriebenen Kapitalerhöhung) oder aus eigenen Aktienbeständen auszugeben, zu verkaufen, anzubieten, sich zu deren Verkauf zu verpflichten oder anderweitig abzugeben;
- weder direkt noch indirekt Wertpapiere, die in Aktien der Gesellschaft umgewandelt werden können oder ein Recht zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft zu verbriefen, auszugeben, zu verkaufen, anzubieten, sich zu deren Verkauf zu verpflichten, anderweitig abzugeben oder darauf hinzuwirken bzw. der Hauptversammlung eine Beschlussfassung über deren Ausgabe vorzuschlagen;
- keine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital anzukündigen oder durchzuführen;
- der Hauptversammlung keine Kapitalerhöhung zur Beschlussfassung vorzuschlagen; oder
- keine Geschäfte (einschließlich Derivat-Geschäfte) abzuschließen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die wirtschaftlich den vorstehenden Maßnahmen entsprechen.

Zudem haben sich die drei Vorstandsmitglieder Dr. Peschko, Dr.-Ing. Knapke und Dipl.-Ing. Horwath im Hinblick auf ihre sämtlichen gehaltenen Aktien an der Gesellschaft (zusammen 1.058.263 Aktien) sowie sämtliche übrigen Altaktionäre in Höhe von jeweils ca. 88 % der von ihnen gehaltenen Aktien (das sind zusammen 1.003.236 der von ihnen insgesamt gehaltenen 1.140.041 Aktien) gegenüber der Gesellschaft und der Emissionsbank unwiderruflich verpflichtet, für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Notierungsaufnahme keine Aktien außerbörslich oder börslich, direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, zu veräußern, eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen und für einen sich daran anschließenden Zeitraum von weiteren sechs Monaten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emissionsbank Aktien außerbörslich oder börslich direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, zu veräußern, eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen. Sollte im Zuge der Platzierung der Angebotenen Aktien sowie unter Berücksichtigung der nicht der Lock-up Vereinbarung unterfallenden Aktien der Anteil des Free floats am Grundkapital der Gesellschaft nicht mindestens 20 % erreichen, sieht die Lock-up-Vereinbarung darüber hinaus vor, dass die Emissionsbank gegenüber Altaktionären (mit Ausnahme der drei Vorstandsmitglieder) auf die Lock up-Verpflichtung verzichten kann, soweit dies erforderlich ist, um einen Free float von 20 % zu gewährleisten. Ein entsprechender Verzicht ist gegenüber den Altaktionären quotal entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft auszuüben.

4.12. ISIN/WKN

Die Aktien der Mynaric AG tragen die folgenden Kennziffern:

ISIN DE000A0JCY11
WKN A0JCY1

Die ISIN und WKN der Neuen Aktien entsprechen denen der Stamm-ISIN DE000A0JCY11 bzw. Stamm-WKN A0JCY1.

Das Börsenkürzel lautet MOY.

4.13. Aktienübernahme

Emissionsbank ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main.

Die Gesellschaft und die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emissionsbank**") haben am 13. Oktober 2017 einen Übernahmevertrag abgeschlossen ("**Übernahmevertrag**"). Nach Maßgabe des Übernahmevertrages hat sich die Emissionsbank bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen verpflichtet, die Angebotenen Aktien im eigenen Namen zum Angebotspreis im Zuge des Angebots anzubieten und zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren. Zudem ist die Emissionsbank nach dem Übernahmevertrag berechtigt, aber nicht verpflichtet, bis zu 66.000 Mehrzuteilungsaktien im Rahmen der ihr eingeräumten Mehrzuteilungsoption im Falle ihrer Ausübung zu verkaufen (die "**Mehrzuteilung**"). Zur Deckung dieser Mehrzuteilung wurden der Emissionsbank von den bestehenden Aktionären und Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft, namentlich Herr Dr. Wolfram Peschko, Herr Dr. Markus Knapek und Herr Joachim Horwath (zusammen die "**Leihgeber**"), bis zu 66.000 Aktien aus dem Aktienbesitz der Leihgeber im Wege eines unentgeltlichen Wertpapierdarlehens zur Verfügung gestellt. Die Zahl der für die Mehrzuteilung vorgesehenen Aktien wird 15 % der ohne Mehrzuteilung angebotenen Aktien nicht überschreiten.

Die Gesellschaft hat der Emissionsbank die Option eingeräumt, bis zu insgesamt 66.000 Aktien (die "**Greenshoe-Aktien**") zum Angebotspreis abzüglich der vereinbarten Provisionen und Kosten zu zeichnen. Die Greenshoe-Aktien, die die Gesellschaft aufgrund der von ihr gewährten Greenshoe-Option liefern muss, wird die Gesellschaft auf der Grundlage einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen aus dem Genehmigten Kapital (die "**Greenshoe-Kapitalerhöhung**") ausgeben. Die Greenshoe-Kapitalerhöhung dient alleine dem Zweck, die Emissionsbank in die Lage zu versetzen, seine Rückübertragungsverpflichtung aus den Wertpapierdarlehen erfüllen zu können. Die Greenshoe-Option erlischt 30 Tage nach Handelsbeginn der Aktien und kann nur in dem Umfang ausgeübt werden, in dem Aktien im Wege der Mehrzuteilung platziert worden sind. Diejenigen Aktionäre, die die Greenshoe-Aktien zur Verfügung gestellt haben, erhalten eine entsprechende Anzahl von Aktien im Wege dieser Kapitalerhöhung zurück; die Gesamtzahl der von den bisherigen Altaktionären gehaltenen Aktien verringert sich damit im Falle der Ausübung der Mehrzuteilungsoption nicht. Die Gesellschaft hat sich im Übernahmevertrag verpflichtet, die Emissionsbank von bestimmten Haftungsverbindlichkeiten freizustellen. Der Übernahmevertrag sieht ferner vor, dass die Verpflichtungen der Emissionsbank unter dem Vorbehalt des Eintritts bestimmter Bedingungen, etwa der Richtigkeit und Vollständigkeit aller von der Gesellschaft und den Altaktionären übernommenen üblichen Gewährleistungen, dem Erhalt üblicher, den Anforderungen der Emissionsbank genügender Rechtsgutachten und Bestätigungen sowie dem Erhalt einer unterzeichneten Globalurkunde, welche die Aktien verbrieft, stehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Angebot bei Vorliegen bestimmter Umstände jederzeit vorzeitig, aber auch noch nach Ablauf des Angebotszeitraums und bis um 16:00 Uhr am Abrechnungstag (voraussichtlich der 1. November 2017) zu beenden. Eine Beendigung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Emissionsbank vom Übernahmevertrag zurücktritt, wozu sie unter bestimmten Umständen berechtigt ist. Zu diesen Umständen zählen unter anderem: der Eintritt einer "Wesentlichen Nachteiligen Änderung" im Sinne des Übernahmevertrages; hierzu zählen: (A) seit den Stichtagen, die für die u. a. in diesem Prospekt enthaltenen Angaben maßgeblich sind, ist eine wesentliche Beeinträchtigung eingetreten oder absehbar, die u. a. nicht in diesem Prospekt genannt ist; (B) eine wesentliche Änderung in der Geschäftsführung der Gesellschaft; (C) die gänzliche oder teilweise Aussetzung des Handels an den Frankfurter, Londoner oder New Yorker Wertpapierbörsen oder an einer dieser drei Börsen oder die Verhängung eines generellen Moratoriums über kommerzielle Bankaktivitäten in Frankfurt am Main, London oder New York oder nicht unerhebliche Unterbrechungen bei Wertpapierselement, Zahlungs- oder Buchungsdiensten in Europa; (D) eine nachteilige Änderung in den nationalen oder internationalen finanziellen, politischen, industriellen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen oder Kapitalmarktbedingungen oder

Devisenwechselkursen oder wesentliche Ausbrüche oder eine Verschärfung von kriegerischen oder terroristischen Handlungen.

Im Falle der Beendigung des Übernahmevertrags vor Eintragung der Durchführung der Angebotskapitalerhöhung in das Handelsregister und nach erfolgreicher Rücknahme der Handelsregisteranmeldung, erlischt die Verpflichtung der Gesellschaft zur Lieferung der Angebotene Aktien. Die zur Zahlung des Angebotspreises bereits entrichteten Beträge werden den Investoren zurückerstattet.

Sofern die Emissionsbank nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister vom Übernahmevertrag zurücktritt, findet das Angebot ebenfalls nicht statt. Die zur Zahlung des Angebotspreises bereits entrichteten Beträge werden den Investoren zurückerstattet. Sollten vor Einbuchung der Angebotene Aktien in die Depots der jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht durch rechtzeitige Lieferung von Angebotene Aktien erfüllen zu können.

Sofern die Emissionsbank nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister vom Übernahmevertrag zurücktritt, ist sie jedoch verpflichtet, die gezeichneten Neuen Aktien zu einem von der Gesellschaft festzulegenden Verkaufspreis den bestehenden Aktionären entsprechend deren Beteiligungsquote für einen Zeitraum von zwei Geschäftstagen anzubieten. Soweit die bestehenden Aktionäre nach Ablauf dieses Zeitraums nicht sämtliche Neuen Aktien erworben haben, kann die Gesellschaft innerhalb von fünf Kalendertagen die Emissionsbank anweisen, die verbleibenden Neuen Aktien an von der Gesellschaft zu benennende Erwerber zu einem von der Gesellschaft festzulegenden Verkaufspreis zu verkaufen. Benennt die Gesellschaft innerhalb der genannten Frist keinen oder nicht ausreichend Erwerber, so ist die Emissionsbank berechtigt, die Neuen Aktien nach ihrem Ermessen bestmöglich zu verwerten

Die Emissionsbank erhält für die Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen des Übernahmevertrags bei einem Angebotspreis von EUR 49,50 je Neuer Aktie (mittlerer Wert der Preisspanne) eine Provision von rund TEUR 1.089 bzw. bei zusätzlicher Platzierung der Greenshoe-Aktien eine Provision von rund TEUR 1.252 sowie Ersatz von Auslagen.

4.14. Stabilisierung, Mehrzuteilung und Greenshoe-Option

Im Zusammenhang mit der Platzierung der Neuen Aktien und soweit nach Art. 5 Abs. 4 der Marktmissbrauchsverordnung zulässig, kann die Emissionsbank als sog. Stabilisierungsmanager Mehrzuteilungen vornehmen oder Transaktionen ausführen, die auf Förderung des Börsen- oder Marktpreises der Aktien gerichtet sind. Der Stabilisierungsmanager ist nicht verpflichtet, Stabilisierungsmaßnahmen durchzuführen. Es kann daher nicht zugesichert werden, dass Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden. Werden Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen, können diese jederzeit ohne Ankündigung eingestellt werden. Um den anfänglichen Börsenpreis zu fördern, können diese Maßnahmen ab Beginn des Handels im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scale Segment) ergriffen werden und müssen spätestens 30 Kalendertage nach diesem Zeitpunkt eingestellt werden (der "Stabilisierungszeitraum"). Die Vornahme von Stabilisierungsmaßnahmen kann dazu führen, dass sich ein Marktpreis für die Aktien der Gesellschaft bildet, der über dem Preis liegt, der sich sonst ergäbe. Zudem kann sich daraus ergeben, dass sich vorübergehend ein Marktpreis bildet, der nicht dauerhaft aufrechterhalten werden kann. Der Stabilisierungsmanager kann die Stabilisierungsmaßnahmen an der Frankfurter Wertpapierbörse durchführen.

In Bezug auf mögliche Stabilisierungsmaßnahmen können den Investoren, im rechtlich zulässigen Umfang, zu den Neuen Aktien bis zu 66.000 weitere Aktien der Gesellschaft zugeteilt werden (die "**Mehrzuteilung**"). Die Gesellschaft und die Emissionsbank haben am 13. Oktober 2017 einen Übernahmevertrag abgeschlossen. Nach Maßgabe des Übernahmevertrages ist die Emissionsbank zur Mehrzuteilung berechtigt. Zur Deckung dieser Mehrzuteilung wurden der Emissionsbank von den Leihgebern bis zu 66.000 Aktien aus dem Aktienbesitz der Leihgeber im Wege eines unentgeltlichen Wertpapierdarlehens zur Verfügung gestellt. Die Zahl der für die Mehrzuteilung vorgesehenen Aktien wird 15 % der ohne Mehrzuteilung angebotene Aktien nicht überschreiten.

Die Gesellschaft hat der Emissionsbank die Option eingeräumt, die Greenshoe-Aktien zum Angebotspreis abzüglich der vereinbarten Provisionen und Kosten zu zeichnen. Die Greenshoe-Aktien, die die Gesellschaft aufgrund der von ihr gewährten Greenshoe-Option liefern muss, wird die Gesellschaft auf der Grundlage einer Greenshoe-Kapitalerhöhung ausgeben. Die Greenshoe-Kapitalerhöhung dient alleine dem Zweck, die Emissionsbank in die Lage zu versetzen, seine Rückübertragungsverpflichtung aus den Wertpapierdarlehen erfüllen zu können. Die Greenshoe-Option erlischt 30 Tage nach Handelsbeginn der Aktien und kann nur in dem Umfang ausgeübt werden, in dem Aktien im Wege der Mehrzuteilung platziert worden sind. Die Zahl der für die Mehrzuteilung vorgesehenen Aktien wird 15 % der ohne Mehrzuteilung angebotenen Aktien nicht überschreiten.

Innerhalb einer Woche nach Ende des Stabilisierungszeitraumes wird über verschiedene Medien mit Verbreitung im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (das "**Medienbündel**") eine Bekanntmachung darüber erfolgen, ob Stabilisierungsmaßnahmen stattgefunden haben oder nicht, der Tag, an dem die erste und die letzte Stabilisierungsmaßnahme stattfand und innerhalb welcher Preisspanne die Stabilisierungsmaßnahmen erfolgten (für jedes Datum, an welchem eine Stabilisierungsmaßnahme erfolgte) und an welchen Handelsplätzen die Stabilisierungsmaßnahmen erfolgten. Die Ausübung der jeweiligen Greenshoe-Option, die diesbezüglichen Daten sowie die hiervon betroffenen Aktien werden ebenfalls unverzüglich in der oben beschriebenen Weise veröffentlicht.

4.15. Mit den Aktien verbundene Rechte

4.15.1. Allgemeine Hinweise

Die Angebotenen Aktien der Gesellschaft, die Gegenstand dieses Prospekts sind, sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie alle anderen Aktien der Gesellschaft und vermitteln keine darüber hinausgehenden Rechte oder Vorteile. Alle Aktien der Gesellschaft, inklusive der Neuen Aktien, unterliegen deutschem Aktienrecht.

4.15.2. Dividendenrechte und Gewinnberechtigung

Nach den Regelungen des Aktienrechts bestimmt sich der Anteil eines Aktionärs an einer Dividendenausschüttung nach seinem Anteil am Grundkapital. Werden Einlagen erst im Laufe eines Geschäftsjahres geleistet, werden sie grundsätzlich nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen ist (§ 60 Abs. 2 Satz 3 AktG). Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft kann in einem Kapitalerhöhungsbeschluss die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes festgesetzt werden.

Über die Gewinnverwendung beschließt die Hauptversammlung. Vor dem Beschluss der Hauptversammlung besteht ein Anspruch gegen die Gesellschaft auf Herbeiführung des Gewinnverwendungsbeschlusses. Die Hauptversammlung ist berechtigt, im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns über die aufgrund § 58 Abs. 1 und Abs. 2 AktG gebildeten Rücklagen hinaus weitere Beträge in Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen.

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende entsteht mit dem Wirksamwerden des Gewinnverwendungsbeschlusses. Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende verjährt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Hauptversammlung den Gewinnverwendungsbeschluss gefasst und der Aktionär davon Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Verjährt der Anspruch auf Auszahlung der Dividende, ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Dividende an den Aktionär, dessen Anspruch verjährt ist, auszusahlen.

Es gibt weder Dividendenbeschränkungen noch ein besonderes Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber.

Die ordentliche Hauptversammlung legt in dem Gewinnverwendungsbeschluss auch die Höhe des Dividendenanspruchs fest. Da Dividenden nur aus dem Bilanzgewinn gezahlt werden dürfen, stellt der in dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellten Jahresabschluss ausgewiesene Bilanzgewinn den maximal ausschüttbaren Betrag dar. Die Aktionäre haben Anspruch auf den Bilanzgewinn, soweit er nicht nach Gesetz oder Satzung, durch Hauptversammlungs-

beschluss oder als zusätzlicher Aufwand aufgrund des Gewinnverwendungsbeschlusses von der Verteilung an die Aktionäre ausgeschlossen ist. Der auf die einzelnen Aktien entfallende Betrag ergibt sich aus der Division des gemäß dem von der Hauptversammlung gefassten Gewinnverwendungsbeschluss insgesamt auszuschüttenden Betrages durch die Anzahl der im Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses gewinnberechtigten Aktien.

4.15.3. Stimmrechte

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme.

4.15.4. Bezugsrechte

Jedem Aktionär der Mynaric AG steht grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht zu, das besagt, dass ihm bei Kapitalerhöhungen auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden muss. Das gesetzliche Bezugsrecht erstreckt sich auch auf neu auszugebende Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen. Bezugsrechte sind frei übertragbar.

4.15.5. Anteil an einem Liquidationsüberschuss

Die Gesellschaft kann, ausgenommen im Insolvenzfall, durch einen Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden, der einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf. Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft (Liquidationsüberschuss) wird an die Aktionäre nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital, also entsprechend der Stückzahl ihrer Aktien verteilt. Vorzugsaktien an der Gesellschaft bestehen nicht.

4.15.6. Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

4.16. Emissionstermin, Börsenzulassung und Notierungsaufnahme

Emissionstermin der Neuen Aktien, d. h. Hinterlegung der Globalurkunde bei Clearstream ist voraussichtlich der 28. Oktober 2017. Die Einbeziehung der Gesellschaft in den Handel im Freiverkehr (Scale Segment) an der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich am 30. Oktober 2017 erfolgen.

4.17. Zahl- und Verwahrstelle

Zahlstelle der Gesellschaft in Bezug auf die Aktien der Mynaric AG ist die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen.

Verwahrstelle für die Mynaric AG ist die Clearstream Banking AG mit Sitz in Frankfurt am Main und Geschäftsanschrift Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

4.18. Designated Sponsor

Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft fungiert als Designated Sponsor der an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten Aktien der Gesellschaft. Der Designated Sponsor sorgt insbesondere für die Liquidität im Aktienhandel, indem er verbindliche Preise für den An- und Verkauf der Aktien stellt. Der Designated Sponsor erhält von der Gesellschaft für seine Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung.

4.19. Übernahmeangebote / Squeeze-Out-Vorschriften

Die Bestimmungen des WpÜG finden auf die im Segment Scale an der Frankfurter Wertpapierbörse gelistete Gesellschaft keine Anwendung, da es sich bei dem Segment Scale um keinen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG handelt. Darüber hinaus bestehen derzeit keine

Übernahmeangebote bezüglich der Aktien der Mynaric AG. Auch bestehen keine Ausschluss- und Andienungsregeln.

Öffentliche Übernahmeangebote bezüglich der Gesellschaft sind bisher nicht erfolgt.

Hinsichtlich des möglichen Ausschlusses von Minderheitsaktionären („Squeeze-Out“) gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 327a ff AktG sowie des § 62 Abs. 5 UmwG.

4.20. Verwässerung

Der Nettobuchwert der Gesellschaft entspricht dem bilanziellen Eigenkapital der Mynaric AG, ermittelt durch Abzug der Schulden von den Vermögenswerten. Dieser beträgt vor Durchführung der IPO-Barkapitalerhöhung zum Stichtag des letzten Zwischenabschlusses der Emittentin am 31. August 2017 unter hypothetischer Hinzurechnung des Nettoemissionserlöses der seither durchgeführten Kapitalerhöhungen ca. EUR 6.792.759 und damit ca. EUR 3,09 je Aktie (verteilt auf 2.198.304 bestehende Aktien).

Unter der Annahme, dass alle 440.000 Neuen Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 49,50 je Neue Aktie (mittlerer Wert der Preisspanne) im Zuge des Angebots verkauft werden, fließt der Emittentin ein Nettoemissionserlös in Höhe von TEUR 20.230 zu; hierin sind die Gesamtkosten der Emission in Höhe von bis zu ca. TEUR 1.550 berücksichtigt. Der Nettobuchwert der Gesellschaft nach vollständiger Durchführung der Kapitalerhöhung beträgt in diesem Falle ca. EUR 27.022.759. Somit ergibt sich nach vollständiger Durchführung der Kapitalerhöhung (d.h. verteilt auf 2.638.304 bestehende Aktien) ein Nettobuchwert je Aktie von EUR 10,24. Im Falle der vollständigen Platzierung der 66.000 Mehrzuteilungsaktien erhöht sich der der Emittentin im Zuge des Angebots zufließende Nettoemissionserlös unter Berücksichtigung der Gesamtkosten der Emission in Höhe von bis zu ca. TEUR 1.700 auf ca. TEUR 23.347. Der Nettobuchwert der Gesellschaft beträgt in diesem Falle der für die Ausübung der Mehrzuteilungsoption durchzuführenden weiteren Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital ca. EUR 30.139.759. Somit ergibt sich nach vollständiger Durchführung der Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausübung der Mehrzuteilungsoption (d. h. verteilt auf 2.704.304 bestehende Aktien) ein Nettobuchwert je Aktie von EUR 11,15.

Hiernach ergibt sich zu Lasten neuer Investoren, die bislang nicht an der Gesellschaft beteiligt waren und für die Neuen Aktien einen Angebotspreis von EUR 49,50 je Aktie (mittlerer Wert der Preisspanne) bezahlt haben, im Vergleich zum Nettobuchwert der Gesellschaft nach vollständiger Durchführung der Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 10,24 je Aktie eine unmittelbare Verwässerung von ca. EUR 39,26 je Aktie bzw. ca. 79,31 % je Aktie. Im Falle der vollständigen Platzierung der 66.000 Mehrzuteilungsaktien ergibt sich zu Lasten neuer Investoren im Vergleich zum Nettobuchwert der Gesellschaft nach vollständiger Durchführung der für die Ausübung der Mehrzuteilungsoption weiter erforderlichen Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital in Höhe von EUR 11,15 je Aktie eine unmittelbare Verwässerung von ca. EUR 38,35 je Aktie bzw. ca. 77,47 % je Aktie.

Aus Sicht der bisherigen Aktionäre ergibt sich dagegen durch das Angebot unter Zugrundelegung der vorgenannten Annahmen eine unmittelbare Zunahme des Nettobuchwerts von ca. EUR 7,15 je Aktie (ca. 231 %) bzw. ca. EUR 8,06 je Aktie (ca. 261 %) im Falle der Durchführung der Greenshoe-Kapitalerhöhung.

4.21. Kosten der Emission und Verwendung der Erträge

4.21.1. Kosten der Emission

Der Bruttoemissionserlös hängt von der Anzahl der erworbenen Neuen Aktien ab. Unter der Annahme, dass sämtliche Neuen Aktien zum Angebotspreis von EUR 49,50 (mittlerer Wert der Preisspanne) erworben werden, ergibt sich für die Gesellschaft ein Bruttoemissionserlös in Höhe von TEUR 21.780. Im Falle der vollständigen Platzierung der 66.000 Mehrzuteilungsaktien ergibt sich für die Gesellschaft ein Bruttoemissionserlös in Höhe von TEUR 25.047.

Die Gesellschaft schätzt, dass die zu erwartenden Gesamtkosten auf Basis eines Angebotspreises von EUR 49,50 pro Aktie (mittlerer Wert der Preisspanne) und unter der Annahme eines vollständigen Verkaufs aller Angebotenen Aktien ca. TEUR 1.550 betragen werden. Im Falle der vollständigen

Platzierung der 66.000 Mehrzuteilungsaktien erhöhen sich die zu erwartenden Gesamtkosten auf ca. TEUR 1.700.

Aufgrund der Abhängigkeit der Provisionen und Kosten von der Gesamtzahl der platzierten Angebotenen Aktien und dem Angebotspreis lassen sich die von der Gesellschaft zu tragenden Gesamtkosten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersagen.

Die Gesamtkosten sind vollständig von der Gesellschaft zu tragen.

4.21.2. Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Der mit dem Angebot erzielte Emissionserlös soll vorrangig für den geplanten Aufbau einer Montage bzw. Serienproduktion umgesetzt werden. Die Strategie der Mynaric-Gruppe zielt darauf, die bereits entwickelten Produkte bei entsprechenden Kundenaufträgen in Serien zu fertigen. Durch den Aufbau einer Montage bzw. Serienproduktion soll eine künftige Serienlieferung ermöglicht werden. Dies erfordert beispielsweise Investitionen in Messtechnik und Montagestätten. Nach Einschätzung der Emittentin entfallen ca. 40 % des Emissionserlöses auf diesen Aufbau einer Montage bzw. Serienproduktion.

Der mit dem Angebot erzielte Emissionserlös soll darüber hinaus auch für die weitere Entwicklung der Laserterminals für die Raumfahrt sowie für die allgemeine Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit der Mynaric-Produkte, z. B. mit Blick auf höhere Datenraten, verwendet werden. Nach Einschätzung der Emittentin entfallen hierauf ca. 30 % des Emissionserlöses.

Nachrangig soll der Emissionserlös aus dem öffentlichen Angebot der weiteren Internationalisierung der Mynaric-Gruppe dienen. Insbesondere der weitere Aufbau der US-Tochtergesellschaft steht dabei im Fokus. Daneben strebt die Mynaric-Gruppe die Erschließung des asiatischen Marktes an. Die Emittentin schätzt die Verwendungshöhe auf ca. 25 % des Emissionserlöses ein.

Ein Restbetrag des Emissionserlöses soll für den allgemeinen Aufbau der Mynaric-Gruppe verwendet werden. Die Emittentin schätzt die Verwendungshöhe auf ca. 5 % des Emissionserlöses ein.

4.21.3. Zeichnung durch Hauptaktionäre, Organmitglieder oder durch andere Personen im Umfang von mehr als 5 %

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sowie die Hauptaktionäre werden im Rahmen des Angebots keine Neuen Aktien zeichnen. Die Emittentin hat keine Kenntnis davon, dass sonstige Personen mehr als 5 % des Angebots zeichnen wollen.

4.21.4. Vergleich des Aktienpreises mit Transaktionskosten des Führungspersonals

Das Aufsichtsratsmitglied Dr. Harald Gerloff hat mittelbar über die SPIX S.A. im Rahmen einer Kapitalerhöhung im September 2017 insgesamt 111.112 Aktien der Gesellschaft zu einem Preis von EUR 22,50 je neuer Aktie erworben, in einer weiteren Kapitalerhöhung im September 2017 weitere 61.069 neue Aktien der Gesellschaft zu einem Preis von EUR 32,75 je neuer Aktie .

4.21.5. Interessen von Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Einbeziehung der Gesellschaft in den Handel in das Segment Scale an der Frankfurter Wertpapierbörse in einem vertraglichen Verhältnis mit der Mynaric AG. Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft erhält für ihre Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung, die auch von dem Erfolg der Platzierung der Neuen Aktien abhängt. Die Hauck & Aufhäuser Privatbankier Aktiengesellschaft hat daher ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebots.

Die derzeitigen Aktionäre und die zukünftigen Inhaber der Neuen Aktien haben aufgrund der mit der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft erzielten Handelbarkeit der Aktien im Segment Scale der Frankfurter Wertpapierbörse ein Interesse am erfolgreichen Abschluss des Angebots.

Ansonsten bestehen keine Interessen oder mögliche Interessenkonflikte von Seiten der an der Emission beteiligten Personen, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

4.22. Angaben über die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

Im Rahmen des öffentlichen Angebots werden keine Finanzintermediäre eingesetzt.

5. Angaben zur Gesellschaft

5.1. Allgemeine Angaben

5.1.1. Firma, Sitz und Handelsregisterdaten

Die Firma der Emittentin lautet „Mynaric AG“. Die operative Tochtergesellschaft Mynaric Lasercom GmbH trat bislang am Markt unter ihrer bisherigen Firmierung ViaLight Communications GmbH oder abgekürzt unter "ViaLight" auf. Künftig wird die Mynaric-Gruppe am Markt unter "Mynaric" auftreten.

Sitz der Gesellschaft ist Gilching, Landkreis Starnberg.

Die Gesellschaft ist derzeit im Handelsregister beim Registergericht München unter HRB 232763 eingetragen.

5.1.2. Gründung

Die Emittentin wurde am 6. April 2017 durch die Blitzstart Holding AG mit Sitz in München unter der Firmierung "Blitz 17-625 AG" gegründet am 18. April 2017 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 232763 eingetragen.

Mit Aktienkaufvertrag vom 27. April 2017 hat Herr Dr. Wolfram Peschko von der Blitzstart Holding AG mit Sitz in München alle Aktien an der Emittentin erworben.

Auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 18. Mai 2017, eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht München am 23. Mai 2017, wurde der Sitz nach Gilching, Landkreis Starnberg verlegt.

5.1.3. Dauer, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung, der Vertrieb und Betrieb von Equipment, Software, Systemen und Lösungen für Kommunikationsnetzwerke, insbesondere in der Luft- und Raumfahrt und verwandten Produkten, sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind und die Erbringung von diesbezüglichen Dienstleistungen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft im In- und Ausland auch andere Unternehmen oder Zweigniederlassungen errichten, erwerben oder veräußern oder mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge abschließen.

5.1.4. Rechtsform, maßgebliche Rechtsordnung, Anschrift

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Maßgebliche Rechtsordnung für die Gesellschaft ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Geschäftsanschrift lautet: Mynaric AG, Friedrichshafener Straße 3, 82205 Gilching, Landkreis Starnberg. Telefonisch ist die Gesellschaft unter +49 (0) 8105 777050 erreichbar.

5.1.5. Veröffentlichungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft sind nach der Satzung ausschließlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

5.2. Abschlussprüfer

5.2.1. Abschlussprüfer

Der Zwischenabschluss der Mynaric AG nach HGB zum 31. August 2017 wurde durch die BTU TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sonnenstr. 9, 80331 München, geprüft.

Ferner wurden die Jahresabschlüsse der Mynaric Lasercom GmbH nach HGB für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2014, zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016 durch die BTU TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Die BTU Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

5.2.2. Wechsel des Abschlussprüfers

Ein Wechsel des Abschlussprüfers hat nicht stattgefunden.

5.3. Unternehmensgeschichte

Im Folgenden sind die wichtigsten Ereignisse in der Geschichte der Mynaric-Gruppe zusammengefasst:

Zeitpunkt	Unternehmensereignis
Mai 2009	Gründung der Mynaric Lasercom GmbH (vormals firmierend ViaLight Communications GmbH) mit Sitz in Gilching zum Zwecke der Entwicklung und des Vertriebs von optischen Kommunikationseinrichtungen und verwandten Systemen und Komponenten.
Mai/Juni 2013	Abschluss eines Kooperations- und Nutzungsvertrages der Mynaric Lasercom GmbH mit dem DLR
2012	Erster Kundenauftrag für die Fertigung eines Vorseriengerätes eines Laserterminals für Flugzeuge zum Zwecke der Lasertelekommunikation von Luft zu Boden und erste erfolgreiche Testserien in Zusammenarbeit mit dem DLR in 2013.
2014	Erster Großkundenauftrag (Volumen größer als EUR 1 Million) ohne Beteiligung des DLR für die Lieferung zweier Laserterminal-Vorserienprodukte für die Laserkommunikation von Luft zu Luft in der Stratosphäre samt erfolgreicher Testserien in 2016.
Januar 2016	Gründung der Mynaric USA, Inc. (vormals firmierend ViaLight Space, Inc.) mit Sitz in Huntsville, Alabama (USA) sowie Start der Entwicklung eines Laserterminals für Laserkommunikation von Satelliten zu Satelliten im niedrigen Erdbit (sog. "Low Earth Orbit – LEO").
2016	Erster Großkundenauftrag (Volumen größer als US-Dollar 1 Million) für die US-Tochter Mynaric USA, Inc. über die Lieferung einer optischen Bodenstation für die Laserkommunikation von Satellit zu Boden.
April 2017	Gründung der Mynaric AG (zum Zeitpunkt der Gründung firmierend unter Blitz 17-625 AG)
Juli 2017	Änderung der Firmierung in "Mynaric AG" und Änderung des Unternehmensgegenstandes
August 2017	Einbringung sämtlicher Geschäftsanteile der Mynaric Lasercom GmbH in die Mynaric AG im Wege einer Sachkapitalerhöhung unter Erhöhung des

	Grundkapitals der Mynaric AG um EUR 1.950.000,00 auf EUR 2.000.000,00
August 2017	Abschluss eines Design- und Herstellungsvertrages mit der Firma Airborne Wireless Network, die konventionelle Passagier- und Cargoflugzeuge unter anderem unter Zuhilfenahme von kabelloser Laserkommunikation vernetzen und so ein dichtes dynamisches Kommunikationsnetzwerk in der Luft aufspannen möchte
September 2017	Durchführung von drei Barkapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital bei ausgewählten Investoren unter Erhöhung des Grundkapitals um insgesamt EUR 198.304 auf EUR 2.198.304.

5.4. Corporate Governance

Vorstand und Aufsichtsrat der Mynaric AG unterliegen nicht der Verpflichtung nach § 161 AktG zur Abgabe einer jährlichen Erklärung, inwieweit den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird, da die Gesellschaft nicht börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist. Vorstand und Aufsichtsrat der Mynaric AG haben daher bislang keine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, auch nicht auf freiwilliger Basis, abgegeben und haben auch künftig nicht die Absicht, auf freiwilliger Basis Entsprechenserklärungen abzugeben. Die Mynaric AG genügt im Übrigen nicht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und wendet diese nicht an.

5.5. Dividendenpolitik

Aufgrund der Neugründung der Mynaric AG im April 2017 und der Festlegung des Kalenderjahres als Geschäftsjahr ist zum Prospektdatum das erste Rumpfgeschäftsjahr der Gesellschaft noch nicht abgeschlossen. Die Ausschüttung einer Dividende war daher bislang nicht möglich.

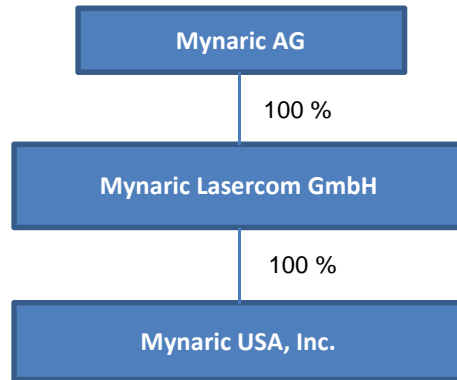
Da der operative Betrieb durch den Serienverkauf von Produkten der Laserkommunikation noch nicht angelaufen ist und sich erst in den kommenden Jahren entwickeln soll, ist nach Einschätzung der Emittentin auch unter Berücksichtigung der Anlaufkosten in den kommenden Jahren nicht mit einem Bilanzgewinn zu rechnen, aus dem eine Dividende ausgeschüttet werden könnte.

Sollte entgegen der Erwartung in den kommenden Jahren der Jahresabschluss der Mynaric AG einen Bilanzgewinn ausweisen, beabsichtigt die Gesellschaft, der Hauptversammlung zuvorderst die Thesaurierung des Bilanzgewinns zum Zwecke des weiteren Aufbaus der Unternehmensgruppe vorzuschlagen.

5.6. Konzernstruktur

Die Mynaric AG ist die strategische Management- und Finanzholdinggesellschaft der Mynaric-Gruppe, nimmt die zentrale Leitungsfunktion wahr und stellt gemeinsam genutzte Dienstleistungen in den Bereichen Finanzen, Administration, Human Resources, Investor Relations, IT, Strategie, Public Relations, Qualitätsmanagement und Corporate Affairs für die Gruppe zur Verfügung. Sie konzentriert sich auf die Strategie, Public Relations und Verwaltung sowie das Controlling ihrer Beteiligungen und den Aufbau der Unternehmensgruppe als Ganzes. Das gesamte operative Geschäft wird in der Tochtergesellschaft Mynaric Lasercom GmbH mit Sitz in Gilching, Landkreis Starnberg, sowie der US-amerikanischen Enkelgesellschaft Mynaric USA, Inc. mit Sitz in Huntsville, Alabama (USA), durchgeführt.

Das nachfolgende Schaubild gibt die Struktur der Mynaric-Gruppe wieder:



6. Überblick über die Geschäftstätigkeit

6.1. Haupttätigkeitsbereiche

Die Mynaric-Gruppe wurde 2009 von Mitarbeitern des Instituts für Navigation und Kommunikation des DLR in Form der Mynaric Lasercom GmbH gegründet. Die Gründer, darunter zwei der aktuellen Vorstandsmitglieder, haben im Vorfeld der Unternehmensgründung langjährige Erfahrungen mit der kabellosen Laserkommunikation im Rahmen ihrer Tätigkeiten beim DLR gesammelt. Die Haupttätigkeitsbereiche der Mynaric-Gruppe betreffen die Forschung und (Weiter-)Entwicklung von Laserkommunikationstechnologie sowie die Entwicklung und Produktion von Bodenstationen und Laserterminals für den Einsatz in der Luft (Flugzeuge, unbemannte Drohnen, stratosphärische Ballons, etc.) und im Weltall (Satelliten) zum Aufbau zukünftiger globaler Datennetze in der Luft und im Weltraum unter Anwendung von Laserkommunikationstechnologie. Die Bodenstationen ermöglichen dabei die Anbindung aus der Luft bzw. dem Weltall an den Boden.

Weltweit nimmt die Menge an generierten Daten stetig zu. Auch der Bedarf nach schneller und vor allem allgegenwärtiger Anbindung an das Internet oder anderer Kommunikationsnetzwerke schreitet unaufhaltsam voran. Datennetzwerke wie das Internet basieren heutzutage größtenteils auf Infrastruktur auf dem Boden, welche sich aus rechtlichen, wirtschaftlichen und logistischen Aspekten nicht auf alle Regionen erweitern lässt. Nach Einschätzung der Emittentin verlangt die Zukunft daher nach einer Erweiterung der existierenden Netzwerkinfrastruktur auf dem Boden mit Hilfe von Kommunikationstechniken in der Luft und im Weltall. Die Mynaric-Gruppe zielt auf den Verkauf von Produkten im Zusammenhang mit der Schaffung eines "Internets über den Wolken" ab, welches durch den Aufbau weltumspannender Datennetzwerke in der Luft und im Weltall unter Einsatz von Laserkommunikation realisiert werden soll.

Kabellose Laserkommunikation ist nach Einschätzung der Emittentin besonders für den Aufbau sogenannter fliegender, dynamischer Kommunikationsnetzwerke in Luft und Weltall geeignet, die aus verschiedenen Plattformen wie z.B. Drohnen, Flugzeuge, hochfliegende Ballons, Satelliten etc. bestehen. Aus einer Vielzahl solcher Plattformen, die durch Laserkommunikation verbunden werden können, entsteht somit ein fliegendes dynamisches Netzwerk in der Luft und/oder im Weltall (sog. Konstellationen). Laserkommunikationstechnologie kann dabei die Telekommunikation in Luft und Weltall zwischen den Plattformen untereinander sowie zwischen den Plattformen und entsprechenden Bodenstationen über große Distanzen von mehreren hundert bis tausenden Kilometern und mit Datenraten von mehreren Gigabit pro Sekunde ermöglichen und soll daher insbesondere für sogenannte Backbone-Verbindungen als Datenautobahnen dieser Kommunikationsnetzwerke verwendet werden. Backbone-Verbindungen beschreiben den Kernbereich eines Telekommunikationsnetzwerkes, in dem durch die Bündelung aller der bei Nutzern anfallenden Daten besonders hohe Datenraten benötigt werden. Laserkommunikationstechnologie wird aufgrund ihrer Leistungsstärke von der Emittentin als Schlüsseltechnologie für diese zukünftigen Datennetzwerke über den Wolken angesehen.

Die von der Mynaric-Gruppe verwendete kabellose Laserkommunikationstechnologie nutzt Laser im mittleren Infrarotbereich bei einer Wellenlänge um 1550 Nanometer zur Übertragung von Daten. Die Daten werden über eine hochfrequente Intensitätsmodulation auf dem Laserstrahl eingepreßt. Da die elektromagnetischen Wellen von Infrarotlicht eine gegenüber Funkfrequenzen um viele Größenordnungen höhere Frequenz besitzen, kann theoretisch eine um viele Größenordnungen höhere Datenübertragungsrate bei der Verwendung von kabelloser Laserkommunikation erzielt werden als dies bei Anwendung von Funksystemen möglich wäre. Der aktuelle der Emittentin bekannte Weltrekord für die höchste erzielte Datenrate durch kabellose Laserkommunikation liegt bei 1720 Tbps (Terabits pro Sekunde) (Quelle: http://www.dlr.de/dlr/desktopdefault.aspx/tabid-10081/151_read-19914/, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017), wohingegen konkurrierende Funksysteme aus dem Mikrowellenbereich nur 36 Gbps (Gigabits pro Sekunde) leisten (Quelle: <https://code.facebook.com/posts/183097092210150/connectivity-a-building-block-approach/>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017). Dies spiegelt die Annahmen der Emittenten über die physikalische leistungsstarke Grundeigenschaft von Laserkommunikationstechnologie wider.

Die enge Strahlweite der verwendeten Laser führt zu hoher Abhörsicherheit der kabellosen Laserkommunikation, da ein potentieller Angreifer sich direkt im Strahl befinden müsste, um die mittels Lasertechnologie übermittelten Daten abfangen, stören oder manipulieren zu können. Hingegen ist bei Funkwellen die physikalische Eigenschaft so bedingt, dass sich diese mit deutlich weiterem Abstrahlwinkel und im schlimmsten Falle sogar sphärisch ausbreiten, was wiederum eine breitere Angriffsfläche für Datenabhörung, Datenmanipulation, Datenklau und Datenstörungen bietet.

Die enge Strahlweite von kabelloser Laserkommunikation bedingt, dass der Laserstrahl kontinuierlich nachgeführt und zwischen dem Sender und Empfänger der Daten kontinuierlich neu ausgerichtet werden muss, sofern sich Sender und Empfänger relativ zueinander bewegen. Da sich die im Anwendungsbereich der Luft- und Raumfahrt für die Laserkommunikation geeigneten Kommunikationsobjekte wie z.B. Flugzeuge oder Satelliten stets relativ zueinander bewegen, ist an den jeweiligen Kommunikationsobjekten an den jeweiligen Endpunkten einer Kommunikationsverbindung entsprechendes Laserkommunikationsequipment mit einem Ausrichtemechanismus anzubringen. Für eine Kommunikationsverbindung zwischen zwei Flugzeugen werden beispielsweise sogenannte Laserterminals an beiden Flugzeugen benötigt, die jeweils mittels spezieller bewegbarer Spiegel und schneller Softwarealgorithmen kontinuierlich Flugzeugbewegungen und Vibrationen ausgleichen. Für eine Verbindung von einem Flugzeug zur Erdoberfläche werden ein Laserterminal am Flugzeug und eine optische Bodenstation benötigt, die beide die kontinuierliche Ausrichtung und Aufrechterhaltung der optischen Laser Verbindung gewährleisten. Im Rahmen der Entwicklungsarbeit der Mynaric-Gruppe wurden bereits rund ein Dutzend Vorserienprodukte der für die kabellose Laserkommunikation von Boden zu Luft benötigten Bodenstationen und entsprechenden Laserterminals zu Testzwecken hauptsächlich im Kundenauftrag gebaut sowie die benötigte Elektronik, Mechanik, Optik und Software hierfür entwickelt.

Seit über 20 Jahren wird kabellose Laserkommunikation in der Luft- und Raumfahrt im DLR als Forschungsthema vorangetrieben. Von 2006 bis 2009 haben im Rahmen von öffentlich geförderten Forschungsprojekten Erprobungskampagnen unter Teilnahme der Gründer der Mynaric-Gruppe beim DLR stattgefunden, ab 2009 wurden entsprechende Kampagnen auch durch die Mynaric-Gruppe selbst durchgeführt. Im Jahr 2013 wurde im Auftrag der Airbus-Tochter Cassidian und in Zusammenarbeit der Mynaric-Gruppe mit dem DLR eine Luft zu Boden-Verbindung von einem Tornado-Flugzeug bei einer Geschwindigkeit von 750 km/h und einer Höhe von sechs (6) Kilometer erfolgreich getestet. Hierbei konnte eine Datenrate zur Bodenstation von einem Gigabit pro Sekunde über eine Distanz von bis zu 60 Kilometer erzielt werden. Im Jahr 2015 konnte in Zusammenarbeit mit dem DLR die Schaffung einer Boden- zu Boden-Verbindung über 145 Kilometer, bei der zwei kanarische Inseln miteinander verbunden wurden, demonstriert werden. Im Jahr 2016 konnte von der Mynaric-Gruppe eine Luft zu Luft-Verbindung zweier stratosphärischer Flugplattformen mit einem Gigabit pro Sekunde gezeigt werden.

Im Bereich der kabellosen Laserkommunikation für die Luftfahrt produziert die Mynaric-Gruppe bereits seit 2013 sogenannte Laserterminals als Vorserienprodukte und hat diese im Rahmen von mehreren Demonstrationen erfolgreich vorführen können. Mit Hilfe des Einsatzes von Laserterminals in Flugzeugen lässt sich eine kabellose Datenverbindung über große Distanzen und mit sehr hohen Datenraten von Luft zu Boden oder Luft zu Luft, z. B. durch Verbindung zweier oder mehrerer Flugzeuge, herstellen. Die Luft-Laserterminals der Mynaric-Gruppe befinden sich derzeit in der Vorserien-Phase und sollen bei entsprechendem Auftragseingang in Zukunft in Serie gefertigt werden.

Seit 2015 produziert die Mynaric-Gruppe im Bereich der Luft/Weltraum zu Boden bzw. Boden zu Boden-Verbindungen zudem Vorserienprodukte für so genannte optische Bodenstationen an ihrem Sitz in Gilching. Bei den Vorserienprodukten handelt es sich bisher um Einzelstückfertigungen im Kundenauftrag zum Zwecke von Testserien, d. h. die hergestellten Geräte befinden sich noch nicht in der Serienproduktion, sondern werden in geringen Stückzahlen an interessierte Kunden verkauft und ausgeliefert. Optische Bodenstationen - wie sie die Mynaric-Gruppe entwickelt und produziert - werden beispielsweise für den Verbindungsaufbau zwischen Konstellationen in Luft und Weltraum (einzelne Flugkörper oder Satelliten) und dem Boden zur Anbindung von Konstellationen an die vorhandene bodengebundene Telekommunikationsinfrastruktur, aber auch für andere Zwecke wie zur Übertragung von Erdbeobachtungsdaten von Satelliten zum Boden benötigt. Die Mynaric-Gruppe plant die operative Inbetriebnahme einer von ihr entwickelten Bodenstation noch für das laufende Jahr 2017, spätestens Anfang des Jahres 2018. Die Bodenstationen sollen bei entsprechendem Auftragseingang sodann in Serie produziert und veräußert werden.

Im Bereich der kabellosen Laserkommunikation für die Raumfahrt entwickelt die Mynaric-Gruppe derzeit auf Basis ihrer Erfahrungen aus dem Luftfahrtbereich ein spezielles Laserterminal für den Einsatz auf Satelliten zur Herstellung von Satellit zu Satellit oder ggf. Satellit zu Boden Verbindungen. Die Fertigstellung eines Prototypen für Raumfahrt-Laserterminals sowie die Durchführung entsprechender Demonstrationen zum Test der Produkte wird voraussichtlich erst in den kommenden Jahren stattfinden. Mithilfe der Laserterminals für die Raumfahrt sollen künftig globale leistungsfähige Telekommunikationsnetzwerke im Weltall durch sogenannte Satellitenkonstellationen, die mehrere hundert bis tausende Satelliten umfassen, aufgebaut werden. Ziel der Entwicklung sind Laserterminals, die in größeren Satelliten-Konstellationen eingesetzt werden können, und den Anforderungen an zuverlässiger sowie kosteneffizienter Datenübertragung erfüllen.

6.2. Geschäftsstrategie

Die Geschäftsstrategie der Mynaric-Gruppe zielt darauf ab, ein führender internationaler Anbieter eines attraktiven Produktprogrammes für kommerzielle dynamische Kommunikationsnetzwerke über den Wolken, sogenannte Konstellationen in Luft und Weltraum, zu werden.

Die entwickelte Laserkommunikationstechnologie stellt hierfür den aktuellen Kern der Geschäftstätigkeit der Mynaric-Gruppe dar. Der Aufbau von dynamischen Kommunikationsnetzwerken über den Wolken zum Zwecke der Telekommunikation stellt nach Ansicht der Emittentin einen attraktiven zukünftigen Absatzmarkt für Laserkommunikationsprodukte, sowie für eine Vielzahl von weiteren Technologieprodukten, Lösungen und Systemen dar.

Von der Emittentin durchgeführte Tests ihrer Vorserienprodukte im Bereich der Laserkommunikation für die Luftfahrt haben gezeigt, dass Laserkommunikation eine kabellose Datenübertragung mit hohen Datenraten über große Distanzen bei geringer Leistungsaufnahme, geringem Gewicht der dafür eingesetzten Laserterminals und kleiner Systemgröße, ermöglicht. Die Summe dieser technischen Größen in Kombination mit einem wettbewerbsfähigen Preis macht kabellose Laserkommunikation nach Einschätzung der Emittentin zu einer Schlüsseltechnologie für zukünftige Datennetzwerke über den Wolken.

Nach Einschätzung der Emittentin kommt der Einsatz von Funktechnologien für die Verbindung von zukünftigen dynamischen Kommunikationsnetzwerken über den Wolken im direkten Vergleich mit kabelloser Laserkommunikation nicht bzw. nur begrenzt in Betracht. Das verfügbare Frequenzspektrum unterliegt strengen Regularien, freie Spektrumsbereiche sind beschränkt und entsprechende Lizenzen müssen für die Nutzung der Funkverbindungen erst teuer erworben werden. Im Gegensatz dazu unterliegt Laserkommunikation bislang keiner signifikanten Regulierungen wie z. B. der International Telecommunication Union (ITU) oder anderer Organisationen im Sinne von Spektrumszuteilung und ermöglicht eine Übertragung von vielen Gigabit pro Sekunde, ohne dass dafür ein Funkspektrum lizenziert werden müsste. Im Vergleich zur Laserkommunikation sind Funkverbindungen einem höheren Risiko ausgesetzt, dass Daten abgefangen oder Verbindungen abgehört bzw. gestört werden. Demgegenüber ist der Einsatz von Lasertechnologie zur kabellosen Datenübertragung vor solchen Störungen oder Eingriffen geschützt, da die Beschaffenheit von Laserstrahlen dazu führt, dass diese nur den gewünschten Empfänger treffen. Ein Funksignal breitet sich hingegen viel breiter und im ungünstigsten Fall sogar sphärisch aus und erlaubt hierdurch das einfache Abfangen oder die Manipulation der übertragenen Daten. Auch im Hinblick auf die Energieeffizienz kann die Laserkommunikationstechnik Vorteile gegenüber der Funkverbindung bieten, da über Laserkommunikationstechnologie viele Größenordnungen mehr an Daten pro Watt übertragen werden können als dies physikalisch durch Funktechnologien möglich wäre. Obwohl die Entwicklung der Laserkommunikation im Vergleich zu den bestehenden Funktechnologien erst am Anfang steht, kann sie bereits heute schnellere oder jedenfalls gleichwertige kabellose inter-Plattform Verbindungen über lange Distanzen ermöglichen. Die Entwicklung in der Zukunft sieht vor, mittels Laserkommunikationstechnologie bis zu mehreren Terabit pro Sekunde an Datenmengen über sehr weite Entfernungen übertragen zu können und somit das Äquivalenz zur Glasfaser für die Luft und den Weltraum zu schaffen.

Vor dem Hintergrund der vorbezeichneten Vorteile wird die von der Mynaric-Gruppe entwickelte Laserkommunikationstechnologie für die Luft- und Raumfahrt im kommerziellen Bereich von der Emittentin als Schlüsseltechnologie für die kabellose Datenübertragung über den Wolken angesehen.

Die sogenannten Konstellationen, d. h. großskalige Datennetzwerke über den Wolken, bestehend aus Plattformen aus verschiedenen Luft- und Raumfahrtobjekten (Drohnen, Flugzeuge, Ballons, Satelliten etc.), bilden unter Einsatz von Laserkommunikation nach Ansicht der Emittentin hier den in naher Zukunft mit Abstand vielversprechendsten Absatzmarkt und definieren daher das strategische Fundament für die langfristige Ausrichtung des Unternehmens.

So könnte der Einsatz von Laserkommunikation in fliegenden Kommunikationsnetzwerken über den Wolken künftig die Anbindung von Gebieten an das Internet oder an private Netzwerke an Orten, die für konventionelle Technologien wie optische Glasfasern logistisch oder wirtschaftlich nicht zugänglich sind, ermöglichen. Bei der Verwendung von kabelloser Laserkommunikationstechnologie als Teil von dynamischen Kommunikationsnetzwerken über den Wolken bedarf es keiner Verlegung optischer Glasfasern im Boden, die bislang jedoch für die internationale Telekommunikationsinfrastruktur zwingend erforderlich und enorm kostenintensiv ist. Hierdurch könnten die mit dem Einsatz von Glasfasertechnik verbundenen kostspieligen und langwierigen Prozesse wie Tiefbauarbeiten, unterschiedliche Genehmigungen und Abstimmungsprozesse mit den jeweiligen Landeigentümern, vermieden werden. Letztlich könnte durch dynamische Kommunikationsnetzwerke über den Wolken eine pro Fläche deutlich günstigere Netzabdeckung ermöglicht werden als dies durch konventionelle Infrastruktur auf dem Boden möglich wäre.

Zusätzlich ließen sich sichere Unternehmensnetzwerke aufbauen, da das gesamte System im Gegensatz zum regulären Internet "aus einer Hand" kommen könnte. Beispielsweise könnten Telekommunikationsbetreiber eigene internationale Daten-Verbindungen anbieten, ohne dass die Gefahr bestünde, dass die Verbindungen beispielsweise durch Regierungsorganisationen abgefangen werden, da die jeweiligen Knotenpunkte (z. B. Satelliten) nicht über dutzende Länder und hunderte von Routern mit möglichen Sicherheitslücken verteilt wären. Aber auch physische Einwirkungen wie beispielsweise die mutwillige Zerstörung von Leitungen im Boden durch Dritte sind beim Einsatz von Konstellationen in Luft- und Weltraum kaum mehr denkbar, da keine Leitungen im Boden mehr verlegt werden müssten, um den Datentransfer zu ermöglichen und sicherzustellen.

Nach Einschätzung der Emittentin verlangt die Zukunft daher nach einer Erweiterung der existierenden Netzwerkinfrastruktur mit Hilfe von Kommunikationstechniken in der Luft und im Weltall und wird künftig eine wachsende Anzahl von internationalen Unternehmen große Summen in diese Kommunikationstechnik in Luft und Weltall investieren. Ziel ist die Schaffung eines "Internets über den Wolken" durch den Aufbau weltumspannender Datennetzwerke in der Luft und im Weltall.

Der Fokus der Geschäftsstrategie der Mynaric-Gruppe liegt auf internationalen Unternehmen, die bereit sind, in den Aufbau dynamischer Kommunikationsnetzwerke (Konstellationen) zum Zwecke der internationalen Telekommunikation zu investieren. Aus den potenziellen Geschäftsmodellen und -strategien solcher potenzieller Konstellationsbetreiber ergeben sich folgende Eckpfeiler für die Unternehmensstrategie der Mynaric-Gruppe:

- **Fokussierung auf kommerzielle Anwendungen der Laserkommunikation:**

Der Markt für Laserkommunikation wird im Falle einer erfolgreichen und großskaligen Realisierung von kommerziellen Telekommunikationskonstellationen den Markt für militärische oder staatlich geförderte Anwendungen deutlich übersteigen. Die Mynaric-Gruppe richtet sich daher ihre Geschäftsstrategie auf die kommerzielle Anwendung ihrer entwickelten Lasertechnologie und auf die entsprechende Nachfrage großer Stückzahlen in Form von Serienprodukten aus. Kleine Stückzahlen und Spezialanforderungen, wie sie beispielsweise von Kunden aus dem militärischen Bereich gefordert werden, sollen nur dann bedient werden, wenn dies auf Grundlage bestehender kommerzieller Produkte ohne zusätzliche Kosten und Produktionsprozesse möglich ist.

Die Mynaric-Gruppe konzentriert sich demnach auf kommerzielle Anwendungen. Produkte, die ausschließlich für militärische Anwendungen einsetzbar sind, werden nicht angeboten.

- **Stetige Kostenreduzierung für Laserkommunikationssysteme zum Zwecke der kommerziellen Anwendung in Konstellationen und damit maximale Nutzung des Marktpotenzials, insbesondere im Wege der Serienproduktion:**

Die Produkte der Mynaric-Gruppe werden so entwickelt, dass sie sich später bei entsprechenden Kundenaufträgen in Serie testen, fertigen und anwenden lassen. Die Mynaric-Gruppe versteht sich als sogenannter Systemintegrator. Es wird daher angestrebt, einzelne Produkte auf Subsystemen basieren zu lassen, die in der unternehmensinternen Produktionsstätte in Deutschland lediglich zu einem System zusammengesetzt werden und deren Kombination eine einfache Anpassung an bestimmte Kundenanforderungen ermöglicht. Die Zulieferer der Mynaric-Gruppe werden daher so ausgesucht, dass sie kurzfristig große Stückzahlen liefern können. Dabei greift die Mynaric-Gruppe möglichst auf kostengünstige seriengefertigte Komponenten (sog. Commercial Of The Shelf bzw. abgekürzt COTS-Komponenten) zurück, die allgemein verfügbar sind und nicht speziell für die von der Mynaric-Gruppe hergestellten Produkte produziert werden müssen.

Auch bei dem Unternehmensaufbau der Mynaric-Gruppe, dem Management, dem Personalstamm und der Qualitätssicherung liegt der strategische Fokus auf der Serienproduktion mit großen Stückzahlen. Die von der Mynaric-Gruppe verfolgte Strategie unterscheidet sich damit grundlegend vom klassischen (staatlich geförderten) Raumfahrtgeschäft.

- **Ausbau der Kompetenzen zu einem Komplettanbieter für Kommunikationsequipment in Konstellationen auf Basis der kabellosen Laserkommunikation für Luft- und Raumfahrt:**

Die Geschäftsstrategie der Mynaric-Gruppe sieht bei entsprechender Entwicklung des Marktes von Konstellationen vor, ihr Produktportfolio auf Basis der Laserkommunikationstechnologie auf weitere angrenzende Produkte oder Dienstleistungen zu erweitern.

Laserkommunikation wird laut Einschätzung der Emittentin als Schlüsseltechnologie für Konstellationen benötigt und soll das Fundament der geschäftlichen Aktivitäten darstellen. Dazu gehören die von der Mynaric-Gruppe entwickelten und künftig in Serie zu produzierenden Bodenstationen sowie Laserterminals für die Luft- und Raumfahrt. Interessierte Kunden haben die Möglichkeit, mittels der von der Mynaric-Gruppe jeweils erstellten Prototypen Demonstrationen durchführen zu lassen, um die Anwendbarkeit dieser Produkte für die von dem potenziellen Kunden angestrebten Zwecke testen zu können.

Mittels der Bodenstationen und Laserterminals für Luft- und Raumfahrt kann die Mynaric-Gruppe Kunden künftig den Aufbau verschiedener kabelloser Datenverbindungen in Luft und Weltall anbieten. Dabei sind sowohl sog. cross-link Verbindungen, also beispielsweise zwischen zwei oder mehreren Satelliten oder Flugzeugen, als auch Verbindungen von den jeweiligen Plattformen bzw. Konstellationen zum Boden (sog. Luft-zu-Boden/Weltraum-zu-Boden-Verbindungen) denkbar.

Interessiert sich ein potenzieller Kunde für die Entwicklung solcher Konstellationen, so wird laut Angaben der Emittentin diese bereits sehr früh in das Vorhaben der potenziellen Kunden mit einbezogen und ist meist von Anfang an an den ersten unternehmensinternen Gesprächen der Kunden zu diesem Vorhaben involviert. Über die Vielzahl solcher Kundengespräche und fachlichen Diskussionen zu den kundenspezifischen Anforderungen ist es der Emittentin möglich, einen einzigartigen Einblick in die Anforderungen und benötigten Produkte für entsprechende dynamische Netzwerke über den Wolken zu erlangen. Über den Vertrieb der von der Mynaric-Gruppe eigens hergestellten Laserkommunikationsprodukte hinaus sieht das Geschäftsmodell der Mynaric-Gruppe deshalb vor, zukünftig weitere angrenzende Produkte oder Dienstleistungen, wie z. B. Komplettlösungen, ergänzende technische Geräte, Installation, Inbetriebnahme, Wartung der erworbenen Produkte bis hin zu Betrieb entsprechender Systeme, etc. anzubieten. In intensiven Kundengesprächen konnte die Mynaric-Gruppe ein detailliertes Branchenwissen erzielen, wodurch sich künftig weitere Geschäftsfelder für die Mynaric-Gruppe ergeben können, sollte der Aufbau solcher Konstellationen bestimmte Serviceleistungen oder die Entwicklung weiterer Produkte erforderlich machen.

- **Internationalisierung des Unternehmens zur Erschließung neuer Märkte:**

Eine internationale Ausrichtung der Mynaric-Gruppe ist essentieller Bestandteil der Geschäftsstrategie, da sich sowohl der Wettbewerb als auch der Kundenstamm auf internationale, große Unternehmen am Markt konzentrieren wird. Aus diesem Grund setzt die Geschäftspolitik der Mynaric-Gruppe auf den Aufbau internationaler Strukturen, beispielsweise über regionale Tochtergesellschaften in attraktiven, potenziellen Märkten mit dem Ziel, frühestmöglich weltweit neue potenzielle Kunden akquirieren und somit die eigene Wettbewerbsposition bestmöglich stärken zu können. Teil der Expansionsstrategie der Mynaric-Gruppe ist insbesondere der weitere Ausbau der US-Tochtergesellschaft Mynaric USA, Inc. mit dem Ziel, den Kundenstamm in den USA künftig auszudehnen. Darüber hinaus sollen die bereits vorhandenen Ressourcen vervielfacht sowie die Aktivitäten der Mynaric-Gruppe in Märkten wie Israel und China verstärkt werden. Die Mynaric-Gruppe möchte sich zu einem kompetenten Partner für Laserkommunikationstechnik im kommerziellen Anwendungsbereich und langfristig als diversifizierten Partner für die technische Realisierung von Konstellationen in Luft- und Weltraum entwickeln.

6.3. Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen

Die Mynaric-Gruppe hat bislang Vorserienprodukte für Bodenstationen und Laserterminals für den Bereich der Luftfahrt entwickelt. Die Produktion eines Prototyps für Laserterminals für den Bereich der Raumfahrt befindet sich derzeit noch in der internen Entwicklungsphase. Die Mynaric-Gruppe plant, für den Raumfahrtbereich einen entsprechenden Prototyp zu Demonstrationszwecken zu fertigen. Die Geschäftsstrategie der Mynaric-Gruppe sieht vor, die jeweiligen Vorserienprodukte nach erfolgreicher Demonstration in Zusammenarbeit mit dem Kunden bei entsprechender Auftragslage in Serie zu produzieren.

6.4. Wichtigste Märkte

Die Produkte der kabellosen Laserkommunikation, wie sie von der Mynaric-Gruppe entwickelt, produziert und zum Teil auch schon in Form von Vorserienprodukten vertrieben werden, sollen künftig dafür eingesetzt werden, große Datenmengen kabellos zwischen beweglichen Luft- und Raumfahrtobjekten (Flugzeugen, Satelliten etc.) und/oder zwischen solchen Objekten und dem Boden zu übertragen. Nach Einschätzung der Emittentin wird zum heutigen Zeitpunkt kabellose Laserkommunikation in der Luft- und Raumfahrt zum Zwecke des Datentransfers lediglich im Rahmen von sog. Demonstrationen (Testserien) oder Pilotprojekten genutzt. Der Markt für den Einsatz von Laserkommunikation mittels Laserterminals für die Luft- und Raumfahrt sowie entsprechender Bodenstationen ist nach Einschätzung der Emittentin daher bislang noch nicht ausgeprägt und befindet sich noch in der Entwicklung. Der weltweite Zuwachs an zu übertragenden Datenmengen sowie der stetig wachsende Bedarf nach schneller und vor allem allgegenwärtiger Anbindung an das Internet erfordert nach Einschätzung der Emittentin künftig die Erweiterung der internationalen Telekommunikationsinfrastruktur in die Luft und das Weltall. Die Emittentin sieht künftig Marktpotenzial für ihre Produkte der Laserkommunikation sachlich betrachtet im kommerziellen, d.h. im wirtschaftlichen – nicht regierungsnahen - Anwendungsbereich, örtlich betrachtet kurz- und mittelfristig vor allem in Nordamerika und Asien.

Dies liegt zum einen daran, dass sich viele potenzielle Kunden, die über die finanziellen Ressourcen und technischen Möglichkeiten zum Aufbau großer globaler Datennetzwerke zum Zwecke der Laserkommunikation verfügen, nach Einschätzung der Emittentin in den Vereinigten Staaten befinden. Die bisherigen Kundenbeziehungen der Emittentin haben gezeigt, dass der größte Kundenstamm in den USA angesiedelt ist; vor diesem Hintergrund wurde auch die US-amerikanische Tochtergesellschaft gegründet. Zum anderen befinden sich nach Einschätzung der Emittentin viele Länder mit starken Wachstumsraten im asiatischen Raum. Der Bedarf an einer Breitbandanbindung und Internetversorgung steigt in diesen Ländern dementsprechend stark an (Quelle: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/China-steckt-1-6-Milliarden-Euro-in-Breitband-und-Mobilfunkausbau-3594896.html>). Dies hängt wiederum mit dem immer stärkeren Innovationsdrang aus Asien zusammen. Immer mehr international führende Technologiefirmen kommen aus China und es wird massiv Geld in innovative Technologien gesteckt (Quelle: <https://www.economist.com/news/briefing/21729429-industries-and-consumers-around-world-will->

soon-feel-their-impact-chinas-audacious-and China's audacious and inventive new generation of entrepreneurs). Aus diesem Grund rechnet die Emittentin damit, dass in diesen Ländern künftig auch in Laserkommunikationstechnologie stark investiert werden wird.

Kabellose Laserkommunikation für die Anwendung in der Luft- und Raumfahrt, z. B. für den Aufbau von Satellit zu Satellit- oder Boden zu Satellit-Verbindungen, wird bis heute hauptsächlich im Rahmen von staatlich finanzierten Projekten (z. B. Projekte der NASA oder des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt) oder im militärischen Anwendungsbereich erforscht und mittels sog. Demonstrationen getestet, oftmals in Zusammenarbeit mit Großkonzernen wie TESAT-Spacecom (Airbus-Tochter), Ball Aerospace, Hensoldt oder General Atomics. Da die Emittentin davon ausgeht, dass der Anwendungsbereich der kommerziellen Nutzung den der militärischen Nutzung künftig deutlich übersteigen wird, hat sich die Mynaric-Gruppe strategisch auf den Bereich der kommerziellen Nutzung von Laserkommunikation in Luft- und Weltraum fokussiert. Dies auch deshalb, da der Vertrieb der Mynaric-Produkte für den militärischen Anwendungsbereich einen äußerst eingeschränkten Kundenkreis zur Folge hätte; die von der Mynaric-Gruppe entwickelten Produkte ließen sich dann gerade nicht in Serie produzieren und vertreiben. Dies liegt daran, dass Militärs typischerweise sämtliche Nutzungsrechte innehalten und vertraglich festgelegt wird, dass das Produkt und die dem Produkt zugrundeliegende Technologie unter Verschluss gehalten werden müssen. Bei der Entwicklung werden schließlich typischerweise geheime Spezifikationen offengelegt und Militärs zahlen viel Geld in der Erwartung, dass sie ein exklusives Bezugsrecht erhalten. Ferner unterliegen solche Produkte strenger Geheimhaltung. Vor diesem Hintergrund könnten die von der Mynaric-Gruppe entwickelten Produkte dann auch nicht mehr an andere nicht-militärische Kunden verkauft werden. Vor diesem Hintergrund zielt die Mynaric-Gruppe mit den von ihr entwickelten Produkten und Lasertechnologie auf den kommerziellen Markt ab, so dass die Produkte der Mynaric-Gruppe künftig für eine Vielzahl von Anwendungen nutzbar sind und eine kostengünstige Serienproduktion ermöglicht wird.

Sämtliche bislang erzielten Umsätze der im operativen Geschäft tätigen Mynaric Lasercom GmbH sind auf von Großkunden bezahlten Produktdemonstrationen, insbesondere im Bereich der von der Mynaric-Gruppe entwickelten Laserterminals für die Luftfahrt, oder durchgeführter Vorstudien zurückzuführen. Hierfür wurden Laserterminals als Vorserienprodukte und Bodenstationen für die Kommunikation von Luft zu Luft und Luft zu Boden im Kundenauftrag gebaut und deren Funktionstüchtigkeit sodann im weiteren Verlauf getestet. Ein Großteil der Umsätze der letzten Jahre wurde durch die Produktion und entsprechende Demonstration von insgesamt drei Luft-Laserterminals für zwei Großkunden in Nordamerika erzielt. Weitere signifikante Umsätze stammen aus der Produktion und Demonstration von zwei Bodenstationen für zwei weitere Großkunden aus Nordamerika.

Basierend auf der bisherigen Entwicklung der Mynaric-Gruppe und ihrer Produkte, wie zuvor dargestellt, stellen die in den nachfolgenden Abschnitten dargestellten Anwendungsfelder aus Sicht der Emittentin die im Fokus stehenden zukünftigen (Absatz-)Märkte dar.

Der erwartete Markt für kabellose Laserkommunikation in Luft- und Raumfahrt basiert derzeit hauptsächlich auf der Vision von dem Aufbau dynamischer Kommunikationsnetzwerke zum Zwecke der Telekommunikation via Laserkommunikationstechnologie – einem „Internet über den Wolken“. Die Annahmen der Mynaric-Gruppe basieren auf Kundengesprächen, der jahrelangen Branchenexpertise und den fortschreitenden Entwicklungen in anderen Märkten wie z. B. im Bereich des sog. "New Space", der Kommerzialisierung der Raumfahrt, welche für die Entwicklung des Marktes für kabellose Laserkommunikation ebenfalls von Bedeutung sind. Nach Einschätzung der Emittentin wird globale Kommunikation in Zukunft nur unter Einbeziehung der Luft- und Raumfahrt unter Einsatz von Laserkommunikationstechnik realisierbar sein. Dieser Annahme folgen auch namhafte internationale Unternehmen, deren konkrete Pläne zur Realisierung von dynamischen Kommunikationsnetzwerken aus vielen hundert bis tausend Flugobjekten oder Satelliten in Luft- und Raumfahrt (sog. Konstellationen) zur Skizzierung des von der Mynaric-Gruppe erwarteten Marktes nachfolgend dargestellt werden.

Unternehmen wie Facebook (Projekt Aquila)⁴ und Google (Projekt Loon)⁵ arbeiten seit einigen Jahren öffentlichkeitswirksam an der Umsetzung ihrer geplanten Konstellationen in der Luft. Beide

⁴ Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=pxX6r-xDgG4> und <https://www.youtube.com/watch?v=eFv5Wj4ujZ8>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017.

Unternehmen testen schon seit längerem die Verwendung von kabelloser Laserkommunikationstechnik als Teil ihrer geplanten Konstellationen. Im Rahmen des Projektes Aquila (Facebook) soll Laserkommunikation dafür eingesetzt werden, hochfliegende Stratosphärengleiter (das sind sportliche Flugobjekte für Stratosphärenflüge) miteinander und zum Boden zu verbinden, um Internetverbindungen auch in entlegenen Gebieten zu ermöglichen.⁶ Hierfür werden nach Einschätzung der Mynaric-Gruppe drei bis vier Luft-Laserterminals pro Stratosphärengleiter und drei bis vier Bodenstationen benötigt. Da die von der Mynaric-Gruppe bereits produzierten und auch erfolgreich für den Bereich der Stratosphäre getesteten Luft-Laserterminals und Bodenstationen entsprechend für das Projekt Aquila einsetzbar wären, sieht die Mynaric-Gruppe in diesem Bereich einen potenziellen Absatzmarkt für die Produkte der Mynaric-Gruppe. Im Rahmen des Projekts Loon (Google) soll Laserkommunikation eingesetzt werden, um hochfliegende Stratosphärenballons miteinander zu verbinden, um Internetverbindungen in entlegenen Gebieten zu ermöglichen.⁷ Auch hierfür werden nach Einschätzung der Mynaric-Gruppe pro Stratosphärenballon drei bis vier Luft-Laserterminals und Bodenstationen benötigt mit der Folge, dass hier ebenfalls ein potenzieller Absatzmarkt für die von der Mynaric-Gruppe bereits produzierten und getesteten Laserterminals und Bodenstationen für die Luftfahrt zu sehen ist.

Das Unternehmen Airborne Wireless Network beabsichtigt den Aufbau eines kabellosen Datennetzwerkes in der Luft mit Hilfe von konventionellen Flugzeugen wie Passagier- oder Cargomaschinen. Hier soll ebenfalls kabellose Laserkommunikation Teil der Lösung sein, um die Flugzeuge untereinander und mit dem Boden zum Zwecke des Aufbaus einer Internetverbindung zu verbinden (Quelle: <http://www.satellitetoday.com/telecom/2017/08/18/awn-test-first-aircraft-broadband-clusters-year/>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017). Mit Airborne Wireless Network und der Mynaric Lasercom GmbH besteht bereits eine vertragliche Verbindung in Form eines Design- und Herstellungsvertrag, so dass auch hier ein potenzieller Absatzmarkt für die von der Mynaric-Gruppe produzierten Luft-Laserterminals und Bodenstationen zu sehen ist. Nach Einschätzung der Mynaric-Gruppe werden für den Aufbau eines kabellosen Datennetzwerkes in der Luft mit Hilfe von konventionellen Flugzeugen pro Flugzeug drei bis vier Luft-Terminals benötigt, die von der Mynaric-Gruppe geliefert werden könnten.

Die fortschreitende Entwicklung des Marktes für professionelle Drohnen für den Langzeiteinsatz und für andere hochfliegende Flugplattformen wie solarbetriebene Drohnen, Zeppeline oder sog. Höhenplattformen (High Altitude Platform – HAP) wird sich nach Einschätzung der Emittentin künftig positiv auf die Entwicklung des Marktes für den Aufbau von Konstellationen, also großen Datennetzwerken in der Luft zum Einsatz von Laserkommunikationstechnik, auswirken, da die voranschreitende Entwicklung solcher Flugplattformen ein weiteres Anwendungsfeld für Laserkommunikationstechnik eröffnet. Wichtige Hersteller für den Aufbau solcher Plattformen in diesem Bereich unter Verwendung von Laserkommunikationstechnik und damit auch potenzielle Kunden der Mynaric-Gruppe sind nach Einschätzung der Emittentin beispielsweise Thales Alenia (Quelle: <https://www.thalesgroup.com/en/worldwide/space/news/stratobus-halfway-between-drone-and-satellite>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017), Airbus (Quelle: <http://defence.airbus.com/portfolio/uav/zephyr/>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017) oder Raven (Quelle: <http://ravenaerostar.com/products/stratospheric-balloons/product-overview>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017).

Unternehmen, die bereits öffentlich den Aufbau großskaliger Konstellationen mittels Satelliten im Weltall anstreben, sind beispielsweise SpaceX, Leosat, Telesat und Kaskilo. Die Konstellationen bestehen typischerweise aus einigen hundert bis tausend Satelliten, die hauptsächlich im niedrigen Erdorbit platziert werden sollen. Gegenüber der US-amerikanischen Behörde für die Vergabe von Funkfrequenzen, der FCC, haben Unternehmen wie SpaceX, Leosat und Telesat verlautbart, künftig für die Verbindung der Satelliten innerhalb ihrer Konstellationen auf die bislang nicht regulierte bzw. von einer Genehmigung abhängige, kabellose Laserkommunikationstechnik zurückgreifen zu wollen. Weitere Unternehmen wie Kaskilo bekennen sich ebenfalls öffentlich zur Nutzung von Laserkommunikation als Teil ihrer Satellitensysteme (alle Quellen siehe Tabelle). Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über Unternehmen, die den Aufbau von Satellitenkonstellationen unter Verwendung von Laserkommunikation planen und nach Einschätzung der Emittentin für den Absatz

⁵ Quelle: <https://www.wired.com/2016/02/google-shot-laser-60-miles-just-send-copy-real-genius/>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017.

⁶ siehe FN 4.

⁷ siehe FN 5.

der von der Mynaric-Gruppe entwickelten Laserterminals und Bodenstationen für die Raumfahrt künftig besonders bedeutend sein könnten:

Unternehmen	Konstellationsdetails	Quelle, jeweils zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017
SpaceX	Konstellationsaufbau in mehreren Schritten: Zunächst 1600 Satelliten, dann 2825 weitere in einer Höhe von 1100 bis 1325 Kilometer. In einem weiteren Schritt 7518 Satelliten in ca. 340 Kilometer-Höhe.	http://licensing.fcc.gov/myibfs/download.do?attachment_key=1158350 ; http://licensing.fcc.gov/myibfs/download.do?attachment_key=1190019
Telesat	Konstellationsaufbau in mehreren Schritten: Zunächst 117 Satelliten in 1000 bis 1250 Kilometer Höhe, sodann weitere 117 Satelliten in gleicher Höhe.	http://licensing.fcc.gov/myibfs/download.do?attachment_key=1158133 ; http://licensing.fcc.gov/myibfs/download.do?attachment_key=1190014
Kaskilo	Konstellation mit 300 Satelliten in 1100 Kilometer-Höhe.	http://www.kaskilo.com/constellation
Leosat	Konstellationsaufbau in mehreren Schritten: Zunächst 78 Satelliten, in einem weiteren Schritt 30 weitere Satelliten in 1400 Kilometer Höhe.	http://licensing.fcc.gov/myibfs/download.do?attachment_key=1158225

Zur Vernetzung von Satelliten innerhalb dieser geplanten Konstellation mittels Laserkommunikation werden nach Einschätzung der Mynaric-Gruppe pro Satellit drei bis vier Raumfahrt-Laserterminals benötigt so wie sie derzeit von der Mynaric-Gruppe entwickelt werden.

Der Markt für den Aufbau von Konstellationen im Weltraum unter Einsatz von Laserkommunikationstechnik ist nach Einschätzung der Mynaric-Gruppe eng verknüpft mit der Marktentwicklung der Kommerzialisierung der Raumfahrt, die oft unter dem Begriff „New Space“ zusammengefasst wird. Ein wesentlicher Aspekt für die Realisierbarkeit großskaliger Konstellationen bestehend aus Satelliten im Weltraum ist die Kostenreduzierung für den Einsatz von Satelliten. Derzeit strebt eine große Anzahl von Firmen die Realisierung sog. kommerzieller Geschäftsmodelle losgelöst von dem klassischen - stark subventionierten – Raumfahrtgeschäft an. So beschäftigen sich Firmen wie SpaceX, Blue Origin, Virgin Galactic, Rocket Labs und Weitere mit der Entwicklung neuer, kostengünstigerer Trägerraketen (Quelle: <https://en.wikipedia.org/wiki/NewSpace>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017). Andere Firmen konzentrieren sich auf den Satellitenbau in Serie oder die Erdbeobachtung im großen Stil, um künftig die enormen Kosten für den Aufbau solcher Konstellationen im Weltall reduzieren und damit solche Konstellationen ermöglichen zu können. Nach Einschätzung der Emittentin ergibt eine positive Marktentwicklung im Bereich New Space daher künftig weiteres Anwendungspotenzial für die von der Mynaric-Gruppe entwickelten Produkte.

Fast sämtliche internationale Telekommunikationsverbindungen und Datenübertragungen werden heutzutage noch über sogenannte optische Netzwerke, also beispielsweise über Glasfaserkabel auf dem Meeresboden zwischen den Kontinenten, abgewickelt. Ein in Zukunft erwarteter Markt für den Aufbau dynamischer Netzwerke in der Luft- und Raumfahrt könnte nach Einschätzung der Mynaric-Gruppe langfristig eine ähnliche Marktgröße für den Einsatz von kabelloser Laserkommunikation bedeuten wie sie der heutige Markt für optische Telekommunikationsnetzwerke auf dem Boden mittels Glasfaserkabel aufweist. Der Markt für optische Netzwerke auf dem Boden mittels Glasfasern verzeichnete im Jahr 2016 geschätzte 17 Milliarden US-Dollar mit einem prognostizierten Wachstum

von 10,5 % pro Jahr (Quelle: Optical Networking and Communications Market Report 2014-2020 von Markets and Markets, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017).

Unter der Annahme, dass sich die vorbenannten Anwendungsfelder und Märkte realisieren, hat sich die Mynaric-Gruppe auf das kommerzielle Konstellationsgeschäft mit dem aus ihrer Sicht größten Zukunftspotenzial fokussiert.

6.5. Außergewöhnliche Einflüsse

Weder die Geschäftstätigkeit der Mynaric-Gruppe noch die Marktsituation wurden bislang durch außergewöhnliche Faktoren beeinflusst.

6.6. Wettbewerbsposition

Unter der Annahme der Realisierung und des Wachstums eines Marktes für Laserkommunikation in Luft- und Raumfahrt sieht sich die Mynaric-Gruppe zukünftig in zunehmendem Wettbewerb mit insbesondere kapitalstarken internationalen Unternehmen.

Kleinere und mittlere Unternehmen werden nach Einschätzung der Mynaric-Gruppe wegen der hohen technologischen wie finanziellen Einstiegsbarrieren weniger bestimmend werden. Die Mynaric-Gruppe, die auf der Grundlage der über 20-jährigen Entwicklung der kabellosen Laserkommunikation des DLR entstanden ist, konnte diese Einstiegsbarrieren bereits hinter sich lassen.

Große Rüstungshersteller wie Raytheon, Northrup Grumman, General Atomic, Hensoldt und Harris arbeiten an Laserkommunikationslösungen für militärische Anwendungen in der Luftfahrt, wobei wenig über die aktuellen Fortschritte bekannt ist. Der Emittentin liegen keine Anhaltspunkte vor, dass solche Rüstungshersteller auch in den Markt der kommerziellen Verwendung der kabellosen Laserkommunikation für die Luftfahrt eintreten werden.

Unternehmen wie Google⁸ oder Facebook⁹, die bereits im Jahr 2013/2014 Pläne für die Errichtung von weltweiten Kommunikationsnetzwerken in der Luft zum Zwecke der Telekommunikation mittels Lasertechnologie angekündigt hatten), zählen nach Einschätzung nicht zu den künftigen Wettbewerbern am Markt der Emittentin, sondern vielmehr zu dem künftigen Kundenkreis, da diese zwar die finanziellen Mittel für den Aufbau solcher Konstellationen bereitstellen können, nach Einschätzung der Emittentin aber kein Interesse an der Serienproduktion des benötigten technischen Netzwerkequipments haben.

Große IT-Unternehmen (wie z. B. Cisco, Huawei, Comscope, Coriant, Corning, etc.) haben nach Einschätzung der Emittentin bereits Erfahrung und eine starke Marktposition in kabelgebundener Laserkommunikation für Glasfasernetzwerke auf dem Boden aufgebaut und könnten daher durch großvolumige Investitionen in die kommerzielle Nutzung von kabelloser Laserkommunikation für die Verwendung in Luft und Weltall einsteigen und so die Wettbewerbsintensität erhöhen. Bisher sind der Emittentin aber solche Aktivitäten am Markt nicht bekannt.

Die Mynaric-Gruppe ist deshalb im kommerziellen Bereich der kabellosen Laserkommunikation für die Luftfahrt nach eigener Einschätzung zum heutigen Zeitpunkt ohne relevante Wettbewerber positioniert.

Im Sinne der oben beschriebenen Geschäftsstrategie hat die Mynaric-Gruppe zum Ziel, Produkte für Konstellationen in allen Höhen, also neben der Luft (hier unterscheidet man hinsichtlich der Höhe nach bestimmten Sphären wie z. B. der Stratosphäre, die zwischen 15 und 50 Kilometer Höhe liegt) auch für den Weltraum anzubieten. Heutiger, für das Geschäftsfeld der Mynaric-Gruppe relevanter Wettbewerb konzentriert sich ausschließlich auf Satellitenanwendungen im Weltraum. Hier sind bereits klassische Raumfahrtunternehmen wie TESAT Spacecom (Quelle: <http://www.tesat.de/de/produkte/laser-produkte>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017), eine 100 %-ige Airbus-Tochter, Thales Alenia Space Group (Quelle:

⁸ Quelle Google Projekt Loon: <https://www.wired.com/2016/02/google-shot-laser-60-miles-just-send-copy-real-genius/>, zuletzt jeweils abgerufen am 26. September 2017.

⁹ Quelle Facebook Projekt Aquila: <https://www.youtube.com/watch?v=pxX6r-xDgG4> und <https://www.youtube.com/watch?v=eFv5Wj4ujZ8>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017.

<https://www.thalesgroup.com/en/global/activities/space#>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017) oder Ball Aerospace (Quelle: <http://www.ball.com/aerospace/markets-capabilities/markets/space>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017) aktiv. Beispielsweise verfügt TESAT im Bereich der Satellitenkommunikation nach Einschätzung der Emittentin über das für die Entwicklung von Laserkommunikationstechnik erforderliche Know-how und ist somit als starker möglicher Wettbewerber anzusehen.

TESAT Spacecom ist derzeit nach Einschätzung der Emittentin führend auf dem Markt der Telekommunikation via Satellit. TESAT Spacecom entwickelt, fertigt und vertreibt Systeme und Geräte für die Telekommunikation via Satellit, wobei der Fokus auf kommerzielle Raumfahrtprogramme und die Beteiligung an militärischen und institutionellen Programmen liegt (Quelle: <http://www.tesat.de/de/über-tesat>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017). Seit 2007 sind mehrere von TESAT Spacecom eigens entwickelte und gefertigte Laserkommunikationsterminals auf verschiedenen Satelliten im Weltraum im Einsatz (Quelle: <http://www.tesat.de/de/über-tesat>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017). Mit Hilfe der von TESAT Spacecom entwickelten Technologie konnten erfolgreich Laserkommunikationsverbindungen zwischen den Satelliten hergestellt und so Hunderte von Terabytes mit 5,6 Gbit pro Strecke in variierenden Bereichen bis zu 5.500 Kilometer übermittelt werden (Quelle: <http://www.tesat.de/de/über-tesat>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017).

Als Ergebnis der erfolgreichen von TESAT Spacecom durchgeführten Demonstrationen und aufgrund der stetig wachsenden Nachfrage nach immer größeren Datenübertragungskapazitäten für zivile und militärische Erdbeobachtungssatelliten, entschied sich TESAT Spacecom für die Entwicklung einer neuen Generation von Laserkommunikationsterminals, die Hochgeschwindigkeitsrelaisverbindungen zwischen niedrig fliegenden und geostationären Satelliten unterstützen (Quelle: <http://www.tesat.de/de/produkte/laser-produkte>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017).

Damit verfügt TESAT Spacecom nach Einschätzung der Emittentin grundsätzlich über die notwendige Erfahrung sowie das technische Know-how, um sich als Konkurrenzunternehmen im Markt für kommerzielle Laserkommunikation - allerdings nur in der Raumfahrt - positionieren zu können.

Unternehmen wie die französische Thales Alenia Space Group oder die amerikanische Ball Aerospace sind ebenfalls im Bereich der Satellitenkommunikation tätig. Die Unternehmen entwickeln unter anderem Komponenten für die zivile und militärische Raumfahrttechnik (Quelle Thales Alenia Space Group: <https://www.thalesgroup.com/en/global/activities/space>; Quelle Ball Aerospace: <http://www.ball.com/aerospace/markets-capabilities/markets/space>, jeweils zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017).

Die Mynaric-Gruppe geht davon aus, dass sie im Bereich der Raumfahrtanwendungen gegenüber den bisher am Markt präsenten Unternehmen eine gute Marktposition einnehmen kann, da sie als einziges Unternehmen eine klare kommerzielle Positionierung über den industriellen Kosten-Nutzen-Ansatz (sog. „New Space“) verfolgt.

6.7. Forschung und Entwicklung, Abhängigkeit von Schutzrechten oder Verträgen

Die Mynaric-Gruppe ist ursprünglich 2009 von vormaligen Mitarbeitern des Instituts für Kommunikation und Navigation des DLR gegründet worden, deren Zweck sich u. a. auf die gewerbsmäßige Umsetzung der im DLR entwickelten optischen Kommunikationstechnologie in marktfähige Produkte und Dienstleistungen in Kooperation mit dem DLR bezog.

Seither entwickeln Mitarbeiter der Mynaric-Gruppe die für den Aufbau von Laserkommunikationsnetzwerken in Luft- und Raumfahrt benötigten Bodenstationen sowie Laserterminals für den Einsatz in Flugzeugen, Drohnen, Satelliten etc. Die Technologie der Mynaric-Gruppe basiert auf über 20 Jahren Forschungsarbeit, insbesondere auf Seiten des DLR. Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Bereich der Lasertechnologie stellen die Grundlage für die geplante Geschäftstätigkeit der Mynaric-Gruppe, dem Vertrieb der eigens hergestellten Bodenstationen und Laserterminals zum Zwecke der Kommunikation in der Luft und im Weltall dar.

Das unternehmensinterne Know-how basiert vor allem auf Integrationstechniken, Detaillösungen und Erkenntnissen aus Testserien mittels der eigens von der Mynaric-Gruppe hergestellten Prototypen

und unterliegt daher ständig neuen Erkenntnissen, die aus der von der Mynaric-Gruppe fortlaufend betriebenen Forschungs- und Entwicklungsarbeit gewonnen werden.

Die Mynaric-Gruppe verwendet in den von ihr entwickelten Laserkommunikationsprodukten Komponenten, Designs und Software, deren Ursprung in der technologischen Entwicklung beim DLR liegen. Dies sind z. B. verschiedene Steuerungsprogramme für optische Boden- und Flugterminals.

Im Zusammenhang mit der Gründung hat die Mynaric Lasercom GmbH mit dem DLR ein Kooperations- und Lizenzvertrag über die Nutzung des beim DLR angesammelten Know-hows (z. B. in Form von Komponenten, Designs, Software, hochpräzise und schnelle Ausrichtung von Laserstrahlen) und die Zusammenarbeit bei der Erforschung und Entwicklung von Systemen zur optischen Kommunikation abgeschlossen. Durch diesen Vertrag wird der Mynaric-Gruppe ein Nutzungsrecht an der Vertragssoftware, zwei Patentanmeldungen und dem Know-how des DLR für die Durchführung von Engineering-Aufträgen einerseits und die Vermarktung von durch die Mynaric-Gruppe eigens entwickelten und produzierten Bodenstationen und Laserterminals zu kommerziellen Zwecken andererseits gewährt.

Grundlage für den Erfolg und die Wettbewerbsfähigkeit der Mynaric-Gruppe ist der Schutz des konzerninternen Wissens der Know-how-Träger innerhalb der Mynaric-Gruppe, auf welchem die durch die Mynaric-Gruppe eigens entwickelten und hergestellten Laserkommunikationsprodukte (Bodenstationen, Laserterminals für die Luft- und Raumfahrt) basiert. Know-how-Träger innerhalb Mynaric-Gruppe sind im Wesentlichen die im Entwicklungsbereich beschäftigten Mitarbeiter. Die Sicherung des technologischen Know-how der Mynaric-Gruppe bezogen auf diese Know-how-Träger ist daher wesentlicher Bestandteil der Erfolgsstrategie der Mynaric-Gruppe. Allerdings sind die Entwicklungen und das Know-how der Mynaric-Gruppe nicht im Rahmen von gewerblichen Schutzrechten, insbesondere Patenten, gegen unberechtigten Gebrauch durch Dritte geschützt bzw. zum Schutz angemeldet.

Selbst wenn Patente beantragt und entsprechend erteilt würden, bestünde nach Ansicht der Emittentin keine Gewissheit, dass der Umfang solcher Patente hinreichend weit gefasst wäre, um einen Schutz vor Dritten zu bieten, der wirtschaftlich von Bedeutung wäre oder der Mynaric-Gruppe mögliche Wettbewerbsvorteile bieten könnte. Da die grundlegenden technischen Zusammenhänge vielen Unternehmen bekannt sind, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass bereits andere Unternehmen gewerbliche Schutzrechte angemeldet haben. Vor diesem Hintergrund hat sich die Mynaric-Gruppe entschieden, keine Patente zu beantragen bzw. ihre Produkte oder Technologien durch etwaige gewerbliche Schutzrechte zu schützen. Vielmehr konzentriert sich die Mynaric-Gruppe darauf, das Know-how ihrer Mitarbeiter im Entwicklungsbereich zu sichern.

6.8. Investitionen

6.8.1. Die wichtigsten Investitionen der Vergangenheit

Nachfolgend dargestellt sind die Buchwerte der Investitionen in Technische Anlagen, in sonstige Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenständen für die zum 31. Dezember 2014, 2015 und 2016 endenden Geschäftsjahre.

Anlagen - Buchwerte	2014	2015	2016
Technische Anlagen und Maschinen in Bau	80	67	40
Immaterielle Vermögenswerte	17	163	163
Sonstiges Sachanlagevermögen	21	221	574
Insgesamt	118	451	777

Wesentliche Investitionen im Geschäftsjahr 2014

Im Geschäftsjahr 2014 entfielen TEUR 80 in Technische Anlagen und TEUR 38 in Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen. Die Technischen Anlagen betreffen die Fertigstellung eines Laserterminal-Testgerätes.

Investitionen in immaterielle Vermögenswerte und in das Sachanlagevermögen wurden auf geringem Niveau für Ersatzbeschaffungen getätigt.

Wesentliche Investitionen im Geschäftsjahr 2015

Im Geschäftsjahr 2015 entfielen von insgesamt TEUR 451 TEUR 67 auf technische Anlagen und Maschinen in Bau. Dabei handelt es sich um Vorserienprodukte (Luft-Terminals und Bodenstationen) im Bau, die nach Fertigstellung für Demonstrationskampagnen verwendet wurden. Weiter entfallen von den Investitionen im Geschäftsjahr 2015 TEUR 163 auf Investitionen in immaterielle Vermögenswerte und TEUR 221 auf Sachanlagen. Die immateriellen Vermögenswerte betreffen Investitionen in das ERP-System, ein Softwaresystem für das Rechnungswesen sowie Software für Entwickler und Designern von elektronischen Produkten. Im Sachanlagevermögen von insgesamt TEUR 221 betreffen TEUR 86 Investitionen in das Labor und die Errichtung eines Reinraumes sowie Ersatzbeschaffung der Büroeinrichtung und IT Arbeitsplätze und Servervorrichtungen.

Wesentliche Investitionen im Geschäftsjahr 2016

Im Geschäftsjahr 2016 wurde in die Entwicklung und Optimierung des Labors, unter der Position Sachanlagevermögen investiert. Der Buchwert zum Ende des Geschäftsjahres 2016 beträgt TEUR 574. Investitionen in sonstige immaterielle Vermögenswerte und Technische Anlagen wurden auf geringem Niveau für Ersatzbeschaffungen getätigt.

Wesentliche Investitionen im Geschäftsjahr 2017 bis zum Prospektdatum

Im laufenden Geschäftsjahr bis zum Prospektdatum wurden bisher Ersatzinvestitionen von TEUR 34 und Investitionen in den Ausbau der IT Soft- und Hardware von TEUR 110 sowie in Technische Anlagen von TEUR 13 getätigt.

6.8.2. Die wichtigsten laufenden Investitionen

Wichtige laufende Investitionen bestehen nicht.

6.8.3. Die wichtigsten künftigen Investitionen

Wichtige künftige Investitionen, die bereits verbindlich beschlossen wurden, bestehen nicht.

6.9. Sachanlagen

6.9.1. Wesentliche Sachanlagen

Weder die Emittentin noch Unternehmen der Mynaric-Gruppe verfügen über Grundbesitz.

Die Sachanlagen der Mynaric-Gruppe belaufen sich zum 31. August 2017 auf einen Buchwert in Höhe von TEUR 831. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um technischen Anlagen und Maschinen (z. B. Testgeräte und Laborausstattung) mit einem Buchwert in Höhe von TEUR 195, Betriebsvorrichtungen (z. B. Labor und Reinraum) mit einem Buchwert in Höhe von TEUR 76, eigens gebaute Testgeräte und Prototypen mit einem Buchwert in Höhe von TEUR 42, sowie technische Anlagen und Maschinen im Bau mit einem Buchwert in Höhe von TEUR 379.

Im laufenden Geschäftsjahr 2017 plant die Mynaric-Gruppe noch die Anschaffung von Testgeräten und Laborausstattung, sowie technische Anlagen und Maschinen im Bau in der Gesamtsumme von voraussichtlich TEUR 280.

6.9.2. Umweltrelevante Fragen hinsichtlich der Sachanlagen

Umweltrelevante Probleme haben sich bislang weder im Hinblick auf Altlasten noch bezüglich der von der Gesellschaft selbst errichteten Produktionsstätten ergeben. Im Rahmen der von der Mynaric-Gruppe verwendeten Produktionsverfahren werden weder umweltbedenkliche Rohstoffe verwendet noch entstehen umweltbelastende (Rest-)Stoffe als Abfallprodukte, die in speziellen Verfahren entsorgt werden müssten.

6.10. Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität Mynaric-Gruppe auswirken haben oder sich in Zukunft auswirken könnten, bestehen nicht.

6.11. Mitarbeiter

Die nachfolgenden Tabellen geben die Anzahl der Mitarbeiter der Mynaric-Gruppe zum 31. Dezember 2014, zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016 sowie zum 30. Juni 2017 wieder, aufgeschlüsselt nach Haupttätigkeitskategorie und geographischer Belegenheit:

Haupttätigkeitskategorie	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	30.06.2017
Verwaltung	1	3	8	8
Techn. Entwicklung	7	12	15	19
Operations (Projektmanagement, Produktion, Beschaffung)	2	4	7	10
Vertrieb	1	2	3	4
Summe	11	21	33	41

geographische Belegenheit	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2016	30.06.2017
Deutschland	11	21	31	39
USA	0	0	2	2
Summe	11	21	33	41

Während des letzten Geschäftsjahres hat die Mynaric-Gruppe keine Zeitarbeitskräfte beschäftigt.

Zum Stichtag 30. Juni 2017 beschäftigt die Mynaric-Gruppe insgesamt 41 Mitarbeiter. Bis zum Ende des Jahres wird die Anzahl der Beschäftigten vermutlich auf rund 50 Mitarbeiter ansteigen.

Mitarbeiterbeteiligungsprogramm

Das unter Ziffer. 10.1.5 dargestellte Bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien (Aktienoptionen) an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft oder Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, die aufgrund der dem Vorstand mit Hauptversammlungsbeschluss vom 8. September 2017 erteilten Ermächtigung gewährt werden.

Danach ist der Vorstand ermächtigt, bis einschließlich zum 31. Dezember 2019 ("**Ermächtigungszeitraum**") mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals Bezugsrechte ("**Aktienoptionen**") auf insgesamt bis zu 100.000 auf den Inhaber oder den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft oder Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ("**Bezugsberechtigte**") zu gewähren. Soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, wird der Aufsichtsrat ermächtigt.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, bis einschließlich zum 31. Dezember 2019 ("**Ermächtigungszeitraum**") mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals Bezugsrechte ("**Aktienoptionen**") auf insgesamt bis zu 100.000 auf den Inhaber oder den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ("**Bezugsberechtigte**") zu gewähren.

Eine Aktienoption gewährt ein Bezugsrecht auf eine Aktie der Gesellschaft. Ein Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft besteht nicht. Soweit Aktienoptionen aufgrund der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen, aufgrund des Ausscheidens eines verbundenen Unternehmens aus der Unternehmensgruppe oder aus sonstigen Gründen während des Ermächtigungszeitraums verfallen, darf eine entsprechende Anzahl von Aktienoptionen erneut an Bezugsberechtigte ausgegeben werden. Die Erfüllung der ausgeübten Bezugsrechte kann nach Wahl der Gesellschaft entweder durch Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2017 oder durch eigene Aktien der Gesellschaft erfolgen. Daneben besteht auch das Recht der Gesellschaft zum Barausgleich. Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft oder Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen (Gruppe 1) sowie die Arbeitnehmer der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (Gruppe 2) im In- und Ausland.

Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte wird wie folgt auf die beiden Gruppen der Bezugsberechtigten aufgeteilt:

- Die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 erhalten zusammen höchstens 100.000 Aktienoptionen und der hieraus resultierenden Bezugsrechte;
- die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 erhalten zusammen höchstens 100.000 Aktienoptionen und der hieraus resultierenden Bezugsrechte.

Aktienoptionen können innerhalb des Ermächtigungszeitraums nach einem einmal oder wiederholt aufzulegenden Programm ein- oder mehrmals im Jahr in Tranchen ausgegeben werden, wobei die Ausgabe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jeweils innerhalb von vier Wochen, beginnend jeweils nach Bekanntgabe der Ergebnisse des Geschäftsjahres erfolgt (jeweils der "**Ausgabezeitraum**"). Soweit Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gewährt werden, werden die maßgeblichen Regelungen durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft, und im Übrigen durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft festgelegt (die "**Planbedingungen**").

Als Ausgabetag gilt der Zeitpunkt, zu dem den Bezugsberechtigten das Angebot zur Gewährung von Aktienoptionen zugeht, ungeachtet des Zeitpunkts der Annahme des Angebots. Im Angebot kann ein späterer Zeitpunkt als Ausgabetag bestimmt werden.

Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit einer Tranche von Aktienoptionen beginnt jeweils mit dem festgelegten Ausgabetag und endet frühestens mit dem Ablauf des vierten Jahrestags nach dem Ausgabetag.

Die Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, wenn und soweit die Erfolgsziele wie nachfolgend beschrieben erreicht wurden:

Die Erfolgsziele sind an die absolute Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft während der Wartezeit gekoppelt. Abhängig von der Kursentwicklung der Aktie können die Bezugsberechtigten unterschiedlich viele der ihnen zugeteilten Aktienoptionen ausüben: Je ein Drittel der Aktienoptionen kann ausgeübt werden, wenn der volumengewichtete 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse bei Ablauf der Wartezeit mindestens 20% über dem Ausübungspreis liegt (Erfolgsziel I, in diesem Fall kann ein Drittel der Aktienoptionen ausgeübt werden), mindestens 30% über dem Ausübungspreis liegt (Erfolgsziel II, in diesem Fall können zwei Drittel der Aktienoptionen ausgeübt werden) sowie mindestens 50% über dem Ausübungspreis liegt (Erfolgsziel III, in diesem Fall können sämtliche Aktienoptionen ausgeübt werden).

Aktienoptionen sind nur ausübbar, wenn die Wartezeit abgelaufen ist und wenn eines der Erfolgsziele erreicht wurde. Die Bedienung der Aktienoptionen erfolgt in Aktien der Gesellschaft, wobei je eine Aktienoption zum Bezug von je einer Aktie berechtigt.

Die Aktienoptionen können von den Bezugsberechtigten innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, zu dem die Wartezeit abgelaufen ist. Innerhalb dieses Zeitraums können Aktienoptionen innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse des Geschäftsjahres ausgeübt werden ("**Ausübungszeitraum**"). Der Ausübungszeitraum kann vom Vorstand der Gesellschaft der Gesellschaft angemessen verlängert werden, sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Ausübung zum Ablauf des ursprünglichen Ausübungszeitraums nicht möglich ist. Die Laufzeit der Aktienoptionen endet nach Ablauf des jeweiligen (ggf. verlängerten) Ausübungszeitraums. Aktienoptionen, die bis zum Ablauf des jeweiligen Ausübungszeitraums nicht ausgeübt worden sind, verfallen entschädigungslos.

Bei Ausübung der Aktienoptionen ist für jede zu beziehende Aktie der Ausübungspreis zu zahlen. Der Ausübungspreis je Aktie entspricht dem volumengewichteten 1-Monats-Durchschnittskurs der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse nach Erstnotiz der Aktie. Der Mindestausübungspreis entspricht mindestens dem geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG.

Die Gesellschaft kann ausgeübte Aktienoptionen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber oder Namen lautenden Stückaktien aus dem Bedingten Kapital 2017 bedienen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, anstatt neuer Aktien ganz oder teilweise eigene Aktien zu liefern. Ferner ist die Gesellschaft berechtigt, ganz oder teilweise an Stelle der Lieferung von (neuen oder eigenen) Aktien den Wert der bei Ausübung von Aktienoptionen zu liefernden Aktien abzüglich des Ausübungspreises in bar auszusahlen.

Die Entscheidung, welche Alternative von der Gesellschaft im Einzelfall gewählt wird, trifft der Vorstand der Gesellschaft bzw. soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die Aktienoptionen sind rechtsgeschäftlich nicht übertragbar; sie sind jedoch vererblich. Ebenfalls ist eine Übertragung zur Erfüllung von Vermächtnissen zulässig. Die Aktienoptionen können nur durch den jeweiligen Bezugsberechtigten selbst oder seine Erben oder Vermächtnisnehmer ausgeübt werden. Können Aktienoptionen nach Maßgabe der vorstehenden Regelung nicht mehr ausgeübt werden, so verfallen sie ersatz- und entschädigungslos. Die Bestimmung über die Ermächtigung zur erneuten Ausgabe von verfallenen Aktienoptionen an Bezugsberechtigte bleibt davon unberührt.

Die Planbedingungen können vorsehen, dass Aktienoptionen ganz oder teilweise ersatz- und entschädigungslos verfallen, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bezugsberechtigten endet. Hierdurch verfallene Aktienoptionen können erneut ausgegeben werden. Für den Todesfall, die Pensionierung, Berufsunfähigkeit und sonstige Sonderfälle des Ausscheidens einschließlich des Ausscheidens verbundener Unternehmen, von Betrieben oder Betriebsteilen aus der Unternehmensgruppe sowie für den Fall des Kontrollwechsels (Change of Control) und zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen können Sonderregelungen getroffen werden.

Die Planbedingungen können übliche Verwässerungsschutzklauseln enthalten, aufgrund derer der wirtschaftliche Wert der Aktienoptionen entsprechend der Regelung in § 216 Abs. 3 AktG im Wesentlichen gesichert wird, insbesondere, indem für die Ermittlung der Anzahl der je Aktienoption auszugebenden Aktien ein etwaiger Aktiensplit, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln mit Ausgabe neuer Aktien oder andere Maßnahmen mit vergleichbaren Effekten berücksichtigt werden.

Die neuen, auf den Inhaber oder den Namen lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Die weiteren Einzelheiten der Gewährung und Erfüllung von Aktienoptionen, für die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2017 sowie die weiteren Planbedingungen werden durch den Vorstand der Gesellschaft bzw., soweit die Mitglieder des Vorstands betroffen sind, durch den Aufsichtsrat festgesetzt.

Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere die Entscheidung über die einmalige oder wiederholte Auflage von jährlichen Tranchen zur Ausnutzung der Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen sowie Bestimmungen über die Durchführung des Aktienoptionsprogramms 2017 und der jährlichen Tranchen und das Verfahren der Zuteilung und Ausübung der Aktienoptionen, die Zuteilung von Aktienoptionen an einzelne Bezugsberechtigte, die Festlegung des Ausgabebetrags innerhalb des jeweiligen Ausgabezeitraums sowie Regelungen über die Ausübbarkeit (einschließlich Regelungen zur Unverfallbarkeit) in Sonderfällen, insbesondere im Falle des Ausscheidens von Bezugsberechtigten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, im Todesfall, bei Ausscheiden eines verbundenen Unternehmens, eines Betriebs oder Betriebsteils aus der Unternehmensgruppe oder im Falle eines Kontrollwechsels (Change of Control), des Abschlusses eines Unternehmensvertrags oder eines Delistings sowie zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen.

Bislang hat die Emittentin von der vorbenannten Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht und es wurden daher keine Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft gewährt.

6.12. Wesentliche Verträge

Es bestehen in den letzten beiden Jahren vor dem Prospektdatum die nachfolgend dargestellten, abgeschlossenen wesentlichen Verträge, die von der Mynaric AG oder Gesellschaften der Mynaric-Gruppe abgeschlossen wurden.

Kooperations- und Nutzungsvertrag zwischen dem DLR und der Mynaric Lasercom GmbH vom 13. Mai/3. Juni 2013 nebst Zusatzvereinbarungen vom 10./12. November 2014 sowie vom 24. September/8. Oktober 2015:

Die Mynaric Lasercom GmbH hat mit dem DLR am 13. Mai/3. Juni 2013 einen Kooperations- und Nutzungsvertrag geschlossen.

Das Institut für Kommunikation und Navigation des DLR besitzt zwei Schutzrechtsanmeldungen (PCT-Anmeldung "Nachführvorrichtung für einen Lichtstrahl", Anmeldenummer PCT/EP2012/069354 vom 01. Oktober 2012 sowie die deutsche Patentanmeldung "Strahlausrichteeinheit mit mehr als hemisphärischem Sichtfeld", Anmeldenummer 10 2012 217 954.2, angemeldet am 01 Oktober 2012) (sog. Vertragsschutzrechte) und Know-how zur hochpräzisen und schnellen Ausrichtung von Laserstrahlen.

Im Rahmen des Kooperations- und Nutzungsvertrages ist der Mynaric Lasercom GmbH eine nicht ausschließliche Lizenz u. a. über die vorbenannten Schutzrechte und das Know-how für optische Boden- und Flugterminals zur optischen Freiraumkommunikation des DLR eingeräumt. Nach dem Vertrag zahlt die Mynaric Lasercom GmbH dem DLR eine abhängige umsatzbezogene Lizenzgebühr, die je nach dem Jahr der Verwertung einem unterschiedlichen Prozentsatz (zwischen 1 % und 3 %) des Nettofakturawertes unterliegt.

Ferner ist der Mynaric Lasercom GmbH mit Nachtragsvereinbarung vom 10./12. November 2014 für bestimmte Teilgebiete ausschließliche Lizenz eingeräumt. Der Anwendungsbereich der

ausschließlichen Lizenz ist sachlich auf die Teilgebiete "Bodengebundene optische Kommunikation", "Luftgebundene optische Kommunikation" und "Boden-Luft-Kommunikation" beschränkt. Für die ausschließliche Lizenz zahlt die Mynaric Lasercom GmbH eine um jeweils ein Prozent erhöhte Lizenzgebühr an das DLR.

Am 24. September/8. Oktober 2015 schlossen die Parteien eine Dritte Zusatzvereinbarung zur Kooperations- und Nutzungsvereinbarung vom 13. Mai/3. Juni 2013 über die Einräumung von Nutzungsrechten an zwei weiteren im DLR durchgeführten Systemprojekten. Die Nutzungsrechte erstrecken sich auch auf alle Arbeitsergebnisse betreffend die Systemprojekte und sind zum Teil ausschließliche Rechte. Die Mynaric Lasercom GmbH zahlt dem DLR ab Vertragsunterzeichnung eine gestaffelte Lizenzgebühr, die sich für alle 2016 bis einschließlich 2020 verwerteten Lizenzgegenstände auf vier Prozent des Nettofakturawertes beläuft, wobei die Mynaric Lasercom GmbH für die Dauer der Ausschließlichkeit der Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen verpflichtet ist, für die Jahre 2017 bis einschließlich 2020 eine Mindestlizenzgebühr von jeweils EUR 32.000,00 (zzgl. Umsatzsteuer) zu zahlen, die mit der umsatzbezogenen Lizenzgebühr jeweils verrechnet wird.

Der Kooperations- und Nutzungsvertrag nebst Zusatzvereinbarungen hat eine Laufzeit von 15 Jahren und endet am 31. Dezember 2027. Den Vertragsparteien steht jeweils ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB zu.

Design- und Herstellungsvertrag zwischen der Airbone Wireless Network und der Mynaric Lasercom GmbH vom 11. August 2017

Die Tochtergesellschaft Mynaric Lasercom GmbH hat am 11. August 2017 mit der Airbone Wireless Network einen so genannten Design- und Herstellungsvertrag abgeschlossen. Airbone Wireless Network entwickelt, vermarktet und lizenziert ein kabelloses Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzwerk für die Verbindung von Passagierflugzeugen oder Cargomaschinen, welches unter dem Projektnamen "Infinitus" läuft. Zur Umsetzung dieses Projekts möchte Airbone Wireless Network ein gemischtes Hybrid-System verwenden, welches zum Teil auf Laserkommunikationstechnologie gestützt ist, um die Flugzeuge in der Luft mit hohen Datenraten zu verbinden. In diesem Zusammenhang sieht der mit der Mynaric Lasercom GmbH abgeschlossene Design- und Herstellungsvertrag vor, dass die Mynaric Lasercom GmbH Airbone Wireless Network bei der Entwicklung des Projektes "Infinitus", insbesondere des Hybrid-Systems, unterstützt und die hierfür erforderlichen Laserprodukte entwickelt und liefert. Ferner soll die Mynaric Lasercom GmbH bestimmte Entwicklungs- und Herstellungsdienstleistungen erbringen wie beispielsweise den Einkauf, die Montage, die Produktion, die Durchführung von Tests an und die Lieferung von bestimmten, in einer Produktliste festgelegten Produkten. Die Mynaric Lasercom GmbH wird künftig auf Basis dieser Vereinbarung auf Anfrage von Airbone Wireless Network in Form einer Produktliste bestimmte Laserprodukte herstellen und an Airbone Wireless Network verkaufen. Airbone Wireless Network gibt nach dem Vertrag die Produktspezifikationen vor und kann diese auch jederzeit ändern. Die Herstellung bzw. der Verkauf eines von der Mynaric Lasercom GmbH auf Anfrage entwickelten Laserprodukts setzt die Abnahme durch Airbone Wireless Network voraus.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren, verlängert sich aber um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht zuvor von einer der beiden Parteien mit einer Frist von 12 Monaten wirksam gekündigt worden ist. Der Vertrag sieht ein ordentliches Kündigungsrecht für jede Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten vor. Ferner sieht der Vertrag ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall vor, dass eine Vertragspartei eine wesentliche Vertragspflichtverletzung begeht; die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall 30 Kalendertage bzw. 15 bei Verletzung der vertraglich festgelegten Zahlungsverpflichtung.

7. Organe der Gesellschaft

7.1. Vorstand, Aufsichtsrat und Oberes Management

7.1.1. Vorstand

Allgemeine Angaben zum Vorstand der Mynaric AG

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Auch bei einem Grundkapital der Gesellschaft von mehr als EUR 3.000.000,00 kann der Vorstand nach der Satzung aus einer Person bestehen, § 7 Abs. 1 der Satzung.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt ihre Zahl nach Abs. 1. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, des Geschäftsverteilungsplans sowie des jeweiligen Dienstvertrages zu führen.

Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann die Vertretung abweichend regeln, insbesondere Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann weiter allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten; § 112 AktG bleibt unberührt.

Der Aufsichtsrat muss durch Beschluss oder in der Geschäftsordnung für den Vorstand anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

Derzeitige Mitglieder des Vorstands der Mynaric AG

Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus drei Mitgliedern:

Dr. Wolfram Peschko - Vorstandsvorsitzender –

Der Vorstandsvorsitzende Dr. Wolfram Peschko ist für Strategie, Finanzen und Management zuständig. Als promovierter Physiker der Technischen Hochschule Darmstadt und Absolvent des Advanced Management Programmes (INSEAD) hat Herr Dr. Peschko mehr als 30 Jahre Erfahrung im Senior-Management-Bereich, die er bei Unternehmen mit mehr als EUR 50 Mio. Umsatz und mit bis zu 1.000 Mitarbeitern sammelte.

Herr Dr. Wolfram Peschko war während der letzten fünf Jahre Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner folgender weiterer Gesellschaften und Unternehmen:

- seit 2011 CFO, COO und stellvertretender Beiratsvorsitzender der Mynaric Lasercom GmbH;
- seit 2012 Geschäftsführer der LaTherm GmbH.

Diese Mitgliedschaften bestehen zum Datum dieses Prospekts weiterhin, allerdings ist Herr Dr. Peschko derzeit nicht mehr als Geschäftsführer, sondern als Liquidator für die LaTherm GmbH tätig.

Der Aufsichtsrat der Mynaric AG hat Herrn Dr. Peschko mit Beschluss vom 19. Mai 2017 für die Dauer von fünf Jahren zum Vorstand der Gesellschaft bestellt. Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 20. September 2017 wurde Herr Dr. Peschko zum Vorstandsvorsitzenden bestellt.

Dr.-Ing. Markus Knappek
- Vorstandsmitglied -

2011 verteidigte Herr Dr.-Ing. Markus Knappek erfolgreich seine Doktorarbeit zum Thema "Adaptive Optik für die Abschwächung der atmosphärischen Wirkungen bei Satteliten zu Boden Verbindungen mittels Laserkommunikation" an der Technischen Universität München. Herr Dr.-Ing. Knappek hat einen Dokortitel im Ingenieurwesen von der TU München und der City University New York, USA. Von 2001 bis 2003 arbeitete er für die Siemens ICN im Verkaufsbereich in Moskau. Von 2003 bis 2011 widmete er sich als Wissenschaftler bei dem Deutschen Institut für Luft- und Raumfahrt der Entwicklung optischer Bodenstationen und atmosphärischer Kanalmodelle für die kabellose Laserkommunikation. Seit 2009 unterstützt er den Aufbau der Mynaric Lasercom GmbH.

Herr Dr.-Ing. Markus Knappek war während der letzten fünf Jahre Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner folgender weiterer Gesellschaften und Unternehmen:

- seit 2009 Geschäftsführer der Mynaric Lasercom GmbH.

Diese Mitgliedschaft besteht zum Datum dieses Prospekts weiterhin.

Der Aufsichtsrat der Mynaric AG hat Herrn Dr.-Ing. Knappek mit Beschluss vom 20. September 2017 mit Wirkung bis zum 31. August 2022 zum Vorstand der Gesellschaft bestellt.

Joachim Horwath
- Vorstandsmitglied -

Herr Joachim Horwath ist Diplom-Elektroingenieur. Seinen Titel hat er bei der Technischen Universität in Graz, Österreich, erworben. Nachdem er seine berufliche Laufbahn im Jahr 2000 bei der Siemens AG im Bereich photonische Systemlösungen begann, wurde er Mitglied des Instituts für Kommunikation und Navigation des DLR. Als Wissenschaftler hat er dort für mehrere Jahre dazu beigetragen, die Grenzen für kabellose Laserkommunikation im Weltraum zu überwinden und eine große Anzahl an nationalen und internationalen Projekten geleitet. 2009 war er Mitgründer der Mynaric Lasercom GmbH. Er übt dort die Funktion des technischen Leiters aus.

Herr Joachim Horwath war während der letzten fünf Jahre Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner folgender weiterer Gesellschaften und Unternehmen:

- seit 2009 Geschäftsführer der Mynaric Lasercom GmbH.

Diese Mitgliedschaft besteht zum Datum dieses Prospekts weiterhin.

Der Aufsichtsrat der Mynaric AG hat Herrn Joachim Horwath mit Beschluss vom 20. September 2017 mit Wirkung bis zum 31. August 2022 zum Vorstand der Gesellschaft bestellt.

Vergütung der Vorstandsmitglieder

Da die Emittentin erst am 6. April 2017 gegründet wurde, ist bislang keine Vorstandsvergütung für ein abgelaufenes Geschäftsjahr angefallen. Die mit den derzeitigen Vorstandsmitgliedern abgeschlossenen Vorstandsdienstverträge vom 21. bzw. 22. September 2017 sehen eine Gesamtvergütung für ein volles Geschäftsjahr in Höhe von EUR 576.000,00 vor. Darüber hinaus sehen die Vorstandsdienstverträge jeweils mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 eine erfolgsgebundene Vergütung in Höhe von 50 % der Jahresvergütung vor. Die konkrete Höhe der erfolgsgebundenen Vergütung hängt jeweils vom Grad der Zielerreichung der gemeinsam mit dem Aufsichtsrat vereinbarten Ziele ab.

Der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaft obliegen keine Verpflichtungen aus Pensions-, Renten- oder ähnlichen Zusagen gegenüber dem Vorstand. Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaft haben somit hierfür weder Reserven noch Rückstellungen gebildet. Die Vorstandsverträge sehen bei Beendigung des Dienstverhältnisses jeweils keine Vergünstigungen vor.

Die Vorstandsmitglieder halten Aktien der Emittentin wie folgt:

- Herr Dr. Wolfram Peschko hält unmittelbar 209.089 Aktien der Gesellschaft (ca. 9,51 % des Grundkapitals)
- Herr Dr.-Ing. Markus Knappek hält unmittelbar 452.934 Aktien der Gesellschaft (ca. 20,60 % des Grundkapitals)
- Herr Dipl.-Ing. Joachim Horwath hält unmittelbar 396.240 Aktien der Gesellschaft (ca. 18,02 % des Grundkapitals).

Die Vorstandsmitglieder sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft, Friedrichshafener Straße 3, 82205 Gilching, erreichbar.

7.1.2. Aufsichtsrat

Allgemeine Angaben zum Aufsichtsrat der Mynaric AG

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

Die Bestellung des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.

Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglied sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in einer folgenden Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds fort. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitglieds bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.

Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende

diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, schriftlich mittels elektronischer Medien (z.B. e-Mail) einberufen.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlüsse durch elektronische Medien erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Über solche Beschlüsse wird vom Vorsitzenden unverzüglich eine schriftliche Niederschrift erstellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.

Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen gilt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer.

§ 113 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.

Die Gesellschaft trägt die Kosten einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Aufsichtsratsmitglieder.

Derzeitige Mitglieder des Aufsichtsrats der Mynaric AG

Der Aufsichtsrat der Mynaric AG setzt sich derzeit aus folgenden fünf Mitgliedern zusammen:

Dr. Manfred Krischke - Aufsichtsratsvorsitzender -

Herr Dr. Manfred Krischke ist Mitgründer und CEO der CloudEO AG. Er wurde mit dem wissenschaftlichen Doktorgrad Ph.D für das Luftfahrtingenieurwesen von der Technischen Universität München ausgezeichnet. Er ist Gründer und CEO von RapidEye – einem erfolgreichen Start-Up, welches Satelliten benutzt, um Land- und Forstwirtschaftliche Flächen zu kartieren und zu beobachten. Er war Geschäftsführer der Intermap GmbH und Leiter bei Intermap Corp – einer innovativen Gesellschaft für raumbezogene Lösungen, welche an der Toronto Wertpapierbörse

gehandelt wird und zur damaligen Zeit bereits über 950 Mitarbeiter weltweit hatte. Dr. Krischke war Senior Advisor bei Spacetec Capital Partners, einer Venture Capital Gesellschaft, die in frühzeitige Investments und Beratungsservices für hi-tech Gesellschaften und Regierungsbehörden spezialisiert ist. Die ersten sieben Jahre seiner beruflichen Karriere war Dr. Krischke Leiter im Bereich Business Development des Raumtechnologieunternehmens Kayser-Threde GmbH in München.

Herr Dr. Manfred Krischke war während der letzten fünf Jahre Mitglied des Verwaltungs-, Managements- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner folgender weiterer Gesellschaften und Unternehmen:

- von 2011 bis 2015 Geschäftsführer der MKTechCap UK;
- seit 2012 Vorstand der CloudEO AG;
- seit 2012 Geschäftsführer der SCANDO Beteiligungsgesellschaft GmbH;
- seit 2014 Director and President der CloudEO International Holding Inc.;
- seit 2015 Managing Director der CloudEO US LLC;
- seit 2015 Geschäftsführer der EOmaven GmbH;
- seit 2017 Aufsichtsrat der Hyperganic AG.

Mit Ausnahme des Geschäftsführeramtes bei der MKTechCap UK bestehen diese Mitgliedschaften zum Datum dieses Prospekts weiterhin.

**Hans-Christian Semmler,
- Stellvertretender Vorsitzender –**

Hans-Christian Semmler ist Gesellschaftergeschäftsführer der von ihm 2003 gegründeten HCS Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main. Im Fokus der Beteiligungsstrategie der HCS stehen Unternehmen, die sich durch ihre technologische Kompetenz und ihr Marktpotenzial auszeichnen. Von 2003 bis 2010 war er Vorstandsvorsitzender der Haupt Pharma AG mit Sitz in Berlin, einem Auftragsfertigungsunternehmen für Arzneimittel mit rund EUR 300 Mio. Umsatz und diversen Betriebsstätten in Europa und Japan. Bis 2001 war Herr Semmler Finanzvorstand der im MDAX notierten Vossloh AG. Zu dem Technologieunternehmen der Eisenbahnindustrie war er 1995 von der Deutschen Bank gewechselt. Herr Semmler ist als Rechtsanwalt zugelassen.

Herr Semmler war während der letzten fünf Jahre Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner folgender weiterer Gesellschaften und Unternehmen:

- seit 2003 Geschäftsführer der Fratura GmbH;
- seit 2003 Geschäftsführer der HCS-Beteiligungsgesellschaft mbH;
- von 2012 bis 2014 Geschäftsführer der Nasalis Pain Relief International GmbH;
- von 2012 bis 2014 Geschäftsführer der Nasalis Pain Relief Deutschland GmbH;
- seit 2012 Geschäftsführer der Nasalis HQ GmbH;
- seit 2013 Geschäftsführer der Victor 1 Beteiligungen GmbH;
- seit 2013 Geschäftsführer der HCS 1 Beteiligungen GmbH;
- seit 2013 Geschäftsführer der HCS 2 Beteiligungen GmbH;
- seit 2014 Geschäftsführer der AGO TGA GmbH;
- seit 2014 Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates der AGO AG Energie + Anlagen;
- seit 2015 Geschäftsführer der is solarinvestra management GmbH;
- seit 2016 Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates der Innoplexus AG.

Mit Ausnahme der Geschäftsführertätigkeiten bei der Nasalis Pain Relief International GmbH und der Nasalis Pain Relief Deutschland GmbH bestehen diese Mitgliedschaften zum Datum dieses Prospekts weiterhin.

**Dr. Harald Gerloff
- Mitglied –**

Herr Dr. Gerloff ist weltweit tätiger Unternehmer und ein Kerninvestor der Mynaric AG. Nach seinen Studien an der ETH Zürich zum Dipl. Informatik-Ing. ETH und der Universität St. Gallen zum Dr. oec. hatte Herr Dr. Gerloff leitende Stellungen bei IBM, Credit Suisse und der Unternehmensberatung

McKinsey & Co. inne. In der Folge gründete er 1996 das Internet-Unternehmen Netmedia AG, einen führenden globalen Hersteller von Software für Großunternehmen.

Herr Dr. Gerloff war während der letzten fünf Jahre Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner folgender weiterer Gesellschaften:

- seit 1996 CEO der Netmedia AG.

Diese Mitgliedschaft besteht zum Datum dieses Prospekts weiterhin.

Dr. Gerd Gruppe - Mitglied –

Herr Dr. Gerd Gruppe studierte Bergbau an der RWTH Aachen mit einem Abschluss als Dipl.-Ing. Ab 1981 absolvierte er berufsbegleitend eine Promotion über ein Thema aus dem „Energiemarketing“ (Abschluß 1985: Dr.rer.pol.). 1979 folgten die ersten beruflichen Schritte am Oberbergamt, der Aufsichtsbehörde für Bergbaubetriebe. 1985 übernahm Herr Dr. Gruppe das Referat für Technologie – Förderung (u. a. Bayerische Technologie-Förderprogramme, Förderung innovativer KMU und Existenzgründer im High-Tech-Bereich). 1987 wechselte Herr Dr. Gruppe ins Bayerische Wirtschaftsministerium und war dort zwischen 2005 und 2011 Leiter (Ministerialdirigent) der Abteilung „Innovation Forschung Technologie“. Während dieser Zeit war er u.a. auch am Aufbau des Robotik-Mechatronik-Zentrums am Standort des DLR in Oberpfaffenhofen maßgeblich beteiligt sowie an der Gründung diverser Forschungseinrichtungen, z. B. der Bayern Innovativ GmbH. Herr Dr. Gruppe war unter anderem auch Mitglied der Aufsichtsräte der Bayern Kapital GmbH und der Bayern Design GmbH. Seit April 2011 arbeitet Herr Dr. Gruppe als Mitglied des Vorstandes des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. und ist dort für das Raumfahrtmanagement zuständig.

Herr Dr. Gruppe war während der letzten fünf Jahre Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner folgender weiterer Gesellschaften:

- seit Mai 1997 Mitglied im gemeinsamen Kuratorium der Max-Planck-Institute;
- seit Januar 2006 Mitglied im Kuratorium des Fraunhofer Instituts für Integrierte Schaltung;
- seit April 2011 Mitglied des Vorstandes des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V.;
- seit 2015 Mitglied des Advisory Boards der ESA Business Incubators Darmstadt;
- seit September 2017 Mitglied im Board of Trustees der International Academy of Astronautics.

Diese Mitgliedschaften bestehen zum Datum dieses Prospekts weiterhin.

Rony Vogel - Mitglied –

Herr Rony Vogel ist Diplom-Ingenieur der Elektrotechnik mit MBA der Hochschule Reutlingen und ist seit Jahren als Unternehmer und Investor tätig. Als kaufmännischer Geschäftsführer leitete er das Unternehmen TRW Benesov bei Prag seit dessen Gründung bis zu einer Größe von zuletzt 600 Mitarbeitern. Er ist Mitgründer des Unternehmens Internet Screenphones und rief das Business Angel Network venture24 ins Leben. Letzteres brachte er später in die Firststream AG ein. Bereits zu dieser Zeit finanzierte er eine Reihe von Start-Up-Unternehmen und beteiligte sich an deren Gründung. Darunter auch die Equity Story AG, heute EQS Group AG. Von 2000 bis zur Veräußerung seiner Anteile in 2002 war er Vorstand des von ihm mitgegründeten Inkubators Firststream venture24 AG. Seit 2003 engagiert sich Rony Vogel als aktiver Investor und Unternehmer im Bereich Software/Internet, Umwelttechnik und Immobilien.

Herr Vogel war während der letzten fünf Jahre Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner folgender weiterer Gesellschaften:

- seit 2000 Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der EQS Group AG;
- von 2007 Mitglied des Beirats der baimos technologies GmbH;
- seit 2011 stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Solar Tower Technologies AG i. L.;
- seit 2014 Mitglied des Aufsichtsrats der DeskCenter Solutions AG;
- seit 2015 Mitglied des Beirats der Mynaric Lasercom GmbH;

- seit 2017 Mitglied des Aufsichtsrats der Solutiance AG.

Diese Mitgliedschaften bestehen zum Datum dieses Prospekts weiterhin.

Herr Dr. Manfred Krischke und Herr Christian Semmler wurden durch Beschlussfassung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 19. Mai 2017, Herr Dr. Harald Gerloff durch Beschlussfassung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 7. August 2017, jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2017 endende Rumpfgeschäftsjahr beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt. Herr Rony Vogel wurde durch Beschlussfassung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 7. August 2017 mit Wirkung ab Registereintragung der auf der gleichen Hauptversammlung beschlossenen Erweiterung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder von drei auf fünf Mitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2017 endende Rumpfgeschäftsjahr beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Herr Dr. Gruppe wurde durch Beschlussfassung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 8. September 2017 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2017 endende Rumpfgeschäftsjahr beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Herr Rony Vogel hält unmittelbar 19.288 Aktien der Gesellschaft (ca. 0,88 % des Grundkapitals).

Herr Hans-Christian Semmler hält mittelbar über die HCS Beteiligungsgesellschaft mbH, Bockenheimer Landstr. 2 – 4, 60306 Frankfurt am Main, 17.871 Aktien der Gesellschaft (ca. 0,81 % des Grundkapitals).

Herr Dr. Harald Gerloff hält mittelbar über die SPIX S.A., 53rd Street, Panama, Republic of Panama, 359.517 Aktien der Gesellschaft (ca. 16,36 % des Grundkapitals).

Der Aufsichtsrat hat aufgrund seiner Größe von fünf Mitgliedern derzeit keine Ausschüsse gebildet, insbesondere auch keinen Audit-Ausschuss oder Vergütungsausschuss.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft, Friedrichshafener Straße 3, 82205 Gilching, erreichbar.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder haben bislang keine Vergütung erhalten. Mit den Aufsichtsratsmitgliedern wurden auch keine Dienstverträge abgeschlossen.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 9. Oktober 2017 hat beschlossen, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 zu zahlen, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft trägt die Kosten einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Aufsichtsratsmitglieder.

Es bestehen keine Dienstverträge oder ähnliche Verträge mit den Aufsichtsratsmitgliedern, die Klauseln enthalten, die für den Fall der Beendigung des Mandats besondere Vergünstigungen wie Abfindungen etc. vorsehen. Auch bestehen keine Zusagen beziehungsweise Rückstellungen für Pensions- oder Rentenzahlungen an die Aufsichtsratsmitglieder.

7.1.3. Oberes Management

Die Mynaric AG verfügt aufgrund ihrer Größe über kein oberes Management.

7.1.4. Potenzielle Interessenkonflikte

Wesentliche Verflechtungstatbestände in Bezug auf die unter den Punkten 7.1.1 und 7.1.2 genannten Personen in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art bestehen wie nachfolgend dargestellt:

Die Vorstandsmitglieder der Mynaric AG Dr. Markus Knappek und Joachim Horwath sind gleichzeitig Geschäftsführer bei der Mynaric Lasercom GmbH mit Sitz in Gilching, der 100 %-igen Tochtergesellschaft der Mynaric AG. Aufgrund dieser Konstellation könnten sich Interessenkonflikte bei den vorgenannten Vorstandsmitgliedern der Mynaric AG dahingehend ergeben, dass sie bei Abschluss von Verträgen zwischen der Mynaric AG einerseits und der Mynaric Lasercom GmbH andererseits, etwa für die Erbringung von (zentralen) Dienstleistungen durch die Mynaric AG für die weiteren Gesellschaften der Mynaric-Gruppe, das Interesse der jeweiligen Gesellschaft beachten müssen. So könnten sie als Mitglieder des Vorstands der Mynaric AG ein Interesse daran haben, aus Sicht der Mynaric AG teure Vereinbarungen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf die von der Mynaric Lasercom GmbH zu zahlenden Vergütungen für Leistungen der Mynaric AG, während es im Interesse der Mynaric Lasercom GmbH liegt, die Leistungen von der Mynaric AG zu möglichst günstigen Konditionen zu erhalten.

Die Vorstandsmitglieder der Mynaric AG halten derzeit zusammen 1.058.263 Aktien der Gesellschaft, was einem Anteil in Höhe von ca. 48,13 % der Aktien entspricht. Auch nach erfolgreicher Durchführung der Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit dem IPO und der vollständigen Platzierung der Mehrzuteilungsaktien werden sie weiterhin 39,13 % der Aktien der Gesellschaft halten. Aufgrund dieser Konstellation können sich möglicherweise Interessenkonflikte bei den Vorstandsmitgliedern zwischen ihren Verpflichtungen als Organmitglieder der Mynaric AG einerseits und ihren privaten Interessen, insbesondere als Aktionäre der Gesellschaft, ergeben. Auf Seiten der Aktionäre könnte z.B. ein erhöhtes Interesse an der Ausschüttung einer (möglichst hohen) Dividende bestehen, während es im Interesse der Gesellschaft liegen könnte, Gewinne zu thesaurieren.

Die Aufsichtsratsmitglieder Rony Vogel, Hans-Christian Semmler und Dr. Harald Gerloff halten derzeit unmittelbar oder mittelbar ca. 18,04 % der Aktien der Mynaric AG. Auch nach erfolgreicher Durchführung der Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit dem IPO und der vollständigen Platzierung der Mehrzuteilungsaktien werden sie weiterhin ca. 14,67 % der Aktien der Gesellschaft halten. Aufgrund dieser Konstellation können sich möglicherweise Interessenkonflikte bei den Aufsichtsratsmitgliedern zwischen ihren Verpflichtungen als Organmitglieder der Mynaric AG einerseits und ihren privaten Interessen, insbesondere als mittelbare und unmittelbare Aktionäre der Gesellschaft, ergeben. Auf Seiten der Aktionäre könnte z.B. ein erhöhtes Interesse an der Ausschüttung einer (möglichst hohen) Dividende bestehen, während es im Interesse der Gesellschaft liegen könnte, Gewinne zu thesaurieren.

Darüber hinaus bestehen bei den unter den Punkten 7.1.1 und 7.1.2 genannten Personen keine weiteren potenziellen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen und ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin.

7.1.5. Entsende- oder Bestellungenrechte

Es bestehen keine Vereinbarungen mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen hinsichtlich der Bestellung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds.

7.1.6. Ergänzende Informationen hinsichtlich der Organmitglieder

Zwischen den unter den Punkten 7.1.1 und 7.1.2 genannten Personen bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen.

Gegen keine der vorgenannten Personen wurden während der letzten fünf Jahre Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten verhängt.

Während der letzten fünf Jahre sind in Bezug auf keine der unter den Punkten 7.1.1 und 7.1.2 genannten Personen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörde (einschließlich bestimmter Berufsverbände) öffentliche Anschuldigungen erhoben und/oder Sanktionen verhängt worden. Die unter den Punkten 7.1.1 und 7.1.2 genannten Personen wurden während der letzten fünf Jahre auch nicht von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

Herr Dr. Peschko wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 13. März 2012 zum Geschäftsführer der LaTherm GmbH mit Sitz in Dortmund bestellt. Am 6. September 2013 stellte Herr Dr. Peschko in seiner Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer beim Amtsgericht Dortmund einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens, nachdem die Durchführung einer Kapitalerhöhung nicht die notwendige Mehrheit im Gesellschafterkreis fand. Am 1. November 2013 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. Am 12. November 2013 erfolgte im Handelsregister die Eintragung der Auflösung der Gesellschaft. Im Anschluss hieran beschloss die Gesellschafterversammlung vom 11. Dezember 2013 die Änderung der Firmierung in LaTherm Abwicklungsgesellschaft mbH. Nachdem durch Beschluss des Amtsgerichts Dortmund vom 01. März 2017 das Insolvenzverfahren nach Vollzug der Schlussverteilung (§ 200 InsO) aufgehoben wurde, wurde Herr Dr. Wolfram Peschko zum Liquidator der Gesellschaft bestellt (Eintragung in das Handelsregister vom 3. April 2017). Die Löschung der Abwicklungsgesellschaft aus dem Handelsregister steht derzeit noch aus.

Herr Dr. Manfred Krischke war als Vorstand der CloudEO AG an dem Insolvenzverfahren der CloudEO AG, München, beteiligt. Durch Beschluss des Amtsgerichts München vom 1. Januar 2015 wurde das Insolvenzverfahren auf Antrag der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand Dr. Manfred Krischke, eröffnet und die Eigenverwaltung angeordnet. Mit Bekanntmachung vom 10. Januar 2015 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 8. Januar 2015 hat die Hauptversammlung die Änderung der Firma in CEO Abwicklungsgesellschaft AG beschlossen. Diese ist nach wie vor eingetragen im Amtsgericht München unter HRB 199085; die Löschung ist beantragt. Mit Kaufvertrag vom 7. Januar 2015 wurden die Vermögensgegenstände der CEO Abwicklungsgesellschaft AG auf die CloudEO Erwerbengesellschaft AG München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 215923 übertragen und diese mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Januar 2015 in CloudEO AG umfirmiert.

Herr Hans-Christian Semmler wurde zum Liquidator der Nasalis Pain Relief International GmbH, Lüdenscheid, bestellt (Bekanntmachung im Registergericht vom 3. Juni 2014). Am 9. Dezember 2016 wurde die Löschung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht. Ferner wurde Herr Hans-Christian Semmler zum Liquidator der Nasalis Pain Relief Deutschland GmbH, Lüdenscheid, bestellt (Bekanntmachung im Registergericht vom 3. Juni 2014). Am 25. November 2016 wurde die Löschung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht.

Herr Rony Vogel war als Aufsichtsratsmitglied an der Liquidation der Solar Tower Technologies AG, Starnberg, beteiligt. Die Gesellschaft befindet sich noch immer in Liquidation (letzte Bekanntmachung vom 23. September 2015, Registergericht München, HRB 192221).

Weitere der unter den Punkten 7.1.1 und 7.1.2 genannten Personen waren in den vergangenen fünf Jahren in der Position als Mitglied eines Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans oder des oberen Managements nicht an einer Insolvenz, einer Insolvenzverwaltung oder an einer Liquidation beteiligt.

7.2. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 500.000 Einwohnern statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur die Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

Diese Anmeldung bedarf mindestens der Textform (§ 126b BGB) und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Vorstand ist berechtigt, in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmeldefrist vorzusehen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Einzelheiten der Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung festzulegen.

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung zur Hauptversammlung können Erleichterungen für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung zugelassen und, soweit gesetzlich zulässig, Einzelheiten der Erteilung und des Widerrufs der Vollmacht, einschließlich der Art und Weise der Übermittlung des Vollmachtsnachweises an die Gesellschaft, festgesetzt werden. § 135 AktG bleibt unberührt."

Versammlungsleiter in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine andere vom Aufsichtsrat hierzu bestimmte Person. Ein Mitglied des Vorstands oder der beurkundende Notar können nicht zum Versammlungsleiter bestimmt werden.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung, die Art und Reihenfolge der Abstimmungen sowie die Reihenfolge der Wortbeiträge. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken und Näheres hierzu bestimmen. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner festzulegen.

Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltung gilt dabei nicht als Stimmabgabe.

Besondere Regelungen zur Art und Weise der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung enthält die Satzung nicht.

8. Aktionärsstruktur

8.1. Übersicht über die Aktionärsstruktur

Die sich nach Kenntnis der Gesellschaft ergebende Aktionärsstruktur ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Aktionär	Aktienverteilung vor Kapitalerhöhung		Aktienverteilung nach Kapitalerhöhung		Aktienverteilung nach Kapitalerhöhung und vollständiger Ausübung der Mehrzuteilungsoption	
	Aktien	% (gerundet)	Aktien	% (gerundet)	Aktien	% (gerundet)
Dr.-Ing. Markus Knappek*	452.934	20,60	452.934	17,16	452.934	16,75
Dipl.-Ing. Joachim Horwath*	396.240	18,02	396.240	15,02	396.240	14,65
Infinitum Ltd.	394.269	17,94	394.269	14,94	394.269	14,58
SPIX S.A.**	359.517	16,36	359.517	13,63	359.517	13,3
Dr. Wolfram Peschko*	209.089	9,51	209.089	7,93	209.089	7,73
Sonstige Aktionäre mit jeweils weniger als 5 %)	386.255	17,57	826.255	31,32	892.255	32,99
Gesamtaktienanzahl	2.198.304	100	2.638.304	100	2.704.304	100

* Dr.-Ing. Markus Knappek, Joachim Horwath und Dr. Wolfram Peschko sind Vorstandsmitglieder der Mynaric AG.

** Die von der SPIX S.A. gehaltenen Aktien sind dem Aufsichtsratsmitglied Dr. Harald Gerloff zuzurechnen.

Dem Free Float gemäß der Bestimmung in Ziff. 2.3 des Leitfadens zu den Aktienindizes der Deutsche Börse AG in der zuletzt veröffentlichten Version 8.2.1 von Mai 2017 sind die Aktien von allen Aktionären zuzurechnen, die jeweils weniger als 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft halten und soweit diese nicht einer Lock-up-Verpflichtung unterfallen, wie unter Ziff. 4.11 des Prospekts näher beschrieben. Des Weiteren sind auch die Aktien von allen Aktionären dem Free Float zuzurechnen, die jeweils mehr als 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft halten, auf die aber die Ausnahmeregelung in Ziff. 2.3 Abs. 1 Satz 3 des vorbezeichneten Leitfadens Anwendung findet und soweit diese nicht einer Lock-up-Verpflichtung unterfallen, wie unter Ziff. 4.11 des Prospekts näher beschrieben. Insgesamt sind hiernach zum Prospektdatum ca. 136.805 Aktien der Gesellschaft dem Free Float zuzurechnen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 6,22 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

8.2. Stimmrechte der Aktionäre

Jede Aktie der Mynaric AG gewährt eine Stimme. Unterschiedliche Stimmrechte bestehen bei der Mynaric AG nicht.

8.3. Beherrschungsverhältnisse

Die Vorstandsmitglieder Dr. Markus Knappek, Dipl.-Ing. Joachim Horwath und Dr. Wolfram Peschko und die Aufsichtsratsmitglieder Rony Vogel, Hans-Christian Semmler und Dr. Harald Gerloff halten zusammen unmittelbar bzw. mittelbar derzeit ca. 66,18 % der Stimmrechte an der Emittentin. Sie verfügen damit gemeinsam über eine Anzahl von Stimmrechten, die abhängig von der Hauptversammlungspräsenz für bestimmte Beschlussfassungen in der Hauptversammlung ausreicht

bzw. mit der abhängig von der Hauptversammlungspräsenz bestimmte Beschlussfassungen verhindert werden können. Eine Möglichkeit, das Stimmrecht in der Hauptversammlung einzuschränken, besteht nicht. Die vorbenannten Organmitglieder können daher gemeinsam Stimmrechte für Aktien ausüben, die derzeit ca. 66,18 % des Grundkapitals der Emittentin darstellen.

Im Falle der vollständigen Platzierung der Neuen Aktien und der Greenshoe-Aktien sowie der Annahme, dass die derzeitigen Aktionäre der Emittentin weder Neue Aktien noch Greenshoe-Aktien im Rahmen dieses Angebots erwerben, wird sich die Einflussnahme der vorgenannten Organmitglieder auf insgesamt ca. 53,80 % verringern.

Die vorbenannten Organmitglieder halten gemeinsam mehr als 25 % der Stimmrechte wie beispielsweise das Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Knappek und Dipl.-Ing. Horwath mit ca. 38,62 % oder Dipl.-Ing. Horwath und Dr. Peschko mit ca. 27,53 %. Jeder Aktionär beziehungsweise jede Aktionärsgruppe, der/die mehr als 25 % des bei einer Hauptversammlung vertretenen, stimmberechtigten Grundkapitals kontrolliert, ist in der Lage, jeden Beschluss der Hauptversammlung, der mit einer Dreiviertel-Mehrheit gefasst werden muss, zu blockieren. Zu diesen Beschlüssen gehören Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Altaktionäre, Kapitalherabsetzungen, die Schaffung eines genehmigten Kapitals unter Bezugsrechtsausschluss, die Schaffung eines bedingten Kapitals, bestimmte Umwandlungsmaßnahmen wie Verschmelzungen und Spaltungen, die Liquidation der Gesellschaft oder die formwechselnde Umwandlung sowie sonstige grundlegende Strukturmaßnahmen.

Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Regelungen des deutschen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes, und des Kapitalmarktrechts zur Verhinderung eines Missbrauchs der Kontrolle ausreichend sind. Besondere Maßnahmen wurden diesbezüglich seitens der Gesellschaft nicht getroffen.

8.4. Zukünftige Veränderung der Kontrollverhältnisse

Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Gesellschaft führen können, sind der Mynaric AG derzeit nicht bekannt.

9. Geschäfte mit verbundenen Parteien

Rahmenvertrag für die Erbringung von Leistungen zwischen der Mynaric Lasercom GmbH und der Mynaric USA, Inc. vom 9. Januar 2017:

Die Mynaric Lasercom GmbH hat am 9. Januar 2017 mit ihrer 100 %-igen US-Tochtergesellschaft Mynaric USA, Inc. einen Rahmenvertrag für die Erbringung von Leistungen, die durch Mynaric Lasercom GmbH gegenüber der Mynaric USA, Inc., nach Anforderung erbracht werden, geschlossen. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Leistungspflichten betreffen insbesondere die Bereitstellung von Managementleistungen, Erbringung von Verwaltungsleistungen (Finanzdienstleistungen, Human Resources, Rechtsberatung, Controlling- und Unternehmensberatung, IT-Services, Vertriebsleistungen, PR und Marketingmaßnahmen etc.), Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich Unterbringung sowie Weiterberechnung von sonstigen Aufwänden für die Mynaric USA, Inc. Die Leistungen werden unterschiedlich vergütet, z. B. zahlt Mynaric USA, Inc., für die Bereitstellung von Managementleistungen eine Vergütung, die sich nach dem Aufwand der Mynaric Lasercom GmbH für diese Leistungen berechnet zuzüglich eines Aufschlages von 5,0 %. Nach dem Vertrag besteht eine monatliche Fixgebühr von rund TEUR 21 für die von der Mynaric Lasercom GmbH zu erbringenden Dienstleistungen. Für die Erbringung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ermittelt sich die Vergütung aus einem Tagessatz pro aus- und weiterbildenden Mitarbeiter der Mynaric Lasercom GmbH von EUR 500,00 zzgl. Kosten für die Unterbringung und verauslagte sonstige Kosten und einer Handlingscharge von 5,0 % auf diesen Betrag.

Im Zusammenhang mit diesem Vertrag fallen in 2017 bis zum Prospektdatum für Leistungen der Mynaric Lasercom GmbH an die Mynaric USA, Inc. voraussichtlich rund TEUR 214 an fälligen Zahlungen an, die von der Mynaric USA, Inc. gegenüber der Mynaric Lasercom GmbH zu leisten sind.

Rahmendarlehensvertrag zwischen der Mynaric Lasercom GmbH und der Mynaric USA, Inc. vom 14. September 2016:

Die Mynaric Lasercom GmbH hat am 14. September 2016 mit ihrer 100 %-igen US-Tochtergesellschaft Mynaric USA, Inc., einen Rahmendarlehensvertrag geschlossen.

Danach gewährt die Mynaric Lasercom GmbH der Mynaric USA, Inc. ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von bis zu US-Dollar 500.000,00 zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks der Mynaric USA, Inc. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in Teilbeträgen zu jeweils maximal US-Dollar 75.000,00 nach Abruf durch die Geschäftsführung der Mynaric USA, Inc., sofern für den abgerufenen Teilbetrag ein Verwendungsplan vorgelegt wird. Die Mynaric Lasercom GmbH hat an die Mynaric USA, Inc. vor Vertragsschluss bereits Darlehenszahlungen in Höhe von US-Dollar 10.000,00 (vom 29. Juli 2016) und US-Dollar 29.125,20 (vom 25. August 2016) erbracht, die Teil dieses Gesellschafterdarlehens sind.

Des Weiteren gewährt die Mynaric Lasercom GmbH der Mynaric USA, Inc. auf Grundlage dieses Rahmendarlehensvertrags ein Darlehen in Höhe von bis zu EUR 300.000,00 zum Zwecke des Ausgleichs der Aufwendungen der Mynaric Lasercom GmbH, die auf Seiten der Mynaric Lasercom GmbH zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks der Mynaric USA, Inc. entstehen und durch die Mynaric Lasercom GmbH verauslagt werden (insbesondere Reise- und Übernachtungskosten und Kosten für Consulting).

Die ausgezahlten Darlehen werden mit 2,00 % p.a. verzinst, wobei sich der Zinssatz um jeweils 0,5 % erhöht, wenn sich der Eurolibor um jeweils 0,5 % erhöht. Die Zinsen sind nachträglich halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres fällig. Der Rahmendarlehensvertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird, dient der Finanzierung des Geschäftsbetriebs der Mynaric USA, Inc. Für die jeweiligen Darlehen wurden keine Sicherheiten gewährt und sind nach dem Vertrag auch nicht zu gewähren.

In Zusammenhang mit diesem Vertrag wurde der Mynaric USA, Inc. von der Mynaric Lasercom GmbH in 2017 bis zum Prospektdatum ein Gesamtkredit von rund TEUR 282 gewährt.

10. Angaben zu Kapital und Satzung

10.1. Kapital

10.1.1. Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 2.198.304,00 und ist eingeteilt in 2.198.304 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Sämtliche ausgegebenen 2.198.304 Stückaktien sind voll eingezahlt.

Sämtliche Aktien der Mynaric-AG sind Bestandteil des Eigenkapitals der Gesellschaft.

10.1.2. Entwicklung des gezeichneten Kapitals

Nachfolgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Darstellung der Entwicklung des gezeichneten Kapitals der Mynaric AG seit ihrer Gründung am 6. April 2017:

Zeitpunkt	Kapitalmaßnahme	Veränderung des gezeichneten Kapitals		Anzahl Inhaberaktien nach Kapitalmaßnahme mit rechnerischem Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie	Eintragung des Beschlusses oder der Durchführung der Kapitalmaßnahme in das Handelsregister
		Kapitalerhöhungs- oder -herabsetzungsbetrag	Grundkapital nach Kapitalmaßnahme		
6. April 2017	Gründung	EUR 50.000,-	EUR 50.000,-	50.000	18. April 2017
HV-Beschluss vom 7. August 2017	Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen	EUR 1.950.000,-	EUR 2.000.000,-	2.000.000	30. August 2017
Beschluss des Vorstands vom 8. September 2017	Barkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital	EUR 2.343,-	EUR 2.002.343,-	2.002.343	5. Oktober 2017
Beschluss des Vorstands vom 14. September 2017	Barkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital	EUR 134.892,-	EUR 2.137.235,-	2.137.235	5. Oktober 2017
Beschluss des Vorstands vom 18. September 2017	Barkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital	EUR 61.069,-	EUR 2.198.304,-	2.198.304	5. Oktober 2017
HV-Beschluss vom 9. Oktober 2017	Reguläre Barkapitalerhöhung	bis zu EUR 440.000,-	bis zu EUR 2.638.304,-	bis zu 2.638.304	43. KW 2017

Gründung der Mynaric AG

Die Mynaric AG wurde unter der Firmierung Blitz 17-825 AG mit einem Grundkapital in Höhe von EUR 50.000,-, eingeteilt in 50.000 Aktien und einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie durch die Blitzstart Holding AG, München, gegründet.

Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen vom 7. August 2017

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 7. August 2017 hat beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 50.000,00 um EUR 1.950.000,00 auf EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe von 1.950.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Die neuen Aktien wurden an die Gesellschafter der Mynaric Lasercom GmbH mit dem Sitz in Gilching als Gegenleistung für die Einbringung ihrer Geschäftsanteile an der Mynaric Lasercom GmbH ausgegeben. Zwischen der Mynaric AG und den Gesellschaftern der Mynaric

Lasercom GmbH wurde daher am 1. August 2017 ein Einbringungs- und Nachgründungsvertrag geschlossen. Die Durchführung der Sachkapitalerhöhung wurde am 30. August 2017 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen aus genehmigtem Kapital vom 8. September 2017

Aufgrund Ermächtigung der Hauptversammlung vom 7. August 2017 hat der Vorstand am 8. September 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 11. bzw. 12. September 2017 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 2.000.000,00 um EUR 2.343,00 auf EUR 2.002.343,00 durch Ausgabe von 2.343 neuen, auf dem Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Die Aktien wurden von ausgewählten Investoren gezeichnet und übernommen. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wurde am 5. Oktober 2017 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen aus genehmigtem Kapital vom 14. September 2017

Aufgrund Ermächtigung der Hauptversammlung vom 7. August 2017 hat der Vorstand am 14. September 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 14./15. bzw. 18. September 2017 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 2.002.343,00 um EUR 134.892,00 auf EUR 2.137.235,00 durch Ausgabe von 134.892 neuen, auf dem Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Die Aktien wurden von ausgewählten Investoren gezeichnet und übernommen. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wurde am 5. Oktober 2017 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen aus genehmigtem Kapital vom 18. September 2017

Aufgrund Ermächtigung der Hauptversammlung vom 7. August 2017 hat der Vorstand am 18. September 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 18. bzw. 19. September 2017 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 2.137.235,00 um EUR 61.069,00 auf EUR 2.198.304,00 durch Ausgabe von 61.069 neuen, auf dem Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Die Aktien wurden von ausgewählten Investoren gezeichnet und übernommen. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wurde am 5. Oktober 2017 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen vom 9. Oktober 2017

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 9. Oktober 2017 hat zur Schaffung der Neuen Aktien beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 2.198.304,- um bis zu 440.000 auf bis zu EUR 2.638.304 durch Ausgabe von bis zu 440.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie gegen Bareinlagen zu erhöhen. Die neuen Aktien werden zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie ausgegeben und sind ab dem Zeitpunkt der Gründung gewinnberechtigt. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien wurde die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, mit der Maßgabe zugelassen, die Aktien interessierten Anlegern zu einem noch festzulegenden Angebotspreis zum Erwerb anzubieten. Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft ist verpflichtet, den Differenzbetrag zwischen dem Ausgabebetrag und dem Angebotspreis- nach Abzug einer angemessenen Provision und der Kosten - an die Gesellschaft abzuführen. Die neuen Aktien wurden dem vorgenannten Zeichner zum Erwerb angeboten. Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung wird im Laufe der 43. KW 2017 erwartet.

10.1.3. Eigene Aktien

Die Mynaric AG hält derzeit keine eigenen Aktien der Gesellschaft.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 7. August 2017 hat eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wie folgt beschlossen:

Hiernach wurde die Gesellschaft ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, durch die Gesellschaft oder für

ihre Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Die aufgrund einer Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien dürfen 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Ermächtigung gilt bis zum 30. Juni 2022.

Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

Erfolgt der Erwerb über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie in der Schlusssauktion im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der zehn Börsenhandelstage vor Abgabe des Angebotes um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Der Vorstand wurde auch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, neben der Veräußerung durch Angebot an alle Aktionäre oder der Veräußerung über die Börse

- a) Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie beim Erwerb von Forderungen gegen die Gesellschaft als Gegenleistung anzubieten;
- b) an Dritte zu veräußern. Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte abgegeben werden, darf den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreiten. Beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- c) einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Die Aktien können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

Vorstehende Ermächtigungen betreffend die Verwendung der erworbenen eigenen Aktien können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigungen unter lit. a) und b) verwendet werden. Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals sowie über den Gegenwert, der für die Aktien gezahlt wurde, jeweils unterrichten.

10.1.4. Wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere

Wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere bestehen nicht. Auch besteht keine Ermächtigung zur Ausgabe solcher Wertpapiere.

10.1.5. Bedingtes Kapital

Die Mynaric AG verfügt über ein bedingtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 200.000,00 (Bedingtes Kapital 2017).

Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien (Aktienoptionen) an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft oder an Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen und an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, die aufgrund der dem Vorstand von der außerordentlichen Hauptversammlung vom 8. September 2017 erteilten Ermächtigung gewährt werden.

Danach ist der Vorstand ermächtigt, bis einschließlich zum 31. Dezember 2019 ("**Ermächtigungszeitraum**") mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals Bezugsrechte ("**Aktienoptionen**") auf insgesamt bis zu 100.000 auf den Inhaber oder den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft oder Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ("**Bezugsberechtigte**") zu gewähren. Soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, wird der Aufsichtsrat ermächtigt.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, bis einschließlich zum 31. Dezember 2019 ("**Ermächtigungszeitraum**") mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals Bezugsrechte ("**Aktienoptionen**") auf insgesamt bis zu 100.000 auf den Inhaber oder den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ("**Bezugsberechtigte**") zu gewähren.

Eine Aktienoption gewährt ein Bezugsrecht auf eine Aktie der Gesellschaft. Ein Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft besteht nicht. Soweit Aktienoptionen aufgrund der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen, aufgrund des Ausscheidens eines verbundenen Unternehmens aus der Unternehmensgruppe oder aus sonstigen Gründen während des Ermächtigungszeitraums verfallen, darf eine entsprechende Anzahl von Aktienoptionen erneut an Bezugsberechtigte ausgegeben werden. Die Erfüllung der ausgeübten Bezugsrechte kann nach Wahl der Gesellschaft entweder durch Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2017 oder durch eigene Aktien der Gesellschaft erfolgen. Daneben besteht auch das Recht der Gesellschaft zum Barausgleich. Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft oder Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (Gruppe 1) und die Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im In- und Ausland (Gruppe 2).

Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte wird wie folgt auf die beiden Gruppen der Bezugsberechtigten aufgeteilt:

- Die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 erhalten zusammen höchstens 100.000 Aktienoptionen und der hieraus resultierenden Bezugsrechte;
- die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 erhalten zusammen höchstens 100.000 Aktienoptionen und der hieraus resultierenden Bezugsrechte.

10.1.6. Genehmigtes Kapital

Die Mynaric AG verfügt über ein genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 1.000.000,00 (Genehmigtes Kapital 2017/I). Nach teilweiser Ausnutzung des genehmigten Kapitals besteht dieses noch in Höhe von EUR 801.696,00.

Hiernach ist der Vorstand aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 7. August 2017 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Juni 2022 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 801.696,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 801.696 neuen, auf den Inhaber oder Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017/I). Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, gewinnberechtig. Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen interessierten Investoren bei einer vorbörslichen Kapitalerhöhung oder im Rahmen eines Börsengangs der Gesellschaft zum Bezug angeboten werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital jeweils anzupassen.

10.2. Satzung der Gesellschaft

10.2.1. Unternehmensgegenstand

Gemäß § 2 der Satzung der Gesellschaft ist Gegenstand des Unternehmens, die Entwicklung und der Vertrieb von Equipment für Kommunikationsnetzwerke insbesondere für Luft- und Raumfahrt sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind. sowie die Erbringung von Dienstleistungen an diese Unternehmen.

10.2.2. Änderung der Rechte von Aktieninhabern

Die Satzung der Gesellschaft enthält keine Regelungen hinsichtlich der Änderung der Rechte von Aktieninhabern, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

10.2.3. Wechsel in der Kontrolle der Gesellschaft

Bestimmungen im Hinblick auf einen Wechsel in der Kontrolle der Gesellschaft enthält die Satzung der Mynaric AG nicht.

10.2.4. Offenzulegende Schwellenwerte des Aktienbesitzes

Die Satzung der Mynaric AG enthält in Bezug auf Anzeigepflichten für Anteilsbesitz keine eigenen Regelungen.

Da es sich bei dem Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse um keinen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG handelt bzw. die Mynaric AG nicht im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG börsennotiert ist, finden die Regelungen des §§ 21 ff. WpHG hinsichtlich der Anzeige und Offenlegung von Anteilsbesitz auf die Mynaric AG keine Anwendung.

Die Mitteilungspflichten hinsichtlich des Aktienbesitzes an der Mynaric AG richten sich demzufolge nach § 20 AktG. Danach hat ein Unternehmen, sobald ihm mehr als der vierte Teil der Aktien einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland gehört, dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für die Feststellung, ob dem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Aktien gehört, gilt § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 AktG. Zudem sind bestimmte Hinzurechnungstatbestände zu beachten. Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft, so hat es, sobald ihm ohne Hinzurechnungen mehr als der vierte Teil der Aktien gehört, auch dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Mitteilungspflicht tritt auch ein, wenn dem Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne von § 16 Abs. 1 AktG gehört oder wenn die Beteiligung nicht mehr in einer mitteilungspflichtigen Höhe

besteht. Die Gesellschaft hat das Bestehen einer ihr mitgeteilten Beteiligung bzw. die Mitteilung, dass die Beteiligung in der mitteilungspflichtigen Höhe nicht mehr besteht, unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

10.2.5. Satzungsregelungen hinsichtlich Kapitalveränderungen

Veränderungen im Hinblick auf das Grundkapital der Gesellschaft, insbesondere Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung oder Schaffung eines genehmigten oder bedingten Kapitals, erfolgen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch einen Beschluss der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Soweit das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Satzung und die Gründungsurkunde der Gesellschaft enthalten keine Vorschriften, die Veränderungen im Hinblick auf das Grundkapital betreffen und strenger sind als die gesetzlichen Regelungen.

11. Angaben zu den Finanzinformationen

11.1. Hinweise zu den Finanzinformationen und zur Finanzlage

11.1.1. Finanzinformationen

Der Zwischenabschluss der Mynaric AG nach HGB zum 31. August 2017 wurde durch die BTU Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sonnenstraße 9, 80331 München, geprüft und mit dem in diesem Wertpapierprospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Ebenso wurden die Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaft Mynaric Lasercom GmbH nach HGB für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2014, zum 31. Dezember 2015 sowie zum 31. Dezember 2016 durch die BTU Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit den in diesem Wertpapierprospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Auch wurden die Eigenkapitalveränderungsrechnungen und Kapitalflussrechnungen für die vorbezeichneten Geschäftsjahre gesondert erstellt und durch die BTU Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit den in diesem Wertpapierprospekt wiedergegebenen Bescheinigungen versehen.

Sämtliche der vorgenannten Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der jeweiligen Bestätigungsvermerke sind in diesem Prospekt in Abschnitt 13 „Finanzinformationen“ abgedruckt.

11.1.2. Sonstige geprüfte Angaben

In diesem Prospekt sind mit Ausnahme der Angaben, die den in Abschnitt 13 „Finanzinformationen“ dieses Prospekts abgedruckten, geprüften Abschlüssen entnommen wurden, keine weiteren Angaben enthalten, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft wurden und über die ein Bestätigungsvermerk erstellt wurde. In diesem Prospekt enthaltene nicht geprüfte Finanzangaben wurden jeweils von der Mynaric AG selbst ermittelt und sind als ungeprüfte Angaben gekennzeichnet.

11.1.3. Bedeutende Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des mit den historischen Finanzinformationen bis zum 31. August 2017 abgedeckten Zeitraums, sind die folgenden bedeutenden Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Mynaric Gruppe eingetreten:

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2017 wurde beschlossen, das Grundkapital von EUR 50.000,00 um EUR 1.950.000,00 auf EUR 2.000.000,00 zu erhöhen. Zur Erhöhung des Grundkapitals wurden 1.950.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien im rechnerischen Nennbetrag von je EUR 1,00 ausgegeben.

Des Weiteren hat der Vorstand im September 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats in drei durchgeführten Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre insgesamt um EUR 198.304,00 nominal auf nunmehr EUR 2.198.304,00 nominal erhöht.

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. Oktober 2017 wurde beschlossen, das Grundkapital von EUR 2.198.304,00 um bis zu EUR 440.000,00 auf bis zu EUR 2.638.304,00 zum Zwecke der Platzierung der Neuen Aktien des vorliegenden öffentlichen Angebots bei Investoren zu erhöhen.

Darüber hinaus sind seit dem Stichtag des Zwischenabschlusses zum 31. August 2017 keine bedeutenden Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Mynaric Gruppe eingetreten.

11.2. Ausgewählte Finanzinformationen

11.2.1. Mynaric AG

Nachfolgende Übersicht enthält ausgewählte Finanzinformationen aus dem geprüften Zwischenabschluss der Mynaric AG nach HGB zum 31. August 2017, wobei die Finanzinformationen gerundet angegeben sind. Die Mynaric AG wurde am 6. April 2017 gegründet und am 18. April 2017 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Zeitraum	18.04.2017-31.08.2017 (HGB) TEUR (geprüft)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	38
Ergebnis nach Steuern/Periodenfehlbetrag	-38
Stichtag	31.08.2017 (HGB) TEUR (geprüft)
Anlagevermögen	1.950
Guthaben bei Kreditinstituten	48
Eigenkapital	1.962
Rückstellungen	31
Verbindlichkeiten	5
Bilanzsumme	1.998

11.2.2. Mynaric Lasercom GmbH

Nachfolgende Übersicht enthält ausgewählte Finanzinformationen aus den geprüften Jahresabschlüssen der Mynaric Lasercom GmbH nach HGB für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2014, zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016 sowie aus dem ungeprüften Halbjahresabschluss der Mynaric Lasercom GmbH nach HGB zum 30. Juni 2017 mit Vergleichszahlen zum 30. Juni 2016, wobei die Finanzinformationen gerundet angegeben sind.

Zeitraum	01.01.2014- 31.12.2014 (HGB) TEUR (geprüft)	01.01.2015- 31.12.2015 (HGB) TEUR (geprüft)	01.01.2016- 31.12.2016 (HGB) TEUR (geprüft)	01.01.2017- 30.06.2017 (HGB) TEUR (ungeprüft)	01.01.2016- 30.06.2016 (HGB) TEUR (ungeprüft)
Umsatzerlöse	1.295	1.856	471	681	422
Sonstige betriebliche Erträge	95	313	649	295	283
Materialaufwand	437	415	370	74	126
Personalaufwand	569	1.243	1.908	1.356	848
Sonstige betrieblichen Aufwendungen	367	867	762	914	361
Jahresfehlbetrag	-196	-841	-1.843	-1.369	-879
Stichtag	31.12.2014 (HGB) TEUR (geprüft)	31.12.2015 (HGB) TEUR (geprüft)	31.12.2016 (HGB) TEUR (geprüft)	30.06.2017 (HGB) TEUR (ungeprüft)	30.06.2016 (HGB) TEUR (ungeprüft)
Kapitalrücklage	0	2.486	3.111	5.538	3.112
Verbindlichkeiten	1.303	142	1.320	870	172
Eigenkapital	0	1.479	262	1.322	1.226
Bilanzsumme	1.600	1.740	1.943	2.596	1.618

Die **Umsätze** in 2014 (rund TEUR 1.295) und 2015 (rund TEUR 1.856) ergeben sich zum großen Teil aus zwei Großkundenaufträgen zur Demonstration unserer Produkte. 2016 wurden diese Aufträge wesentlich abgeschlossen. Ende 2016 konnte ein weiterer Großkundenauftrag gewonnen werden, was sich bereits in den Halbjahreszahlen 2017 widerspiegelt (1. Halbjahr 2017: rund TEUR 681; 1. Halbjahr 2016: rund TEUR 422).

Sonstige betriebliche Erträge ergeben sich hauptsächlich aus öffentlich geförderten Entwicklungsprojekten. Diese wurden zwischen 2014 und 2016 konsekutiv bis auf rund TEUR 649 (2016) erhöht. Im 1. Halbjahr 2017 (TEUR 295) haben sich diese gegenüber dem 1. Halbjahr 2016 (TEUR 283) nicht wesentlich erhöht.

Der **Personalaufwand** hat sich zwischen 2014 und 2016 bedingt durch den Unternehmensaufbau kontinuierlich auf rund TEUR 1.908 (2016) erhöht. Im 1. Halbjahr 2017 haben sich diese gegenüber dem 1. Halbjahr 2016 weiter erhöht (1. Halbjahr 2017: rund TEUR 1.356, 1. Halbjahr 2016: rund TEUR 848).

Sonstige betriebliche Aufwendungen spiegeln neben gewöhnlichen Betriebs- und Verwaltungskosten und Betriebsführungskosten auch Fremdleistungen für technische Entwicklungen entweder im Zusammenhang mit Kundenaufträgen oder für Eigenentwicklungen wieder.

Der **Jahresfehlbetrag** hat sich zwischen 2014 und 2016 aufgrund des beschleunigten Unternehmensaufbaus kontinuierlich auf rund TEUR 1.843 (2016) erhöht. Dies ist auf die notwendige Vorfinanzierung der Technologie- und Unternehmensentwicklung zurückzuführen, die erforderlich ist, bevor Kundenaufträge profitabel umgesetzt werden können und sich der antizipierte Markt voll entfaltet.

Ende 2014 konnten in einer Serie A Finanzierungsrunde erste Investoren von dem Geschäftsmodell der Mynaric-Gruppe und der notwendigen Vorfinanzierung überzeugt werden, was sich in der **Kapitalrücklage** von rund TEUR 2.486 (2015) widerspiegelt. Ende 2016 konnten in einer Serie B Finanzierungsrunde weitere Investoren gewonnen werden, was sich in der angestiegenen Kapitalrücklage im 1. Halbjahr 2017 von rund TEUR 5.538 widerspiegelt.

11.3. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mynaric Lasercom GmbH.

Geschäftsjahre 2015 und 2014

Die Umsätze in den Geschäftsjahren 2014 und 2015 von jeweils weit mehr als EUR 1 (eine) Million sind insbesondere auf das erste kommerzielle Großkundengeschäft zurückzuführen. Hier wurden die Umsätze maßgeblich durch Aufträge von zwei verschiedenen Kunden verbucht, die jeweils die Entwicklung, Lieferung und Demonstration von Vorserienprodukten der kabellosen Laserkommunikation für Flugplattformen in Auftrag gegeben haben. Im Rahmen dieser Aufträge wurden sowohl Vorserienprodukte für Luft-zu-Luft Verbindungen in der Stratosphäre (zwei Luftterminals), als auch für Verbindungen von Luft-zu-Boden (ein Luftterminal und eine Bodenstation) gebaut und erfolgreich mit dem Kunden erprobt.

Des Weiteren wurden sonstige betriebliche Erträge in Höhe von rund TEUR 95 (2014) und rund TEUR 313 (2015) erzielt. In den sonstigen betrieblichen Erträgen spiegeln sich vor allem öffentlich geförderte Entwicklungsprojekte wieder, die verschiedene Volumen haben können und typischerweise anteilig gemäß einer Förderquote von öffentlichen Trägern wie dem Bundesministerium für Wirtschaft o.ä. unterstützt werden.

Für die Abwicklung der erhaltenen Großaufträge, sowie die weitere technische Entwicklung, wurde die Anzahl der Mitarbeiter im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr in etwa verdoppelt, was zu einem höheren Ausweis von Personalkosten in Höhe von rund TEUR 1.243 in 2015 (2014: rund TEUR 569) führte.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen die üblichen Betriebs- und Verwaltungskosten, sowie die Betriebsführung der Anlagen und Fremdleistungen und beliefen sich im Geschäftsjahr 2015 auf rund TEUR 867 (2014: rund TEUR 367). Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultierte insbesondere auf Fremdleistungen für technische Entwicklung im Zusammenhang mit dem Großkundengeschäft sowie auf dem allgemeinen Unternehmenswachstum.

Durch den kapitalintensiven Aufbau des Unternehmens und die technische Entwicklung der Unternehmenstechnologie wurden keine positiven Ergebnisse erwirtschaftet, sodass keine Ertragssteuern zu entrichten waren.

Der Jahresfehlbetrag betrug im Geschäftsjahr 2014 rund TEUR 196 und im Geschäftsjahr 2015 rund TEUR 841 und ist mit der notwendigen Vorfinanzierung der Technologie- und Unternehmensentwicklung zu erklären, welche durchgeführt werden muss, bevor künftig Kundenaufträge profitabel umgesetzt werden können und sich der antizipierte Markt voll entfaltet.

Ende 2014 konnten erste Investoren in einer Serie A Finanzierungsrunde von dem Geschäftsmodell der Mynaric-Gruppe und der notwendigen Vorfinanzierung überzeugt werden, woraus sich der Anstieg der Kapitalrücklage von EUR 0,00 in 2014 zu rund TEUR 2.486 in 2015 ergab.

Die Verbindlichkeiten verminderten sich in 2015 auf rund TEUR 142 von rund TEUR 1.303 in 2014. Dies ist auf Vorauszahlungen des Großkundengeschäftes zurückzuführen.

1. Halbjahr 2017, 1. Halbjahr 2016 und Geschäftsjahr 2016

Im Geschäftsjahr 2016 verringerten sich die Umsätze von rund TEUR 1.856 im Jahr 2015 auf rund TEUR 471. Der Umsatzrückgang ergibt sich daraus, dass im Geschäftsjahr 2016 keine

Großkundengeschäfte abgeschlossen werden konnten. Ein Großkundengeschäft für die Entwicklung und Lieferung einer Vorserienversion einer optischen Bodenstation für die Satelliten-zu-Boden-Kommunikation konnte Ende 2016 gesichert werden, spiegelt sich jedoch erst in den Umsätzen 2017 (1. Halbjahr 2017 bereits rund TEUR 681) wieder. Weitere Umsätze aus einem bereits erteilten Auftrag für die Lieferung und Demonstration von zwei Vorserienprodukten für die Luft-zu-Luft-Kommunikation werden sich erst im 2. Halbjahr 2017 widerspiegeln.

Mit Abschluss der Großkundengeschäfte wurden Eigenentwicklungen von Technologie und Produkten zur weiteren Stärkung der Unternehmensposition in 2016 unter größerer Zuhilfenahme von öffentlichen Förderungen sowie unter Auflösung von Rückstellungen umgesetzt. Hieraus ergeben sich im Jahr 2016 sonstige Erträge in Höhe von rund TEUR 649, die die öffentlichen Förderungen abbilden; dies stellt mehr als eine Verdoppelung im Vergleich zum Jahr 2015 (rund TEUR 313) dar. Im 1. Halbjahr 2017 haben sich die Bezüge aus Fördergeldern gegenüber dem 1. Halbjahr 2016 nicht wesentlich erhöht, was sich aus den sonstigen Erträgen des 1. Halbjahres 2017 (rund TEUR 295) im Vergleich zum 1. Halbjahr 2016 (rund TEUR 283) ergibt.

Für den weiteren Aufbau des Unternehmens, der Technologie und Produkte wurde auch im Geschäftsjahr 2016 die Anzahl der Mitarbeiter weiter um ca. 50 % aufgestockt, woraus sich ein erhöhter Personalaufwand von rund TEUR 1.908 (2015: rund TEUR 1.243) ergibt. Auch im 1. Halbjahr 2017 hat sich der Personalaufwand mit rund TEUR 1.356 gegenüber der Vergleichsperiode im 1. Halbjahr 2016 mit rund TEUR 848 erhöht.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen blieben im Jahr 2016 trotz wachsender Unternehmensgröße mit rund TEUR 762 etwas unter denen vom Vorjahr (2015: rund TEUR 867), was sich durch Fremdleistungen für technische Entwicklungen, die nicht in Zusammenhang mit Großaufträgen standen, erklären lässt. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich im 1. Halbjahr 2017 aufgrund der Sicherung neuer Großaufträge gegenüber dem 1. Halbjahr 2016 erhöht (1. Halbjahr 2017: rund TEUR 914 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2016: rund TEUR 361).

Angesichts der weiter notwendigen Vorfinanzierung des Unternehmensaufbaus sowie beschleunigter Technologie- und Produktentwicklung ist der Jahresfehlbetrag in 2016 weiter auf rund TEUR 1.843 angestiegen (2015: rund TEUR 841).

Ende 2016 konnten in einer Serie B Finanzierungsrunde weitere Investoren von dem Marktpotential der von der Mynaric-Gruppe entwickelten Produkte sowie dem Unternehmen als Ganzes überzeugt werden. Diese Entwicklung spiegelt sich in dem Anstieg der Kapitalrücklage von rund TEUR 3.111 zum 31. Dezember 2016 auf rund TEUR 5.538 zum 30. Juni 2017 wieder.

Die Mynaric-Gruppe flossen finanzielle Mittel auch in Form von Darlehen ihrer Investoren zu, was sich in einer deutlichen Erhöhung der Verbindlichkeiten von rund TEUR 142 zum 31. Dezember 2015 auf rund TEUR 1.320 zum 31. Dezember 2016 widerspiegelt. Diese Verbindlichkeiten wurden im Geschäftsjahr 2017 durch Wandlung in Aktien bzw. Eigenkapital bereits wieder teilweise abgebaut, so dass nach dem 1. Halbjahr 2017 noch Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 870 verbleiben.

Ein strategisch bedeutsamer Aspekt ergibt sich aus der internationalen Expansion der Mynaric-Gruppe in wachstumsstarke Regionen. In 2016 wurde in den USA eine Tochtergesellschaft gegründet, die den Nordamerikanischen Markt weiter öffnen soll und bereits einen ersten Großkunden für sich gewinnen konnte. Dies spiegelt sich in dem Anstieg der Finanzanlagen, welche die Anteile an verbundenen Unternehmen darstellen, in 2016 auf rund TEUR 12 im Vergleich zu TEUR 0 im Vorjahr wieder.

Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung soll die Veränderung des Finanzierungsfonds (flüssige Mittel) in den betrachteten Zeiträumen offenlegen. Dabei wird von der Überlegung ausgegangen, dass die Abnahme aktiver Bilanzposten und die Zunahme passiver Bilanzposten als Mittelfreisetzung, die Zunahme aktiver Bilanzposten und die Abnahme passiver Bilanzposten als Mittelverwendung interpretiert werden kann.

Die Zahlen der Kapitalflussrechnung werden durch Gegenüberstellung der Bilanzen zu Beginn des Betrachtungszeitraumes und zum Ende des Betrachtungszeitraumes und Subtraktion der jeweiligen Posten ermittelt.

Zeitraum	2014 (HGB) TEUR (geprüft)	2015 (HGB) TEUR (geprüft)	2016 (HGB) TEUR (geprüft)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	10	-1.419	-1.643
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-19	-263	-492
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0	-12
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-27	-438	-552
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	252	2.237	626
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	0	0	1.000
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	252	2.237	1.708
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	235	380	-486
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	333	713	227

Die nachfolgende Erläuterung der Kapitalflussrechnungen basiert auf den geprüften Kapitalflussrechnungen der Mynaric Lasercom GmbH für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016. Diese sind auch unter Abschnitt 13. dieses Prospekts ("Finanzinformationen") abgebildet.

Ausgangspunkt ist der Cash-Flow, der als Jahresergebnis zuzüglich nicht ausgabenwirksamer Aufwendungen abzüglich nicht ausgabenwirksamer Erträge definiert wird. Dieser wird um die Mittelfreisetzung und die Mittelverwendung im Umlaufvermögen (ohne die liquiden Mittel) und der kurzfristigen Verbindlichkeiten, die keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind, sowie etwaiger sonstiger zahlungsmittelunwirksamer Aufwendungen und Erträge verändert. Die sich daraus ergebende Summe wird als Mittelzufluss oder Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit definiert.

Investitionen im Anlagevermögen stellen eine Mittelverwendung aus der Investitionstätigkeit dar, Verkäufe von Gegenständen des Anlagevermögens und auch Rückführungen langfristiger Darlehen führen zu einer Mittelfreisetzung.

Die flüssigen Mittel zum Ende einer Betrachtungsperiode stellen den rechnerischen Saldo aus den Bilanzposten „Guthaben bei Kreditinstituten“ dar.

Eine grundsätzliche Aussage zu den Kapitalflussrechnungen der Mynaric Lasercom GmbH kann insoweit getroffen werden, als die Gesellschaft in allen gelisteten Jahren einen positiven Kapitalfluss

aus der Finanzierungstätigkeit ausweist, der durch Investitionen von Kapitalgebern erzielt wurde, die an das Marktpotential der von der Mynaric-Gruppe entwickelten Produkte und an das Unternehmen selbst glauben. Die Geschäftsstrategie der Mynaric-Gruppe sieht vor, durch diese Vorfinanzierung frühzeitig erste Kunden und eine starke Marktposition in dem antizipierten Markt für kabellose Laserkommunikation in der Luft- und Raumfahrt zu erreichen, der sich erst in Zukunft voll entfalten wird. Die Finanzierung über Investoren ist erforderlich, da nennenswerte Umsatzerlöse in dieser frühen Phase der Marktentwicklung und des Unternehmensaufbaus nicht erzielt wurden oder werden sollten. Durch die zusätzliche Finanzierung kann ein deutlich beschleunigter Unternehmensaufbau ermöglicht werden als dieser durch organisches Firmenwachstum möglich wäre.

Aus laufender Geschäftstätigkeit wurden cash-flows im Geschäftsjahr 2014 rund TEUR 10, im Geschäftsjahr 2015 rund TEUR -1.419 und im Geschäftsjahr 2016 rund TEUR -1.643 verbucht. Während im Jahr 2014 noch ein geringer positiver Kapitalfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit erreicht werden konnte, ist man in den Jahren 2015 und 2016 zu einer offensiveren Expansionspolitik übergegangen, die zu einem negativen Kapitalfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit führte.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen der Gesellschaft entwickelten sich in den dargestellten Kapitalflussrechnungen fortlaufend ansteigend (2014: rund TEUR 19; 2015: rund TEUR 263 und 2016: rund TEUR 492), was durch zunehmende Investitionen z. B. in Laborausstattung, Mess- und Testgeräte zu erklären ist. Investitionen in das Finanzanlagevermögen existierten nur in 2016 in Höhe von rund TEUR 12, was durch die Gründung der US-Tochter der Mynaric Lasercom GmbH hervorgerufen wurde und sich in dem Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit zeigt. Der zusammengenommene Kapitalfluss aus Investitionstätigkeiten in alle Anlagevermögen steigt kontinuierlich an (2014: rund TEUR 27; 2015: rund TEUR 438 und 2016: rund TEUR 552) und spiegelt ebenso wie die Zahlen der laufenden Geschäftstätigkeit den Aufbau des Unternehmens wieder.

Die Finanzierung der Mittelabflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit und somit auch die Finanzierung der Aufwendungen einer Periode sowie die Finanzierung der Investitionen in das Anlagevermögen erfolgte zwischen 2014 und 2016 überwiegend durch Eigenkapitalzuführungen wie der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit in den einzelnen betrachteten Perioden zeigt. Diese Eigenkapitalzuführungen belaufen sich im Jahr 2014 auf rund TEUR 252, im Jahr 2015 auf rund TEUR 2.237 und im Jahr 2016 auf rund TEUR 626 und basieren maßgeblich auf den verschiedenen Finanzierungsrunden der Mynaric Lasercom GmbH. Im Jahr 2016 kommen hierzu Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe von rund TEUR 1.000, die ebenso wie das zugeführte Eigenkapital von Investoren vergeben wurden, die an das Marktpotential der Mynaric-Gruppe glauben und so den Aufbau der Marktposition vorfinanzieren. Der Mittelzufluss aus allen Finanzierungstätigkeiten ergibt insgesamt rund TEUR 252 im Jahr 2014, rund TEUR 2.237 in 2015 und rund TEUR 1.708 in 2016.

Hieraus ergibt sich eine zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds von rund TEUR 235 in 2014 zu rund TEUR 380 in 2015 und rund TEUR 486 in 2016, wobei der Finanzmittelfond am Ende der Periode stets deutlich positiv blieb (2014: rund TEUR 333; 2015: rund TEUR 713; 2016: rund TEUR 227). Um den Ausbau des Unternehmens und die Entwicklung der Produkte und Technologie weiter voran zu treiben, wurde Ende 2016 eine Serie B Finanzierungsrunde abgeschlossen, die sich nicht in der Kapitalflussrechnung für 2016 zeigt, aber bereits in dem Anstieg der Kapitalrücklage im 1. Halbjahr 2017 dargestellt ist.

Fremdfinanzierungsbedarf

Die Emittentin selbst deckt ihren Finanzierungsbedarf bisher aus eigenen Mitteln. Ein Fremdfinanzierungsbedarf besteht derzeit auf Seiten der Emittentin nicht.

Die wesentlich operative Tochtergesellschaft Mynaric Lasercom GmbH finanziert sich bislang sowohl aus Eigen- wie auch aus Fremdkapital. Dieses Fremdkapital besteht einerseits aus Rückstellungen, erhaltenen Anzahlungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten und andererseits aus Darlehen von Investoren (zusammen TEUR 1.681 zum 31. Dezember 2016, TEUR 1.274 zum 30. Juni 2017).

Beschränkungen hinsichtlich der Kapitalausstattung

Irgendwelche Beschränkungen des Rückgriffs auf die Kapitalausstattung, die die Geschäfte der Mynaric AG direkt oder indirekt beeinträchtigt haben oder in der Zukunft unter Umständen beeinträchtigen können, bestehen nicht.

Zukünftige Finanzierungsquellen

Die Finanzierung der geplanten Sachanlagen im weiteren Verlaufe des derzeitigen Geschäftsjahres soll aus eigenen Mitteln gedeckt werden.

11.4. Geschäftskapital, Kapitalisierung und Verschuldung, Gewinnprognose

11.4.1. Erklärung zum Geschäftskapital

Die Mynaric AG verfügt zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts über ausreichendes Geschäftskapital, um den gegenwärtigen, innerhalb der kommenden zwölf Monate fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

11.4.2. Kapitalisierung und Verschuldung

Die nachfolgenden Kennzahlen wurden von der Gesellschaft auf Basis des geprüften Zwischenabschlusses der Mynaric AG zum 31. August 2017 selbst ermittelt und sind ungeprüft. Seit dem 31. August 2017 haben sich keine wesentlichen Veränderungen hinsichtlich der Kapitalisierung und Verschuldung ergeben.

Kapitalisierung	31.08.2017
	HGB
	TEUR
	(ungeprüft)
Kurzfristige Verbindlichkeiten	5
davon:	
- garantiert durch Dritte	0
- besichert	0
- nicht durch Dritte garantiert/unbesichert	5
Langfristige Verbindlichkeiten	0
davon:	
-garantiert durch Dritte	0
- besichert	0
- nicht durch Dritte garantiert/unbesichert	0
Eigenkapital	1.962
davon:	
- Gezeichnetes Kapital	2.000
- Gesetzliche Rücklage	0
	--
- Andere Rücklagen*	-38
Summe Verbindlichkeiten und Eigenkapital	1.967

* Die Position Andere Rücklagen enthält ausschließlich den Periodenfehlbetrag für den Zeitraum vom 18. April bis 31. August 2017.

Nettoverschuldung	31.08.2017 HGB TEUR (ungeprüft)
A. Zahlungsmittel	48
B. Zahlungsmitteläquivalente	0
C. Wertpapiere	0
D. Flüssige Mittel (A)+(B)+(C)	48
E. Kurzfristige Finanzforderungen	0
F. kurzfristige Bankverbindlichkeiten	0
G. kurzfristiger Teil der langfristigen (Bank-) Verbindlichkeiten	0
H. sonstige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0
I. Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (F)+(G)+(H)	0
J. Kurzfristige Nettofinanzverschuldung (I)-(E)-(D)	-48
K. langfristige Bankverbindlichkeiten	0
L. ausgegebene Anleihen	0
M. sonstige langfristige Finanzverbindlichkeiten	0
N. Langfristige Finanzverschuldung (K)+(L)+(M)	0
O. Nettofinanzverschuldung (J)+(N)	- 48

12. Besteuerung

Der folgende Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Übertragung der Aktien bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich dabei um keine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher deutscher steuerlicher Aspekte, die für Aktionäre relevant sein können. Grundlage der Zusammenfassung sind das zum Datum des Prospekts geltende nationale deutsche Steuerrecht sowie Bestimmungen typischer Doppelbesteuerungsabkommen, wie sie derzeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten bestehen. In beiden Bereichen können sich Vorschriften kurzfristig ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Potenziellen Käufern von Aktien wird empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung bzw. unentgeltlichen Übertragung von Aktien und wegen des bei einer gegebenenfalls möglichen Rückerstattung von Kapitalertragsteuer einzuhaltenden Verfahrens ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

12.1. Besteuerung von Dividenden

Deutsche Kapitalgesellschaften haben grundsätzlich für Rechnung der Aktionäre von den von ihnen vorgenommenen Gewinnausschüttungen eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% und einen auf die Kapitalertragsteuer erhobenen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% und bei natürlichen Personen ggf. auch Kirchensteuer von 8% oder 9% der Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist die von der Hauptversammlung beschlossene Dividende.

Die Gesellschaft übernimmt jedoch nicht die Verantwortung für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer. Seit dem 1. Januar 2012 ist der Kapitalertragsteuerabzug für Dividenden inländischer Aktiengesellschaften, deren Aktien sich in einer inländischen Sammelverwahrung i.S.d. § 5 DepotG oder in Sonderverwahrung gem. § 2 DepotG befinden, vom Gesetzgeber auf das die Dividende auszahlende (inländische) Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitut, einschließlich der inländischen Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmen i.S.d. § 53 und 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank ("**inländische Depotstelle**") übertragen worden. Der Kapitalertragsteuerabzug wird von der Wertpapiersammelbank vorgenommen, sofern dieser Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden und sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt, oder vom Schuldner der Kapitalerträge, soweit die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, keine Dividendenregulierung vornimmt.

Die inländische Depotstelle erhält zum Zweck des Kapitalertragsteuerabzugs von der Gesellschaft den vollen Betrag der Dividende, nimmt für den Aktionär den Steuereinbehalt in Höhe von 25% zuzüglich des auf die Kapitalertragsteuer erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% sowie ggf. zuzüglich Kirchensteuer vor, führt ihn an das zuständige Finanzamt ab und zahlt den verbleibenden Nettobetrag an den Aktionär aus. Wird Kirchensteuer einbehalten, ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25% der auf die Dividende entfallenden Kirchensteuer.

Die Kapitalertragsteuer auf Dividendeneinkünfte wird grundsätzlich unabhängig davon einbehalten und abgeführt, ob und in welchem Umfang die Dividende auf Ebene des Aktionärs steuerpflichtig ist oder nicht und ob es sich um einen im Inland oder im Ausland ansässigen Aktionär handelt.

Aufgrund des Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung setzt die volle Anrechnung der von Dividenden einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf die Steuerschuld des Aktionärs voraus, dass (i) der Aktionär innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge nicht weniger als 45 Tage ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien ist, (ii) der Aktionär während dieser Mindesthaltedauer unter Berücksichtigung von gegenläufigen Ansprüchen und Ansprüchen nahe stehender Personen ununterbrochen mindestens 70% des Risikos aus einem sinkenden Wert der Aktien (Mindestwertänderungsrisiko) trägt und (iii) der Aktionär nicht verpflichtet ist, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Sind nicht alle

vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, sind drei Fünftel der Kapitalertragsteuer nicht auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld anzurechnen; sie werden jedoch auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen. Einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen, bei denen insbesondere aufgrund einer Steuerbefreiung kein Steuerabzug vorgenommen oder denen ein Steuerabzug erstattet wurde und die die vorgenannten Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nicht erfüllen, haben dies gegenüber ihrem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und eine Zahlung in Höhe des unterbliebenen Steuerabzugs auf Kapitalerträge zu leisten. Die Einschränkungen hinsichtlich der Anrechnung der Kapitalertragsteuer gilt nicht, sofern die Kapitalerträge des Aktionärs im Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 20.000,00 betragen oder der Aktionär bei Zufluss der Kapitalerträge seit mindestens einem Jahr wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien ist.

Im Inland ansässige Aktionäre

Besteuerung von Dividenden im Inland ansässiger Aktionäre, die ihre Aktien im Privatvermögen halten

Bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen (in der Regel Personen, deren Wohnsitz oder deren gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), die ihre Aktien im Privatvermögen halten, gehören Dividenden zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Dividenden unterliegen grundsätzlich einer besonderen Besteuerung mit einem festen Einkommensteuersatz von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf von 5,5% (insgesamt 26,375%) und ggf. zuzüglich Kirchensteuer.

Aufwendungen im Zusammenhang mit den Dividenden können steuerlich nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden; es wird lediglich ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerschaften) pro Jahr als Freibetrag gewährt.

Die Einkommensteuer wird bei Dividenden durch die inländische Depotstelle im Wege des Kapitalertragsteuereinbehalts von den steuerpflichtigen Erträgen abgezogen. Dabei hat der Kapitalertragsteuereinbehalt grundsätzlich abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer). Das bedeutet, dass mit dem Steuerabzug die Einkommensteuerschuld des Aktionärs insoweit abgegolten ist und die Dividenden in der Jahressteuererklärung des Aktionärs nicht mehr erklärt werden müssen.

Kapitaleinkünfte, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen haben, kann der Aktionär durch Antrag in der Einkommensteuererklärung trotzdem in das Veranlagungsverfahren überführen, um z.B. einen noch nicht genutzten Sparer-Pauschbetrag zu nutzen. In diesem Fall werden diese in die Veranlagung mit aufgenommenen Einkünfte mit dem Abgeltungssteuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert. Zusätzlich kann der Steuerpflichtige beantragen, dass die Dividenden nach den allgemeinen Regelungen mit dem progressiven Einkommensteuersatz (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (sogenannte „Günstigerprüfung“). Auch in diesem Fall sind die Bruttoerträge abzüglich des Sparer-Pauschbetrages für die Besteuerung maßgeblich und ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Im Falle der Besteuerung nach dem individuellen Steuersatz des Aktionärs wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf seine Einkommensteuer angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

Die Kapitalertragsteuer entfaltet auf Antrag des Aktionärs auch dann keine abgeltende Wirkung, wenn der Aktionär im Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird, unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 25% an der Gesellschaft beteiligt ist oder unmittelbar oder mittelbar zumindest mit 1% an der Gesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist. In diesem Fall kommt das Teileinkünfteverfahren zur Anwendung, nach dem die Dividendeneinkünfte zu 60% der Besteuerung mit dem progressiven Einkommensteuertarif (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) unterliegen. Die mit den Kapitaleinkünften in Zusammenhang stehenden Werbungskosten sind in diesem Fall entsprechend zu 60% abzugsfähig. Der Abzug des Sparer-Pauschbetrages ist in diesem Fall nicht möglich. Ein solcher Antrag gilt, solange er nicht widerrufen wird, auch für die folgenden vier Veranlagungszeiträume.

Legt der Aktionär eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder einen Freistellungsauftrag mit noch nicht ausgeschöpftem Freistellungsvolumen vor, können die Dividenden ohne Abzug von Kapitalertragsteuer vereinnahmt werden.

Gelten Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto für die Ausschüttung an einen Aktionär als verwendet, der seine Anteile im Privatvermögen hält, unterliegen diese Zahlungen grundsätzlich nicht der Kapitalertragsteuer.

Für einen kirchensteuerpflichtigen Aktionär, der die Aktien im Privatvermögen hält, ist es seit dem 1. Januar 2015 nicht mehr erforderlich, einen Antrag auf Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge zu stellen. Der Einbehalt für und die Weiterleitung an die steuererhebende Religionsgemeinschaft erfolgt automatisch. Alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag verpflichteten Stellen fragen zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Religionszugehörigkeit aller Aktionäre ab. Auf Basis der den Abzugsverpflichteten vom BZSt bereitgestellten Informationen wird die auf die Abgeltungssteuer entfallende Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Ist der Aktionär, für den der Abzugsverpflichtete beim BZSt anfragt, kein Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft oder hat er durch Eintragung eines Sperrvermerks beim BZSt beantragt, dass der automatisierte Datenabruf zu unterbleiben hat, dann wird das BZSt dem Anfragenden einen neutralen "Nullwert" zurückmelden. In Folge eines Nullwerts ist ein einer Religionsgemeinschaft angehöriger Aktionär verpflichtet, die Kirchensteuer im Rahmen seiner Einkommensteuerklärung nach zu erklären.

Besteuerung von Dividenden im Inland ansässiger Aktionäre, die ihre Aktien im Betriebsvermögen halten

In den Fällen der Zugehörigkeit der Aktien zu einem Betriebsvermögen wird auf Dividendeneinkünfte grundsätzlich ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer einbehalten. In diesen Fällen hat die einbehaltene Steuer jedoch keine abgeltende Wirkung. Vielmehr wird in diesen Fällen die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag (und ggf. Kirchensteuer) auf die jeweilige Steuerschuld des Aktionärs angerechnet bzw. bei einem Überhang erstattet.

Im Übrigen hängt die Besteuerung der Dividenden aus Aktien, die in einem Betriebsvermögen gehalten werden, davon ab, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist.

Ist der Aktionär eine steuerlich im Inland ansässige Körperschaft, ist die Dividende grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag befreit, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar mindestens 10% des Grundkapitals betragen hat. Jedoch gelten 5% der Dividende als pauschal nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen damit im Ergebnis der Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag hierauf. Tatsächlich anfallende Aufwendungen, die mit den Dividenden in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind – vorbehaltlich sonstiger Abzugsbeschränkungen – grundsätzlich voll abzugsfähig. Beträgt die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar weniger als 10% des Grundkapitals, ist die Dividende voll körperschaftsteuerpflichtig. Wird innerhalb eines Kalenderjahres eine Beteiligung von mindestens 10% an der Gesellschaft durch einen einzelnen Erwerbsvorgang erworben, gilt der Erwerb als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt. Diese Regelung hat jedoch keine Auswirkung auf die Behandlung von Anteilen, die zum Beginn des Kalenderjahres bereits bestehen und ist auch nicht anzuwenden, wenn im laufenden Kalenderjahr durch verschiedene Erwerbsvorgänge jeweils Anteile von weniger als 10% erworben werden, die Erwerbe insgesamt aber die Grenze von 10% erreichen. Ist die Körperschaft über eine Mitunternehmerschaft an der Gesellschaft beteiligt, sind die Aktien für die Bestimmung der relevanten 10%-Quote der Körperschaft nur anteilig zuzurechnen.

Dividenden sind nach Abzug der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Aufwendungen ebenfalls von der Gewerbesteuer befreit, wenn die Körperschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums (Stichtagsprinzip) zu mindestens 15% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war („gewerbesteuerliches Schachtelprivileg“). In diesem Fall gilt die 95%ige Steuerbefreiung für Körperschaftsteuerzwecke in der Regel entsprechend auch für die

Gewerbsteuer. Beträgt die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 15% des Grundkapitals, ist die Dividende voll gewerbsteuerpflichtig

Ist der Aktionär ein steuerlich im Inland ansässiger Einzelunternehmer (natürliche Person) und hält er die Aktien in seinem Betriebsvermögen, werden lediglich 60% der Dividendenzahlungen der Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag hierauf (Teileinkünfteverfahren) unterworfen. Entsprechend sind auch nur 60% der mit den Dividendeneinnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben – vorbehaltlich sonstiger Abzugsbeschränkungen - steuerlich abzugsfähig. Zusätzlich unterliegen die Dividenden in voller Höhe der Gewerbsteuer, es sei denn, der Aktionär war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt („gewerbsteuerliches Schachtelprivileg“). In letztgenannten Fall entfällt die auf die Dividenden bezogene Gewerbsteuer ganz. Damit zusammenhängende Betriebsausgaben mindern den Kürzungsbetrag und können so gewerbsteuerlich grundsätzlich nicht geltend gemacht werden. Etwaig anfallende Gewerbsteuer kann – abhängig von der Höhe des kommunalen Gewerbesteuersatzes und der persönlichen Besteuerungsverhältnisse – im Wege eines pauschalierten Verfahrens grundsätzlich vollständig oder teilweise auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden.

Ist der Aktionär eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), so werden die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag nicht auf der Ebene der Personengesellschaft, sondern auf der Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Die Besteuerung des jeweiligen Gesellschafters hängt davon ab, ob der Gesellschafter eine Körperschaft oder eine natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, so ist die Dividende grundsätzlich im Ergebnis zu 95% steuerfrei (siehe oben unter „Körperschaft“). Bei der Berechnung der 10%-Grenze sind dabei Beteiligungen über eine Mitunternehmerschaft den Mitunternehmern anteilig zuzurechnen. Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, so unterliegen 60% der Dividendenbezüge der Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf (siehe oben unter „Einzelunternehmer“).

Bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft unterliegen die Dividenden nach Abzug der mit den Dividenden in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben in voller Höhe der Gewerbsteuer, wenn nicht die Personengesellschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war (gewerbsteuerliches Schachtelprivileg). Greift das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg, unterliegen die Dividenden insoweit nicht der Gewerbsteuer, als an der Personengesellschaft natürliche Personen beteiligt sind. Soweit an der Personengesellschaft Körperschaften beteiligt sind, unterliegen in der Regel 5% der Dividenden als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbsteuer. Für eine natürliche Person als Gesellschafter wird die von der Personengesellschaft gezahlte und auf deren Anteil entfallende Gewerbsteuer grundsätzlich – abhängig von der Höhe des kommunalen Hebesatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen – nach einem pauschalierten Anrechnungsverfahren vollständig oder teilweise auf deren persönliche Einkommensteuer angerechnet.

Besonderheiten

Es bestehen Sonderregelungen für Dividendenzahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto der Gesellschaft.

Für Kirchensteuerpflichtige gelten die oben („Besteuerung von Dividenden im Inland ansässiger Aktionäre, die ihre Aktien im Privatvermögen halten“) dargestellten Grundsätze entsprechend, wobei zu berücksichtigen ist, dass bei betrieblich gehaltenen Beteiligungen der Kapitalertragssteuerabzug regelmäßig keine abgeltende Wirkung entfaltet und die Kirchensteuer entsprechend nach dem allgemeinen Steuertarif ermittelt wird.

Im Ausland ansässige Aktionäre

Werden die Aktien des im Ausland ansässigen Aktionärs (natürliche Person oder Körperschaft) über eine inländische Betriebsstätte oder feste Einrichtung oder in einem Betriebsvermögen gehalten, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, gelten hinsichtlich der Besteuerung dieselben

Bestimmungen wie für in Deutschland ansässige Aktionäre, deren Aktien im Betriebsvermögen gehalten werden. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) wird bei ihnen auf die inländische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

Bei im Ausland ansässigen Aktionären (natürlichen Personen oder Körperschaften), die ihre Aktien nicht im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder in einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, halten, gilt die deutsche Steuerschuld grundsätzlich mit Einbehaltung der (ggf. nach einem DBA bzw. der Mutter-Tochter-Richtlinie ermäßigten) Kapitalertragsteuer als abgegolten.

Auf Antrag werden ausländischen Körperschaften zwei Fünftel der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer auf Dividenden erstattet. Für Dividenden, die an eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Gesellschaft im Sinne der Anlage 2 zum EStG in Verbindung mit § 43b EStG und der sogenannten Mutter-Tochter-Richtlinie ausgeschüttet werden oder an eine Kapitalgesellschaft, die in einem Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ansässig ist, kann bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (z.B. bestimmte Beteiligungshöhe, Haltedauer und Teilnahme mit eingerichtetem Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr) auf Antrag bei einer Gewinnausschüttung von der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ganz oder teilweise abgesehen oder die einbehaltene Kapitalertragsteuer erstattet werden.

Im Übrigen gilt für Ausschüttungen an im Ausland ansässige Aktionäre: Hat die Bundesrepublik Deutschland mit dem Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen und hält der Aktionär seine Aktien weder im Vermögen einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland noch in einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, der nach den Vorschriften des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens als Betriebsstätte gilt, kann sich der Kapitalertragsteuersatz nach Maßgabe des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens reduzieren. Die Ermäßigung der Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich in der Weise gewährt, dass die Differenz zwischen dem einbehaltenen Gesamtbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags und der unter Anwendung des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens tatsächlich geschuldeten Kapitalertragsteuer auf Antrag durch die deutsche Finanzverwaltung erstattet wird. Formulare für das Erstattungsverfahren sind beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, sowie den deutschen Botschaften und Konsulaten erhältlich.

12.2. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Im Inland ansässige Aktionäre

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen im Inland ansässiger Aktionäre, die ihre Aktien im Privatvermögen halten

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien durch eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, die die Aktien in ihrem Privatvermögen hält, unterliegen grundsätzlich ebenfalls und unabhängig von einer etwaigen Haltefrist als Einkünfte aus Kapitalvermögen dem Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Im Fall der Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Steuer um 25% der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer.

Verluste aus der Veräußerung der Aktien dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Aktien, nicht aber mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, etwa Dividenden, und auch nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Nicht ausgeglichene Verluste des laufenden Jahres können aber in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden.

Werden die Aktien durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut einschließlich der inländischen Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens i.S.d. § 53 und § 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank ("inländische

Depotstelle") verwahrt oder verwaltet oder durch diese die Veräußerung durchgeführt und wird der Veräußerungsgewinn durch diese ausgezahlt oder gutgeschrieben, so muss dieses Institut die Kapitalertragsteuer auf Veräußerungsgewinne mit dem Abgeltungssteuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) einbehalten. Durch diesen Steuereinbehalt ist die Einkommensteuer auf die Kapitaleinkünfte grundsätzlich abgegolten.

Falls die Kapitalertragsteuer auf den Veräußerungsgewinn nicht durch die inländische Depotstelle einbehalten wurde, beispielsweise weil die Aktien im Depot einer ausländischen Bank verwahrt werden, so ist der Aktionär verpflichtet, den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn wird dann im Rahmen der Veranlagung festgesetzt.

Wurden die Aktien seit ihrem Erwerb bei derselben inländischen Depotstelle verwahrt oder verwaltet, bemisst sich der Steuerabzug nach der Differenz zwischen dem Veräußerungsbetrag nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten. Unter bestimmten Voraussetzungen können vorherige Zahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto zu reduzierten Anschaffungskosten der Aktien im Privatvermögen führen und somit den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn erhöhen. Hat sich die inländische Depotstelle seit dem Erwerb der Aktien geändert und sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen oder ist ein solcher Nachweis nicht zulässig, so beträgt die Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug 30% der Einnahmen aus der Veräußerung der Aktien.

Der Sparer-Pauschbetrag wird im Rahmen des Einhalts der Kapitalertragsteuer berücksichtigt, wenn der Aktionär der inländischen Depotstelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat.

Auf Antrag können Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen haben, in das Veranlagungsverfahren aufgenommen werden, wenn dadurch z.B. Verluste ausgeglichen werden können. Die Einkommensteuer wird dann mit dem Abgeltungssteuersatz zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer veranlagt und einbehaltene Abgeltungssteuer angerechnet.

Außerdem kann der Aktionär einen Antrag auf Günstigerprüfung stellen und damit die Veräußerungsgewinne dem allgemeinen tariflichen Steuersatz im Veranlagungsverfahren unterwerfen, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerlast führt. Auch in diesem Fall ist der Veräußerungsgewinn abzüglich des Sparer-Pauschbetrages für die Besteuerung maßgeblich und ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Eine zunächst einbehaltene Kapitalertragsteuer wird im Rahmen der Veranlagung auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet bzw. bei einem Überhang erstattet.

Abweichend hiervon unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Aktien zu 60% der Besteuerung mit dem individuellen, progressiven Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer (Teileinkünfteverfahren), wenn die natürliche Person oder im Fall eines unentgeltlichen Erwerbs ihr(e) Rechtsvorgänger zu irgendeinem Zeitpunkt während der der Veräußerung vorausgehenden fünf Jahre zu mindestens 1% unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Gesellschaft beteiligt war(en). Verluste aus der Veräußerung der Aktien sowie wirtschaftlich mit der Veräußerung zusammenhängende Aufwendungen können dementsprechend ebenfalls nur zu 60% abgezogen werden. Darüber hinaus sind für den Verlustabzug ggf. weitere Voraussetzungen zu beachten. In diesem Fall unterliegt auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Bezugsrechts dem Teileinkünfteverfahren. Der Kapitalertragsteuerabzug durch die inländische Depotstelle wird auch im Fall einer derartigen Beteiligung vorgenommen, er hat aber keine abgeltende Wirkung. Der Aktionär ist daher verpflichtet, den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) wird bei der Veranlagung des Aktionärs auf die Steuerschuld angerechnet oder in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen im Inland ansässiger Aktionäre, die ihre Aktien im Betriebsvermögen halten

In den Fällen der Zugehörigkeit der Aktien zu einem Betriebsvermögen wird grundsätzlich ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer einbehalten. In diesen Fällen hat die einbehaltene Steuer jedoch keine abgeltende Wirkung. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) wird auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet. Für Kirchensteuer gilt das oben zu „Besteuerung von Dividenden im Inland ansässiger Aktionäre, die ihre Aktien im Betriebsvermögen halten“ Gesagte entsprechend.

Die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien richtet sich danach, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist.

Gewinne, die von in Deutschland ansässigen **Körperschaften** bei der Veräußerung von Aktien erzielt werden, sind grundsätzlich unabhängig von der Beteiligungshöhe und der Haltedauer der veräußerten Aktien zu 95% von der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer befreit. 5% des Veräußerungsgewinns gelten pauschal als steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen deshalb der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf sowie der Gewerbesteuer. Tatsächlich entstandene Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit der Veräußerung der Aktien stehen, können hingegen bei der Gewinnermittlung in voller Höhe abgezogen werden. Etwaige Wertminderungen der Aktien und Veräußerungsverluste bleiben steuerlich unberücksichtigt.

Werden die Aktien von einem in Deutschland ansässigen **Einzelunternehmer** im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung der Aktien unabhängig von der Beteiligungshöhe und der Haltedauer zu 60% der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Es gilt dabei der persönliche progressive Einkommensteuersatz. Betriebsausgaben, die mit den Veräußerungsgewinnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sowie Wertminderungen der Aktien und Veräußerungsverluste sind dementsprechend ebenfalls nur zu 60% abzugsfähig (Teileinkünfteverfahren). Sind die Aktien einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs des Aktionärs zuzuordnen, unterliegen die Veräußerungsgewinne zu 60% der Gewerbesteuer; Veräußerungsverluste mindern die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage zu 60%. Die Gewerbesteuer ist im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens grundsätzlich auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs (ganz oder teilweise) anrechenbar.

Ist der Aktionär eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte **Personengesellschaft** (Mitunternehmerschaft), so wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nicht auf der Ebene der Personengesellschaft, sondern auf der Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Die Besteuerung hängt dabei davon ab, ob der Gesellschafter eine Körperschaft oder eine natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter der Personengesellschaft eine Körperschaft und somit körperschaftsteuerpflichtig, sind Veräußerungsgewinne auf Ebene des Gesellschafters grundsätzlich im Ergebnis zu 95% von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag befreit. 5% der Veräußerungsgewinne gelten pauschal als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen somit der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (siehe oben unter „Körperschaften“). Ist der Gesellschafter eine natürliche Person und somit einkommensteuerpflichtig, so unterliegen die Veräußerungsgewinne grundsätzlich zu 60% der Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag (und ggf. Kirchensteuer). Die mit den Veräußerungsgewinnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sowie Veräußerungsverluste sind dementsprechend nur in Höhe von 60% steuerlich abzugsfähig (siehe oben unter „Einzelunternehmer“).

Zusätzlich unterliegen die Veräußerungsgewinne auf Ebene der Personengesellschaft zu 60% der Gewerbesteuer, soweit natürliche Personen beteiligt sind, und zu 5%, soweit Körperschaften beteiligt sind, wenn die Aktien im Vermögen einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft gehalten werden. Die von der Personengesellschaft gezahlte Gewerbesteuer kann anteilig – abhängig von der Höhe des kommunalen Hebesatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen – grundsätzlich vollständig oder teilweise im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die persönliche Einkommensteuer des Gesellschafters angerechnet

werden, wenn es sich bei diesem um eine natürliche Person handelt. Betriebsausgaben, die mit den Veräußerungsgewinnen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sowie Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen sind für Zwecke der Gewerbesteuer nicht abzugsfähig, wenn sie auf den Anteil einer Körperschaft entfallen. Sie werden zu 60% berücksichtigt, soweit sie auf den Anteil einer natürlichen Person entfallen.

Im Ausland ansässige Aktionäre

Werden Aktien von einer im Ausland ansässigen, in Deutschland beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person veräußert, die (i) ihre Aktien im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder in einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, hält, oder die (ii) selbst oder – im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs der Aktien - deren Rechtsvorgänger zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung der Aktien unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1% am Kapital der Gesellschaft beteiligt war, so unterliegen die erzielten Veräußerungsgewinne in Deutschland zu 60% der Einkommensteuer mit dem individuellen Steuersatz des Anteilseigners zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf. Zusätzlich unterliegen die Veräußerungsgewinne zu 60% der Gewerbesteuer, wenn die Aktien einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der natürlichen Person zuzuordnen sind. Die Gewerbesteuer ist im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs ganz oder teilweise anrechenbar. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen jedoch für den Fall (ii) eine umfassende Befreiung von der deutschen Besteuerung vor.

Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen und die eine im Ausland ansässige und in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Körperschaft erzielt, sind grundsätzlich zu 95% von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. 5% der Gewinne gelten pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen daher der Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und ggf. Gewerbesteuer.

Für Aktien, die nicht im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder im Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter bestellt ist, gehalten werden, schließen die meisten Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerung des Veräußerungsgewinns durch Deutschland aus.

Sonderregelungen für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors

Soweit Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute Aktien halten oder veräußern, die nach § 1a KWG in Verbindung mit Art. 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 oder unmittelbar nach den Art. 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Handelsbuch zuzurechnen sind, gelten weder für Dividenden noch für Veräußerungsgewinne die 40%ige Befreiung von der Einkommensteuer (sogenanntes „Teileinkünfteverfahren“) bzw. die 95%ige Befreiung von der Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer sowie die entsprechende Befreiung vom Solidaritätszuschlag. D.h., Dividendeneinnahmen und Veräußerungsgewinne unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung. Gleiches gilt für Aktien, die von Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben werden.

Diese Grundsätze gelten auch für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums-Abkommen. Weiterhin gelten diese Grundsätze auch für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen oder Pensionsfonds, soweit die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind.

Dividenden sind in den vorgenannten Fällen allerdings von der Gewerbesteuer befreit, wenn der Aktionär zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war. Diese Befreiung gilt allerdings nicht für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen bezüglich der Anteile, die den Kapitalanlagen zuzurechnen sind; auch für Pensionsfonds gilt die Befreiung nicht. Bestimmte Ausnahmen können ferner für

körperschaftsteuerpflichtige Aktionäre gelten, die außerhalb Deutschlands in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, wenn die Mutter-Tochter-Richtlinie (EU-Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 in der derzeit gültigen Fassung) auf sie anwendbar ist.

12.3. Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer

Der Übergang von Aktien auf eine andere Person durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt derzeit der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer grundsätzlich nur, wenn

- (a) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder der sonstige Erwerber zur Zeit des Vermögensübergangs in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder sich als deutscher Staatsangehöriger nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, oder
- (b) die Aktien beim Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wurde oder ein ständiger Vertreter bestellt war, oder
- (c) der Erblasser zum Zeitpunkt des Erbfalls oder der Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung entweder allein oder zusammen mit anderen ihm nahe stehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG zu mindestens 10 % am Grundkapital der deutschen Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

Besondere Regelungen gelten für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, und für ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Bemessungsgrundlage der Steuer ist der gemeine Wert der Aktien. Dies ist in der Regel der Börsenkurs. Entsprechend dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser bzw. Schenker und dem Erwerber kommen unterschiedliche Freibeträge und Steuersätze zur Anwendung.

Die wenigen gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Erbschaftsteuer-Doppelbesteuerungsabkommen sehen in der Regel vor, dass Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nur in Fall (a) und mit Einschränkungen in Fall (b) erhoben werden kann.

12.4. Sonstige Steuern

Beim Kauf, Verkauf oder sonstiger Veräußerung von Aktien fällt keine deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer an. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es allerdings möglich, dass Unternehmer zu einer Umsatzsteuerpflicht der ansonsten steuerfreien Umsätze optieren. Eine Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Die Veräußerung oder die Übertragung von Aktien unterliegt in Deutschland aktuell auch keiner Börsenumsatzsteuer. Allerdings haben sich mittlerweile zehn Mitgliedsstaaten (unter ihnen auch die Bundesrepublik Deutschland) am 11. Oktober 2016 darauf verständigt, im Wege des Verfahrens der „Verstärkten Zusammenarbeit“ ein gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem einzuführen. Ursprünglich hat die Europäische Kommission am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer veröffentlicht. Nach diesem Vorschlag dürfen teilnehmende Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2014 eine EU-Finanztransaktionssteuer auf alle Finanztransaktionen verlangen, bei denen (i) zumindest eine Partei der Transaktion in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist und (ii) ein im Gebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut Partei der Transaktion ist und entweder auf eigene Rechnung oder die Rechnung einer anderen Person oder im Namen einer Partei der Transaktion handelt. Der Richtlinienvorschlag ist sehr weit gefasst und kann auch bei Transaktionen von Finanzinstituten in nicht teilnehmenden Staaten anfallen, wenn keine der Parteien in einem teilnehmenden Mitgliedstaat als ansässig gilt, das betreffende Finanzinstrument aber durch eine in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässige Stelle ausgegeben wurde. In einem solchen Fall seien beide Parteien als in diesem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig anzusehen. Die Erträge aus Wertpapieren können durch die Anwendung dieser Steuer beeinträchtigt werden, wenn die genannten Punkte zutreffen. Der Steuersatz soll zumindest 0,01% des Nennwerts bei Finanztransaktionen in Bezug auf

Derivatekontrakte und zumindest 0,1% der Gegenleistung oder des Marktpreises bei allen anderen steuerpflichtigen Finanztransaktionen betragen und soll von den Finanzinstituten abgezogen werden. Die genaue Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer befindet sich derzeit noch in der Diskussion zwischen den Mitgliedstaaten, so dass der Anwendungsbereich der einzuführenden Steuer derzeit noch nicht feststeht. Es ist nicht auszuschließen, dass sich weitere Mitgliedstaaten für die Einführung der Finanztransaktionssteuer entscheiden werden.

13. Finanzinformationen

Zwischeninhaltsverzeichnis

1. Zwischenabschluss der Mynaric AG nach HGB zum 31. August 2017 (geprüft)

Bilanz	117
Gewinn- und Verlustrechnung	119
Anhang	120
Kapitalflussrechnung	123
Eigenkapitalveränderungsrechnung	124
Bestätigungsvermerk	125

2. Jahresabschluss der ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH) nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014 (geprüft) sowie Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2014 (geprüft)

2.1 Jahresabschluss der ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH) nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014 (geprüft)

Bilanz	127
Gewinn- und Verlustrechnung	129
Anhang	130
Bestätigungsvermerk	133

2.2 Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2014 (geprüft)

Eigenkapitalveränderungsrechnung	135
Kapitalflussrechnung	136
Bescheinigung	137

3. Jahresabschluss der ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH) nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 (geprüft) sowie Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2015 (geprüft)

3.1 Jahresabschluss der ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH) nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 (geprüft)

Bilanz	139
Gewinn- und Verlustrechnung	141
Anhang	142

Bestätigungsvermerk	145
3.2 Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2015 (geprüft)	
Eigenkapitalveränderungsrechnung	147
Kapitalflussrechnung	148
Bescheinigung	149
4. Jahresabschluss der ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH) nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 (geprüft) sowie Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 (geprüft)	
4.1 Jahresabschluss der ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH) nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 (geprüft)	
Bilanz	151
Gewinn- und Verlustrechnung	153
Anhang	154
Bestätigungsvermerk	161
4.2 Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 (geprüft)	
Eigenkapitalveränderungsrechnung	163
Kapitalflussrechnung	164
Bescheinigung	165
5. Zwischenabschluss der ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH) nach HGB zum 30. Juni 2017 (ungeprüft)	
Bilanz	167
Gewinn- und Verlustrechnung	169
Anhang	170

13.1. Zwischenabschluss der Mynaric AG nach HGB zum 31. August 2017 (geprüft)

Bilanz

A K T I V A	31.08.2017	18.04.2017
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen	1.950.000,00	0,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	296,73	0,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	47.833,74	12.500,00
	<u>48.130,47</u>	<u>12.500,00</u>
	<u>1.998.130,47</u>	<u>12.500,00</u>

	31.08.2017	P A S S I V A
	€	18.04.2017
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Eingefordertes Kapital		
1. Gezeichnetes Kapital	2.000.000,00	50.000,00
2. nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>0,00</u>	<u>-37.500,00</u>
	2.000.000,00	12.500,00
II. Periodenfehlbetrag	-37.632,67	0,00
	<u>1.962.367,33</u>	<u>12.500,00</u>
B. Rückstellungen	31.000,00	0,00
C. Verbindlichkeiten	4.763,14	0,00
	<u>1.998.130,47</u>	<u>12.500,00</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

	18.04.-31.08.2017	
	€	€
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen		37.624,84
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		7,83
		<hr/>
3. Ergebnis nach Steuern/Periodenfehlbetrag		<u><u>-37.632,67</u></u>
		<hr/>

ANHANG

A. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Die Mynaric AG hat ihren Sitz in Gilching und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht München (Reg.Nr. HRB 232763).

Die Gesellschaft wurde am 6. April 2017 als Blitz 17-625 AG errichtet und am 18. April 2017 im Handelsregister eingetragen. Die Umfirmierung in Mynaric AG erfolgte durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. August 2017 und die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 30. August 2017. Im Berichtszeitraum war die Gesellschaft noch nicht operativ tätig.

Die Mynaric AG ist eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.v. § 267 Abs. 1 HGB. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, wobei das laufende Geschäftsjahr aufgrund der unterjährigen Gründung ein Rumpfgeschäftsjahr darstellt.

Der Zwischenabschluss zum 31. August 2017 wird auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) sowie den sie ergänzenden Regelungen des Aktiengesetzes erstellt.

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung des Zwischenabschluss werden in Anspruch genommen.

Der Zwischenabschluss entspricht den Gliederungsvorschriften der §§ 265 ff. HGB. Er wurde um eine Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie eine Kapitalflussrechnung ergänzt.

B. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Anlagevermögen

Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten angesetzt. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung, wird eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen, um die betroffenen Vermögensgegenstände mit ihrem niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag anzusetzen.

2. Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Tageswert bewertet. Abzinsungen waren nicht notwendig.

Die Bankguthaben werden zum Nennwert bewertet.

3. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden entsprechend dem Höchstwertprinzip angesetzt. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zum Erfüllungsbetrag.

besteht, und der Bilanzverlust somit dem Periodenehrlbetrag entspricht.

4. Verbindlichkeiten

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Die bestehenden Verbindlichkeiten sind weder durch Pfandrechte noch durch ähnliche Rechte gesichert.

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Gliederungsvorschriften des § 275 HGB und wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

E. SONSTIGE ANGABEN

Mitarbeiterzahl

Im Berichtszeitraum hat die Gesellschaft keine Mitarbeiter beschäftigt.

F. UNTERZEICHNUNG DES ZWISCHENABSCHLUSSES

Gilching, den 7. September 2017

Dr. Wolfram Peschko
Vorstand

Kapitalflussrechnung

		18.04. - 31.08.2017 €
1	. Periodenfehlbetrag	-37.632,67
2	. Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	
	+/-	31.000,00
3	. +/- Zunahme /Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktive, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-296,73
4	. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	4.763,14
5	. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 4)	-2.166,26
6	. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	0,00
7	. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 6)	0,00
8	. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	37.500,00
9	. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 8)	37.500,00
10	. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 5, 7, 9)	35.333,74
11	. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	12.500,00
12	. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 10 und 11)	47.833,74

Eigenkapitalveränderungsrechnung

	Gezeichnetes Kapital €	nicht eingefor- derte ausste- hende Einlagen €	Summe Eingefordertes Kapital €	Perioden- fehlbetrag €	Summe Eigenkapital €
Stand 18.04.2017	50.000,00	-37.500,00	12.500,00		12.500,00
Einzahlung bisher nicht eingeforderter Einlagen		37.500,00	37.500,00		37.500,00
Sachkapitalerhöhung	1.950.000,00		1.950.000,00		1.950.000,00
Periodenfehlbetrag				-37.632,67	-37.632,67
Stand 31.08.2017	2.000.000,00	0,00	2.000.000,00	-37.632,67	1.962.367,33

Bestätigungsvermerk

An die Mynaric AG:

Wir haben den Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie Kapitalflussrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung der Mynaric AG für den Zeitraum vom 18. April bis 31. August 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Zwischenabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Zwischenabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Zwischenabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Zwischenabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Zwischenabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

München, 8. September 2017

BTU TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ulrich Schneider
Wirtschaftsprüfer

Claudia Weinhold
Wirtschaftsprüfer

13.2. Jahresabschluss der ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH) nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014 (geprüft) sowie Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2014 (geprüft)

13.2.1 Jahresabschluss der ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH) nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014 (geprüft)

Bilanz

A K T I V A

	31.12.2014 €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	16.630,00	18.935,00
II. Sachanlagen	<u>101.531,00</u>	<u>116.540,38</u>
	118.161,00	135.475,38
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	690.215,30	764.524,90
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	278.573,27	1.356,31
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>333.096,13</u>	<u>98.459,45</u>
	1.301.884,70	864.340,66
C. Rechnungsabgrenzungsposten	10.541,54	1.808,04
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	169.412,90	0,00
	<u>1.600.000,14</u>	<u>1.001.624,08</u>

	31.12.2014	P A S S I V A
	€	Vorjahr
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.050,00	25.050,00
II. Kapitalrücklage	0,00	0,00
III. Gewinnvortrag (Vorjahr: Verlustvortrag)	1.364,55	-1.234,28
IV. Jahresfehlbetrag (Vorjahr: Jahresüberschuss)	-195.827,45	2.598,83
V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	169.412,90	0,00
	0,00	26.414,55
B. Zur Durchführung der Kapitalerhöhung geleistete Einlagen	251.730,77	0,00
C. Rückstellungen	45.242,20	26.766,82
D. Verbindlichkeiten	1.303.027,17	948.442,71
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EURO 1.303.027,17 (Vorjahr: EURO 948.442,71)		
- davon aus Steuern EURO 10.807,59 (Vorjahr: EURO 13.705,29)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EURO 752,85 (Vorjahr: EURO 0,00)		
	1.600.000,14	1.001.624,08

Gewinn- und Verlustrechnung

	2014		Vorjahr	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		1.295.484,28		112.890,00
2. Verminderung (Vorjahr: Erhöhung) des Bestands an unfertigen Leistungen		-170.489,25		383.924,71
3. Sonstige betriebliche Erträge		95.302,27		57.461,00
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	205.534,12		22.000,49	
b) Leistungen	<u>231.655,08</u>	437.189,20	<u>66.638,00</u>	88.638,49
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter soziale Abgaben und Aufwendungen	494.291,00		292.139,46	
b) für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>74.411,20</u>	568.702,20	<u>40.643,58</u>	332.783,04
6. Abschreibungen auf immaterielle				
a) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		44.179,69		13.687,72
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		366.525,46		116.529,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		154,04		339,49
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		17,72		0,00
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-196.162,93		2.976,95
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-335,48		378,12
12. Jahresfehlbetrag (Vorjahr: Jahresüberschuss)		<u>-195.827,45</u>		<u>2.598,83</u>

Anhang

I. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Jahresabschluss der ViaLight Communications GmbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang ausgeübt werden können, wurde der Vermerk in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung gewählt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Eine am 19. Dezember 2014 beschlossene Kapitalerhöhung wurde erst am 10. Februar 2015 im Handelsregister eingetragen. Bereits bis zum Bilanzstichtag geleistete Einlagen wurden in den gesonderten Posten „Zur Durchführung der Kapitalerhöhung geleistete Einlagen“ eingestellt. Aufgrund dieser Buchungssystematik ist die Gesellschaft zum Bilanzstichtag bilanziell überschuldet. Die bilanzielle Überschuldung wird jedoch durch die Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister und weiteren Kapitaleinzahlungen Anfang 2015 beseitigt.

Zu Vergrößerung der Klarheit wurden in der GuV-Position Personalaufwand bei den Angaben für das Jahr 2013 Sozialversicherungsaufwendungen in Höhe von € 39.687 aus der Unterposition Löhne und Gehälter in die Position soziale Abgaben umgegliedert.

II. ANGABEN ZUR BILANZIERUNG UND BEWERTUNG

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von Euro 410,-- wurden im Jahre des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Tageswert bewertet.

Die Bankguthaben werden zum Nennwert bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER BILANZ

Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit > 5 Jahre und der Sicherungsrechte

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt Euro 0,00 (Vorjahr: Euro 0,00).

IV. SONSTIGE PFLICHTANGABEN

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Dipl.-Ing. Joachim Horwath, Ingenieur

Dr.-Ing. Markus Knappek, Ingenieur

Unterschrift der Geschäftsleitung

Gilching, den 27. Juli 2017

Dr. Markus Knappek
Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Joachim Horwath
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk

An die ViaLight Communications GmbH:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der ViaLight Communications GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

München, 31. Juli 2017

BTU TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ulrich Schneider
Wirtschaftsprüfer

Claudia Weinhold
Wirtschaftsprüfer

13.2.2 Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2014 (geprüft)

Eigenkapitalveränderungsrechnung

	Gezeichnetes Kapital €	nicht eingeforderte ausstehende Einlage €	Eingefordertes Kapital €	Gewinn-/ Verlustvortrag €	Jahres- überschuss fehlbetrag €	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag €	Summe Eigenkapital €
Stand 01.01.2014	25.050,00		25.050,00	-1.234,28	2.598,83		26.414,55
Vortrag Ergebnis Vorjahr				2.598,83	-2.598,83		0,00
Jahresüberschuss / -fehlbetrag					-195.827,45		-195.827,45
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag						169.412,90	169.412,90
Stand 31.12.2014	25.050,00		25.050,00	1.364,55	-195.827,45	169.412,90	0,00

Kapitalflussrechnung

	2014 €	2013 €	
1 .	Periodenergebnis	-195.827,45	2.598,83
2 .	Abreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände +/- des Anlagevermögens	44.179,69	13.687,72
3 .	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen +/-	18.475,38	17.378,82
4 .	-/+ Zunahme /Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktive, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
		-211.640,86	-364.978,22
5 .	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus +/- Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	354.584,46	367.866,48
6 .	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 5)	<u>9.771,22</u>	<u>36.553,63</u>
7 .	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-8.225,49	-15.092,57
8 .	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-18.639,82	-61.924,29
9 .	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 7 und 8)	<u>-26.865,31</u>	<u>-77.016,86</u>
10 .	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	251.730,77	10.050,00
11 .	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 10)	<u>251.730,77</u>	<u>10.050,00</u>
12 .	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 6, 9, 11)	234.636,68	-30.413,23
13 .	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	98.459,45	128.872,68
14 .	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 12 und 13)	<u>333.096,13</u>	<u>98.459,45</u>

BESCHEINIGUNG

An die Vialight Communications GmbH:

Wir haben die von der Vialight Communications GmbH aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2014 geprüft. Die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung ergänzen den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss der Vialight Communications GmbH für das Geschäftsjahr 2014.

Die Aufstellung der Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2014 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Vialight Communications GmbH.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2014 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurden die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2014 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

München, 31. Juli 2017

BTU TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ulrich Schneider
Wirtschaftsprüfer

Claudia Weinhold
Wirtschaftsprüfer

13.3. Jahresabschluss der ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH) nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 (geprüft) sowie Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2015 (geprüft)

13.3.1 Jahresabschluss der ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH) nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 (geprüft)

Bilanz

A K T I V A

	31.12.2015	Vorjahr
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	162.858,00	16.630,00
II. Sachanlagen	<u>287.918,87</u>	<u>101.531,00</u>
	450.776,87	118.161,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	364.461,34	690.215,30
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	205.415,97	278.573,27
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>713.075,29</u>	<u>333.096,13</u>
	1.282.952,60	1.301.884,70
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.835,66	10.541,54
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	169.412,90
	<u>1.739.565,13</u>	<u>1.600.000,14</u>

	31.12.2015	PASSIVA
	€	Vorjahr
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	28.168,00	25.050,00
II. Kapitalrücklage	2.485.950,22	0,00
III. Verlustvortrag (Vorjahr: Gewinnvortrag)	-194.462,90	1.364,55
IV. Jahresfehlbetrag	-840.782,11	-195.827,45
V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	169.412,90
	<u>1.478.873,21</u>	<u>0,00</u>
B. Zur Durchführung der Kapitalerhöhung geleistete Einlagen	0,00	251.730,77
C. Rückstellungen	119.144,73	45.242,20
D. Verbindlichkeiten	141.547,19	1.303.027,17
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EURO 141.547,19 (Vorjahr: EURO 1.303.027,17)		
- davon aus Steuern EURO 22.569,03 (Vorjahr: EURO 10.807,59)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EURO 2.233,69 (Vorjahr: EURO 752,85)		
	<u><u>1.739.565,13</u></u>	<u><u>1.600.000,14</u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015		Vorjahr	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		1.855.694,51		1.295.484,28
2. Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen		-384.828,65		-170.489,25
3. Sonstige betriebliche Erträge		313.172,36		95.302,27
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	170.447,81		205.534,12	
b) Leistungen	<u>244.672,94</u>	415.120,75	<u>231.655,08</u>	437.189,20
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter soziale Abgaben und	1.073.745,58		494.291,00	
b) Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>169.275,20</u>	1.243.020,78	<u>74.411,20</u>	568.702,20
6. Abschreibungen auf immaterielle				
a) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		102.812,62		44.179,69
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		866.662,23		366.525,46
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.730,02		154,04
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		934,50		17,72
		<hr/>		<hr/>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-840.782,64		-196.162,93
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-0,53		-335,48
		<hr/>		<hr/>
12. Jahresfehlbetrag		<u>-840.782,11</u>		<u>-195.827,45</u>

Anhang

I. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Jahresabschluss der ViaLight Communications GmbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang ausgeübt werden können, wurde der Vermerk in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung gewählt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

II. ANGABEN ZUR BILANZIERUNG UND BEWERTUNG

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von Euro 410,-- wurden im Jahre des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Tageswert bewertet.

Die Bankguthaben werden zum Nennwert bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Grundlagen für die Umrechnung von Fremdwährungsposten in Euro

Der Jahresabschluss enthält auf fremde Währung lautende Sachverhalte, die in Euro umgerechnet wurden.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Soweit der Kurs am Tage des Geschäftsvorfalles bei Forderungen darunter bzw. bei Verbindlichkeiten darüber lag, ist dieser angesetzt.

III. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER BILANZ

Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit > 5 Jahre und der Sicherungsrechte

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt Euro 0,00 (Vorjahr: Euro 0,00). Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

IV. SONSTIGE PFLICHTANGABEN

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Dipl.-Ing. Joachim Horwath, Ingenieur

Dr.-Ing. Markus Knapek, Ingenieur

Unterschrift der Geschäftsleitung

Gilching, den 30. März 2016/1. September 2017

Dr. Markus Knapek
Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Joachim Horwath
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk

An die ViaLight Communications GmbH:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der ViaLight Communications GmbH, Gilching für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Diese Bestätigung erteilen wir aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 20. April 2017 abgeschlossenen Abschlussprüfung und unserer Nachtragsprüfung, die sich auf die

Änderung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie dem Anhang bezog. Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Den vorstehenden Bericht über die Nachtragsprüfung des geänderten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 der ViaLight Communications GmbH, der nur gemeinsam mit dem ursprünglich erstatteten Prüfungsbericht vom 20. April 2017 verwendet werden darf, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

München, 20. April 2017/4. September 2017

BTU TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ulrich Schneider
Wirtschaftsprüfer

Claudia Weinhold
Wirtschaftsprüfer

13.3.2 Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2015 (geprüft)

Eigenkapitalveränderungsrechnung

	Gezeichnetes Kapital €	Kapital- rücklage €	Gewinn-/ Verlustvortrag €	Jahres- überschuss fehlbetrag €	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag €	Summe Eigenkapital €
Stand 01.01.2015	25.050,00		1.364,55	-195.827,45	169.412,90	0,00
Kapitalerhöhung durch Ausgabe von neuen Anteilen	3.118,00	2.485.950,22				2.489.068,22
Vortrag Ergebnis Vorjahr			-195.827,45	195.827,45		0,00
Jahresüberschuss / -fehlbetrag				-840.782,11		-840.782,11
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag					-169.412,90	-169.412,90
Stand 31.12.2015	28.168,00	2.485.950,22	-194.462,90	-840.782,11	0,00	1.478.873,21

Kapitalflussrechnung

	2015 €	2014 €	
1 .	Periodenergebnis	-840.782,11	-195.827,45
2 .	Abreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände +/- des Anlagevermögens	102.812,62	44.179,69
3 .	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen +/-	73.902,53	18.475,38
4 .	Zunahme /Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktive, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
		403.617,14	-211.640,86
5 .	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind +/-	-1.161.479,98	354.584,46
6 .	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens -/+	2.499,00	0,00
7 .	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 6)	<u>-1.419.430,80</u>	<u>9.771,22</u>
8 .	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-175.296,58	-8.225,49
9 .	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-262.630,91	-18.639,82
10 .	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 8 und 9)	<u>-437.927,49</u>	<u>-26.865,31</u>
11 .	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	2.237.337,45	251.730,77
12 .	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 11)	<u>2.237.337,45</u>	<u>251.730,77</u>
13 .	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 7, 10, 12)	379.979,16	234.636,68
14 .	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	333.096,13	98.459,45
15 .	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 13 und 14)	<u>713.075,29</u>	<u>333.096,13</u>

BESCHEINIGUNG

An die Vialight Communications GmbH:

Wir haben die von der Vialight Communications GmbH aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2015 geprüft. Die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung ergänzen den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss der Vialight Communications GmbH für das Geschäftsjahr 2015.

Die Aufstellung der Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2015 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Vialight Communications GmbH.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2015 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurden die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2015 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

München, 4. September 2017

BTU TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ulrich Schneider
Wirtschaftsprüfer

Claudia Weinhold
Wirtschaftsprüfer

13.4. Jahresabschluss der ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH) nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 (geprüft) sowie Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 (geprüft)

13.4.1 Jahresabschluss der ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH) nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 (geprüft)

Bilanz

A K T I V A

	31.12.2016	Vorjahr
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	162.885,00	162.858,00
II. Sachanlagen	613.742,72	287.918,87
III. Finanzanlagen	11.566,82	0,00
	<u>788.194,54</u>	<u>450.776,87</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	417.116,82	364.461,34
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	501.741,89	205.415,97
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	227.014,77	713.075,29
	<u>1.145.873,48</u>	<u>1.282.952,60</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	8.755,76	5.835,66
	<u>1.942.823,78</u>	<u>1.739.565,13</u>

	31.12.2016	PASSIVA
	€	Vorjahr
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	28.952,00	28.168,00
II. Kapitalrücklage	3.111.025,58	2.485.950,22
III. Verlustvortrag	-1.035.245,01	-194.462,90
IV. Jahresfehlbetrag	-1.843.007,80	-840.782,11
	<u>261.724,77</u>	<u>1.478.873,21</u>
B. Rückstellungen	361.363,72	119.144,73
C. Verbindlichkeiten	1.319.735,29	141.547,19
	<u>1.942.823,78</u>	<u>1.739.565,13</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

	2016		Vorjahr	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		471.496,15		1.855.694,51
2. Erhöhung (Vorjahr: Verminderung) des Bestands an unfertigen Leistungen		174.189,88		-384.828,65
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		37.525,60		0,00
4. Sonstige betriebliche Erträge		649.175,53		313.172,36
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	176.987,64		170.447,81	
b) Leistungen	<u>192.597,97</u>	369.585,61	<u>244.672,94</u>	415.120,75
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter soziale Abgaben und	1.642.730,46		1.073.745,58	
b) Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>265.737,37</u>	1.908.467,83	<u>169.275,20</u>	1.243.020,78
7. Abschreibungen auf immaterielle				
a) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		127.770,53		102.812,62
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		762.343,34		866.662,23
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		796,96		3.730,02
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		8.024,61		934,50
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00		-0,53
12. Ergebnis nach Steuern		<u>1.843.007,80</u>		<u>-840.782,11</u>
13. Jahresfehlbetrag		<u>1.843.007,80</u>		<u>-840.782,11</u>

A N H A N G

A. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Die ViaLight Communications GmbH hat ihren Sitz in Gilching und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht München (Reg.Nr. HRB 179806).

Die ViaLight Communications GmbH ist eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.v. § 267 Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss wird auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) sowie den sie ergänzenden Regelungen des GmbH-Gesetzes erstellt.

Es ergeben sich keine Änderungen in der Darstellung und der Vergleichbarkeit zum Vorjahr durch die Neudefinition der Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB (i.d.F. BilRUG).

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses werden in Anspruch genommen.

Der Jahresabschluss entspricht den Gliederungsvorschriften der §§ 265 ff. HGB.

Die Gesellschaft befindet sich in der Aufbauphase hinsichtlich der Entwicklung von Produkten. Die dadurch entstehenden Verluste und die Deckung des Kapitalbedarfs werden durch Beteiligung von Investoren und deren Kapitalzuführungen gedeckt. Auf Basis der Ertrags- und Liquiditätsplanung ist die Geschäftsführung daher trotz der anhaltenden Verlustsituation bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

B. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sowie Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und – soweit erforderlich – außerplanmäßige Abschreibungen bewertet.

Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Die Zugänge des Geschäftsjahres wurden zeitanteilig für den vollen Monat der Anschaffung und auf die folgenden Monate abgeschrieben.

Zuschüsse zu projektbezogenen Investitionen werden direkt von den Anschaffungskosten der betreffenden Vermögensgegenstände abgezogen.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis zu einem Wert von € 150 (Geringwertige Wirtschaftsgüter) wurden im Wirtschaftsjahr in voller Höhe abgeschrieben. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über € 150, die aber € 1.000 nicht übersteigen, wurde ein Sammelposten gebildet und über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Es wurden Festwerte für Werkzeuge, Labor & Testequipment und Arbeitskleidung im Anlagevermögen gebildet.

2. Finanzanlagen

Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten angesetzt. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung, wird eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen, um die betroffenen Vermögensge-

genstände mit ihrem niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag anzusetzen.

3. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind zu Anschaffungskosten bewertet. Das Niederwertprinzip ist beachtet worden. Es wurde ein Festwert für den Verbrauchsschrank im Vorratsvermögen gebildet.

Unfertige Leistungen sind zu Herstellungskosten unter Beachtung der verlustfreien Bewertung bilanziert. Die Herstellungskosten beinhalten Material-, Fertigungseinzel- und Fertigungsgemeinkosten sowie den Werteverzehr des Anlagevermögens. In den Herstellungskosten sind keine Fremdkapitalzinsen enthalten. Zugehörige erhaltene Anzahlungen werden separat unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

4. Sonstiges Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Tageswert bewertet. Abzinsungen waren nicht notwendig.

Die Bankguthaben werden zum Nennwert bewertet.

Aktive Rechnungsabgrenzung beinhaltet Ausgaben vor dem Stichtag, die Aufwendungen des Geschäftsjahres 2017 darstellen.

5. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen, mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden auf den Abschlusstichtag abgezinst.

6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden entsprechend dem Höchstwertprinzip angesetzt. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zum Erfüllungsbetrag.

7. Grundlagen der Währungsumrechnung

Fremdwährungspositionen werden grundsätzlich zum Kurs des Anschaffungszeitpunktes bewertet und zum Bilanzstichtag einem Niederst- bzw. Höchstwerttest unterzogen. Kurzfristige Fremdwährungspositionen werden grundsätzlich mit dem Kurs des Bilanzstichtags bewertet.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

1. Anlagevermögen

Das Sachanlagevermögen enthält im Bau befindliche Vermögensgegenstände, die selbst hergestellt wurden (T€ 257).

Die Finanzanlagen betreffen 100% der Anteile am verbundenen Unternehmen Via-Light Space Inc., USA.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen haben wie im Vorjahr sämtlich Restlaufzeiten bis zu einem Jahr.

Die Forderungen betreffen mit T€ 279 Forderungen gegen verbundene Unternehmen.

3. Bankvermögen

Von den Bankbeständen sind T€ 31 als Mietkaution verpfändet. Bankverbindlichkeiten (T€ 328) wurden mit Bankguthaben (T€ 400) beim gleichen Kreditinstitut saldiert, da sie sich aufrechenbar gegenüberstehen.

4. Eigenkapital

Eine am 23. Dezember 2016 beschlossene Kapitalerhöhung um T€ 3.484 wurde erst am 26. Januar 2017 im Handelsregister eingetragen und ist damit erst im Jahresabschluss 2017 abzubilden. Entsprechend kommt es zu Kapitalzuführungen im Jahr 2017.

5. Verbindlichkeiten

Wie im Vorjahr, bestanden zum Bilanzstichtag keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Die bestehenden Verbindlichkeiten sind (wie im Vorjahr) weder durch Pfandrechte noch durch ähnliche Rechte gesichert.

Zum Bilanzstichtag bestehen Verbindlichkeiten gegenüber einem per Gesellschafterbeschluss vom 23. Dezember 2016 (Eintragung im Handelsregister 26. Januar 2017) beigetretenen Gesellschafter in Höhe von T€ 1.004.

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Gliederungsvorschriften des § 275 HGB und wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Investitionszuschüsse aus Förderprojekten in Höhe von T€ 631 enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten T€ 7 (Vorjahr: T€ 0) bzw. die sonstigen betriebliche Aufwendungen enthalten T€ 2 (Vorjahr: T€ 0) Posten aus der Währungsumrechnung.

Bei den Zinserträgen stammen T€ 1 von verbundenen Unternehmen (Vorjahr: T€ 0).

E. SONSTIGE ANGABEN

1. Mitarbeiterzahl

Während des Geschäftsjahres 2016 waren durchschnittlich 27 Mitarbeiter beschäftigt.

2. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres in Höhe von € 1.843.007,80 zusammen mit dem Verlustvortrag in Höhe von € 1.035.245,01 zu verrechnen und auf neue Rechnung vorzutragen.

F. UNTERZEICHNUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Gilching, den 12. April 2017/6. September 2017

Dr. Markus Knappek
Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Joachim Horwath
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk

An die ViaLight Communications GmbH:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der ViaLight Communications GmbH, Gilching für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Diese Bestätigung erteilen wir aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 21. April 2017 abgeschlossenen Abschlussprüfung und unserer Nachtragsprüfung, die sich auf die

Änderung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie dem Anhang bezog. Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Den vorstehenden Bericht über die Nachtragsprüfung des geänderten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 der ViaLight Communications GmbH, der nur gemeinsam mit dem ursprünglich erstatteten Prüfungsbericht vom 21. April 2017 verwendet werden darf, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

München, 21. April 2017/7. September 2017

BTU TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ulrich Schneider
Wirtschaftsprüfer

Claudia Weinhold
Wirtschaftsprüfer

13.4.1 Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 (geprüft)

Eigenkapitalveränderungsrechnung

	Gezeichnetes Kapital €	Kapital- rücklage €	Gewinn-/ Verlustvortrag €	Jahres- überschuss fehlbetrag €	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag €	Summe Eigenkapital €
Stand 01.01.2016	28.168,00	2.485.950,22	-194.462,90	-840.782,11		1.478.873,21
Kapitalerhöhung durch Ausgabe von neuen Anteilen	784,00	625.075,36				625.859,36
Vortrag Ergebnis Vorjahr			-840.782,11	840.782,11		0,00
Jahresüberschuss / -fehlbetrag				-1.843.007,80		-1.843.007,80
Stand 31.12.2016	28.952,00	3.111.025,58	-1.035.245,01	-1.843.007,80	0,00	261.724,77

Kapitalflussrechnung

		2016 €	2015 €	
1	.	Periodenergebnis	-1.843.007,80	-840.782,11
2	.	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände +/- des Anlagevermögens	127.770,53	102.812,62
3	.	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen +/-	242.218,99	73.902,53
4	.	Zunahme /Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktive, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
			-351.901,50	403.617,14
5	.	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind +/-	178.188,10	-1.161.479,98
6	.	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens -/+	43,00	2.499,00
7	.	Zinsaufwendungen/Zinserträge +/-	4.044,52	0,00
8	.	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 7)	<u>-1.642.644,16</u>	<u>-1.419.430,80</u>
9	.	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-48.009,55	-175.296,58
10	.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-491.940,87	-262.630,91
11	.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-11.566,82	0,00
12	.	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 9 bis 11)	<u>-551.517,24</u>	<u>-437.927,49</u>
13	.	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	625.859,36	2.237.337,45
14	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	1.000.000,00	0,00
15	+	Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuschüssen	86.286,04	0,00
16	-	Gezahlte Zinsen für Finanzkredite	-4.044,52	0,00
17	.	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 13 bis 16)	<u>1.708.100,88</u>	<u>2.237.337,45</u>
18	.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 8, 12, 17)	-486.060,52	379.979,16
19	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	713.075,29	333.096,13
20	.	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 18 und 19)	<u>227.014,77</u>	<u>713.075,29</u>

BESCHEINIGUNG

An die Vialight Communications GmbH:

Wir haben die von der Vialight Communications GmbH aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 geprüft. Die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung ergänzen den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss der Vialight Communications GmbH für das Geschäftsjahr 2016.

Die Aufstellung der Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Vialight Communications GmbH.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurden die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

München, 7. September 2017

BTU TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ulrich Schneider
Wirtschaftsprüfer

Claudia Weinhold
Wirtschaftsprüfer

13.5. Zwischenabschluss der ViaLight Communications GmbH (nunmehr firmierend Mynaric Lasercom GmbH) nach HGB zum 30. Juni 2017 (ungeprüft)

Bilanz

A K T I V A	30.06.2017	30.06.2016
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	164.026,16	178.673,42
II. Sachanlagen	699.113,64	517.689,22
III. Finanzanlagen	<u>11.566,82</u>	<u>11.566,82</u>
	874.706,62	707.929,46
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	408.626,59	93.600,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	938.388,08	259.399,71
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>347.768,08</u>	<u>551.016,25</u>
	1.694.782,75	904.015,96
C. Rechnungsabgrenzungsposten	26.137,87	5.835,66
	<u>2.595.627,24</u>	<u>1.617.781,08</u>

	30.06.2017	30.06.2016
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Ausgegebenes Kapital		
1. Gezeichnetes Kapital	32.455,00	28.168,00
2. Nennbetrag eigener Anteile	<u>-1.934,00</u>	<u>0,00</u>
	30.521,00	28.168,00
II. Kapitalrücklage	5.538.377,46	3.111.983,07
III. Verlustvortrag	-2.878.252,81	-1.035.245,01
IV. Jahresfehlbetrag	<u>-1.368.813,98</u>	<u>-879.356,91</u>
	1.321.831,67	1.225.549,15
B. Rückstellungen	403.746,18	220.279,97
C. Verbindlichkeiten	870.049,39	171.951,96
	<u>2.595.627,24</u>	<u>1.617.781,08</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

	01.01.-30.06.2017		01.01.-30.06.2016	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		680.787,53		422.114,51
2. Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen		-60.810,12		-209.207,00
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		102.173,00		19.000,00
4. Sonstige betriebliche Erträge		294.935,15		283.354,56
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	28.050,74		57.408,13	
b) Leistungen	<u>46.223,03</u>	74.273,77	<u>68.994,88</u>	126.403,01
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter soziale Abgaben und Aufwendungen	1.168.176,18		734.450,69	
b) für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>187.809,26</u>	1.355.985,44	<u>114.004,80</u>	848.455,49
7. Abschreibungen auf immaterielle				
a) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		67.282,70		57.381,28
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		914.096,65		360.894,95
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		34.494,27		236,33
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		8.754,85		1.471,72
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,40		248,86
12. Ergebnis nach Steuern		1.368.813,98		-879.356,91
13. Jahresfehlbetrag		<u>1.368.813,98</u>		<u>-879.356,91</u>

Anhang

A. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Die ViaLight Communications GmbH hat ihren Sitz in Gilching und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht München (Reg.Nr. HRB 179806).

Die ViaLight Communications GmbH ist eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.v. § 267 Abs. 1 HGB. Der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2017 wird auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) sowie den sie ergänzenden Regelungen des GmbH-Gesetzes erstellt.

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung des Zwischenabschluss werden in Anspruch genommen.

Der Zwischenabschluss entspricht den Gliederungsvorschriften der §§ 265 ff. HGB.

Die Gesellschaft befindet sich in der Aufbauphase hinsichtlich der Entwicklung von Produkten. Die dadurch entstehenden Verluste und die Deckung des Kapitalbedarfs werden durch Beteiligung von Investoren und deren Kapitalzuführungen gedeckt. Auf Basis der Ertrags- und Liquiditätsplanung ist die Geschäftsführung daher trotz der anhaltenden Verlustsituation bei der Aufstellung des Zwischenabschluss von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

B. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sowie Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und – soweit erforderlich – außerplanmäßige Abschreibungen bewertet.

Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Die Zugänge des Geschäftsjahres wurden zeitanteilig für den vollen Monat der Anschaffung und auf die folgenden Monate abgeschrieben.

Zuschüsse zu projektbezogenen Investitionen werden direkt von den Anschaffungskosten der betreffenden Vermögensgegenstände abgezogen.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis zu einem Wert von € 150 (Geringwertige Wirtschaftsgüter) wurden im Wirtschaftsjahr in voller Höhe abgeschrieben. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über € 150, die aber € 1.000 nicht übersteigen, wurde ein Sammelposten gebildet und über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Es wurden Festwerte für Werkzeuge, Labor & Testequipment und Arbeitskleidung im Anlagevermögen gebildet.

2. Finanzanlagen

Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten angesetzt. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung, wird eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen, um die betroffenen Vermögensge-

genstände mit ihrem niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag anzusetzen.

3. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind zu Anschaffungskosten bewertet. Das Niederstwertprinzip ist beachtet worden. Es wurde ein Festwert für den Verbrauchsschrank im Vorratsvermögen gebildet.

Unfertige Leistungen sind zu Herstellungskosten unter Beachtung der verlustfreien Bewertung bilanziert. Die Herstellungskosten beinhalten Material- und Fertigungseinzelkosten sowie Gemeinkosten. In den Herstellungskosten sind keine Fremdkapitalzinsen enthalten. Zugehörige erhaltene Anzahlungen werden separat unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

4. Sonstiges Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Tageswert bewertet. Abzinsungen waren nicht notwendig.

Die Bankguthaben werden zum Nennwert bewertet.

Aktive Rechnungsabgrenzung beinhaltet Ausgaben vor dem Stichtag, die Aufwendungen in der Zukunft darstellen.

5. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen, mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden auf den Abschlusstichtag abgezinst.

6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden entsprechend dem Höchstwertprinzip angesetzt. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zum Erfüllungsbetrag.

7. Grundlagen der Währungsumrechnung

Fremdwährungspositionen werden grundsätzlich zum Kurs des Anschaffungszeitpunktes bewertet und zum Bilanzstichtag einem Niederst- bzw. Höchstwerttest unterzogen. Kurzfristige Fremdwährungspositionen werden grundsätzlich mit dem Kurs des Bilanzstichtags bewertet.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

1. Anlagevermögen

Das Sachanlagevermögen enthält im Bau befindliche Vermögensgegenstände, die selbst hergestellt wurden.

Die Finanzanlagen betreffen 100% der Anteile am verbundenen Unternehmen Via-Light Space Inc., USA.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen haben wie im Vorjahr sämtlich Restlaufzeiten bis zu einem Jahr.

Die Forderungen betreffen mit T€ 596 Forderungen gegen verbundene Unternehmen.

3. Bankvermögen

Von den Bankbeständen sind T€ 31 als Mietkaution verpfändet.

4. Eigenkapital

Die Gesellschaft hält zum Stichtag € 1.934,00 eigene Anteile.

5. Verbindlichkeiten

Wie im Vorjahr, bestanden zum Bilanzstichtag keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Die bestehenden Verbindlichkeiten sind (wie im Vorjahr) weder durch Pfandrechte noch durch ähnliche Rechte gesichert.

Zum Bilanzstichtag bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von T€ 448.

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Gliederungsvorschriften des § 275 HGB und wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Investitionszuschüsse aus Förderprojekten in Höhe von T€ 273 enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten T€ 0 (Vorjahr: T€ 1) bzw. die sonstigen betriebliche Aufwendungen enthalten T€ 6 (Vorjahr: T€ 1) Posten aus der Währungsumrechnung.

Bei den Zinserträgen stammen T€ 2 von verbundenen Unternehmen (Vorjahr: T€ 0).

E. SONSTIGE ANGABEN

Mitarbeiterzahl

Während des ersten Halbjahres 2017 waren durchschnittlich 37 Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr: 23).

F. UNTERZEICHNUNG DES ZWISCHENABSCHLUSSES

Gilching, 8. September 2017

Dr. Markus Knappek
Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Joachim Horwath
Geschäftsführer

14. Trendinformationen

14.1. Wichtige Trends in jüngster Vergangenheit

Zu den wichtigsten Trends im laufenden Geschäftsjahr gehören die nachfolgend beschriebenen Ereignisse:

Fortschreitende Digitalisierung und damit stetiger Anstieg des globalen Datentransfers:

Weltweit steigt die Menge des ausgetauschten Datenvolumens über IP-Netzwerke unaufhaltsam an. Das Volumen wird sich nach Einschätzung der Firma CISCO zwischen 2016 und 2021 ca. verdreifachen und insgesamt 278 Exabyte pro Monat im Jahr 2021 (2016: 96 Exabyte) erreichen. Dies wird eine globale Netzwerkkapazität von durchschnittlich 847 Tbps (Terabyte pro Sekunde) und zu Stoßzeiten 5 Pbps (Petabyte pro Sekunde) erfordern (Quelle: Cisco Visual Networking Index: Forecast and Methodology, 2016–2021, Whitepaper, 6.6.2017, zu finden unter <https://www.cisco.com/c/en/us/solutions/collateral/service-provider/visual-networking-index-vni/complete-white-paper-c11-481360>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017). Der Anstieg der zu übertragenden Datenmengen wird nach Einschätzung der Emittentin langfristig die Erweiterung der internationalen Telekommunikationsinfrastruktur in die Luft und das Weltall erfordern.

Internet der Dinge, insbesondere für industrielle Anwendungen in entlegenen Gebieten (z. B: Öl & Gasabbau, Hochseefischerei, Landwirtschaft, Logistik, Infrastruktur, etc.), auch oft als Industrie 4.0 verstanden:

Immer mehr Geräte, Maschinen, Bauteile, Komponenten und allgemein „Dinge“ werden an das Internet angebunden mit dem Ziel, die gewonnenen Daten zu verschiedenen Zwecken, wie etwa der Optimierung der Infrastrukturausnutzung, zu nutzen und auszuwerten. CISCO geht davon aus, dass 2021 über 27 Milliarden Geräte verbunden sein werden (2016: 17 Milliarden Geräte) (Quelle: Cisco Visual Networking Index: Forecast and Methodology, 2016–2021, Whitepaper, 6.6.2017, zu finden unter <https://www.cisco.com/c/en/us/solutions/collateral/service-provider/visual-networking-index-vni/complete-white-paper-c11-481360>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017). Viele der zu verbindenden Dinge wie etwa Infrastruktur, Frachtschiffe, Fischer, Ölborplattformen, etc. befinden sich in entlegenen Gebieten und sind nur schwer wirtschaftlich über bodengebundene Netzwerke anzubinden. Auch hier sieht die Emittentin in Zukunft den Einsatz von kabelloser Laserkommunikation über den Wolken als Lösung für die Anbindung solch entlegener Gebiete, die bislang aufgrund logistischer Schwierigkeiten nicht über die Glasfaser an das Internet angeschlossen werden konnten.

Entwicklung von leistungsfähigen autonomen Flugobjekten (Drohnen, hochfliegender Ballons, Zeppeline), insbesondere im industriellen Bereich:

Der Markt kommerzieller Klein-Drohnen, also unbemannter Flugobjekte, insbesondere zum Zwecke der luftgebundenen Bild- und Videoaufnahme hat in den letzten Jahren starkes Wachstum verzeichnet (Quelle: <http://www.businessinsider.de/commercial-uav-market-analysis-2017-8>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017). Darüber hinaus arbeiten eine Reihe von Firmen an deutlich leistungsstärkeren Drohnen und Flugobjekten, die als sogenannte Pseudo-Satelliten über längere Perioden in großer Höhe bleiben und so als Plattform für z.B. Erdbeobachtungskameras oder Kommunikationsequipment dienen sollen. Die fortschreitende Entwicklung des Marktes für professionelle Drohnen für den Langzeiteinsatz und für andere hochfliegende Flugplattformen wie solarbetriebene Drohnen, Zeppeline oder sog. Höhenplattformen (High Altitude Platform – HAP) wird sich nach Einschätzung der Emittentin künftig positiv auf die Entwicklung des Marktes für den Aufbau von Konstellationen, also großen Datennetzwerken in der Luft zum Einsatz von Laserkommunikationstechnik, auswirken, da die voranschreitende Entwicklung solcher Flugplattformen ein weiteres Anwendungsfeld für Laserkommunikationstechnik eröffnet. Wichtige Hersteller für den Aufbau solcher Plattformen in diesem Bereich unter Verwendung von Laserkommunikationstechnik und damit auch potenzielle Kunden der Mynaric-Gruppe sind nach Einschätzung der Emittentin beispielsweise Thales Alenia (Quelle: <https://www.thalesgroup.com/en/worldwide/space/news/stratobus-halfway-between-drone-and-satellite>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017), Airbus (Quelle: <http://defence.airbus.com/portfolio/uav/zephyr/>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017) oder Raven

(Quelle: <http://ravenaerostar.com/products/stratospheric-balloons/product-overview>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017).

Kommerzialisierung der Raumfahrt – "New Space"

Der Markt für den Aufbau von Konstellationen im Weltraum unter Einsatz von Laserkommunikationstechnik ist nach Einschätzung der Mynaric-Gruppe eng verknüpft mit der Marktentwicklung der Kommerzialisierung der Raumfahrt, die oft unter dem Begriff „New Space“ zusammengefasst wird. Ein wesentlicher Aspekt für die Realisierbarkeit großskaliger Konstellationen bestehend aus Satelliten im Weltraum ist die Kostenreduzierung für den Einsatz von Satelliten. Derzeit strebt eine große Anzahl von Firmen die Realisierung sog. kommerzieller Geschäftsmodelle losgelöst von dem klassischen - stark subventionierten – Raumfahrtgeschäft an. So beschäftigen sich Firmen wie SpaceX, Blue Origin, Virgin Galactic, Rocket Labs und Weitere mit der Entwicklung neuer, kostengünstigerer Trägerraketen (Quelle: <https://en.wikipedia.org/wiki/NewSpace>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017). Andere Firmen konzentrieren sich auf den Satellitenbau in Serie oder die Erdbeobachtung im großen Stil, um künftig die enormen Kosten für den Aufbau solcher Konstellationen im Weltall reduzieren und damit solche Konstellationen ermöglichen zu können. Nach Einschätzung der Emittentin ergibt eine positive Marktentwicklung im Bereich New Space daher künftig weiteres Anwendungspotenzial für die von der Mynaric-Gruppe entwickelten Produkte.

Besonders relevant sind Bestrebungen zum Aufbau von Satellitenkonstellationen im niedrigen Erdorbit zum Zwecke der Telekommunikation. Namenhafte Unternehmen, die den Aufbau großskaliger Konstellationen mittels Satelliten im Weltall anstreben, sind beispielsweise SpaceX, OneWeb, Leosat, Telesat und Kaskilo. Die Konstellationen bestehen typischerweise aus einigen hunderten bis tausenden Satelliten, die hauptsächlich im niedrigen Erdorbit (low earth orbit, LEO) platziert werden sollen. Gegenüber der US-amerikanischen Behörde für die Vergabe von Funkfrequenzen, der FCC, haben bereits Unternehmen wie SpaceX, Leosat und Telesat verlaublich, künftig auf die Verwendung von der bislang noch nicht regulierten bzw. einer Genehmigung unterliegenden, kabellosen Laserkommunikation zur Verbindung der Satelliten innerhalb ihrer Konstellationen zurückgreifen zu wollen. Weitere Unternehmen wie Kaskilo bekennen sich ebenfalls öffentlich zur Nutzung von Laserkommunikation als Teil ihrer Satellitensysteme (alle Quellen siehe nachfolgende Tabelle).

Unternehmen:	Konstellationsdetails:	Quelle, jeweils zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017:
SpaceX	Konstellationsaufbau in mehreren Schritten: Zunächst 1600 Satelliten, dann 2825 weitere in einer Höhe von 1100 bis 1325 Kilometer. In einem weiteren Schritt 7518 Satelliten in ca. 340 Kilometer-Höhe.	http://licensing.fcc.gov/myibfs/download.do?attachment_key=1158350 ; http://licensing.fcc.gov/myibfs/download.do?attachment_key=1190019
Telesat	Konstellationsaufbau in mehreren Schritten: Zunächst 117 Satelliten in 1000 bis 1250 Kilometer Höhe, sodann weitere 117 Satelliten in gleicher Höhe.	http://licensing.fcc.gov/myibfs/download.do?attachment_key=1158133 ; http://licensing.fcc.gov/myibfs/download.do?attachment_key=1190014
Kaskilo	Konstellation mit 300 Satelliten in 1100 Kilometer-Höhe.	http://www.kaskilo.com/constellation
Leosat	Konstellationsaufbau in mehreren Schritten: Zunächst 78 Satelliten, in einem weiteren Schritt 30 weitere Satelliten in 1400 Kilometer Höhe.	http://licensing.fcc.gov/myibfs/download.do?attachment_key=1158225

Die Firma OneWeb hat als erste Gesellschaft im Juni 2017 die Freigabe der US-amerikanischen Funkfrequenzvergabebehörde (FCC) zum Betrieb einer Satellitenkonstellation mit 700 Satelliten

erhalten. Ebenso wurde dieses Jahr der Grundstein für die benötigte Satellitenserienfertigung gelegt. Das Unternehmen hat laut Pressestimmen bisher von namhaften Investoren wie Virgin, SoftBank, Hughes Network Systems, Bharti Enterprises, Airbus, Coca Cola und Qualcomm mehr als US-Dollar 1,7 Milliarden Finanzierungsmittel einwerben können. Im Vergleich zu Wettbewerbern ist die Umsetzung der Satellitenkonstellation von OneWeb nach Pressestimmen daher am weitesten fortgeschritten¹⁰. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Satellitenkonstellationen im großen Stil bietet künftig nach Einschätzung der Emittentin Marktpotenzial für die von der Mynaric-Gruppe entwickelten Laserterminals und Bodenstationen für die Raumfahrt.

Unternehmen wie Facebook (Projekt Aquila)¹¹ und Google (Projekt Loon)¹² arbeiten seit einigen Jahren öffentlichkeitswirksam an der Umsetzung ihrer geplanten Konstellationen in der Luft. Beide Unternehmen testen schon seit längerem die Verwendung von kabelloser Laserkommunikationstechnik als Teil ihrer geplanten Konstellationen. Im Rahmen des Projektes Aquila (Facebook) soll Laserkommunikation dafür eingesetzt werden, hochfliegende Stratosphärenleiter (das sind sportliche Flugobjekte für Stratosphärenflüge) miteinander und zum Boden zu verbinden, um Internetverbindungen auch in entlegenen Gebieten zu ermöglichen. Hierfür werden nach Einschätzung der Mynaric-Gruppe drei bis vier Luft-Laserterminals pro Stratosphärenleiter und drei bis vier Bodenstationen benötigt. Da die von der Mynaric-Gruppe bereits produzierten und auch erfolgreich für den Bereich der Stratosphäre getesteten Luft-Laserterminals und Bodenstationen entsprechend für das Projekt Aquila einsetzbar wären, sieht die Mynaric-Gruppe in diesem Bereich einen potenziellen Absatzmarkt für die Produkte der Mynaric-Gruppe. Im Rahmen des Projekts Loon (Google) soll Laserkommunikation eingesetzt werden, um hochfliegende Stratosphärenballons miteinander zu verbinden, um Internetverbindungen in entlegenen Gebieten zu ermöglichen. Auch hierfür werden nach Einschätzung der Mynaric-Gruppe pro Stratosphärenballon drei bis vier Luft-Laserterminals und Bodenstationen benötigt mit der Folge, dass hier ebenfalls ein potenzieller Absatzmarkt für die von der Mynaric-Gruppe bereits produzierten und getesteten Laserterminals und Bodenstationen für die Luftfahrt zu sehen ist.

Das Unternehmen Airborne Wireless Network beabsichtigt den Aufbau eines kabellosen Datennetzwerkes in der Luft mit Hilfe von konventionellen Flugzeugen wie Passagier- oder Cargomaschinen. Hier soll ebenfalls kabellose Laserkommunikation Teil der Lösung sein, um die Flugzeuge untereinander und mit dem Boden zum Zwecke des Aufbaus einer Internetverbindung zu verbinden (Quelle: <http://www.satellitetoday.com/telecom/2017/08/18/awn-test-first-aircraft-broadband-clusters-year/>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017). Mit Airborne Wireless Network und der Mynaric Lasercom GmbH besteht bereits eine vertragliche Verbindung in Form eines Design- und Herstellungsvertrag, so dass auch hier ein potenzieller Absatzmarkt für die von der Mynaric-Gruppe produzierten Luft-Laserterminals und Bodenstationen zu sehen ist. Nach Einschätzung der Mynaric-Gruppe werden für den Aufbau eines kabellosen Datennetzwerkes in der Luft mit Hilfe von konventionellen Flugzeugen pro Flugzeug drei bis vier Luft-Terminals benötigt, die von der Mynaric-Gruppe geliefert werden könnten.

14.2. Bekannte Trends im laufenden Geschäftsjahr

Die Mynaric-Gruppe plant die operative Inbetriebnahme der von ihr entwickelten Bodenstationen für die Luft- und Raumfahrt noch für das laufende Jahr 2017, spätestens Anfang des Jahres 2018. Die Bodenstationen sollen bei entsprechendem Auftragseingang sodann in Serie produziert und veräußert werden. Ferner ist für das noch laufende Geschäftsjahr 2017 wie auch für das kommende Geschäftsjahr die Entwicklung eines Laserterminals für die Raumfahrt sowie die Produktion eines entsprechenden Vorserienproduktes für diesen Bereich geplant; vor diesem Hintergrund rechnet die Emittentin noch für das Jahr 2017 mit einem Anstieg der betrieblichen Aufwendungen.

¹⁰ Quellen: <http://spacenews.com/fcc-approves-oneweb-for-us-market-as-it-considers-other-constellations/>, <http://www.airbus.com/newsroom/press-releases/en/2017/06/one-web-satellites-serial-production-line-inauguration.html>, <http://spacenews.com/oneweb-gets-1-2-billion-in-softbank-led-investment/>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017.

¹¹ Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=pxX6r-xDgG4> und <https://www.youtube.com/watch?v=eFv5Wj4ujZ8>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017.

¹² Quelle: <https://www.wired.com/2016/02/google-shot-laser-60-miles-just-send-copy-real-genius/>, zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2017.

Obwohl die Entwicklung der Laserkommunikation im Vergleich zu den bestehenden Funktechnologien erst am Anfang steht, kann sie bereits heute schnellere oder jedenfalls gleichwertige kabellose inter-Plattform Verbindungen über lange Distanzen ermöglichen.

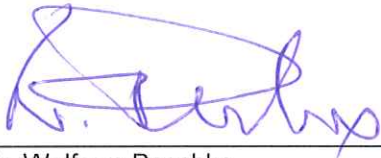
15. Glossar

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AStG	Außensteuergesetz
Backbone	(engl. für Rückgrat, Hauptstrang, Basisnetz) bezeichnet einen verbindenden Kernbereich eines Telekommunikationsnetzes mit sehr hohen Datenübertragungsraten, der meist aus einem Glasfasernetz sowie satellitengestützten Kommunikationselementen besteht
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
CFO	Englisch-sprachige Abkürzung für Chief Financial Officer bezeichnet die Position als Finanzdirektor einer Gesellschaft
COO	Englisch-sprachige Abkürzung für Chief Operating Officer, bezeichnet einen Manager, der das operative Geschäft einer Gesellschaft leitet
COTS	Englisch-sprachige Abkürzung für commercial off the shelf; einer Bezeichnung für seriengefertigte Komponenten
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DLR	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt
ERP-System	Englisch-sprachige Abkürzung für Enterprise-Resource-Planning-System. Ein ERP-System ist eine komplexe Anwendung oder eine Vielzahl miteinander kommunizierender Anwendungssoftware- bzw. IT-Systeme, die zur Unterstützung der Ressourcenplanung des gesamten Unternehmens eingesetzt werden
EStG	Einkommensteuergesetz
Exabyte	Exabyte steht für eine Trillion Bytes
FCC	Federal Communications Commission ist eine der unabhängigen Behörden der Vereinigten Staaten in Washington, D.C., die durch den Kongress geschaffen wurde. Sie regelt die Kommunikationswege Rundfunk, Satellit und Kabel.
Freiverkehr	Handelssegment an deutschen Wertpapierbörsen mit geringen Zulassung- und Zulassungsfolgepflichten
Gigabit	Bezeichnung für ein Vielfaches des Einheitsbits für digitale Informationen oder Computerspeicher; ein Gigabit entspricht 2^{30} Bits
HAP	Englisch-sprachige Abkürzung für High Altitude Platforms; Höhenplattform ist ein Oberbegriff für quasistationäre, unbemannte Flugobjekte in großer Höhe

HGB	Handelsgesetzbuch
Intensitätsmodulation	Intensitätsmodulation ist eine in optischen Übertragungssystemen benutzte Lichtmodulation, bei der sich die Intensität eines Licht- oder Laserstrahls im Rhythmus des Modulationssignals ändert
ISIN	Abkürzung für International Security Identification Number. Die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen numerischen Kennung.
KW	Kalenderwoche
LEO	Englisch-sprachige Abkürzung für Low Earth Orbit; es bezeichnet die niedrige Erdumlaufbahn
NASA	Englisch-sprachige Abkürzung für National Aeronautics and Space Administration, ist die 1958 gegründete zivile US-Bundesbehörde für Raumfahrt und Flugwissenschaft.
Petabyte	Bezeichnung für ein Vielfaches des Einheitsbits für digitale Informationen oder Computerspeicher; ein Petabyte entspricht 2^{50} hoch 53 Bits
Privatplatzierung	Eine Privatplatzierung, auch <i>Private Placement</i> genannt, ist ein privater, nicht öffentlicher Verkauf (Platzierung) von Vermögensgegenständen (hier: Aktien)
Prospekthaftung	Haftung der Emittentin für absichtlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig erteilte Angaben in Verkaufs- oder Wertpapierprospekten.
Segment Scale	Scale ist ein privatrechtliches Börsensegment der Börse Frankfurt innerhalb des gesetzlich definierten Freiverkehrs für kleinere und mittlere Unternehmen ("KMU").
Terabit	Bezeichnung für ein Vielfaches des Einheitsbits für digitale Informationen oder Computerspeicher; ein Terabit entspricht 2^{40} hoch 40 Bits.
WKN	Abkürzung für Wertpapierkennnummer. Die WKN dient der eindeutigen Identifizierung eines Wertpapiers. Sie ist eine sechsstellige Zahl und wird ausschließlich für in Deutschland handelbare Wertpapiere verwendet.
WpPG	Wertpapierprospektgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

Gilching, Landkreis Starnberg, den 13. Oktober 2017

Mynaric AG



Dr. Wolfram Peschko
- Vorstandsvorsitzender -



Dr.-Ing. Markus Knapek
- Vorstand -



Dipl.-Ing. Joachim Horwath
- Vorstand -